Pol.civ. 73-1

) 10 Juli

<36625397260014

<36625397260014

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. C. 73

Polit.

Grundsätze
der
Policeygesetzgebung
und der
Policeyanstalten

von

Ludwig Heinrich Jakob.

Erster Band.

Charcow,
beym Verfasser
und
Halle und Leipzig,
in der Ruffschen Verlagshandlung.
1809.

450

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Nicht bloſs der Entwurf zu dieſem Werke, welches ich hier dem Publico übergebe, ſondern auch die Ausführung aller einzelnen Materien war ſchon in Halle längſt vor dem Ausbruche des unglücklichen Krieges fertig geworden. Die Schreckensſcenen, welche ich dort erleben muſste, und die nachher erfolgte Veränderung meines Wohnortes hatten mich verhindert, die letzte Hand ans Werk zu legen. Vielleicht hätte ich lange noch nicht daran gedacht, meine Arbeit wieder vorzunehmen, wenn nicht die Nachricht, daſs meine National-Oekonomie *vergrif-*

ſen ſey, und einer neuen Auflage bedürfe, mir bald aus Deutſchland gefolgt wäre und mir einen angenehmen Beweis gegeben hätte, daſs das Publicum meine Schriften gern lieſet. Hierdurch aufgemuntert, ging ich wieder an mein verlaſſenes Werk, und die vollſtändige Ausarbeitung deſſelben iſt die erſte Frucht meiner Muſse in Charcow.

Was ich darin habe leiſten wollen, wird der Leſer aus der Einleitung hinlänglich erſehen. Die Beſtimmung der Grenzen der Policey, und ein leichtes deutliches Princip für alle einzelne Policeymaſsregeln war mein Hauptzweck. Ich werde mich glücklich ſchätzen, wenn es mir gelungen iſt, dieſes Ziel erreicht, oder wenigſtens die Wiſſenſchaft ihrer Vollkommenheit einige Linien näher gebracht zu haben. Wer mit der Litteratur der Staatswiſſenſchaften bekannt iſt, weiſs, daſs es an Verſuchen gleicher Art nicht fehlt, aber er wird auch wiſſen, daſs noch kein Verſuch zur vollkommnen Befriedigung ausgefallen iſt. Dankbar erkenne ich die Verdienſte

meiner Vorgänger an, und wenn es mir gelungen ist, der Wissenschaft zu nützen; so bin ich es ihren Vorarbeiten hauptsächlich schuldig. Hrn. Graf Sodens, Hrn. Prof. Becks und Hrn. Lotz's Schriften konnte ich schon bey der letzten Ausarbeitung meines Buchs benutzen; Hrn. Hufelands Werk habe ich bey den Schwierigkeiten des litterarischen Briefwechsels, die hier Statt finden, noch nicht erhalten können.

Um die Anwendbarkeit, Vollständigkeit und Fruchtbarkeit des von mir aufgestellten Princips deutlich zu zeigen, musste ich das System der Policeywissenschaft ganz durchführen. Dabey habe ich jedoch solche Materien nur kurz berührt, die schon hinlänglich aufgeklärt sind, und in Ansehung deren fast alle Grundsätze der Policey gleiche Resultate liefern, wie alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft; ich musste ihrer bloss um der Vollständigkeit willen gedenken. Wo aber die Anwendung des Princips Schwierigkeiten finden konnte, wo man bisher

die Grenzen der Policey überſchritt, oder ſie zu ſehr einſchränkte, wo practiſche Vorurtheile mir zu herrſchen ſchienen, da bin ich ausführlicher geweſen. Geſchrieben Charcow den $\frac{18}{30}$ December 1808.

L. H. Jakob.

Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung. Ueber den Begriff, die Grenzen und den Umfang der Policey Seite 1

Erster Abschn. Von dem Staatszwecke.

I. Von der Art und Weise, den Staatszweck richtig zu bestimmen S. 3

II. Formale Bestimmung des Staatszweckes S. 6

III. Materiale Bestimmung des Staatszweckes S. 11

IV. Politische Teleologie S. 16

Zweyter Abschn. Von den Mitteln, wodurch der Staat seine Zwecke erreicht oder den verschiedenen Staatsgewalten überhaupt S. 20

Dritter Abschn. Von der Policey insbesondere S. 23

Vierter Abschn. Allgemeine einschränkende Principien für die Policey S. 28

Fünfter Abschn. Allgemeine Litteratur der Policey S. 30

Erste Abtheilung.

Von Beförderung der Zwecke der Regierung durch die Policeygewalt.

Erster Abschn. Kenntniſs des Volks und des Zustandes des Reichs S. 32

Zweyter Abschn. Von der Erhaltung des Ansehens und ihrer Gesetze S. 47

Dritter Abschn. Von der Vermehrung der Kräfte der Regierung durch gute Finanzen und Militärwesen S. 57

Vierter Abschn. Von der Vermehrung der Kräfte des Staats durch Bevölkerung S. 61

Zweyte Abtheilung.

Von der Beförderung der Zwecke des Volks durch die Policeygewalt.

Einleitung S. 125

Erster Theil.

Von den persönlichen Zwecken des Volks.

Erster Abschn. Von der öffentlichen Sorge für Leben und Gesundheit S. 127

Zweyter Abschn. Von der öffentlichen Sorge für die Freyheit der Glieder des Staats S. 167

Dritter Abschn. Von dem öffentlichen Schutz der Ehre S. 192

Vierter Abſchn. Von der öffentlichen Vorſorge für Sitten und Religion S. 209

Fünfter Abſchn. Von der innern Vervollkommnung und Ausbildung des Volks S. 265

Sechſter Abſchn. Von der Vorſorge für die öffentliche Bequemlichkeit und Vergnügungen S. 324

Siebenter Abſchn. Von der Vorſorge für die Erhaltung der guten geſellſchaftlichen Ordnung durch die Policey S. 331

Inhalt des zweyten Bandes.

Zweyter Theil.

Von der Erhaltung, Vermehrung und Vervollkommnung der äuſsern Güter des Volks, oder, Von den ſächlichen Zwecken des Volks.

Einleitung. Plan der Abhandlung S. 367

Erſter Abſchn. Von den Grundſätzen, welche den Gebrauch des öffentlichen Eigenthums betreffen S. 374

Zweyter Abſchn. Von den nothwendigen geſetzlichen Schranken in Anſehung des Privateigenthums S. 378

Dritter Abſchn. Von der Vorſorge des Staats für die Sicherheit und Erhaltung des Eigenthums S. 386

Vierter Abſchn. Von der öffentlichen Vorſicht für die Gerwerbe überhaupt S. 405

Fünfter Abſchn. Von der öffentlichen Vorſorge für die Gewerbe insbeſondere, wodurch die rohen Producte gefördert werden S. 446

Sechſter Abſchn. Von der öffentlichen Vorſorge für die Gewerbe, wodurch die rohen Producte für die menſchlichen Bedürfniſſe in allerley Geſtalten verwandelt werden S. 494

Siebenter Abſchn. Von der öffentlichen Vorſorge für den Umſatz der Waaren und den Handel S. 526

Achter Abſchn. Von der öffentlichen Vorſorge für die Armen S. 652

Grundſätze
der
Policeygeſetzgebung
und der
Policeyanſtalten.

Erſter Theil.

Einleitung.

Ueber den Begriff, die Grenzen und den Umfang der Policey.

Zur Bestimmung des Inhalts dieses Werks.

§. 1.

Alle Schriftsteller, welche bisher über die Policey geschrieben haben, fangen mit Klagen über das Unbestimmte und das Schwankende des Begriffes der Policey an; alle sind mit den Erklärungen und den Grenzbestimmungen ihrer Vorgänger unzufrieden; fast alle haben neue Bestimmungen der Grenzen und des Umfanges dieser Wissenschaft und dieses Regierungszweiges versucht *), ohne dass es bis jetzt einem gelungen wäre, die Denker über diesen Punkt zu befriedigen. In solchen Fällen muss jeder neue Versuch, den schwankenden Begriffen Festigkeit zu geben, willkommen seyn, und er

*) Man sehe nur hierüber: *v. Bergs* Handbuch des deutschen Policeyrechts, 2te Ausg. 1802. I. B. 1. Abschn., und Bd. IV. *Webers* system. Handbuch der Staatswirthschaft, 1. B. 1. Abth. p. 64 u. s. w.; und das allerneueste Werk von *J. Fr. E. Lotz*, Ueber den Begriff der Policey.

verdient ſchon, nicht verachtet zu werden, wenn er auch die Unterſuchung nicht vollendet, aber ſie doch der Vollendung näher bringt und den nachfolgenden Forſchern das Finden der Wahrheit erleichtert. Ich liefere hier einen ſolchen Verſuch, zufrieden, wenn man ihm das letztere Verdienſt einräumt.

Die Sache iſt nicht bloſs in wiſſenſchaftlicher Hinſicht, ſondern auch für die Ausübung, von der gröſsten Wichtigkeit. Denn ob man gleich vorausſetzen kann, daſs der gute moraliſche Sinn nachdenkende Regenten und Staatsbeamte meiſtentheils in den Schranken der Gerechtigkeit und Billigkeit erhalten werde, ſelbſt wenn die Wiſſenſchaft dieſelben noch nicht deutlich entdeckt, oder gar falſch beſtimmt hat; ſo finden doch der Eigennutz und andere Leidenſchaften, durch welche ſich der böſe Wille offenbaret, in jener Dunkelheit der Begriffe eine Menge Vorwände, ihren verderblichen oder tyranniſchen Maſsregeln einen Schein der Rechtmäſsigkeit zu geben; und ſelbſt der wohlmeinende Staatsmann wird leicht, durch die ſcheinbare Güte ſeiner Abſichten, verleitet, zweckwidrige, ja ſelbſt ungerechte Pläne auszuführen, wenn er keine deutlichen und beſtimmten Begriffe von den wahren Schranken und dem richtigen Umfange ſeines Wirkungskreiſes beſitzt.

§. 2.

Die Begriffe der Staatsgewalten können blofs aus dem Begriffe des Staatsvereins richtig entwickelt werden. In diefer letzten Idee mufs der Begriff des Staatszweckes enthalten feyn, und, vermittelft deffelben, müffen fich auch die Principien für die Mittel finden laffen, durch welche diefer Zweck realifirt werden foll. Hierin mufs auch der Grund der Unterfcheidung diefer Mittel, worunter die Policey mit begriffen ift, gefunden werden. Folglich wird unfere Unterfuchung mit der Entwickelung des Begriffes vom Staatszwecke anfangen, fodann zu der Lehre von den verfchiedenen Mitteln, wodurch der Staatszweck von der höchften Gewalt realifirt und befördert werden kann, fortfchreiten, und hieraus endlich den Begriff, die Grenzen und den Umfang der Policey näher zu beftimmen fuchen.

Erfter Abfchnitt.

Von dem Staatszwecke.

I.

Von der Art und Weife, den Staatszweck richtig zu beftimmen.

§. 3.

Es gibt gewiffe Zwecke, welche der Menfch, ifolirt, entweder gar nicht oder doch

nicht leicht erreichen kann. Diese sind die Gründe, weshalb sich Menschen entschliessen, mit einander in Gesellschaften zu treten, die so verschieden seyn können, als die Zwecke, wozu sie sich vereinigen. Es gibt gewisse gemeinsame Zwecke, die alle Menschen, vermöge ihrer moralisch-physischen Natur haben sollen oder müssen, und die sie, ohne ihre Kräfte zu einem grösern oder kleinern Ganzen zu vereinigen, entweder gar nicht oder doch höchst unvollkommen erreichen können. Diese sind der Grund der Nothwendigkeit, Staaten zu stiften. Es gibt Wünsche, die jeder hat, und die nur durch den Staat befriedigt werden können. Diese machen daher den Staat für jedermann zugleich wünschenswerth.

§. 4.

Dieser Zwecke aber gibt es so viele und so mannichfaltige, und alle gehören doch nur unter so mancherlei Einschränkungen dem Staate an, dass man jederzeit in Gefahr kommen muss, grosse Fehler zu begehen, wenn man nur einen oder einige dieser Zwecke ausschliesslich und uneingeschränkt zum Staatszwecke erheben will. Wenn ich nicht irre, so hat man den Begriff des Staats, so wie die ganze Staatswissenschaft, hauptsächlich dadurch verdorben, dass man den Staatszweck, *seiner Materie nach*,

gleich in der Definition des Staats zu beſtimmen unternahm, indem man, bald die allgemeine Glückſeligkeit, bald die Vervollkommnung, bald die Moraliſirung des Volks, bald den bloſsen Schutz der Rechte, bald die Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes, für den ausſchlieſslichen und einzigen Staatszweck ausgab, und jeder ſein Merkmahl als eine, den Begriff des Staats (erſchöpfende Definition aufſtellte. Da nun von andern leicht bemerkt wurde, daſs ſich auch noch manche andere Zwecke, als Staatszwecke, denken lieſsen, ingleichen, daſs viele dieſer Zwecke in ihrem ganzen Umfange gar nicht vom Staate realiſirt werden können oder dürfen; ſo war es ſehr natürlich, daſs die aufgeſtellten ſtaatswiſſenſchaftlichen Syſteme allerlei Tadel erfahren muſsten und keinen allgemeinen Beifall erhalten konnten.

§. 5.

Man wird aber weit ſicherer zu einem beſtimmten Begriffe des Staatszweckes gelangen, wenn man, bey der allgemeinen Beſtimmung deſſelben, von der Materie oder dem Inhalte dieſes Zweckes gänzlich abſtrahirt, und nur die Form deſſelben genau anzugeben ſucht, d. h. die Art und Weiſe, wie ein Object, das zum Staatszwecke erhoben werden ſoll, nothwendiger Weiſe muſs gedacht werden können. Welche Gegenſtände unter jene Form paſſen, und

unter welchen Einſchränkungen ſie darunter paſſen, wird ſpäter unterſucht werden können. Es wird ſich vielleicht entdecken, daſs alle oben genannte Gegenſtände, die man für ausſchlieſsliche Staatszwecke ausgegeben hat, in der That Zwecke des Staats ſind, jedoch weder ausſchlieſslich, noch abſolut, ſondern nur, in wie weit ſie unter jene Form paſſen, und ſo wird erhellen, daſs in allen Staatswiſſenſchaftlichen Syſtemen viel Wahres enthalten iſt, und daſs ihre Fehler nur in der zu groſsen Ausdehnung ihrer Grundſätze liegen.

II.

Formale Beſtimmung des Staatszweckes.

§. 6.

Es kann kein anderer vernünftiger Grund die Menſchen beſtimmen, ſich mit andern in eine geſellſchaftliche Verbindung einzulaſſen, als ein gemeinſchaftlicher Zweck, welcher ſich durch eine ſolche Verbindung beſſer realiſiren läſst, als wenn jeder iſolirt bliebe, oder daſs ſich die Verbundenen gegenſeitig gewiſſe Dienſte leiſten, welche ſie, ohne dieſelbe, gar nicht, oder doch nicht in ſo vollkommnem Grade, erhalten könnten. Auch der Staat, als die ausgedehnteſte geſellige Verbindung, kann daher keinen andern Zweck haben, als die Rea-

lisirung gewisser gemeinschaftlicher Zwecke der Glieder des Staats, welche ohne den Staat, entweder gar nicht oder doch nicht so vollkommen, erreicht werden könnten.

§. 7.

Wenn es gewisse Zwecke gibt, die zur Erhaltung, zur Fortdauer, zur Vervollkommnung, und überhaupt zur Bestimmung des menschlichen Geschlechts nothwendig sind, die ohne einen Staat entweder gar nicht oder doch nicht so vollkommen erreicht werden können; so wird es eine allgemeine Pflicht seyn, in eine Staatsverbindung zu treten, und wenn der eine dadurch, daſs er sich von der Staatsverbindung ausschlieſsen will, den andern in Gefahr bringt, daſs sein Recht verletzt werde und der Staat das einzige Mittel ist, sich gegen eine solche Gefahr zu sichern; so muſs dem einen ein Recht zukommen, den andern zu zwingen, daſs er sich den Bedingungen der Staatsverbindung unterwerfe. Daſs es wirklich dergleichen gemeinsame Zwecke der Menschheit gebe, ergibt sich aus der Betrachtung der menschlichen Natur aufs evidenteste, und wird hier aus dem allgemeinen Staatsrechte als bekannt vorausgesetzt.

§. 8.

Sobald aber der Menſch ſeine Zwecke durch ſeine eignen Kräfte weit beſſer erreichen, oder ſobald er für dieſelben leicht Privatverbindungen treffen kann, durch welche er zu denſelben gelangt; ſo iſt kein vernünftiger Grund vorhanden, dieſelben zu Staatszwecken zu machen. Denn daſs eine jede Geſellſchaft die Freyheit der Glieder um ſo mehr einſchränkt, je mehr Zwecke durch dieſelbe realiſirt werden ſollen und je mehr ſie ſich in die Privatangelegenheiten derſelben miſcht, und eben daher nach der Vernunft nie vorausgeſetzt werden kann, daſs eine ſolche Einmiſchung allgemein gewünſcht werde oder zweckmäſsig ſey; ſo müſſen alle Zwecke, in wie fern ſie am leichteſten und beſten durch Privatkräfte zu realiſiren ſind, von dem Staatsregiment ausgeſchloſſen ſeyn.

§. 9.

Nach dieſen Betrachtungen wird ſich die Form eines jeden Zweckes beſtimmen laſſen, welcher zum Staatszwecke erhoben werden ſoll, und in wie fern ein Zweck den Privatkräften überlaſſen werden, oder der Staat ſich deſſelben annehmen müſſe.

§. 10.

Ob und in wie fern nemlich ein Gegenſtand zum Staatszwecke paſſe, muſs aus folgenden

Merkmahlen erkannt werden: 1) Es mufs ein gemeinfamer d. h. ein folcher Zweck feyn, den alle Mitglieder des Staats wollen oder vermöge der Vernunft wollen follen; 2) diefer Zweck mufs durch die ifolirten Kräfte der Individuen und ihre freywilligen Verbindungen entweder gar nicht oder doch nicht fo ficher und fo gut erreicht werden können, als durch die Staatskraft; 3) die Staatskraft mufs wirklich ein ficheres Mittel feyn, diefen Zweck zu realifiren, und 4) die Mittel der Realifirung dürfen dem Hauptzwecke, weshalb der Staat errichtet ift, weder im Ganzen noch in einem einzelnen Gliede widerfprechen.

§. 11.

Ob ein Gegenftand ein gemeinfamer Zweck der Menfchheit fey, läfst fich fehr bald erkennen. Denn es kommt hierbey nicht fo fehr auf die, durch Erfahrung erkannte, wirkliche Zuftimmung aller Individuen an, fondern vielmehr darauf, ob die Vernunft und die Betrachtung der moralifchen Natur des Menfchen einen Zweck fo beftimme, dafs ihn jedermann, nach feinen Kräften realifiren, oder, wenn er ihn felbft nicht ausführen kann, doch wollen müffe, dafs er realifirt werde. Mögen fodann immerhin einzelne Individua diefen Zweck nicht zu dem ihrigen machen wollen, fondern fich wohl

gar demſelben, ſo viel an ihnen iſt, entgegenzuſetzen Luſt haben; ihre Stimmen werden ſo wenig Gültigkeit haben, daſs ſie ſich dadurch nur der Wohlthaten des Staats unwerth machen, und mit Recht genöthiget werden können, ſich auch wider Willen den Bedingungen des Staats zu unterwerfen. Gemeinſchaftliche Zwecke der Menſchen, im moraliſch-politiſchen Sinne, ſind alſo ſolche, die ein jeder einzelne nach der Vernunft, und nach der Beſchaffenheit ſeiner moraliſchen menſchlichen Natur haben ſoll, und die er ausgeführt zu ſehen wünſchen muſs, auch wenn er ſelbſt nicht im Stande iſt, ſie auszuführen.

§. 12.

Wenn aber gleich ein Gegenſtand ein gemeinſamer Zweck der Menſchen iſt; ſo iſt doch nicht ein jeder ſolcher Zweck ein Staatszweck. Denn es gibt erſtlich ſolche Zwecke der Menſchheit, welche nur allein das Individuum durch eigne Thätigkeit in ſich hervorbringen kann, als, moraliſche Geſinnung und wahre Tugend. Dieſe kann der Staat daher ſo wenig ausführen, als er zweytens ſolche Zwecke zu den ſeinigen machen ſoll, welche beſſer durch Privatkräfte und freye Geſellſchaften zu Stande gebracht werden, als durch die öffentliche Macht.

§. 13.

Es ist aber nicht genug, daſs der Zweck, der Form eines Staatszweckes angemessen sey, es sind auch alle Mittel, welche der Staat anwenden will, um zu seinem Zwecke zu gelangen, jener Form unterworfen. Ob aber die Mittel in die Form der Staatszwecke passen, kann nicht bloſs unmittelbar, sondern auch daraus mit Sicherheit abgenommen werden, daſs sie keinem andern und wichtigeren allgemeineren Staatszwecke widersprechen. Ein jeder Widerstreit mit denselben kündigt die Mittel als verwerflich an.

III.

Materielle Bestimmung des Staatszweckes.

§. 14.

Die Gegenstände, welche durch den Staat bewirkt werden sollen, lassen sich nicht eher vollständig bestimmen, als bis man eine systematische Uebersicht aller menschlichen Zwecke überhaupt vor sich hat. Denn aus denselben werden sich diejenigen leicht herausheben lassen, welche der Staat entweder allein und ausschlieſslich, oder doch hauptsächlich realisiren kann. Soll aber ein System der menschlichen Zwecke überhaupt gedacht werden, so kann es kein anderes, als ein moralisches seyn.

Denn gerade die Schranken, welche machen, daſs ein Gegenſtand in ein allgemeines Syſtem der Zwecke der Menſchheit aufgenommen werden kann, ſo daſs ein jedes Individuum die Realiſirung deſſelben, nach der Vernunft, billigen und wünſchen muſs, ſind die moraliſchen Schranken. Unter ſolchen muſs aber alles ſtehen, was als ein Product der Vernunft gedacht werden ſoll.

§. 15.

Der allgemeine Begriff, worauf alles reducirt werden kann, was der Menſch begehrt, iſt Glückſeligkeit. Alle Begierden und alle Triebe in ſeiner Natur gehen auf dieſelbe. Die Vernunft aber gebietet jedem einzelnen, die Glückſeligkeit oder das Wohlſeyn doch nur unter der Bedingung zu realiſiren, daſs es mit dem Wohlſeyn aller übrigen zuſammenſtimme, oder daſs es die Glückſeligkeit der übrigen nicht zerſtöre; ſie gebietet die Glückſeligkeit nicht abſolute zu wollen, ſondern nur unter der Bedingung, unter welcher ſie allgemein gewollt werden, oder jeder nach der Vernunft ſeine Zuſtimmung geben kann. Dieſe Achtung gegen jedes einzelne menſchliche Individuum oder gegen die Menſchheit in jedem Menſchen wird von der Vernunft noch über die individuelle Glückſeligkeit eines jeden geſetzt, und deutet das an, was wir moraliſch nennen. Die moraliſche

Gesinnung besteht in dem Vorsatze, nie anders zu handeln, als nach Maximen, die sich als allgemeine Gesetze denken lassen, und zu welchen daher jedermann nach seiner Vernunft einstimmen kann. Wer jeden Gegenstand seiner Wünsche nur unter diesen Schranken begehrt, äussert eine moralisch - gute Denkungsart, das höchste Gut, was in dem Menschen gedacht werden kann, und welches die Vernunft über alles Wohlbefinden setzt, indem sie ein Wohlbefinden, das auf Kosten jener guten Gesinnung hervorgebracht ist, unmöglich wünschenswerth finden kann.

§. 16.

Indem nun die Vernunft urtheilt, dass ein jeder Mensch gewisse Anlagen und Triebe in sich habe, zu deren Befriedigung er seine Kräfte anwenden könne, ohne dass ihn ein anderer im Gebrauche derselben stören dürfe, wenn er nur auch diesen andern nicht hindert, schreibt sie ihm ein Recht zu. Denn das Recht ist nichts anders, als: die von der Vernunft anerkannte Freyheit zu handeln oder die Freyheit als ein, die übrigen verbindendes, Gesetz gedacht. Ein Zustand, in welchem die Rechte aller geachtet werden müssen, heisst ein rechtlicher Zustand.

§. 17.

Dafs alfo Menfchen in fich und andern die Glückfeligkeit auf eine moralifche Weife befördern, mufs nach der Vernunft als der höchfte materiale Zweck angefehen werden. In feinem Begriffe liegt es aber, dafs er nur unter den Schranken des Rechts und der Pflicht, als allgemeiner Zweck gedacht werden könne.

§. 18.

Allein fowohl die moralifche Handlungsweife als die Beförderung der Glückfeligkeit kann nicht gelingen ohne Ausbildung der menfchlichen Kräfte zu diefen Zwecken. Ein Zuftand, in welchem der Menfch am fähigften ift, die Zwecke der Menfchheit zu befördern, macht feine natürliche Vollkommenheit aus. Vervollkommnung der menfchlichen Natur mufs alfo allgemein, als Mittel zur Erreichung der höchften Zwecke in dem Menfchen, gewollt und gewünfcht werden. Sie befteht in der Cultur aller körperlichen und geiftigen Kräfte des Menfchen zu feiner natürlichen Beftimmung. Je vollkommner beyde ausgebildet find, defto fähiger ift er, theils alle Mittel, welche zum moralifchen Wohlfeyn führen, zu erkennen, theils fie zu realifiren. So viele Mittel diefes Wohlfeyns es aber gibt, eben fo viel Objecte des menfchlichen Begehrens wird es auch

geben. Schutz und Sicherheit der Rechte eines jeden und Leichtigkeit, alle äufsere und innere Mittel des Wohlfeyns zu erwerben, find daher allgemeine Objecte des menfchlichen Begehrens. Welches die einzelnen Gegenftände find, die unter diefe Begriffe paffen, gibt die Erfahrung an die Hand.

§. 19.

Aus diefem Begriffe eines moralifchen Syftems der menfchlichen Zwecke wird fich nun auch leicht die politifche Teleologie beftimmen laffen. Denn wenn es wahr ift, dafs fich gewiffe Zwecke der menfchlichen Natur ohne Errichtung eines Staats nicht wohl erreichen laffen: fo wird die Errichtung des Staats als nothwendig nach der Vernunft, d. h. als Pflicht, vorgeftellt werden müffen, und wenn viele zu billigende Zwecke, ohne Hülfe des Staats, nicht fo vollkommen und nicht fo leicht erreicht werden können; fo wird er als ein nützliches und höchft wünfchenswerthes Gut für alle diefe Zwecke gedacht werden.

§. 20.

Es ift aber Schutz und Sicherheit der Rechte ein Gut, welches alle Menfchen begehren, und worauf alle Menfchen Anfpruch machen können. Nun ift eine Verbindung aller, fich diefes Gut durch gemeinfame Kraft zu fichern,

das einzige Mittel unter den Menſchen, zu dieſem Gute allgemein zu gelangen. Jeder kann alſo von dem andern verlangen, daſs er eine ſolche Verbindung mit ihm eingehe, weil ſonſt ſeine Sicherheit in Gefahr käme. Allein es müſſen nicht nur alle wünſchen, daſs ihre Rechte durch gemeinſame Kräfte beſchützt werden, ſondern auch, daſs durch dieſelben alle diejenigen Zwecke befördert werden, welche durch Privatkräfte entweder gar nicht, oder doch nicht ſo leicht und nicht ſo vollkommen zu erlangen ſeyn würden. Nun heiſst die Vereinigung aller Einwohner eines Landes zu Ausführung ihrer gemeinſamen Zwecke vermittelſt einer höchſten Gewalt, ein Staat. Es wird daher jeder Gegenſtand zum Staatszwecke gemacht werden können, welcher unter die oben (I.) angegebene Form paſst, und in wie fern er darunter paſst.

IV.

Politiſche Teleologie, oder Syſtem der Staatszwecke.

§. 21.

Der höchſte Zweck des Staats, der alle übrigen einſchränkt, oder unter deſſen Bedingung alle übrigen nur gewollt werden können, muſs ein moraliſcher Zweck ſeyn. Moralität

aber oder Tugend kann der Staat nicht zu seinem Zwecke machen, weil dieser nur allein durch die individuellen Kräfte jedes einzelnen hervorgebracht werden kann. Der Staat kann nur solche Zwecke der Menschheit zu den seinigen machen, die sich durch äussere Macht bewirken lassen. Das moralische Gut aber, welches dem Menschen durch äussere Macht gesichert werden kann, und dessen Schutz und Erhaltung auch ein jeder fodert, ist die Erhaltung und Sicherung seiner in einem gesellschaftlichen Systeme moralisch möglichen Freyheit oder seiner ihm gebührenden Rechte. Dass Niemand des andern Rechte verletze, ist die kleinste Foderung, die einer an den andern macht, und zugleich die Bedingung, unter welcher allein eine allgemeine Wohlfahrt als möglich gedacht werden kann. Diese Foderung wird zugleich so durch die Vernunft bestimmt, dass sie allen übrigen die Zwangspflicht auflegt, sie zu achten, oder: Jeder ist nach der Vernunft befugt, die Anerkennung seines Rechts von andern zu erzwingen. Nun lässt sich aber ein solcher Zustand, worin jeder des andern Rechte respectiren müsste, durch isolirte Privatkräfte nicht hervorbringen. Nur in einem Staate ist die Ausführung dieser Idee denkbar. Ja da die Hervorbringung eines r e c h t l i c h e n Zustandes jedem Menschen von der Vernunft als eine

nothwendige Pflicht aufgelegt wird; so gehet hieraus selbst die Verpflichtung eines jeden hervor, sich den Bedingungen einer Staatsverbindung zu unterwerfen.

Hervorbringung, Erhaltung und Vervollkommnung des rechtlichen Zustandes muss also der höchste und oberste Zweck einer jeden bürgerlichen Verbindung oder eines jeden Staats seyn.

§. 22.

Hat sich aber einmal eine Gesellschaft zu einem Staate vereinigt; so ist kein vernünftiger Grund vorhanden, weshalb sich dieselbe lediglich und allein auf den Zweck der Sicherheit der Rechte einschränken sollte, wenn es noch andere Zwecke gibt, die eben so gemeinsam sind, und zu deren Realisation der Staat sehr vieles beytragen kann, was durch isolirte Privatkräfte nie, oder nie so gut bewirkt wird. Diese gemeinsamen Zwecke stehen sämmtlich unter dem Begriffe der *Vervollkommnung der Mittel*, welche dazu dienen können, die beyden Hauptzwecke in dem Menschen, Tugend und Wohlseyn in Harmonie, zu realisiren. Sie lassen sich eintheilen in persönliche und sächliche. Die persönlichen lassen sich auf den Begriff der Vervollkommnung der Personen zur Erreichung der Zwecke der Mensch-

heit reduciren. Sie bestehen theils in der Erhaltung des körperlichen Zustandes, welcher zur Erreichung jener Zwecke am geschicktesten ist, Stärke des Körpers und Gesundheit, theils in der Zubereitung und Vervollkommnung des Zustandes, wodurch der Mensch seine Zwecke am besten erreichen kann, d. h. in der Cultur der in dem Menschen liegenden Fähigkeiten, welche durch Erziehung und Unterricht, so wohl in physischer als moralischer Hinsicht bewirkt wird; theils in der Erhaltung und Vervollkommnung solcher geselligen Verhältnisse, welche der Erreichung jener Endzwecke nicht nur nicht widersprechen, sondern sie vielmehr begünstigen. Zu diesen Verhältnissen gehört theils die Staatsverbindung selbst, theils das Verhalten der einen, gegen die Freyheit, die Ehre, Religion und Sitten der andern.

Was die sächlichen Mittel betrifft; so ist bekannt, daſs das Gedeihen des menschlichen Geschlechts und der Völker hauptsächlich von ihrer Vermehrung und Vervollkommnung abhängt. Hierzu gehört aber Sicherheit und Gewiſsheit des Eigenthums und der Eigenthumsverhältnisse; Leichtigkeit der Erwerbung und des Verkehrs mit demselben. Der Staat muſs daher alles thun, was in seiner Gewalt ist, um die Eigenthumsverhältnisse gehörig zu ordnen und die Mittel, wodurch die nützlichen

Sachen vermehrt und vervollkommnet werden, d. h. die Gewerbe, wodurch theils rohe Producte erzeugt und herbeigeſchafft, theils dieſe Producte künſtlich vervollkommnet, theils alle nützlichen Dinge den Bedürftigen zugeführt und umgetauſcht werden, zu erleichtern und zu vervollkommnen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Mitteln, wodurch der Staat ſeine Zwecke erreicht, oder *Von den verſchiedenen Staatsgewalten überhaupt.*

§. 23.

Die alte Eintheilung der Staatsgewalt in die geſetzgebende, richtende und ausübende iſt richtig, in wie fern ſie nach der Analogie eines Syllogismus gebildet iſt, der 1) einen allgemeinen Satz verlangt, unter welchen die einzelnen Fälle paſſen müſſen; 2) die Subſumtion unter das Geſetz und 3) das was die Verbindung dieſer beiden Sätze beſtimmt. So wie es eine Vernunft iſt, welche ſchlieſst, ſo iſt es auch eine und dieſelbe ſouveraine Gewalt, welche Geſetze gibt, welche richtet, und das Reſultat zur Ausführung bringt. Die Grenzen dieſer Staatsgewalt werden durch den Staatszweck beſtimmt; ſo weit dieſer geht, ſo weit

erſtreckt ſich die rechtliche Gewalt des Staats, nach der Regel, daſs, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen müſſe.

Die Staatsgewalt beſteht in den vereinten Kräften aller Glieder des Staats zur Erreichung des Staatszweckes. So wie die Begründung derſelben einer allgemeinen Zuſtimmung würdig ſeyn muſs; ſo muſs auch alles, was durch ſie geſchieht, einer allgemeinen Billigung durch die Vernunft fähig ſeyn. Alles was der Staat thut, muſs öffentlich bekannt werden können, er muſs ſtets ſo handeln, daſs er ſein Verfahren der öffentlichen Critik des Volks ausſetzen, und, nach der Vernunft, Beyfall erwarten kann. So wohl in dieſer Hinſicht, als weil alles, was die Staatsmacht thut, auf das allgemeine Wohl abzielen ſoll, heiſst alles was den Staat betrifft, und was er thut, öffentlich.

§. 24.

Die öffentlichen Mittel, wodurch der Staat ſeine Zwecke befördert, ſind theils Geſetze, theils Anſtalten. Die erſteren gehen von der geſetzgebenden, die letzteren von der ausübenden Gewalt aus. Geſetze ſind allgemeine Vorſchriften für die Handlungsweiſe der Einwohner des Staats. Sie betreffen entweder die Beſtimmung der Rechte und der Art und Weiſe, ſie zu erlangen, ſie auszuüben oder ſich ihrer zu

verſichern; dann heiſsen ſie Juſtizgeſetze; oder die Beſtimmung der Art und Weiſe, wie ein jeder mitwirken ſoll, an ſeinem Theile die allgemeinen Zwecke zu befördern, dann heiſsen ſie Policeygeſetze oder Policeyverordnungen; oder endlich die Art und Weiſe, wie der Staat die Mittel zuſammenzubringen gedenkt, welche er als eine beſondere moraliſche Perſon nöthig hat, ſeine Pflichten zu erfüllen; dann heiſsen ſie Finanzgeſetze. Mit allen drey Geſetzgebungsarten können öffentliche Anſtalten verknüpft ſeyn: Anſtalten für die Juſtizpflege, um die Erkenntniſs der Rechtsfälle und das Verfahren nach den Geſetzen zu erleichtern und das, was Recht iſt, auszuführen; Policeyanſtalten, um dadurch das, was die Policeygeſetze verordnen, und was die Staatszwecke fodern, auszuführen; endlich Finanzanſtalten, um die Finanzgeſetze deſto ſicherer in Ausübung zu bringen. In wie fern durch ein Geſetz eine Strafe für die Uebertreter eines Geſetzes beſtimmt iſt, heiſst es Strafgeſetz. Die Strafgeſetze können ſich auf alle Arten der Geſetze beziehen. Da ſie aber die Art und Weiſe betreffen, die Rechte zu ſichern; ſo gehören alle Strafgeſetze, in wie fern ſie die Strafe beſtimmen, unter die Juſtizgeſetze, und es müſſen alle Strafen nach Principien der Gerechtigkeit beſtimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Policey insbesondere.

§. 25.

Die Staatskunst entwickelte sich in Griechenland in den Städten, oder vielmehr die ersten griechischen Staaten waren nur Städte. Das Wort Politik bedeutet daher ursprünglich nur Stadtkunst, und πολιτεια ist nur die Kunst, das allgemeine Wohl der Stadt zu besorgen. Daſs sich dieser Begriff mit der Ausdehnung der Staaten erweitert hat, und an seine ursprüngliche enge Bedeutung jetzt nicht mehr zu denken ist, weiſs ein jeder. Fast in allen Europäischen Sprachen hat man aber zwey Wörter gebildet, Politik und Policey, und unter ersterem Ausdrucke die ganze Staatsklugheit, unter letzterem aber nur einen Theil derselben verstanden. Ueber den Theil aber, welchen man unter diesem Worte verstehen soll, ist man von jeher so uneinig gewesen, daſs es vielleicht besser wäre, den Ausdruck in der Wissenschaft ganz aufzugeben, und die verschiedenen Theile der Staatsklugheit mit neuen Wörtern zu bezeichnen, wenn nicht auf der andern Seite zu bedenken wäre, daſs Wortreformen oft noch schwerer sind als Sachreformen, und nicht selten die Verwirrung noch mehr vergröſsern. Es scheint daher am gerathensten zu

ſeyn, die gewöhnlichen Ausdrücke beyzubehalten, und nur die Begriffe genau zu ſcheiden, die unter jedem derſelben gedacht werden müſſen.

§. 26.

Nun iſt aber nichts gewiſſer, als daſs die Beſtimmung und Realiſirung des rechtlichen Zuſtandes von der thätigen Beyhülfe, welche der Staat der Geſellſchaft leiſtet, um allerley erlaubte Zwecke zu erreichen, ganz verſchieden iſt, und daſs daher die letztere Function des Staats eben ſo eines eignen Nahmens bedarf, als diejenige Function, wodurch er ſich ſelbſt mit den gehörigen Hülfsmitteln verſieht, um durch ſie als Staat zu operiren. Letzteres wird bekanntlich Finanzkunſt genannt, erſteres Juſtiz; die thätige Sorge des Staats für die Beförderung aller gemeinſamen durch das Recht beſtimmten Zwecke iſt das, was man unter Policey verſtehen muſs.

§. 27.

Daſs der Zweck des Staats nicht bloſs Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes, ſondern auch Beförderung aller gemeinſamen Zwecke ſey, in wie fern dieſelben durch Privatkräfte nicht ſo gut erreicht werden können, iſt oben (§. 22.) gezeigt worden. Dieſe Beförderung iſt Gegenſtand der Policey. Es iſt natürlich, daſs die Policey oft die Juſtizgeſetzgebung beſtimmen

müſſe. Denn viele Rechtsverhältniſſe ſind willkührlich, und deren Beſtimmung muſs jederzeit zugleich von der Policey abhangen. Jetzt wollen wir verſuchen, die Zwecke der Policey näher zu beſtimmen.

§. 28.

Alle Zwecke, welche die Policey befördern kann, ſind entweder Zwecke der Regierung ins beſondere, oder Zwecke des Volks. Die Zwecke der Regierung muſs auch das Volk wollen, aber ſie müſſen zunächſt der Gegenſtand des Willens der Regierung ſeyn; ſie gehören unmittelbar zu ihrem Privatintereſſe, das jedoch zugleich auch ein öffentliches iſt, woran alle Glieder des Staats Theil nehmen müſſen: eben ſo muſs die Regierung auch die Zwecke des Volks wollen, in wie fern ſie in ein Staatsſyſtem paſſen; aber die Realiſirung dieſer Zwecke liegt doch dem Volke zunächſt ob, die Regierung ſoll nur wollen, daſs ſie da durch öffentliche Kräfte unterſtützt werden, wo die Privatkräfte nicht hinreichen.

§. 29.

Die beſondern *Zwecke* der Regierung ſind:

1) Genaue Kenntniſs der Kräfte des Reichs.
2) Erhaltung ihres Anſehens und des Gehorſams gegen die Geſetze.

3) Erhaltung und Vermehrung der Staatskraft durch gute Finanzen und Armeen.

4) Vermehrung der Staatskraft durch vermehrte Bevölkerung.

Die Zwecke des Volks ſind:

I. Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes überhaupt.

II. Erhaltung und Vervollkommnung aller Güter, welche Moralität und Wohlſeyn in geſetzlichen Schranken erwecken und vermehren können.

Dieſe laſſen ſich unter folgende Begriffe bringen:

A. Perſönliche:

1. Leben und Geſundheit,
2. Freyheit,
3. Ehre,
4. Sitten und Religion,
5. Innere Vervollkommnung und Ausbildung — Erziehung, Unterricht, Aufklärung, geſelliger Verkehr.
6. Oeffentliche Bequemlichkeit und Vergnügen.
7. Gute geſellige Ordnung, Verhältniſs der Stände u. ſ. w.

B. Sächliche:

1. Sicherheit des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs,
2. Erleichterung der Gewerbe, wodurch

die äuſsern Güter gewonnen, veredelt und vertheilt werden. Dieſe Gewerbe ſind

a) ſolche, wodurch rohe Producte gewonnen werden — Bergbau, Forſt, Jagdweſen, Fiſcherey und Landwirthſchaft;

b) ſolche, welche die rohen Producte veredlen — Handwerke und Fabriken;

c) ſolche, welche ſich mit dem Umſatz der Producte beſchäftigen — Handel und die ihm nützenden Dienſte.

3. Allgemeine Theilnahme an den in dem Staate vorhandenen Gütern, oder proportionirliche Vertheilung derſelben unter die Glieder des Volks.

§. 30.

Wie und in wie fern dieſe Zwecke vor die Policey gehören, und wie ſie an Beförderung derſelben Theil nehmen kann und ſoll, muſs in der Ausführung dieſer Wiſſenſchaft ſelbſt aus einander geſetzt werden. Hier muſs nur im Allgemeinen bemerkt werden, daſs es wenig Policeymittel gibt, welche unter allen Umſtänden in allen Zeiten, für alle Völker und Länder paſſen. Denn es kann unter gewiſſen Umſtän-

den etwas durch die freyen Privatkräfte weit beſſer geſchehen, als durch den Staat, das eine Volk kann ganz andere Policeymaſsregeln bedürfen als das andere, und was zur einen Zeit überflüſſig oder gar ſchädlich iſt, kann zur andern ſehr nützlich und nothwendig ſeyn. Daher ſind die Policeygeſetze ihrer Natur nach veränderlich und können in verſchiedenen Ländern verſchieden und doch gleich gut ſeyn. Aber die Principien, nach welchen dieſe Güte beurtheilt werden muſs, bleiben dieſelben und ſind unveränderlich. Nach dieſen muſs alle Mannichfaltigkeit der Policeyregeln geprüft werden. Dieſe Principien in ihren Anwendungen auf die ſchwierigen Fälle ſind allein der Gegenſtand dieſer und der folgenden Abhandlung. Sie machen den Geiſt der Policeygeſetzgebung aus.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine einſchränkende Principien für die Policey.

§. 31.

Gerechtigkeit, oder Realiſirung des rechtlichen Zuſtandes in der Geſellſchaft, iſt der höchſte und oberſte Zweck des Staats (§. 21.). Hieraus folgt das Princip:

1) „Weder die Zwecke noch die Mittel der

Policey dürfen das Recht der Gesellschaft oder eines einzelnen Gliedes derselben verletzen."

§. 32.

Da alle Zwecke nur unter den Schranken der Moral gewollt werden dürfen; so gilt auch der Satz:

2) „Alle Policeymaſsregeln müſſen mit den Principien der Moral oder der Tugend verträglich ſeyn."

§. 33.

Aus dieſen beyden Grundſätzen in Verbindung mit dem Begriffe des Staats folgt:

3) „Die Policey ſoll nur diejenigen gemeinſamen Zwecke durch öffentliche Mittel befördern helfen, welche, und ſo weit ſie durch freye Privatkräfte entweder gar nicht oder doch nicht ſo gut zu Stande kommen würden."

Denn ein Hauptzweck in der menſchlichen Natur iſt, daſs die Fähigkeiten in allen Menſchen geweckt und durch das freye Spiel der Kräfte geſtärkt werden ſollen. Dieſem Zwecke würde aber durch eine unzeitige Einmiſchung der Policey entgegen gewirkt werden. Der höhere Zweck darf dem niedrigern nie aufgeopfert werden.

§. 34.

Aus allem dieſen folgt:

4) „Der öffentliche oder gemeinſame Zweck muſs lieber ſeinem Schickſal überlaſſen werden, wenn keine andern öffentlichen Mittel ihn erreichen können, als ſolche, wodurch die Freyheit der einzelnen allzuſehr eingeſchränkt würde; ſo daſs durch dieſe Einſchränkung die Geſellſchaft oder der einzelne ein gröſseres Gut verlieren, als die Geſellſchaft dadurch gewinnen könnte."

Und da endlich der Staat nie ein müſsiger Plauderer ſeyn muſs, der befiehlt, ohne Mittel zu haben, ſeinen Befehlen Gehorſam zu verſchaffen; ſo darf die Policey

5) „auch nie ſolche Verordnungen geben, auf deren Beobachtung ſie nicht wachen kann, ohne die bisher entwickelten Grundſätze zu verletzen."

Fünfter Abſchnitt.

Allgemeine Litteratur der Policey.

§. 35.

Die mehreſten Bücher über Cameral- und Staatswiſſenſchaften enthalten auch Abhandlungen über das Ganze oder die einzelnen Theile der Policey. Ein ziemlich vollſtändiges Verzeichniſs davon findet man in

Rüdiger's Anfangsgründen der allgemeinen Staatslehre. Halle, Waiſenh. 1795.; und in

Webers systematischem Handbuche der Staatswirthschaft, 1r Th. Berlin bey Fröhlich 1804.

Seit der Erscheinung dieser Bücher sind die merkwürdigsten allgemeinen Schriften in diesem Fache, welche dem Verfasser haben bekannt werden können:

J. S. Beck's Grundsätze der Gesetzgebung. Leipzig 1806.

Ueber den Begriff der Policey und den Umfang der Staats-Policeygewalt. Ein Versuch von *J. F. E. Lotz.* Hildburghausen 1807.

Der dritte Theil von *Lüders* Nationalöconomie, welcher die Policey hauptsächlich enthalten wird, ist mir noch nicht zu Gesichte gekommen.

Abhandlung.

Erſte Abtheilung.

Von Beförderung der Zwecke der Regierung, durch die Policeygewalt.

Erſter Abſchnitt.

Kenntniſs des Volks und des Zuſtandes des Reichs.

§. 36.

Alle Maſsregeln der Regierung müſſen ſich auf genaue Kenntniſs ihres Reichs gründen. Nichts kann daher nothwendiger ſeyn, als die Mittel zu erleichtern, wodurch ſich die Staatsbeamten eine richtige und genaue Erkenntniſs von der Beſchaffenheit des Landes verſchaffen können. Dem Staate darf inſonderheit nichts entgehen, was einen allgemeinen Einfluſs auf die öffentliche Wohlfahrt haben kann.

§. 37.

Die Anweiſung, wie die Erkenntniſs eines Reichs überhaupt vervollkommnet werde, iſt in

der Methodologie, der Statiſtik und Geographie zu ſuchen. Hier ſoll nur gezeigt werden, wie die Regierung für ein Depot aller dieſer Kenntniſſe ſorgen müſſe, und wie die Policey die Erlangung dieſer Kenntniſſe befördern könne *).

§. 38.

Die Puncte, welche zu erforſchen für die Regierung in mehreren Rückſichten wichtig werden kann, ſind vorzüglich:

1) Ein richtiger Begriff vom Grund und Boden des Landes — der Vertheilung der Ländereyen — der Production derſelben — des Viehſtandes u. ſ. w.

2) Die Zahl der Einwohner, ihre Verhältniſſe und Beſchäftigungen.

3) Der Zuſtand des Vermögens, die Vertheilung deſſelben und der Gang der Gewerbe.

4) Kenntniſs aller öffentlichen Anſtalten, ſie beſtehen durch den Staat unmittelbar oder durch einzelne Gemeinheiten.

5) Die öffentlichen Beyträge der Nation im Verhältniſs mit dem Vermögen der einzelnen.

*) Man ſehe: *Gatterers* Ideal einer allgemeinen Weltſtatiſtik. Göttingen 1773. *Schlözers* Theorie der Statiſtik. *Leop. Krugs* Ideen zu einer Staatswirthſchaftlichen Statiſtik. Berlin 1807.

§. 39.

Eine solche Erkenntniss setzt die Regierung in den Stand zu urtheilen:

1) Ob der Wohlstand der Nation und der einzelnen Volksklassen im Fortschreiten oder Rückgange begriffen sey; und deutet zugleich die Mittel an, welche sie gebrauchen kann, die Uebel zu heben und das Gute zu befördern;

2) Wie gross die Summe der Bedürfnisse des Volks sey, wie viel durch diese oder jene Auflagen zu erheben seyn möchte — ob das Volk gedrückt werde u. s. w.

3) Ob die Provinzen gleichmässig bevölkert seyn, und welche Umstände die Missverhältnisse verursachen;

4) Ob ein Stand mit einer zu grossen Menge Individuen angefüllt sey und der Gesellschaft lästig falle;

5) Sie führt zu Untersuchungen über die Ursachen der sich zeigenden physischen oder moralischen Uebel und befördert deren Abhelfung *).

*) St. *Pierre* de l'utilité des denombremens. Oeuvres politiques L. IV. *Wargentin* Vom Nutzen der jährlichen Verzeichnung der Gebornen und Gestorbenen. Abh. der schwed. Acad. der Wissenschaften, Bd. 16. 17.

§. 40.

Ob nun gleich eine vollkommne Freyheit, daſs jeder Privatmann Unterſuchungen über das Land anſtellen und ſie öffentlich mittheilen kann, das beſte und ſicherſte Mittel bleibt, die Kenntniſs des Landes auch bei den Staatsbeamten zu befördern und zu berichtigen; ſo gibt es doch gewiſſe intereſſante Data, welche ohne Beyſtand der Regierung gar nicht mit Gewiſsheit in Erfahrung gebracht werden können. Viele dieſer Thatſachen können durch gute Policeyanſtalten verſchafft werden.

§. 41.

Die Gröſse und phyſiſche, öconomiſche und politiſche Beſchaffenheit des Landes, kann am beſten erkannt werden, wenn genaue Vermeſſungen des ganzen Landes und der einzelnen Diſtricte veranſtaltet, und in Charten verzeichnet werden, worin nicht nur der Flächenraum in Quadratmaſs angegeben iſt, ſondern die auch eine ſpecielle Beſchreibung anderer Umſtände liefern. Man muſs von jedem kleinen Diſtricte eine Special - Charte veranſtalten, worin die Markungen jedes Ortes aufs genaueſte abgetheilt ſind, worauf Flüſſe, Aecker, Wieſen, Holzungen, Wege, ihrer Gröſse nach, genau angedeutet ſind und wobey bemerkt iſt, was dem Staate und was den Privatperſonen, Ge-

meinheiten, Edelleuten u. s. w. gehört, was in Cultur und ohne Cultur ist. — Gemeindeflecke, Triften, Hütungen u. s. w. können angemerkt, auch die Bonität der Aecker, die Steingruben, Torfmoore, Sandschellen, Lachen, Sümpfe u. s. w. bezeichnet werden.

Aus solchen speciellen topographischen Charten können sodann gute Kreis-, District- und Landescharten verfertigt werden. Diese kommen ohne öffentliche Unterstützungen nie zu Stande. Die Veranstaltungen dazu gehören vor das Forum der Landespolicey.

§. 42.

Die Kenntniss der übrigen unter No. I. des 38. §. angegebenen Umstände zu erleichtern, kann sie 1) alljährlich Tabellen über den Viehstand, die Arten der im Lande gewonnenen Producte, die Quantität und Qualität derselben aufnehmen lassen. 2) Ueber die Besitzungen oder den Umfang der Grundstücke.

§. 42.

Die Volksmenge wird entweder unmittelbar durch Zählungen oder mittelbar durch politische Rechenkunst erforscht.

§. 44.

Die Zählung kann die Policey auf verschiedene Weise veranstalten. Am zweckmässigsten

ſcheint die in einigen Staaten angenommene Methode zu ſeyn, wo

1) in den Städten jeder Familienvater von der Obrigkeit ein gedrucktes Formular erhält, worin er ſich ſelbſt beſchreiben muſs. Aus den einzelnen Familienbeſchreibungen muſs der Hauswirth, der zugleich die Richtigkeit der erſtern prüfen, und die Familienbeſchreibungen beylegen muſs, eine Beſchreibung ſeines Hauſes machen. Aus den Haustabellen verfertigt der Straſsencommiſſair Straſsentabellen oder Tabellen von kleinen Bezirken — die Virtelscommiſſaire — Viertelstabellen — woraus denn der Magiſtrat eine allgemeine Stadttabelle anfertigen muſs.

2) Auf dem Lande muſs jeder Pfarrer mit dem Ortsrichter eine ſolche Tabelle verfertigen, und dieſe Specialtabelle an das Landgericht ſchicken, das dann von ſeinem Gerichtsbezirke die Tabelle macht, und ſie dann dem Kreisamte übergibt, das wieder eine Kreistabelle anfertiget. Aus den Kreistabellen kann von dem Landesgubernio eine Hauptlandestabelle verfertiget werden, und die Landtabellen und Stadttabellen zuſammen, geben die Materialien zur allgemeinen Reichstabelle.

In jedem Lande ſind dergleichen unter-

geordnete Abtheilungen der Kreise und Jurisdictionen. In Rufsland z. E. würde die Eintheilung des Landes in Gouvernementer und Kreise die Zählungen sehr erleichtern, und auf dem Lande könnten sie sehr leicht durch die Edelleute und Landrichter gemacht werden *).

§. 45.

In den Volkstabellen müssen insonderheit folgende Rubriken ausgefüllt werden:

1) Der Stand der Familie bey der letzten Beschreibung, der Zuwachs von dieser Zeit an Gebornen, an solchen, die aus andern Häusern, Oertern oder Ländern angekommen, an Einheimischen oder Fremden; der Abgang an Gestorbenen nach den Stufen des Alters; an solchen, die in andere Wohnungen oder Oerter versetzt sind, an Ausgewanderten.
2) Geschlecht;
3) Alter unter gewissen Stufenjahren;
4) Religion;
5) Beschäftigungen;
6) Stand;

*) S. *Sonnenfels* Handbuch der innern Staatsverwaltung. Erster Band. Wien 1798. Die Kunst, Tabellen zu machen, ein Versuch mit vielen Skizzen, wenig bekannten und neuen Tabellen. Leipz. 1801. Fol.

7) Mitarbeiter;
8) Dienftleute;
9) Ehen;
10) Erzeugte Kinder;
11) Noch lebende Kinder.

§. 46.

Um die Schlüffe der politifchen Rechenkunft (§. 43.) auf fichere Data zu gründen, dazu dienen: 1) Sterbeliften; 2) Liften der Gebornen; 3) Liften der Ehen und der Getrauten; 4) Confumtionsliften; 5) Zahl der Feuerftätten.

§. 47.

Was die Liften der Geftorbenen, Gebornen und Getraueten betrifft; fo kann eine gute Policeyordnung bald eine grofse Genauigkeit darin bewirken. Wenn 1) die Ordnung getroffen ift, dafs alle Perfonen an öffentlichen Orten begraben werden müffen, und dafs Niemand begraben werden darf, ohne dafs vorher ein Erlaubnifsfchein von einer obrigkeitlichen Perfon dazu gegeben ift; fo hat diefes den zweifachen Nutzen, dafs *a*) nicht leicht eine Perfon ohne Notiz der Obrigkeit bey Seite gefchafft werden kann, und *b*) dafs der Staat gewifs ift, eine vollftändige Lifte aller Verftorbenen zu erhalten. Mit gleicher Gewifsheit kann dabey Alter, Stand und Lebensart bemerkt werden. Unge-

wisser ist die Angabe der Krankheiten, ob es gleich nützlich wäre, sie zu wissen. 2) Die Listen der Gebornen werden in den mehresten Ländern von den Predigern verfertiget. Es sind aber deren Listen mehr Tauf- als Geburtslisten. Juden und andere Unchristen kommen gar nicht hinein. Es wäre also besser, die Geburten sämmtlich von einer obrigkeitlichen Person aufzeichnen zu lassen, unangesehen, ob sie zur Taufe gelangen oder nicht. Eben so sicher würde man die Zahl der Trauungen erfahren, wenn jede Ehe gerichtlich verzeichnet werden müsste.

Bey den Sterbelisten ist es nützlich, zugleich den Unterschied der Jahre, der Jahreszeit, wo das Sterben erfolgt, die Hauptzufälle, woran die Menschen sterben, ihren Stand und den Unterschied der Wohnörter zu bemerken.

§. 48.

Um die Berechnung der Consumtion zu erleichtern, kann den Müllern aufgegeben werden, Register zu halten, oder wenn Accise von dem Getreide gegeben wird; so können die Acciseregister zugleich Materialien zu Consumtionslisten liefern, indem darin alle accisbare Consumtibilien zu finden sind. Wo Salzconscription ist, können auch Listen der Salzconsumtion angefertiget werden. Wie viel hierbey auf Irrthum und Unterschleif zu rechnen, muss

der politiſche Rechenmeiſter mit in Anſchlag bringen.

§. 49.

Die Zahl der Feuerſtätten aufzunehmen, gibt es in einem guten Staate mehr als eine Veranläſſung. Was der politiſche Rechenmeiſter für einen Gebrauch davon machen könne, lehrt die politiſche Arithmetik.

§. 50.

Das Vermögen und deſſen Vertheilung, den Umfang der Gewerbe und den Gang des Handels zu erforſchen, werden eine Menge öffentliche Data in jedem Staate vorhanden ſeyn, welche die Policey ſammeln und in Ordnung bringen muſs. Dahin gehören: 1) Verzeichniſſe der cultivirten Aecker, Holzungen, Salzwerke und des ganzen producirenden Bodens mit dem ungefähren Ertrage; wobey man aber mehr der Schätzung verſtändiger und unparteiiſcher Männer, als den eignen Angaben der Beſitzer zu folgen hat; 2) Beſondere Verzeichniſſe der producirenden, induſtriöſen und beſoldeten Claſſen der Einwohner, in Vergleich mit den vorhandenen Arbeitsloſen und Armen; 3) Liſten von dem Umfange und dem Werthe der Ländereyen und Gebäude; 4) Zoll- und Acciſeliſten, Aus- und Einfuhrverzeichniſſe u. ſ. w.

Preise der Consumtionsartikel in den verschiedenen Provinzen.

§. 51.

Als guter Wirth muss der Staat sich eine vollständige Uebersicht der Etats und der Wirkungen aller öffentlichen Anstalten verschaffen, und sie systematisch ordnen (§. 38.), nemlich: 1) des Militairetats; 2) des Civiletats, des Justizwesens, des Ganges der Processe u. s. w.; 3) der Chausseen und anderer Commerzialanstalten; 4) der öffentlichen Gefängnisse, Zuchthäuser, Irrenhäuser u. s. w.; 5) der öffentlichen Gebäude und der Kosten ihres Unterhalts; 6) der Anstalten für die Wissenschaften und öffentliche Erziehung, Religion u. s. w.; 7) der Armenanstalten u. s. w.

§. 52.

Eben so nothwendig ist für den Staat die Uebersicht seiner Einnahme, und der Quellen, woher dieselbe fliesst, und überhaupt alles dessen, was die Einwohner für die öffentlichen Zwecke leisten, und in welchem Verhältnisse diese Leistungen zu ihren Kräften stehen. Daher muss gesorgt werden:

1) für eine Uebersicht aller Abgaben, sowohl der unmittelbaren als mittelbaren, sie mögen an die Regierung, oder an einzelne

Gesellschaften, oder an Privatpersonen geleistet werden;

2) für eine Uebersicht aller Einnahmen der Regierung aus ihren Domainen, Regalien und von den Abgaben;

3) für eine Uebersicht aller Ausgaben der Regierung.

Obgleich diese Uebersichten am natürlichsten von der Finanzbehörde angefertigt werden; so muss doch die Policey dafür sorgen, dass sie für die allgemeinen Zwecke des Staats und zur Erkenntniss desselben gehörig eingerichtet und mit andern Notizen verglichen werden können.

§. 53.

Bey allen Notizen, welche die Policey einsammelt und veranstaltet, muss sie folgende Maximen beobachten:

1) Nur solche Data aufzuzeichnen, welche öffentlich sind, und leicht jedermann bekannt werden können;

2) Alles zu vermeiden, was den Staatseinwohnern Zwang oder Last verursachen könnte, und was das Ansehen hat, als wollte der Staat in dasjenige eindringen, wobey die Einwohner ein Interesse haben können, es zu verbergen, und welches zu offenbaren keine öffentliche Zwangspflicht ist;

3) Ueberhaupt keine Bekenntniſſe zu verlanlangen, deren Wahrheit nicht ſogleich durch den Augenſchein verificirt werden kann;

4) Das Tabellenweſen ſo zu organiſiren, daſs die Aufnahmen in ſchicklichen Perioden wiederholt, und bey jeder neuen Aufnahme auf gröſsere Vervollkommnung hingearbeitet wird. Ein eignes ſtatiſtiſches Bureau, deſſen alleiniges Intereſſe die Erweiterung der genauen Kenntniſs des Staats ausmacht, iſt unſtreitig das beſte Mittel dazu *).

§. 54.

Wo nicht alle, doch die mehreſten dieſer geſammelten Thatſachen können durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, und wenn der Staat dieſes zuläſst oder ſelbſt veranſtaltet; ſo werden daraus mehrere Vortheile für die Vervollkommnung der Erkenntniſs des Reichs und andere öffentliche Zwecke entſpringen, da ſie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden nützlicher Betrachtungen dienen können, und ſelbſt ihre Mängel und Unrichtigkeiten durch Publicität beſſer geprüft werden, als

*) Der preuſsiſche Staat hat auch hierin, ſo wie in vielen andern Stücken, ein Muſter für andere aufgeſtellt. S. Annalen der preuſs. Staatswirthſchaft und Statiſtik. 2ter Bd. S. 362.

durch die Auffsicht oberer Staatsbeamten, welche selten das grosse Interesse daran nehmen, was wissenschaftliche Köpfe empfinden. Würde befohlen, dass die Verfertiger dieser Tabellen ihre Namen öffentlich dazu hergeben müssten; so würde die Scheu vor dem richtenden gelehrten Publikum sie wahrscheinlich noch mehr antreiben, diese Tabellen zu vervollkommnen, als die oft laue Controlle ihrer Obern.

§. 55.

Der Nutzen der Erkenntniss des Staats, welche aus diesen Datis gezogen werden kann, ist sehr mannichfaltig. Denn:

1) ist es schon an sich klar, dass sich ein jeder Hauswirth, folglich auch der Staatswirth, eine deutliche Vorstellung von allen Theilen seiner zu bewirthschaftenden Gegenstände verschaffen muss, wenn er nach Vernunft verfahren will.

2) Nur dadurch ist es möglich zu erforschen, wo das ganze Volk oder ein Theil desselben leidet, ob einem Nahrungszweige Hindernisse in dem Wege liegen, ob es irgendwo an Händen, Capitalien u. s. w. fehlt, und wie eine Versetzung der Arbeiter und eine bessere Vertheilung der Capitalien durch öffentliche Anstalten möglich und zu veranlassen sey.

3) Die Beförderungsmittel des Nationalreichthums, welche in der Gewalt des Staats ftehen, werden aus einer folchen Ueberficht am deutlichften in die Augen fpringen, und aufgeklärte Staatsmänner werden fich dadurch von allen Fehlgriffen am beften fichern können.

4) Insbefondere werden dem Staatsmanne die Mängel der Verfaffung, der Druck der Privilegien, die Leibeigenfchaft und Frohnen u. f. w. und deren nachtheilige Wirkungen immer vor Augen fchweben, und er wird die Mittel am leichteften entdecken, die Uebel zu heben.

5) Eine vollftändige Ueberficht des Nahrungsftandes und des Armenwefens wird ihn auch für diefen Theil des Staats mehr intereffiren. Er wird die Mittel mehr überfehen lernen, wie den Arbeitslofen Befchäftigung zu verfchaffen ift, und wie die Capitale, welche die Müfsiggänger unnützer Weife verzehren, zu erfparen und auf eine nützliche Weife anzuwenden feyn. Der Staatsmann wird dadurch oft in den Stand gefetzt werden, Anlagen zu machen, die erft in der Ferne wirken, und ohne der Freyheit Abbruch zu thun, wird er die Regierung des Fleifses, die Vertheilung der Einwohner und Capitale in feine Gewalt

bekommen, und durch seine Anordnungen die Unterthanen zu solchen Handlungen bestimmen, die für das ganze Land sowohl als für die einzelnen höchst wohlthätig sind.

§. 56.

Eine solche Kenntniss des Landes ist also für alle Zweige der Staatsverwaltung nützlich, und es müssen daher die angeführten Mittel, dazu zu gelangen, um so mehr gebilliget werden, da sie sämmtlich zweckmässig sind, und keines derselben dem Rechte irgend eines Individuums Abbruch thut. Der Missbrauch, oder unrichtige Gebrauch, den einige von dergleichen Notizen gemacht haben, die falsche Würdigung derselben, die man bey manchen Staatsmännern antrifft, hebt ihren wahren Nutzen nicht auf.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erhaltung des Ansehens der Regierung und ihrer Gesetze.

§. 57.

Durch Zwangsmittel lassen sich zwar Aeusserungen und öffentliche Ausbrüche der Verachtung und Missbilligung zurückhalten, aber nie diese Gefühle ausrotten. Die Achtung ist ein Gefühl, das nur aus der Anschauung mora-

lischer und intellectueller Vollkommenheit hervorgeht. Es gibt daher auch für die Regierung kein anderes Mittel sie zu erzeugen, als ein kluges, weises, gerechtes und moralisches Benehmen.

§. 58.

Eine Regierung ist nur dann vollkommen sicher, wenn die Unterthanen mit ihren Einrichtungen zufrieden sind. Ihre Stärke und Macht kann zwar die innere Unzufriedenheit unwirksam machen, so dass sie nicht zum öffentlichen Ausbruch kommt, aber dass nicht ihre Gesetze heimlich übertreten werden, dass man nicht Unwillen und Verachtung gegen sie empfinde, kann sie durch keine Gewalt bewirken. Dennoch muss ihr äusserst viel daran gelegen seyn, die Achtung ihres Volks zu erhalten, und dasselbe so zu regieren, dass es die Gesetze und Maximen, wornach es regiert wird, selbst billigen muss. Denn nur da, wo der Wille des Volks mit dem Willen der Regierung übereinstimmt, geht die Staatsmaschine gleichsam von selbst, und ohne alle Störung fort.

§. 59.

Nun ist es zwar wohl richtig, dass man nicht voraussetzen kann, dass die grosse Menge derer, die gehorchen sollen, im Stande wären, die Güte der Gesetze und öffentlichen Einrich-

tungen zu beurtheilen. Die mehreſten folgen Vorurtheilen. Indeſſen muſs doch der Regierung ſehr daran gelegen ſeyn, daſs die Vorurtheile ihr günſtig ſind. So blind aber auch dieſe Vortheile in einzelnen Fällen ſeyn mögen; ſo gründen ſie ſich doch im Allgemeinen faſt immer auf Wahrheit. Nimmermehr wird man das Volk überreden, daſs das, was es drückt, was ſein Vermögen ſchwächt, ſeinen Erwerb hindert, die Erlangung des Rechts erſchwert, gut ſey und Achtung verdiene. Nichts iſt aber gewiſſer, als daſs ein innerer guter Character der Geſetze und eine ſtete eiferſüchtige Wachſamkeit, daſs ſie rechtſchaffen verwaltet und ſtreng beobachtet werden, öffentliche Achtung abnöthiget. Die Regierung hat es daher allerdings ſehr in ihrer Gewalt, zur Erzeugung und Erhaltung eines günſtigen Vorurtheils für die Staatsverfaſſung und Geſetzgebung beyzutragen, und es dahin zu bringen, daſs auch diejenigen Verordnungen reſpectirt werden, deren wohlthätige Tendenz das Volk nicht geradezu einſehen kann. Denn es iſt nicht anders möglich, als daſs die Staatsverordnungen auch manche Laſt und Beſchwerlichkeit über die einzelnen verhängen. Da aber jeder weiſs, daſs ohne Beſchwerlichkeit der einzelnen die Vortheile des Staats nicht erreicht werden können; ſo wird das allgemeine Vorurtheil auch ihre be-

schwerlichen Gesetze für nützlich und nothwendig erklären, wenn sie sich durch alle ihre übrigen Einrichtungen Liebe und Zutrauen erworben hat, und man wird darin nichts als Klugheit und Weisheit erblicken.

§. 60.

Die gute Stimmung gegen die Regierung wird sehr verdorben, wenn durch mancherley Thatsachen die öffentliche Meinung begünstiget wird, dass der Regent sich um das Wohl seiner Unterthanen sehr wenig bekümmere, dass er es auf Sammlung eines Privatschatzes anlege, dass das Staatseinkommen verschwendet oder zu unnützen Zwecken verwendet werde, dass die Regierung gewisse Stände allzusehr begünstige, und alle Lasten nur auf einige zu wälzen suche, dass alles nur aufs Plusmachen angelegt sey, ohne das Wohl der Unterthanen zu berücksichtigen, dass die Justiz nur um der Sporteln willen geübt, dass Bestechlichkeit der Beamten begünstiget werde u. s. w. Allen diesen Urtheilen muss der Staat durch Einrichtungen, die das Gegentheil augenscheinlich beweisen, aufs geflissentlichste entgegenarbeiten, um dadurch die allgemeine Meinung zu bewirken, dass alles, was er anordnet und thut, nur aufs allgemeine Wohl abziele.

§. 61.

Nur eine strenge Beobachtung der Gerechtigkeit und Tugend, in seinem öffentlichen und Privatleben, wird dem Regenten wahre und dauerhafte Achtung der Nation zuwege bringen. Um alle Veranlassungen zu einer entgegengesetzten Aufführung zu entfernen, wird es gut seyn:

1) Wenn der Regent gar kein Privatinteresse hat, das mit dem Interesse der Unterthanen in Collision kommen kann. Ist der Regent Gutsbesitzer, Kaufmann, Fabricant u. s. w., so hat er grosen Reitz, sich durch Monopole u. s. w. Vorzüge zu verschaffen — und dadurch wird er leicht die Gemüther der Unterthanen erbittern. — Sind aber einmahl dergleichen Verhältnisse vorhanden; so muss der Regent wenigstens für ein unparteiisches Gericht zwischen sich und seinen Unterthanen sorgen.

2) Wenn der Regent alle positiven Gesetze seines Landes heilig beobachtet.

3) Wenn er jedem Unterthan freyen Zutritt verstattet und eine stete Aufmerksamkeit auf die Abschaffung aller Missbräuche beweiset.

§. 62.

Soll das Volk eine wirksame und politischwichtige Achtung gegen den Regenten und die

ganze Regierung haben; fo mufs es infonderheit von der Vollkommenheit der Gefetzgebung und Reichsverwaltung überzeugt feyn. Diefe Ueberzeugung wird hervorgebracht und unterhalten:

1) durch die innere Güte der Gefetze felbft, die das Volk insbefondere nach ihren Wirkungen beurtheilt. Befindet es fich bey einer Gefetzgebung Jahrhunderte hindurch wohl, fo wird es mit dem gröfsten Enthufiasmus dafür eingenommen feyn. Insbefondere befeftiget das Alter das Anfehen folcher Gefetze. Aber das Volk fieht auch die innere Tendenz eines Gefetzes auf das allgemeine Wohl leichter ein, als man gemeiniglich glaubt, und die Regierung mufs die Einficht darüber zu verbreiten fuchen. Die Sophiftereyen, womit nachtheiligen Gefetzen das Anfehen des gemeinen Beften gegeben werden foll, werden bald durchfchauet und bringen dann nur Verachtung und mehr Erbitterung hervor, als wenn das Unrecht nicht unter dem Schein des Rechts oder des Gemeinwohls verfteckt worden wäre.

2) Durch Behutfamkeit und Vorficht, welche die Regierung bey der Art, wie fie die Gefetze gibt, beweifet, indem fie

a) nie neue Gefetze oder neue Einrich-

tungen macht, ohne vorher die sorgfältigsten Erkundigungen über alle Puncte, die dabey erwogen werden müssen, durch gesetzmäßsige Behörden oder durch Publicität eingezogen zu haben;

b) ihre Bewegungsgründe kurz und deutlich bekannt macht;

c) alte gute Einrichtungen bestehen läſst, Mängel und Fehler aber mit Behutsamkeit und Schonung der bestehenden Rechte, aber dennoch energisch, abschafft;

d) auf allen Wegen den vernünftigen Vorstellungen und Einwendungen Freyheit verstattet, und bey ihrer Gesetzgebung stets auf die öffentliche Meinung Rücksicht nimmt.

§. 63.

Insbesondere wird die Achtung gegen die Gesetze vermindert

1) wenn sie unbillig, hart und im Ganzen oder für einzelne Stände drückend sind. Untreue gegen die Staatsgläubiger, Erniedrigung gewisser Stände durch die Art ihrer Bestrafung u. s. w. — Daher wirkt nichts der Achtung gegen die Regierung so sehr entgegen, als eine schlechte Justiz-

verfassung und eine schlechte Justizverwaltung. Die Regierung muss daher dahin sehen *a*) dass die Aemter nicht bloss mit geschickten, sondern auch mit rechtschaffenen Männern besetzt werden, und muss sie so besolden, dass weder Reitz noch Vorwand zur Bestechlichkeit vorhanden sey; *b*) muss der Staat allem vorbeugen, was die Streitigkeiten häufen und in die Länge ziehen kann. Dahin wirken insonderheit die vielerley Jurisdictionen, Sporteln, unnütze Instanzen, schlechte Organisation des Advocatenstandes u. s. w. *c*) darf die Justiz nicht zu theuer seyn, weil hierin das Volk den Eigennutz der Regierung zu erblicken glaubt, und es das Ansehn gewinnt, als wolle man die Justiz zur Finanzquelle machen.

2) Wenn zu viele weitläuftige und überflüssige Gesetze sind. Eine zu grosse Menge von Gesetzen zeigt an, dass man dabey ohne Princip zu Werke gegangen ist. Bey jeder Gelegenheit, wo man ein Gesetz braucht, schafft man sich eins. Es kann aber nicht fehlen, dass die vielen Gesetze sich nach und nach einander widersprechen, und dann gibt es am Ende keinen Fall, wo man nicht in den Gesetzen ein Für und ein Gegen finden könnte. Zu

der Zeit, da die Rücken vieler Kameele nicht mehr hinreichten, die Gesetze von Rom fortzubringen, näherte sich der Staat seinem Ende. — Nirgends gibt es mehr überflüssige Gesetze, als unter den Policeygesetzen — daher ist die Policey oft die lächerlichste Behörde.

3) Wenn man die Gesetze in eine fremde oder dunkle Sprache hüllt. Alle Gesetze müssen bekannt seyn und leicht verstanden werden können. Hier kann es also kein Allerheiligstes geben, in welches nur dem Hohenpriester einzugehen verstattet wäre.

§. 64.

Wenn die Regierung sich nach diesen Grundsätzen beträgt; so wird die Policey wenig zu thun finden, um die Regierung beym Ansehen zu erhalten, und kann selbst viele Unternehmungen und Urtheile, welche gegen sie gerichtet zu seyn scheinen, ohne Gefahr bloss der öffentlichen Meinung überlassen. Dennoch müssen nicht nur auf den Fall, dass thätige oder sonst unschickliche Aeusserungen gegen das Ansehen der Regierung zum Vorschein kommen könnten, von der Policey zweckmässige Gegenanordnungen getroffen werden; denn auch bey der besten Regierung bleiben Excesse dieser Art möglich; sondern die Regierung muss auch

die Mittel, welche vorbereitend diesen Zweck befördern, nicht vernachläſsigen. Dahin gehört:

1) daſs alle öffentlichen Handlungen mit schicklichen Solennitäten verrichtet werden;
2) daſs die obrigkeitlichen Personen gewisse Zeichen ihres Amtes und der öffentlichen Gewalt an sich tragen — oder ein imponirendes Costume haben;
3) daſs die Art, wie sich jeder über Obrigkeiten beschweren dürfe, genau vorgeschrieben sey;
4) daſs ein Symbol geheiliget werde, wodurch jeder ehrenrührigen Aeuſserung gegen die Obrigkeit sogleich Einhalt geschehen kann;
5) daſs jede Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit mit unwiderstehlicher Kraft so schnell als möglich vernichtet werde.

§. 65.

Schriftlichen und symbolischen Beleidigungen der öffentlichen Gewalt kann durch die Censur vorgebeugt werden. Ob aber dieselbe nicht gröſsere Nachtheile bey sich führe, als die Vortheile sind, die sich von ihr erwarten lassen, wird an einer andern Stelle untersucht werden, so wie auch alle Mittel, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

gehören, zwar auch der Geringſchätzung des Staats entgegenwirken; aber da ſie zugleich einen gemeinſchaftlichen Zweck aller Bürger betreffen, an einer andern Stelle abgehandelt werden müſſen.

Pasquille und Spottſchriften werden der Achtung der Regierung keinen Schaden thun, wenn ihr Betragen den Inhalt davon widerlegt. Gewaltſame oder gar grauſame Mittel dagegen haben faſt immer das Gegentheil von dem bewirkt, was ſie bewirken ſollten. Wenn alſo ſonſt nichts für die öffentliche Sicherheit davon zu beſorgen iſt; ſo wird die Regierung die beſte Partey ergreifen, wenn ſie ſich wenig um ſie bekümmert, und durch ihre Thaten zeigt, daſs ſie Schmähung und Spott nicht verdient. In wiefern aber dergleichen Schriften die öffentliche Ruhe ſtören können, gehören ſie unter eine eigene Rubrik.

Dritter Abſchnitt.

Von Vermehrung der Kräfte der Regierung durch gute Finanzen und gutes Militärweſen.

§. 22.

Ein ſchwacher Staat wird ſowohl auswärts als innerlich leicht verächtlich. Macht gibt Würde, und alle moraliſche Ideen erhalten nur

dadurch Gewicht, dafs sie mit Stärke verbunden sind, welche sie auszuführen vermögen. Geld und Mannschaft machen die Macht des Staats aus. Die Grundlage, zu beyden zu gelangen, sind reiche Unterthanen und starke Bevölkerung. Durch erstere kann der Staat leicht grofse Geldsummen erhalten, durch letztere kann er leicht eine grofse Armee ins Feld stellen.

§. 67.

Wie der Staat dazu wirken könne, dafs seine Unterthanen reicher und wohlhabender werden, lehrt die Nationalöconomie, und da die Vermehrung des Reichthums ein Zweck der Unterthanen ist; so wird in der folgenden Abtheilung erst gezeigt werden können, nach welchen Principien der Staat hierbey zu verfahren habe. Von der Bevölkerung handelt der folgende Abschnitt.

§. 68.

Wie der Staat zunächst sich Geld verschaffen müsse, lehrt die Finanzwissenschaft. Das Finanzwesen gehört mehr zur innern Einrichtung des Staats selbst, und zur Vorbereitung der Möglichkeit der Ausführung seiner Zwecke, als zur Ausführung derselben selbst; und deshalb ist die Finanzwissenschaft eben so verschieden von der Policey, als die Lehre von der Organi-

ſirung des Staats. Die Policey bildet nicht die Staatskräfte; ſie handelt durch ſie.

§. 69.

Auch die Einrichtung des Militärweſens iſt mehr die Zubereitung eines Mittels für die Policey, als ein Act der Policey ſelbſt. Denn dieſe ſetzt ſchon die Kräfte, wodurch ihre Zwecke ausgeführt werden ſollen, voraus. Die Lehre von der Einrichtung der Staatskräfte ſelbſt, gehört in die Lehre von der Organiſation des Staats. Aber die Mittel, die Armee ſo zu erhalten, daſs ſie ihren Zweck erfülle und den übrigen Staatszwecken nicht groſsen Abbruch thue, gehören allerdings für die Staatspolicey.

§. 70.

Die Art und Weiſe, wie die Armee ausgehoben, erhalten und ergänzt werden ſolle, wie ſie im Lande zu vertheilen und unterzubringen, wie ſie ſchnell zu verſammeln, auf den Kriegsfuſs zu ſetzen u. ſ. w, iſt für den Staat ungemein wichtig. Es laſſen ſich aber keine allgemeine Regeln darüber geben, da jedes Land beſondere Maſsregeln fodert, die durch detaillirte Kenntniſſe des Locals, des Nationalcharacters, der beſonderen Verhältniſſe der Volksklaſſen zu den Gewerben u. ſ. w. beſtimmt werden müſſen. Nur die allgemeinen Princi-

pien für die Einrichtung alles deſſen, was die Armee betrifft, müſſen hier eine Stelle finden:

1) Die Armee muſs mit der Bevölkerung in einer ſolchen Proportion ſtehen, daſs ſie die Nahrungsquellen nicht verſtopfe. Wenn die Armee ſo groſs iſt, daſs ſie die zum Ackerbau und zu den Manufacturen nöthigen Stände wegnimmt, wenn ihre Unterhaltung ſo hohe Auflagen nothwendig macht, daſs die Unterthanen ihr Capital angreifen müſſen; ſo wird ſie unproportionirlich und für das Land verderblich. Die Armee wird Zweck und das Land Mittel.

2) Die Armee muſs mit patriotiſchem Geiſte erfüllt werden. Denn die Stärke derſelben hängt nicht von der Zahl allein ab. Mittel, einen guten Geiſt in der Armee zu erwecken, ſind: 1) eine liberale Behandlung, beſonders Entfernung niederträchtiger Strafen; 2) das Princip, ſie aus bloſsen Landeskindern zu bilden, oder doch nur bewährte Ausländer aufzunehmen; 3) Avancement ohne Unterſchied zu Officierſtellen nach Verdienſt militäriſcher Auszeichnung; 4) eine Stufenfolge militäriſcher Ehrenbelohnungen.

§. 71.

Festungen sind nichts anders als Kriegsmaschinen zum Angriff oder zur Vertheidigung, welche, wie alle Maschinen die Stelle der Arbeiter ersetzen. Wie viel derselben ein Land bedürfe oder für dasselbe nützlich seyen, läfst sich im Allgemeinen nicht bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Vermehrung der Kräfte des Staats durch Bevölkerung.

§. 72.

Die Stärke des Staats hängt hauptsächlich von der Stärke des Volks ab. Die Stärke eines Volks besteht aber 1) in dem ausgedehnten Wohlstande der Individuen, aus welchen er besteht; 2) in der Menge dieser Individuen, die in einem bestimmten Raume versammelt und nach organischen Gesetzen verbunden sind. Je reicher jedes einzelne Individuum im Staate ist, je mehr solcher Individuen in einem bestimmten Raume leben, und je mehr die Verbindung derselben so organisirt ist, dafs der Staat ihre Kräfte leicht concentriren und zu einer Einheit vereinigen kann, desto stärker ist ein Staat, desto mehr kann er als ein Ganzes ausrichten. Die Regierung mufs daher das gröfste Interesse daran

nehmen, auf jedem bestimmten Raume ihres Gebiets, so viele Einwohner zu versammeln, als nur immer möglich ist, und diese in den Zustand zu setzen, dass sie alle zu dem höchst möglichen Grade von Wohlstand gelangen. Die Vermehrung des Volks ist daher zunächst Zweck der Regierung. Denn ihre Stärke, ihr Ansehen, ihr Einfluss hängt davon ab.

§. 73.

Es liesse sich zwar denken, dass das Volk elend und schwach und der Regent dennoch reich, und zwar eben desshalb reich wäre, weil er das Volk in Armuth lässt. Aber ein solcher Regent würde nur ein reicher Privatmann seyn, sein Reichthum aber könnte doch nie einer Staatsmacht gleichen, welche über die Kräfte einer zahlreichen und wohlhabenden Nation zu gebieten hat. Nur eine solche Macht, als die letztere gewährt, kann für eine Regierung, welche unter Staaten eine Rolle spielen will, Interesse haben.

§. 74.

Vielleicht hat die Natur für keinen Zweck so mächtige Anstalten getroffen, als für den Zweck der Vermehrung des Volks, da der Geschlechtstrieb in den Menschen eine so grosse Ausdehnung und Stärke hat. Allein theils bedarf auch kein Trieb mehr, einer bestimmten

Regel unterworfen zu werden, wenn er mit dem moralisch-politischen Zwecke eines Staats in Uebereinstimmung gebracht werden soll; theils kann dieser mächtige Naturtrieb dennoch die Volksvermehrung nur wenig befördern, wenn nicht eine solche gesellige Ordnung begründet wird, dass die Neugebornen auch gehörigen Unterhalt und Pflege finden. Die Einrichtung einer solchen geselligen Ordnung hängt aber hauptsächlich von den Anordnungen des Staats ab.

§. 75.

Volksmenge ist der Inbegriff der in einem Lande wohnenden Menschen; Bevölkerung ist diese Zahl in Vergleich mit dem Flächenraume, den sie bewohnen. Je mehr Menschen auf gleichem Flächenraume in einem Lande wohnen, desto grösser ist die Bevölkerung dieses Raumes. Nicht die Volksmenge, sondern die Bevölkerung dient zur Schätzung der Stärke eines Reichs. Wenn daher ein Flächenraum von 60,000 Quadratmeilen eine eben so starke Volksmenge enthielte, als eine andere von 10,000 Quadratmeilen, so ist das letztere Land viel stärker und reicher als das erstere. Es würde selbst bey der Hälfte der Volksmenge stärker als jenes seyn. Denn wenn Kräfte stark wirken sollen, so müssen sie vereint oder concentrirt seyn. Die Stärke eines Reichs wird daher nicht so sehr

durch den Umfang seines Flächenraums, als durch die Masse seiner Bevölkerung bestimmt werden. Um die Maſsregeln zu bestimmen, welche die Regierung ergreifen kann, um ihrem Reiche die gröſst-möglichste Bevölkerung zu verschaffen, müssen wir sowohl die Ursachen der Bevölkerung und ihre Wirkungsweise als auch ihre Hindernisse genau kennen lernen.

§. 76.

Die nächsten Ursachen der Bevölkerung sind theils innerliche theils äuſserliche. Von innen wird die Bevölkerung durch den Zeugungstrieb vermehrt, von auſsen durch Einwanderungen.

§. 77.

Alle lebendige Wesen haben einen unwiderstehlichen Trieb, sich fortzupflanzen und durch denselben hat die Natur am besten für die Dauer des Geschlechts gesorgt. Denn die Zeugungskraft ist in allen lebendigen Wesen so stark, daſs sie nicht bloſs zureicht, die im gewöhnlichen Lauf der Natur vorkommenden Verluste zu ersetzen, sondern weit mehr von jedem Geschlecht zu erzeugen, als die Natur zerstört. Ihre Vermehrung findet daher nicht sowohl in der Unmöglichkeit, sich noch mehr zu vervielfältigen, als vielmehr in der Unmög-

lichkeit oder in den Schwierigkeiten, die Bedürfnisse zu stillen, ihre Schranken.

§. 78.

Bey Thieren, welche sich nicht um die Zukunft bekümmern, geht der Zeugungstrieb seinen ungehinderten Gang, und wenn den Ueberfluss seiner Production nicht andere Menschen oder Thiere verzehren; so gehen viele wieder von selbst zu Grunde, sobald sie keine Nahrung finden. Der Mensch aber befriediget seinen Zeugungstrieb nicht ganz blindlings, er schränkt ihn durch die Ueberlegung ein, ob er seine Kinder auch ernähren könne, und durch diese Ueberlegung werden die sonst möglichen Zeugungen ganz unglaublich vermindert, wenn es im Lande schwer ist, zu überflüssigen Nahrungsmitteln zu gelangen.

§. 79.

Wenn die Menschen durch jene Reflexion den Zeugungstrieb nicht einschränkten; so würden vielleicht auf eine Ehe zehn bis zwölf Kinder fallen, da jetzt, nach den besten politischen Rechenmeistern zu urtheilen, auch in guten Ländern kaum vier bis fünf gezählt werden können. In dem Masse aber, als die Sorge für die Nahrungsmittel geringer ist, sieht man auch die Zahl der Kinder zunehmen. Daher sind auf

dem Lande die Ehen viel fruchtbarer, als in den Städten, und in Nordamerica ſind Ehen von neun bis zwölf Kindern die gewöhnlichen.

§. 80.

Aber auch da noch, wo Nahrungsſtand, Geſetze und Gewohnheiten den Zeugungstrieb faſt auf ſein Minimum gebracht haben, werden doch faſt allenthalben noch mehr geboren, als gut ernährt werden können. Zwar ſterben nicht alle, die leben bleiben könnten, aus Mangel an Nahrung, obgleich dieſes Unglück häufiger iſt, als man gewöhnlich annimmt; aber ſie ſterben, weil nicht alles vorhanden iſt, was zur Erhaltung ihres Lebens dient. Mangel an zweckmäſsiger Kleidung, an guter Abwartung, an Arzeney, an Ruhe u. ſ. w. bringen viele Kinder um ihr frühes Leben, und wie viel Erwachſene finden den Tod vor der Zeit, weil ſie kein Vermögen haben, geſunde Nahrungsmittel, Wäſche, Kleider u. ſ. w. anzuſchaffen? — Alle dieſe ſterben im Grunde aus Mangel.

§. 81.

Das groſse Geheimniſs, die Bevölkerung zu vermehren, beſteht daher allein in der Vermehrung der Production von Subſiſtenzmitteln. Daſs Leute ſich verheirathen werden, dafür darf die Regierung nicht ſorgen,

und dazu braucht fie keine befondern Reitzmittel zu erfinden. Es ift vielmehr gut, dafs fich die, welche verzweifeln, ob fie eine Familie werden ernähren können, nicht verheirathen, weil fie doch nur andern zur Laft fallen, und eine elende Nachkommenfchaft in die Welt fetzen würden. Aber zur leichten Vermehrung der Subfiftenzmittel kann der Staat durch feine Einrichtungen allerdings fehr viel beytragen. Denn das, was die Natur freywillig hervorbringt, reicht nur für wenige Menfchen hin; der menfchliche Fleifs aber kann die Subfiftenzmittel auf eine unglaubliche Art vermehren. Auch liegt eine grofse Triebfeder in dem Menfchen, diefes zu thun. Dafs er es aber auf die befte Art thun könne, dafs diefe Triebfeder mit ihrer vollen Kraft fich zeige, hängt von den gefelligen Einrichtungen und Gefetzen des Staats hauptfächlich ab.

Je mehr der Staat die Production in feinem Lande befördert, defto ausgedehnter wird die Zeugungskraft wirken, defto mehr Kinder wird jede Ehe erzeugen, defto mehr werden von den erzeugten Kindern leben bleiben, und defto mehr werden von ihnen Luft bekommen, fich zur rechten Zeit wieder zu verheirathen u. f. w.

§. 82.

Es iſt nicht genug, daſs in einem Lande viel producirt werde, es iſt auch nothwendig, daſs die erzeugten Producte unter die Einwohner des Landes gehörig vertheilt werden, wenn die Production ihre volle Wirkung auf die Bevölkerung äuſsern ſoll. Nur dann, wenn die eine Claſſe der Einwohner, in deren Händen ein Ueberfluſs von Producten kommt, der andern Gelegenheit geben kann, ihr den Ueberfluſs abzuverdienen, ſo daſs er unter die übrigen vertheilt wird und ſie bereichert, wird er das Innere des Landes gehörig bevölkern. Dieſs hängt aber hauptſächlich davon ab, daſs Grundſtücke und Capitale ſich frey, nach Rechtsgeſetzen vertheilen können, und in der Staatsverfaſſung keine Einrichtungen angetroffen werden, welche einer ſolchen Vertheilung im Wege ſtehen.

§. 83.

Die Nationalökonomie zeigt ausführlich, wie die Production im Staate vor ſich gehe, wie die Reichthümer entſtehen, vermehrt und gehörig vertheilt werden. Aus ihr muſs alſo die Policey ihre Belehrung entlehnen, um zu beſtimmen, welche Maſsregeln ſie ergreifen könne, um theils die Production zu befördern, theils aber und insbeſondere, die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche der Vermeh-

rung der Production im Wege stehen. Denn an sich betrachtet, ist die Lust, sich zu bereichern, oder die Producte zu vermehren, in jedem Volke so grofs, dafs wenn der Trieb dazu nur keine Hindernisse antrifft, er von selbst die gröfstmöglichste Production erzeugt, ohne dafs der Staat besondere Aufmunterungsmittel dazu nöthig hat. Eine vollständige Bevölkerungstheorie würde nichts anders als die Theorie der gröfstmöglichsten Production seyn. Wir setzen diese aus der Nationalökonomie voraus, und begnügen uns, hier nur die hauptsächlichsten Hindernisse anzuzeigen, welche der Bevölkerung entgegenstehen, um daraus das politische Verfahren zu bestimmen, welches die Regierung anwenden müsse, diese Hindernisse wegzuschaffen.

§. 84.

Die Ursachen, welche der Bevölkerung von innen hauptsächlich entgegen wirken, reduciren sich sämmtlich auf Verminderung der productiven Kräfte und der Production selbst. Sie sind vorzüglich:

1) Ausgebreiteter Müfsiggang;
2) Concentrirung der Einnahme in wenig Hände;
3) Anwendung grofser Capitale im Auslande;
4) Ueberflufs an unproductiven Arbeiten und eine zu starke Staatsconsumtion;

5) Armuth und Nahrungslosigkeit.

§. 85.

1) Ausgebreiteter Müſsiggang. Wer müſsig geht, thut nichts und verzehrt doch. Folglich nimmt er andern, die etwas thun würden, die Nahrungsmittel weg. So viel Müſsiggänger alſo in einem Lande vorhanden ſind, und ſo viel dieſe von den Producten der Nation verzehren, um ſo viel thun ſie der Population Abbruch. Denn wenn ſie das, was ſie verzehren, oder deſſen Werth durch Arbeit hervorbrächten; ſo könnten von dem, was ſie ſonſt von den Producten der übrigen verzehrten, noch eben ſo viel Menſchen leben. Dieſe würden auch gewiſs erzeugt werden, wenn nur die Nahrungsmittel für ſie da wären, welche ihnen die Müſsiggänger wegzehren.

Die Claſſe der Müſsiggänger ſteht an zwey Extremen. Auf der einen Seite ſind es die Reichen, die groſsen Gutsbeſitzer und Capitaliſten, die groſsen Pfründner und Rentenirer, in wie fern ſie nichts nützliches thun; auf der andern Seite die Bettler. In manchen Staaten gibts auch in den mittlern Claſſen eine groſse Menge Müſsiggänger, nemlich die Kloſterbewohner.

Was zuerſt die reichen Eigenthümer betrifft; ſo thut deren Müſsiggang den geringſten

Schaden. Denn, wenn sie gleich selbst nichts thun; so haben sie doch ein Instrument, das Statt ihrer arbeitet, nemlich ihr Landgut oder ihr Capital. Durch selbiges wird oft so viel hervorgebracht, daſs das, was sie mit allen ihrem Fleiſse hervorbringen könnten, eine Kleinigkeit ist. Sie fallen niemanden durch ihren Müſsiggang zur Last. Der Staat kann nichts thun, ihm zu wehren, als einerseits sie zur nützlichen Thätigkeit fürs Vaterland, zu Uebernehmung von Staatsämtern, Militärdienste u. s. w. bewegen; theils dem übertriebenen Luxus überflüssiger Bedienten durch sein eignes Beispiel der Einschränkung durch Auflagen und andere gesetzliche Mittel entgegenwirken.

Anders ist es mit denen, welche durch Institute, Stiftungen u. s. w. reich gemacht und zum Müſsiggange eingeladen werden. Wo es viel reiche Pfründner gibt, da geht dem Volke ein groſser Theil des Nationaleinkommens verloren. Daher darf der Staat Pfründen, die bloſs zur Ernährung des Müſsigganges bestimmt sind, nicht aufkommen lassen, und wenn er sie nicht mehr hindern kann; so muſs er ihnen wenigstens eine solche Richtung ertheilen, daſs die Percipienten derselben zugleich ein nützliches Geschäft übernehmen müssen, das sonst der Staat bezahlen müſste, um dadurch die nachtheilige Wirkung solcher Pfründen zu mindern.

Indessen sind dergleichen Pfründen in wenig Ländern in grosser Menge vorhanden. Bedeutender wird der Aufwand dieser Art des Müssigganges, wenn man die Consumtion der Klöster hinzunimmt. In dem alten Frankreich besassen die Religiösen ein Drittel aller Güter des Reichs, und hatten über 400 Millionen Livres Einkünfte; in Rom soll der sechzehnte Theil der Einwohner aus Geistlichen bestehen; in Spanien gibt es über 400,000 Geistliche und über 500,000 Edelleute, die fast alle müssig gehen, also besteht schon durch diese ein Zehntel der Nation aus Müssiggängern. Das Klosterwesen ist der Bevölkerung weniger durch das Cölibat, als durch den Müssiggang nachtheilig. Wenn Mönche und Nonnen das Feld bestellten, und dadurch ihr Brot verdienten; so möchten sie immer ihr Klostergelübde halten; ihre Enthaltsamkeit würde leicht durch andere, denen sie durch ihren Fleiss Brot verschafften, ersetzt werden.

§. 86.

Was kann aber der Staat thun, wo er eine zu grosse Menge müssiger Geistlichen findet? Die Praxis hat freylich entschieden. Man hat die Klöster zerstört, und ihre Einkünfte den Finanzen zugeschlagen. Hat der Staat hierzu ein Recht?

Die Geiſtlichkeit verdankte ihre Güter gröſstentheils freywilligen Stiftungen. Die Freygebigkeit Carls des Groſsen und ſo vieler Fürſten und Privatleute waren nicht immer bloſse Opfer des Aberglaubens, ſie waren auch der Beförderung der Wiſſenſchaften und der Vervollkommnung der Erziehung beſtimmt. Die Ordensmänner waren damals die Wohlthäter der Menſchheit, welche die Deutſchen durch ihr Beyſpiel zur Gaſtfreyheit anfeuerten, ſie in allen nützlichen Künſten und ſelbſt im Ackerbau unterrichteten; ſie trockneten Moräſte, rotteten Wälder aus, machten Haiden urbar, und verwandelten Wildniſſe in blühende Fluren. Erſt im Mittelalter gerieth der geiſtliche Stand ins Verderben, und widmete ſich der Faulheit. —

In der That läſst ſich ſchwerlich ein Rechtsgrund auffinden, wodurch ein Staat befugt werden könnte, die Güter der Geiſtlichen willkührlich einzuziehen. Denn die Befugniſs den Müſsiggang zu ſteuern, bleibt doch immer durch die Rechtsgeſetze eingeſchränkt. Das einzige, wozu der Staat vollkommen berechtiget iſt, beſteht darin, das Vermögen der Klöſter zu ihrem urſprünglichen Zwecke anzuwenden, alſo ſo kluge Anſtalten zu treffen, daſs dadurch die Wiſſenſchaften, die ſittliche Beſſerung, der Unterricht, die Verſorgung der Way-

sen, die Heilung der Kranken, die Bildung würdiger Priester, die Vervollkommnung des Landbaues, der Handwerke und Künste befördert werden. — Kurz der Staat hat nur für nützliche Beschäftigung der Geistlichen zu sorgen und darnach ihre Zahl zu modificiren.

Wenn der Staat das Eigenthumsrecht eines Menschen oder einer Gesellschaft einmal in Schutz genommen hat; so gibt es keinen Rechtsgrund dasselbe jemals zu zerstören, und sein Recht kann sich nie weiter erstrecken, als es bey seiner Bestimmung zu erhalten, wenn die Verwalter einen für den Staat schädlichen Gebrauch davon machen wollen, also mit den öffentlichen Instituten, welche von Privatleuten oder Regenten gestiftet sind, solche Veränderungen zu treffen, wie es die veränderten Zeitumstände in Verbindung mit den Absichten des Stifters fordern.

§. 87.

2) Concentrirung der Einnahme in wenig Hände (§. 84.). Wo die Producte des Landes in wenig Hände zusammengedrängt werden, da kann das Land nie so stark bevölkert seyn, als da, wo mehrere an dem allgemeinen Wohlstande Theil nehmen. Man nehme eine Provinz an, wo 10,000 Familien existiren, die Jährlich jede 500 Thaler Einkünfte aus allen ihren Ländereyen gewinnen; so werden

diese sämmtlich ihr gutes Auskommen haben, und auch wenigstens noch 10,000 andern Familien guten Unterhalt verschaffen. Es werden also 20,000 Familien ohne Nahrungssorgen die Welt bevölkern. Nun wollen wir aber annehmen, durch eine Veränderung der Besitzungen kämen die Revenüen aller dieser 10,000 Familien in die Hände von 500 Familien, wo sodann jede 10,000 Thaler jährliches Einkommen erhalten würde *). Die übrigen würden nun die Arbeiter der Reichen werden, und vielleicht 150 Thaler jeder von ihnen verdienen. Hierdurch würden sie schon sehr verhindert werden, so viel als sonst zur Bevölkerung beyzutragen; viele Arbeiter würden ehelos bleiben, andere würden viel weniger Kinder erzeugen, und von denselben würden mehrere frühzeitig sterben. Die übrigen 10,000 Familien aber, die sich sonst von ihnen unterhielten, würden fast ganz zu Grunde gehen. Denn ihre alten Freunde könnten ihre Arbeit nicht mehr bezahlen und die 500 reichen Herren würden wenig davon gebrauchen können. Diese würden *a*) weit mehr verzehren, was den Einwohnern des Landes gar nicht zu gute kommt,

*) Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass bey einer solchen Veränderung das Total dieses Einkommens eben so grofs bleiben würde, da grofse Güter selten so gut bewirthschaftet worden als mittelere.

durch Luxuspferde — Hunde — Menagerien — Vogelhäufser u. f. w. Alles diefes wurde fonft von Menfchen verzehrt. Befonders aber werden fie viele ihrer Bedürfniffe im Auslande kaufen, weil es die Inländer gar nicht, oder doch nicht fchön genug liefern, als Spiegel, Uhren, Gewürz, ausländifche Zeuge, Leckereyen u. f. w. Alles diefes wird den Inländern entzogen. *b*) Sie werden viel müfsige Menfchen ernähren, da die erftern Familien nur folchen etwas zu verdienen gaben, die nützliche Producte für fie hervorbrachten. Haarkräusler, Thürfteher, Kammerzofen, Bedienten, Köche, Muficanten, Comödianten u. f. w. Alle diefe aber tragen zur Production nichts bey. Folglich mufs bey einer folchen Verzehrung die Population in Abnahme gerathen. Selbft wenn fie alles Geld im Lande ausgeben, befördert die Verzehrung der Reichen nie die Bevölkerung fo fehr, als wenn diefes Vermögen unter die mittleren Stände vertheilt ift.

Die Staatspolicey darf nun zwar die beftehenden Eigenthumsverhältniffe nicht zerftören, alfo kann fie auch die grofsen Gutsbefitzer und die reichen Capitaliften ihres Reichthums nicht berauben. Aber fie kann doch der künftlichen Zufammenhaltung des Vermögens und dem Princip der fchlechten Verwaltung ihren Beyftand verfagen. Sie kann z. B. die Staats-

domainen fo verpachten, dafs die gröfstmöglichfte Production daraus entfpringt, welches immer dadurch gefchehen wird, wenn die Pächter keinen gröfsern Umfang von Ländereyen erhalten, als den fie gehörig überfehen können, und wobey das Intereffe, alles Land aufs befte zu cultiviren, nicht verloren geht, wodurch, unferm Principe gemäfs, auch die gröfste Volksmenge erhalten wird. Sie kann ferner die Abfchaffung aller Rechte und Privilegien, obgleich felbft nach Rechtsgefetzen begünftigen, welche auf fchädliche Zufammendrängungen der Vermögensmaffe in eine Hand wirken, als der fchädlichen Succeffionsordnung, wornach die grofsen Güter einem Familiengliede zugefpielt und die übrigen in Armuth geworfen werden, der Fideicommiffe, Majorate, Primogenituren, Minorate, und wie fonft noch die Sproffen des feindfeligen Lehnsfyftems heifsen, welche blofs Kinder eines eiteln Stolzes find, und welche die natürliche Erbfolge zerftören. Denn durch diefe Mifsbräuche werden einige aus der Familie alles Fleifses überhoben, fo dafs fie ihr unnützes Leben in prächtigem Müfsiggange durchfchwelgen. In folchen politifchen Ungeheuern herrfcht ein der Bevölkerung geradezu entgegenftrebendes Princip, nemlich wenig Kinder, befonders gar keine Töchter zu erzeugen. Alle jüngern Brüder fo wie die Schweftern find zum Cölibat oder

mit ihren Abstämmlingen zum darbenden Elende und kriechender Niederträchtigkeit verdammt, weil das Vorurtheil des Standes in ihnen die Meinung erhält, es sey edler, vor dem reichen Bruder zu kriechen, und dessen Speichel zu lecken, als sich sein Brot durch Arbeit zu verdienen.

Wo der, welcher den Acker bauet, kein Grundeigenthum, oder gar überall kein Eigenthum erwerben kann, da finden gleichfalls Verhältnisse Statt, die der Bevölkerung entgegenwirken. Nur wenn es möglich wäre, dafs die Leibeigenen von den grofsen Gutsherren kleinere Landstücke als Eigenthum gewinnen und frey besitzen könnten, um durch Fleifs und Industrie sich wohlhabend zu machen, und zugleich andern Unterhalt zu geben, würden sich die Familien ungehindert vermehren. Alles was in der Folge von der Beförderung der Gewerbe gesagt werden wird, wirkt auch auf die Bevölkerung, und die Regierung hat also ein zwiefaches Interesse bey Beförderung der Gewerbe.

§. 88.

Noch mehr verdient die künstliche Zusammenziehung des grofsen Einkommens in die Hauptstadt, eine ernsthafte Betrachtung, da sie selbst ein Werk der Staatsoperationen ist, die Regierung also auch diesem Uebel am ersten ab-

helfen kann. Wenn wir nehmlich unterſuchen, wodurch ſich unſere Hauptſtädte ſo ſehr vergröſsern; ſo finden ſich folgende Urſachen: *a*) Der gröſste Theil des Einkommens des ganzen Landes ſtrömt dahin, und wird theils von dem Hofe, theils von den groſsen Staatsdienern, Penſionärs u. ſ. w. verzehrt; *b*) Da gewöhnlich in der Hauptſtadt der gröſste Handel getrieben wird, ſo etabliren ſich daſelbſt die groſsen Handelscompagnien, folglich auch die Capitaliſten, welche Actien darin haben, um die Dividenden daſelbſt zu ziehen und zu verzehren; *c*) Die Staatsrenten werden gleichfalls gröſstentheils dort verzeht, da die Familie des Regenten und alle Groſsbeamten des Reichs daſelbſt leben; *d*) Viele reiche Gutsbeſitzer ziehen ſich dahin und verzehren ihre Einkünfte daſelbſt; *e*) Die groſsen Fabriken finden dort am beſten ihren Vortheil. Dieſe Umſtände, welche zum Theil natürlich ſind, machen ſchon, daſs die Provinzen ihres beſten Markes beraubt werden. Wirkt aber die Regierung noch ſtärker dahin, die Hauptſtadt zu vergröſsern; verſammelt ſie den ganzen Adel daſelbſt, häuft das Hauptcorps der Armee in derſelben an, verlegt alle Haupttribunale und Landescollegia in dieſelbe, zieht durch Monopole und ſonſtige Begünſtigungen die Hauptfabriken und alle öffentliche Inſtitute für Gelehrſamkeit, Unterricht, Künſte u. ſ. w. dahin,

und läſst alle groſse Zahlungen daſelbſt verrichten; ſo wird die Hauptſtadt ein noch gröſseres Uebel für die Bevölkerung. Eine Menge Nichtsthuer und Müſsiggänger — ein liederliches und ſittenloſes Leben, entreiſst der Bevölkerung des Landes jährlich viele Tauſende. Die Hauptſtadt verſchlingt den gröſsten Theil des Einkommens der entfernten Provinzen, und hungert dieſe, ſo wie ſich ſelbſt aus. Eine oder zwei Tagereiſen um ſie herum iſt alles lebhaft, alles blühend durch den Verbrauch der groſsen Stadt — aber weiterhin wird der Erdboden öde und dünne bevölkert, wenn nicht beſondere Urſachen einer ſtärkern Bevölkerung vorhanden ſind. Die Hauptſtadt iſt der Sammelplatz der Eheloſen und der Verſchwender. Da entnerven ſich die Männer, da werden in einer Nacht ganze Landgüter, oder doch die Gelder die zu ihrer Verbeſſerung hätten beſtimmt ſeyn ſollen, verpraſst. Die Sitten werden verdorben, und die Verderbniſſe werden durch die Hauptſtädter in die Provinzen geſchickt.

Wenn daher ein Land in kleine Striche oder Kreiſe abgetheilt wird, wo die Landbauern ihr Feld und ihre Häuſer für ſich haben, und wo jeder Kreis ſeine Stadt, jede Provinz ihre Hauptſtadt hat, wenn der Cultur ſowohl als den Kunſtgewerben vollkommne Freiheit verſtattet iſt, und keiner Stadt oder Provinz

vor der andern Begünſtigungen wiederfahren; ſo werden der Ackerbau und die Gewerbe viel blühender ſeyn, die Nahrungszweige werden ſich in alle Stellen des Reichs verbreiten, und das ganze Volk wird wohlhabender und zahlreicher werden. Die ſtehende Armee, die Juſtiz- und Cameralcollegia u. ſ. w. müſſen durch alle Provinzen proportionirlich vertheilt ſeyn — dergeſtalt, daſs ſie denen die öffentlichen Einnahmen wieder zurückzahlen, von welchen ſie ſolche empfingen.

§. 89.

3) Anwendung groſser Capitale im Auslande. Wenn ein Staat Colonien hat, und ſich auf denſelben den Monopolhandel zu erwerben weiſs, ſo iſt es ſehr begreiflich, daſs er durch einen ſolchen Handel ſehr viel gewinnen muſs. Dieſes lockt die Einwohner des Mutterlandes, ihre Capitale auf einen ſolchen Handel zu legen und groſse Gewinnſte zu machen. Dergleichen Capitale gewähren aber nur den Einwohnern in den Colonien Unterhalt, dem Mutterland werden ſie entzogen und blos ein Theil des reinen Gewinnes kehrt dahin zurück. Nun fehlt es den innern Gewerben, dem Landbaue und den Manufacturen an Capitalen, wenn nicht etwa das Land ſchon ſo reich iſt, daſs es überflüſſige Capitale hat. — Da andere Länder

von dem Coloniehandel ausgeschlossen sind; so können deren Capitale mit den ihrigen nicht concurriren; sie werden daher auf Ackerbau und Manufacturen verwandt, und versehen das Land, welches seine Capitale aus dem Lande treibt, damit; es fehlt also den Inländern an hinreichender Nahrung und Beschäftigung. Die Bevölkerung des Landes muſs also dabey sehr zurückkommen.

Die groſsen Capitale der spanischen und portugiesischen reichen Leute sind fast sämmtlich in ihren Colonien von America beschäftiget, wo sie 20 — 30 Procent gewinnen; zu so hohen Zinsen können aber wenige Capitale in den Mutterländern selbst angelegt werden; folglich unterbleibt daselbst aller Ackerbau und alle Manufacturarbeit, die nicht so viel einbringen. Da Holländer, Engländer, Franzosen, Deutsche u. s. w. zufrieden sind, wenn sie 6 — 8 Procent bey ihren Unternehmungen gewinnen; so liefern sie die nöthigen Waaren den Spaniern und Portugiesen um viel wohlfeilere Preise, als sie solche selbst verfertigen könnten. Hierdurch aber nähren die Spanier und Portugiesen zwar mehrere Holländer, Engländer, Franzosen und Deutsche, aber ihr eignes Land büſst dieses alles ein; folglich muſs die Bevölkerung zurückbleiben.

Selbst bey den klügsten Nationen trifft man zuweilen eine falsche Politik in die-

ſem Stücke an. So beſchäftigte, nach des Miniſters Pitt Angabe, im Jahr 1804 der auswärtige Handel der Engländer 80 Millionen Pfund Sterlinge, und ein groſser Theil davon war bloſs durch Staatskünſte in den auswärtigen Handel getrieben. Dieſe empfangen alſo meiſtens die Colonien und bezahlen damit gröſsten Theils ihre Arbeiter. Man ſetze, die Hälfte davon würde in Groſsbritannien verwandt; ſo würden ſo viel Arbeiter mehr in dieſem Lande leben können, als 40 Millionen Pfund Sterlinge zu ernähren im Stande ſind.

In den preuſsiſchen Staaten betrieb vor kurzem die Seehandlungscompagnie den gröſsten Theil des ausländiſchen Handels monopoliſtiſch. Man ſetze, derſelbe würde frey gegeben; ſo würden wahrſcheinlich die Engländer und Holländer ſich wieder eines Theils deſſelben bemächtigen. Man nehme an, es würden dadurch zwey Millionen preuſsiſcher Thaler ins Land zurückgetrieben, deren Stelle im auswärtigen Handel nun die Capitale fremder Völker verträten; ſo würde zwar Preuſsen dieſe zwey Millionen den Ausländern verzinſen müſſen; aber dafür würden die zurückgekehrten zwey Millionen im Lande angelegt werden, und ſo viel Arbeiter ernähren, als zwey Millionen in dieſem Lande jährlich ernähren können.

Eben so wenig hat Rufsland Ursache, eifersüchtig zu seyn, wenn fremde Schiffe und fremde Kaufleute ihm fremde Waaren zuführen, so lange seine innern Capitale noch nicht hinreichen, seine Ländereyen urbar zu machen und die dem Lande nöthigen Fabriken in Gang zu bringen. Ein durch Kunst verursachter ausländischer russischer Proprehandel würde nur der Bevölkerung schaden.

§. 90.

4) Ueberflufs unproductiver Arbeiter, oder eine zu grofse Staatsconsumtion. Nichts ist lächerlicher, als wenn man aus dem Grunde die Beybehaltung vieler Staatsstellen wünscht, weil doch dadurch eine Menge Menschen ernährt werden. Denn es ist wohl zu merken, dafs alle, die der Staat besoldet, auf fremde Kosten leben. Wenn ihnen nun der Staat nichts gäbe; so würden sie irgend etwas anders thun, und sich ihr Brot verdienen müssen. Sie würden also dann auf ihre eignen Kosten unterhalten, und die Contribuenten behielten das, was sie zur Erhaltung dieser Staatsdiener geben mufsten, und könnten damit andern Menschen etwas zu verdienen geben.

So weit nun Staatsdiener nothwendig und nützlich sind, müssen sie freylich bezahlt wer-

den; die Unterhaltung überflüſſiger Staatsdiener thut aber der Production und hierdurch der Bevölkerung von zwiefacher Seite Abbruch, *a*) indem die Ueberflüſſigen nichts Nützliches thun, wodurch dem Lande das Product entzogen wird, das es durch ihre Hände hätte erhalten können; *b*) dadurch, daſs ſie den übrigen Einwohnern etwas abnimmt, wodurch dieſe etwas hätten gewinnen, folglich auch mehr Menſchen hätten ernähren können.

§. 91.

5) Armuth und Nahrungsloſigkeit. Wo die Menſchen keine Mittel vor ſich haben, ihren Unterhalt leicht zu verdienen, und ſich und ihre Familien leicht zu ernähren, da zaudern ſie, Ehen zu ſchlieſsen, und wenn ſie ſich auch dazu verſtehen, ſo wenden ſie allerley Mittel an, das Kinderzeugen zu verhindern, oder ſich doch auf wenig Kinder einzuſchränken, und wenn ſie ja Kinder zeugen, ſo kommen die mehreſten aus Noth und Mangel wieder um, oder es werden ſchwächliche und elende Menſchen, welche die Raçe verderben. Wo die arbeitende Claſſe arm, wo das Arbeitslohn ſo gering iſt, daſs kaum ein Menſch dabey ſein elendes Leben hinſchleppen kann, da muſs nothwendig die Bevölkerung ſehr rückwärts gehen. Sie leidet um ſo mehr, weil die Arbeiter

allen haben die zahlreichſte und ſtärkſte Claſſe der Menſchen ausmachen. Die höheren Stände verweichlichen leicht, und ihre Kinder haben ſelten ſtarke und geſunde Körper. Der Mittelſtand und der gemeine Mann macht eigentlich den Kern der Nation aus. Hat nun der Handarbeiter nichts, ſo iſt dieſes ein Zeichen, daſs auch der Mittelſtand leidet, weil dieſer ſonſt jenem Nahrung verſchaffen würde. Es vertrocknet alſo die Nation in ihrem Stamme, wenn die untern Stände nicht wohlhabend ſind. Iſt Nahrung im Lande, kann jeder Arbeit finden; ſo ſucht ſich jeder, ſobald er nur den Trieb der Mannheit fühlt, ein Weib, und glücklich für den Staat, wenn die Noth ihn nicht zu rechnen zwingt, wo ſeine Frau zu kindern aufhören ſoll. Dann vermehrt ſich ein Volk ſo ſchnell, daſs es viel Verluſte tragen kann, ehe es mit ihm zur Abnahme kommt. Die Armuth kann aus verſchiedenen Urſachen herrühren:

1) Weil ſich ſchon die übrigen Einwohner aller Nahrungszweige bemächtiget haben, und keiner im Lande mehr ausfindig zu machen iſt. Hier würde die Armuth eine Folge der Uebervölkerung ſeyn und der Fall eintreten, daſs der Staat auf Verminderung ſeiner Volksmenge bedacht ſeyn müſſe. Denn was ſollte er mit Menſchen machen, die ſich ihre Nahrung nicht her-

vorbringen, alſo ſie den übrigen nothwendig wegzehren müſſen. So oft auch alte und neuere Schriftſteller und Staatskundige geglaubt haben, daſs ein ſolcher Zuſtand der Uebervölkerung hie und da vorhanden geweſen iſt; ſo iſt es doch ſo lange zu bezweifeln, als noch eine Erweiterung oder Vervollkommnung des Ackerbaues in dergleichen Ländern möglich iſt, oder als ſich noch Manufacturen einführen laſſen, wodurch Lebensmittel aus fremden Ländern hereingezogen werden können. Kein jetzt beſtehender Staat und keiner, der vorher beſtanden hat, hat bewieſen, daſs er alle Mittel, die in ſeiner Gewalt ſtanden, gehörig benutzt hat, um eine noch gröſsere Production zu bewirken. Die Politik darf daher auch noch nicht fragen: wo werden wir das arme Volk los? ſondern wie ſchaffen wir ihm eine Gewinn bringende Arbeit?

2) Weil einige wenige ſich ausſchlieſslich der Producte des Landes bemächtiget haben, und die Arbeiter durch Zwang im Zuſtande des Mangels erhalten. Dieſes kann nur der Fall da ſeyn, wo Sklaverey und Leibeigenſchaft eingeführt iſt. Denn wären die Arbeiter frey, ſo würden ſie ſich bald einen ſolchen Lohn zu verſchaffen wiſſen,

daſs mehrere unter ihnen reich würden. Exiſtiren aber in einem Lande nur wenige Grundherren, und haben es dieſe in ihrer Gewalt, den Lohn der Arbeiter nach Willkühr zu beſtimmen; ſo werden ſie die Arbeiter in eine ſolche Lage ſetzen, daſs ſie nie mehr als ihr dürftiges Auskommen haben. Der Ueberfluſs der Producte aber wird Ausländern für Luxuswaren zuflieſsen. Iſt in einem ſolchen Reiche noch viel unbebauetes Land, ſo wird die Bevölkerung, der Armuth und des Elendes der arbeitenden Claſſen ungeachtet, doch lange Zeit hindurch fortſchreiten. Denn da die Herren ihren Vortheil dabey finden, ihren Ackerbau zu erweitern, ſo werden auch die Arbeiter keine Noth haben, für die nothwendigſten Bedürfniſſe ihres Lebens zu ſorgen, und auch eine kärgliche Exiſtenz iſt immer hinreichend, die Arbeiter zur Vermehrung ihrer Familien zu locken. Dennoch ſteht ein ſolcher Fortſchritt der Bevölkerung in keinem Vergleiche mit demjenigen, welcher Statt finden würde, wenn die Arbeiter durch ihren Fleiſs ſelbſt zu Grundeigenthum gelangen, wenn dadurch eine Claſſe wohlhabender Ackerbauern entſtehen könnte, welche zugleich zur Manufacturarbeit aufmuntern

würde, und wenn die Freyheit der Arbeiter ihnen einen Antheil von dem, was ſie produciren helfen, verſchaffen könnte, wovon ſie nicht bloſs kärglich, ſondern reichlich leben könnten. Mit der ſchnelleren Erweiterung und Vervollkommnung des Ackerbaues, die dadurch entſtehen würde, und der Entſtehung der für die wohlhabenderen Ackerleute nöthige Manufacturen, würde die Bevölkerung in ſolchen Ländern Rieſenſchritte machen, Statt daſs ſie jetzt wie eine Schnecke ſchleicht.

3) Weil es an Capital fehlt, die Arbeiter zu beſchäftigen. Löſung aller Feſſeln der Gewerbe und leichter Zugang ſich durch Arbeit Grundeigenthum zu erwerben, wird dieſes ſchaffen.

§. 92.

Zeugungen zu veranlaſſen, wo weder eine moraliſche Triebfeder vorhanden iſt, die Kinder gut zu erziehen, noch eine ſichere Ausſicht, daſs die Kinder ihr gutes Unterkommen finden werden, zu Zeugungen alſo zu reitzen, um nur Kinder zu haben, und das Volk zu vermehren, reimt ſich mit keiner geſunden Politik. Daher iſt es im höchſten Grade unpolitiſch, auf die unehelichen Zeugungen groſsen Werth zu legen, und ſie als eine bedeutende Quelle der Bevölke-

rung vorzuftellen. Denn felbft angenommen, dafs die Erzeugten als ftarke und gefunde Kinder zur Welt kämen, fo wirken doch eine Menge Urfachen dahin, dafs fie durch Verwahrlofung und Mangel verwahrlofet, häufig in frühem Alter umkommen, oder doch zuletzt fchlechte Bürger werden. Wo die Natur eine fo reiche Quelle der Bevölkerung begründet hat, da find künftliche Mittel, fie zu verftärken unnöthig. Es ift genug, wenn man für Mittel forgt, ihre Producte zu erhalten.

§. 93.

Man hat berechnet, dafs in den cultivirteften europäifchen Ländern der Zeugungstrieb wohl vier bis fünfmal foviel Kinder hervorbringen würde, wenn er nicht durch Mangel an Subfiftenzmitteln eingefchränkt würde. Er findet in dem Wohlftande die kräftigfte Aufmunterung und zeigt fich dann bei der arbeitenden Claffe am kräftigften. Sechs bis zehn Kinder kommen an die Tagesordnung, wenn der gemeine Mann ficher ift, dafs ihm deren Ernährung keine Noth macht. Ift diefer Strom recht eröffnet, fo werden daneben alle andere Mafsregeln unbedeutend und fafst überflüffig. — Alfo nur alles aus dem Wege geräumt, was die Nahrungsquellen im Lande verftopft, was den Fleifs hemmt, was den Capitalen eine unnatür-

liche Richtung gibt, was die arbeitenden Classen unterdrückt, sie zu Sklaven macht und sie um ihren Gewinn und die Producte ihres Fleisses bringt.

Die Regierung kann oft diese Hindernisse, die in der Barbarey entstanden, und mit in die cultivirte Zeit übergegangen sind, nicht sogleich heben, weil mancherley Rechtsverhältnisse, die sie heilig achten muss, die Mittel dazu einschränken. Aber sie muss sie doch alle genau kennen, um ihnen selbst von weitem und durch allerley Umwege entgegen zu wirken, wo es directe nicht angeht, alles zu begünstigen und zu allem aufzumuntern, was die der Bevölkerung nachtheiligen Verhältnisse wegschaffen kann und keine neuen aufkommen zu lassen, die sie vermehren.

§. 94.

Statt sich damit zu befassen, dem Hauptreitze, d. h. der Aussicht, leicht sein Brot zu verdienen, zur Vermehrung des Geschlechts Stärke zu geben, hat man sich lieber damit beschäftiget, die mehr in die Augen fallenden Ursachen, welche die Bevölkerung directe angreifen, aufzuheben oder doch gegen sie zu declamiren. Diese sind vorzüglich

1) Seuchen und Epidemieen;

2) Auswanderungen;

3) Ehelosigkeit;

4) Krieg und ſtehende Armeen überhaupt.

Betrachtet man aber alle dieſe Urſachen näher; ſo wird man zwar finden, daſs ſie allerdings die Volkszahl vermindern oder deſſen Wachsthume entgegen wirken, und es iſt daher auch die Aufmerkſamkeit des Staats auf ſie in mehr als einer Hinſicht nothwendig. Allein auf die Entvölkerung wirken ſie doch nur in ſo weit ſtärker, als ſie ſelbſt Folgen des Mangels an Subſiſtenzmitteln ſind. Iſt dieſes nicht der Fall; ſo erſetzt der Ueberfluſs der Nahrungsmittel den durch ſie verurſachten Verluſt viel ſchneller, als man glauben ſollte, wie die Betrachtung jedes einzelnen Punctes noch deutlicher zeigen wird.

§. 95.

1) Krankheiten herrſchen alle Jahre bey jedem Volke, aber Seuchen und Epidemieen ſind auſserordentliche Zerſtörer des Volks. *Süſsmilch* berechnet, daſs die Peſt oft ein Drittel, ja die Hälfte von den Einwohnern eines Landes weggerafft habe. Was das gelbe Fieber für Verheerungen anrichtet, iſt bekannt. Die Pocken tödten zuweilen das dritte Kind. Daſs nun die Policey dieſen Uebeln entgegenwirken müſſe, dazu liegt allerdings auch ein Grund in dem unmittelbaren Intereſſe der Regierung, den es an der Bevölkerung nimmt. Eben ſo dringend fordert ſie aber auch der Zweck der Un-

terthanen, ihr Leben und ihre Gesundheit zu schützen, dazu auf. Wir werden daher in der folgenden Abtheilung die Mittel, diesen Uebeln entgegenzuwirken, ausführlich abhandeln.

Man pflegt auch wohl die Selbstmorde und Kindermorde mit unter die Ursachen der Entvölkerung zu rechnen, und daher einen Grund zu ihrer Bestrafung oder Verhinderung zu entlehnen. Allein dieses ist eben so, als ob ich den, welcher aus einem Flusse trinkt, anklagen wollte, daſs er dem Flusse sein Wasser raube.

Die Schutzblattern auszubreiten und gemein zu machen, ist unstreitig sehr wohlthätig. Aber sie mit Gewalt aufzudringen, widerspricht dem Rechte der Bürger. Denn der Grund, weſshalb sie ihren Kindern die Schutzblattern nicht wollen einimpfen lassen, besteht allein in der Einbildung, daſs sie schädlich oder unnütz, oder überflüssig sind. Ist das erste; so wäre es grausam, wenn der Staat den Eltern ihre Ueberzeugung aufdringen und ihren Kindern ein Uebel (ihrer Meinung nach) zufügen lassen wollte. Der Staat kann also hierbey nichts thun, als Belehrung auszubreiten, die Ausführung durch öffentliche Anstalten, Aufmunterung dazu, durch Belohnungen und Volkslehrer zu erleichtern. Mehreres hiervon unten (§. 118.).

§. 96.

2) Fast in allen Staaten findet man sehr lange und weitläufige Verordnungen gegen die Auswanderungen, und wo dergleichen ja erlaubt werden, da ist doch das Auswandern sehr durchs Abzugsrecht erschwert.

Allein alle diese Verbote und Einschränkungen, deren Recht selbst, das mindeste gesagt, höchst zweydeutig und ungewiss ist, und die also schon desshalb verwerflich sind, machen das Land zu einer Art von Gefängniss, und haben mehr nachtheilige als vortheilhafte Folgen für die Bevölkerung des Landes. Gefällt es den Leuten im Lande wohl, so werden sie von selbst bleiben. Die sicherste Methode, die Menschen im Lande zu behalten, ist, wenn die Regierung gegen jedermann gerecht und gut ist, wenn sie die Rechte der Menschheit, nach denen sich jeder sehnt, schützt, oder herstellt, nemlich freye Disposition über seine Person und sein Eigenthum, das Recht, zu gehen, zu kommen, zu bleiben, zu reden, zu lesen und zu schreiben wie man Lust hat, wenn man nur dabey die Rechte der übrigen schont. Wo diese Rechte unangetastet bleiben, da können alle Verbote der Auswanderung aufgehoben werden.

Kommt einigen dennoch das Auswandern an und glauben sie, ihren Vortheil dabey zu finden;

ſo laſſe man ſie gehen. Dieſe Freyheit lockt ſtatt deren, wieder mehr andere herbey. Die Vorſtellung, daſs man ein Land verlaſſen könne, ſobald man will, hält die Menſchen am erſten darin zurück.

Ueberdem ſind dergleichen Auswanderungsverbote noch dazu unwirkſam. Der Arme, welcher in der Mitte eines groſsen Reichs und weit von der Grenze wohnt, kann nicht auswandern, und den Armen, welcher den Grenzen nahe iſt, müſste man in Feſſeln legen, wenn man ihn verhindern wollte, auszuwandern. Allenthalben gibt es Emigranten aus Ländern, die geſchloſſen ſeyn ſollen. Der Reiche aber weiſs ſein Vermögen auf tauſenderley Weiſe heimlich herauszubringen, ſobald er fort will; er verwandelt es in Waaren, deren Ausfuhr erlaubt iſt, und in kurzer Zeit hat er es fortgeſchafft. Wenn aber auch dieſe Verbote und der Abſchoſs einiges Vermögen und einige Familien im Lande zurückhalten; ſo hindern ſie auch, daſs anderes Vermögen und andere Menſchen hereinkommen. Denn jedermann fürchtet ſich, Capitale in einem Lande anzulegen, wo er Umſtände hat, es beliebig wieder herauszuziehen; Niemand begibt ſich gern in ein Land, das ihn und ſeine Kinder einzuſperren droht. Daher auch alle Coloniſten immer unter der Bedingung eingeladen werden, daſs ſie das Land wie-

der beliebig ſollen verlaſſen dürfen. — Weg alſo mit dergleichen Schranken und etwas mehr Freyheit dafür für die gedrückten ſich unglücklich fühlenden Stände. In der Regel iſt die Liebe des Menſchen zu ſeinem Vaterlande ſo natürlich und ſo ſtark, daſs nur die ſchrecklichſten Uebel ihn aus denſelben treiben, oder die glänzendſten Reitzungen aus demſelben locken können. Letztere kommen nur wenigen vor, und es wäre hart und ungerecht, wenn der Staat ſolche an ihrem Glücke hindern wollte; erſtere kann der Staat wegſchaffen oder vermindern. Denn in der That können die Staatsübel ſehr groſs ſeyn und doch bleibt der Gedrückte in ſeinem Vaterlande. Nur die gewaltſamen Vertreibungen eines Ludwig des Vierzehnten, konnten die ſchon längſt geplagten Hugonotten aus dem Lande treiben.

Wenn die Landespolicey dafür ſorgt, daſs die pomphaften Einladungen zu Colonialanlagen in fremde Länder, nach ihrer Wahrheit, durch öffentliche Blätter geprüft, und das Volk über die Nachtheile einer ſolchen Veränderung durch verſtändige Männer belehrt wird; ſo erfüllt ſie eine Pflicht gegen die Regierung und das Volk zugleich. Auch hat ſie ein Recht, Emiſſarien und Werber für Anſiedelungen in fremden Ländern, in ihrem Lande nicht zu dulden. Denn ohnerachtet ſie jedermann die Freyheit verſtat-

tet auszuwandern; so kann doch eine absichtlich auf Entvölkerung des Staats hinarbeitende Ursache im Lande nicht gelitten werden, und wenn daher die Regierung dergleichen Emissarien, Anwerber, Verführer und Unterhändler nicht duldet; so verletzt sie niemandes Rechte, sondern widersetzt sich nur einer Unschicklichkeit, indem sie zugleich ihre Unterthanen gegen Täuschungen verwahrt.

§. 97.

3) Wenn von Bevölkerungshindernissen die Rede ist, so steht gemeiniglich das Cölibat an der Spitze, und vor allen das priesterliche, das in catholischen Ländern den ehelosen Stand einer grossen Menge von Menschen zur Pflicht macht.

Ich untersuche hier nicht, ob wirklich die Religion ihren Dienern das Cölibat vorschreibe, ob es mit den Sitten der catholischen Priester nicht besser stünde, wenn sie verehelicht wären, oder ob vielleicht das Cölibat der Priester seine politischen und moralischen Vortheile habe. Ich untersuche nur, ob das Cölibat eines ganzen Standes wirklich der Bevölkerung so nachtheilig sey, als man gewöhnlich glaubt? Diese Frage aber glaube ich gradezu verneinen zu müssen. — In einem gesunden Staate wird allenthalben eine Familie entstehen, wo Platz

STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

und Nahrung für eine Familie ist, und die Stellen der Geistlichen werden bald andere Familien einnehmen. Nur in einem Lande, wo den Fremden der Zugang versperrt wäre, das durch den Saamen sehr weniger Menschen bevölkert werden müsste, würde das Cölibat der Geistlichen die Bevölkerung hemmen, oder wo der Priesterstand über alles Verhältniss mit dem Stande der Laien vermehrt würde. Diese unmässige Vermehrung muss auch aus andern Gründen verhindert werden (S. §. 89.). Hiermit wird das Cölibat der Geistlichen nicht vertheidiget, sondern nur sein Einfluss auf die Bevölkerung gewürdiget. Eine andere Art von Ehelosigkeit ist für die Bevölkerung viel verderblicher, ich meine nemlich die, welche nicht höhere Geistesvollkommenheit, sondern nur ungebundene Ueppigkeit zum Zwecke hat, die sich aus den grossen Städten, wo der Luxus herrscht, wie eine giftige Seuche in alle Stände der Gesellschaft einschleicht, welche die Tugend ausrottet, indem sie die Menschen mit dem Geschmacke für rohe Wollüste erfüllt, sie aller feinem Gefühle beraubt, und ihnen bloss den thierischen Instinct übrig lässt, die selbst den Willen, Kinder zu zeugen, zerstört, die Schwächlichkeit und Entnervung bis zu den spätesten Nachkommen bringt und jene traurigen, dunkeln und schändlichen Ausschweifungen er-

zeugt, die über beyde Geſchlechter, über alle Stände und Alter unausſprechliche Uebel verbreiten.

Leider aber kann der Geſetzgeber dieſe Uebel nur beweinen, nie mit Gewalt verhindern. Nur in ſo weit als der Staat zur Aufrechterhaltung guter Sitten etwas beytragen kann, als er keinen künſtlichen Zuſammenfluſs müſsiger Verſchwender in den Hauptſtädten veranlaſst, als er die Vertheilung des Vermögens nicht hindert, als er verhindert, daſs die niedern Stände nicht ihres Wohlſtandes beraubt werden können, und als er dem Laſter wenigſtens kein Privilegium verſtattet, wirkt er dergleichen Ausſchweifungen entgegen. Dieſes gehört in die folgende Abtheilung. Der Staat kann keinen guten Zweck befördern, der nicht zugleich auf die Bevölkerung einen nahen oder entfernten vortheilhaften Einfluſs haben ſollte.

§. 98.

Nichts kann unwirkſamer gegen die einreiſsende Eheloſigkeit ſeyn, als die Mittel, wodurch man zu Ehen und zu Vermehrung der Kinderzeugungen locken oder gar zur Verehelichung zwingen will. Das erſtere ſollten die Geſetze thun, welche Prämien auf viele Kinder Einer Ehe ſetzten. Die Römer hatten eine Menge Geſetze, wodurch ſie zur Ehe einladen oder

auch zwingen wollten. Sie zeichneten die Verehelichten von den Unverehelichten vortheilhaft aus, und ertheilten insbesondere denen, die mehrere Kinder hatten, grosse Vorzüge. Wer die meisten Kinder hatte, erhielt unter allen übrigen Candidaten bey Aemterbesetzungen den Vorzug, und in einem und demselben Amte ging der, welcher mehr Kinder hatte, den übrigen, und der Verehelichte den Ehelosen vor. Wer drey Kinder hatte, war von allen persönlichen Lasten befreyet, und freygeborne Weiber, die drey, freygelassene Weiber, die vier Kinder hatten, wurden der beständigen Vormundschaft, welcher sonst die Weiber unterworfen waren, entlassen. Im Theater hatten die Verheiratheten bessere Plätze, als die Ehelosen. Bey Ansuchung um obrigkeitliche Stellen wurde denen, die das gehörige Alter noch nicht hatten, für jedes erzeugte Kind ein Jahr nachgelassen. Ehelose Frauenzimmer über fünf und vierzig Jahre durften keine Juwelen tragen, und sich keines Tragsessels bedienen. Welche eine Menge ungerechter und unbilliger Kränkungen für die Unverehelichten sind in diesen Gesetzen enthalten! — Ludwig der Vierzehnte ertheilte denen Pensionen, welche zehn bis zwölf Kinder hatten, und in andern Ländern trifft man ähnliche Verfügungen an. Schwerlich haben sich aber wohl viele um dieser Ge-

ſetze willen zur Heirath entſchloſſen, oder darin einen Grund gefunden, ihre Familie zu vermehren.

Die Hageſtolzen oder Perſonen, die ſich bis zu einem beſtimmten Alter, bey hinlänglichem Auskommen und ohne wichtige Urſachen nicht verheirathen, haben die Geſetze ſehr häufig verfolgt. In manchen Staaten durfte ein ſolcher Hageſtolz gar nicht teſtiren, ſondern ſein Vermögen fiel dem Fiscus anheim. Man hat hierüber auch in unſern Zeiten die ungerechteſten Vorſchläge gethan, z. B. daſs jeder ledige Mann von funfzig, und jedes ledige Frauenzimmer von vierzig Jahren ein Drittel ihres Einkommens zu Stiftung von Brautcaſſen ſchon bey Lebzeiten hergeben ſolle. Selbſt das preuſsiſche Landrecht hat die Hageſtolzen nicht ganz frey ausgehen laſſen, und hat, um der Eheloſigkeit der höheren Stände vorzubeugen, die Ehe zur linken Hand eingeführt. Es ſind aber beyde Mittel, die Ehen zu befördern, nur Flickwerk, und um ſo mehr zu verwerfen, da ſie in der That den rechtlichen und moraliſchen natürlichen Begriffen widerſtreiten. Das Recht verlangt Freiheit in Anſehung alles deſſen, was die Glückſeligkeit eines Menſchen ausmacht, und die Moral fordert, daſs der Staat nichts verordnen ſolle, was die Menſchheit erniedriget, und was einer vertragſchlieſsenden

Partei zumuthet, was einzugehen, was seiner moralischen Würde entgegen ist. Das letztere geschieht aber in der Ehe zur linken Hand. Das Weib, welches eine solche Verbindung eingeht, entsagt dem Rechte des gleichen Standes, der Bedingung der intimen Freundschaft, welche eine Hauptsache in der moralischen Ehe seyn soll; sie erniedriget sich zur blofsen Magd des Mannes, und der Mann bringt seine eignen Kinder absichtlich um die Vortheile seines Standes. Der Entschlufs zu einer solchen ungleichen Heirath kann nur in der Seele eines unsittlichen Menschen emporkommen, und Unsittlichkeit darf der Staat nicht begünstigen. Das Nationalgefühl ist auch diesen Ehen zur linken Hand im Preufsischen so zuwider gewesen, dafs nicht eine einzige zu Stande gekommen ist. So sehr scheuen sich die Menschen, das gesetzlich und öffentlich zu thun, was sie sich heimlich alle Tage erlauben.

Die Heirathscassen, welche unter mannichfaltigen Nahmen gestiftet worden sind, locken oft nur loses Gesindel zusammen — und müssen daher wenigstens mit grofser Behutsamkeit angelegt werden. Die Policey mufs sich mit Einrichtungen dieser Art nicht befassen, sondern sich nur eine negative Aufsicht darüber erlauben. Sie sind in politischer Hinsicht von keiner so grofsen Wichtigkeit, dafs der Staat

ſie ſtiften oder ihre Stiftung beſonders begünſtigen ſollte. Denn dem Staate kann an Ehen nicht ſehr viel gelegen ſeyn, deren Glieder gleich beym erſten Anfange verzweifeln müſſen, ob ſie auch genug haben und verdienen werden, ſich und ihre Kinder zu ernähren. Wo Wohlſtand herrſcht, da ſind ſie überflüſſig, wo dieſer fehlt, da bleiben es doch immer höchſt ſchwache und zweydeutige Mittel, die Ehen zu vermehren, indem ſie, da ſie auf eine kurze Zeit Eheluſtigen den Unterhalt ſichern, Leichtſinnige zuſammenlocken, um ſie nach kurzer Zeit in ein deſto tieferes Verderben fallen zu laſſen. Als Bevölkerungsmittel verdienen ſie kaum erwähnt zu werden, als Mittel der Vorſorge für Arme wird ihrer noch in der Folge gedacht werden.

§. 99.

4) Stehende Armeen ſind allerdings Hinderniſſe der Bevölkerung, ſobald ſie das Verhältniſs überſchreiten, nach welchen der Staat eine gewiſſe Menge Menſchen entbehren kann. — Der Soldat meidet die Ehe aus Zwang, aus Elend und aus Ueppigkeit zugleich. Die Armee friſst *a*) gerade den Kern der Mannſchaft, die geſundeſten, ſtärkſten, robuſteſten, von denen man Kinder gleiches Schlages erwarten könnte, und zwingt ſie zur Eheloſigkeit; *b*) die Garniſonen ergeben ſich wegen dieſer er-

zwungenen Ehelosigkeit den Ausschweifungen, und trüben die ehelichen Vergnügungen ihrer Mitbürger. Einquartiert in die Bürgerhäuser, verführen sie das weibliche Geschlecht, und theilen allenthalben ihre Verdorbenheit mit. Insbesondere verdankt man *c*) ihnen die Verbreitung der venerischen Seuche, die das Menschengeschlecht in der Wurzel angreift; *d*) entzieht dieser Stand der Landarbeit und den Manufacturen eine Menge Hände und veranlasst eine grosse unfruchtbare Verzehrung. — Die Armee ist daher immer dem wachsenden Wohlstande im Wege. *e*) Wird die Armee zu gross oder muss sie auf den Kriegsfuss gesetzt werden, so vermehrt sich das Uebel noch mehr.

Da indessen stehende Armeen nothwendig sind, so bleibt der Staatspolicey nichts weiter zu thun übrig, als das Uebel so klein als möglich zu machen, und die Armee so zu organisiren, dass den Gewerben, der Sittlichkeit und der Bevölkerung, dadurch so wenig Abbruch als möglich geschehe.

Die Armee aus einem grossen Theile von Ausländern zu bilden, damit dem Volke nicht zu viel Menschen entzogen werden, hilft zwar auf der einen Seite etwas, aber ob der Schade auf der andern Seite nicht grösser sey, dass dadurch eine Menge liederliches Gesindel ins Land gebracht wird, das allen guten Geist und alle

Empfindungen von Ehre beym gemeinen Soldaten niederschlägt, ist eine grosse Frage. Ausdehnung des Urlaubs zur Friedenszeit, um die Soldaten zu productiven Arbeitern zu machen, selbst den Dienst so einzurichten, dass Zeit zu Nebenverdiensten übrig bleibt, ist ein gutes Princip.

Noch mehrere Ursachen der Entvölkerung führt der Krieg bey sich. Kriege raffen den Kern der Männer weg, zerstören die Nahrungsquellen, häufen die Nationalschulden. Das Gute, was sie stiften, ist zufällig *), das Uebel, was mit ihnen verbunden ist, ist nothwendig. Indessen muss man bey der Berechnung des Schadens, den die Kriege der Bevölkerung anthun, sich auch vor Uebertreibungen hüten. Man muss zugleich mit erwägen, *a*) dass der Krieg nur das männliche Geschlecht vermindert, die Bevölkerung aber bey Verminderung der Männer nicht so viel leidet, als bey Verminderung der Weiber. Seuchen und allgemeine Landplagen wirken aber auf beyde Geschlechter, und schaden daher der Bevölkerung weit mehr als Schlachten; *b*) verstattet der Krieg noch oft Zusammenkünfte der Soldaten mit den Frauen, da

*) Will man eine Apologie des Krieges lesen, so kann man sie in *Lüders* Staatswirthschaft und in dem Ami des hommes finden.

er nicht leicht mehrere Jahre die Eheleute von einander trennt; *c*) ersetzen leicht andere die Stelle der Soldaten, wenn sich nur sonst Subsistenzmittel finden.

So wenig nun hierdurch geläugnet werden soll, dass Kriege der Bevölkerung Schaden thun, so sehr ist es doch auf der andern Seite wahr, dass sie jene nachtheilige Wirkung noch mehr dadurch hervorbringen, dass sie die Subsistenzmittel vermindern, als dadurch, dass sie viele Männer wegführen. Ein Land, das sich gegen jene Folge in ihren Kriegen zu schützen weiss, wird daher die nachtheiligen Wirkungen des Krieges in seinem Bevölkerungszustande bey weitem nicht so empfinden. Aus diesen Betrachtungen wird sich das Phänomen erklären lassen, dass einige Länder so lange Kriege aushalten konnten, ohne eben sehr grosse Abnahme in ihrer Bevölkerung zu empfinden und dass andere sich schneller wieder von ihren Verlusten erholten, als es nach mancher Bevölkerungstheorie hätte geschehen können.

§. 100.

Das äussere Mittel ein Land zu bevölkern sind Einwanderungen (§. 81.). Das mindeste was der Staat hierbey thun kann, ist, dass er den Einwanderungen keine Hindernisse in den Weg legt, sondern den Fremden vielmehr

das Anſiedeln auf alle Art erleichtert. Nichts widerſpricht dem liberalen Geiſte einer Regierung mehr, als ein Verbot der Einwanderung, jenes hermetiſche Verſchlieſsen der Staaten, jene politiſche Intoleranz, welche den Staat zu einer geſchloſſenen Geſellſchaft macht und die Erwerbung des Eigenthums und des Bürgerrechts den Fremden erſchwert.

Man weiſs, wie ſchwer es bey den Griechen hielt, in die Zahl der Bürger aufgenommen zu werden; die Schweitz folgt noch jetzt einem gleichen Princip. Bloſs *Möſer* *) hat dieſe unnatürliche Maxime vertheidiget. Aber alle ſeine Gründe ſind nur höchſt engherzige Sophiſtik. Freyheit der Einwanderung muſs die ſtete Maxime eines liberalen Staats bleiben; ſie iſt nicht allein der weltbürgerlichen Denkungsart gemäſs, in die alle Geſetzgebung paſſen muſs; ſie hat ſelbſt pſychologiſche und phyſiologiſche Gründe für ſich. „Denn es iſt für die Cultur der Menſchheit vortheilhaft, daſs die Raçen der Menſchen bisweilen gekreuzt, neues Blut, neuer Lebensſtoff, neue Anſichten, neue Sitten und Meinungen verpflanzt, dadurch die Einſeitigkeit des Nationalegoismus vernichtet, und allgemeine Humanität und Weltbürgerſinn verbreitet würde **)."

*) Patriotiſche Phantaſien B. 2. **) *Soden.*

Aber von dieser allgemeinen Ansicht hier noch abstrahirt, ist die Freyheit der Einwanderung ein nicht zu verachtendes Mittel für die Bevölkerung. Mit dieser Freyheit ist die Verwehrung des Eindringens liederlichen Gesindels sehr wohl vereinbar.

Eine andere Frage ist: ob die Regierung die Einwanderungen systematisch durch gewisse angebotene Vortheile ermuntern und ein Colonistensystem begründen soll? — Daſs ein solches System nur von solchen Staaten angenommen werden könne, welche noch uncultivirte Ländereyen besitzen oder deren Manufacturen es an arbeitenden Händen fehlt, versteht sich von selbst. Folgende Betrachtungen werden die Grundsätze deutlich machen, nach welchen der Staat in Ansehung dieses Punctes verfahren muſs.

Erstlich ist wohl zu erwägen, ob nicht die Einheimischen unter solchen Hindernissen seufzen, welche der Bevölkerung von innen entgegenwirken, indem die Staatseinrichtungen den Erwerb lähmen und das Streben nach Wohlstand hindern. In diesem Falle wird der Staat besser thun, wenn er das, was er auf Herbeylockung fremder Colonisten wenden will, dazu anwendet, um die Hindernisse der Bevölkerung innerlich aufzuheben. Die Lockungen solcher Regierungen bestehen gemeiniglich nur darin, daſs

man den Coloniſten vor der Hand dem natürlichen Zuſtande ſo nahe bringt, als es der wirkliche Staatszuſtand nur immer erlaubt, daſs man ihnen alſo temporelle Ausnahmen von den Einſchränkungen der übrigen Unterthanen, temporäre Vortheile und Vorzüge vor den Inländern bewilliget. Man würde aber für die Bevölkerung weit beſſer ſorgen, wenn man lieber auf eine Abſchaffung aller dieſer Einſchränkungen, welche die Inländer in ihren Gewerben hemmen, bedacht wäre. Denn dann würde aus dieſer freygemachten innern Quelle ein weit gröſserer Zuwachs der Volksmenge hervorkommen, als jene Coloniſten geben können. Und die Bevölkerung von innen iſt doch immer ſolider! Selbſt die ertheilten Befreyungen machen die Coloniſten ſelten zufrieden. Denn man kann doch nicht, ohne die ganze ſtaatswirthſchaftliche Maſchinerie zu verrücken, die Coloniſten von allen den Feſſeln befreyen, welche die Inländer drücken, und da neue Laſten immer ſtärker drücken, als ſchon gewohnte; ſo werden ſie, aller Begünſtigungen ungeachtet, doch unzufrieden ſeyn.

Löſung aller Feſſeln des Strebens nach Wohlſtand iſt der einzige Talisman, der ein Land ſchnell bevölkern kann. Hat ein Land noch wüſte und unbekannte Felder; ſo darf dieſes nur gehörig bekannt gemacht wer-

den, und schnell werden sich Capitale und mit diesen Menschenhände aus Gegenden hinziehen, wo sie überflüssig sind. Geniessen Inländer und Ausländer, wie billig, gleiche Vortheile; so werden zuerst die Inländer, die in andern Enden des Reichs unzufrieden sind, dahin strömen, und den Zustand der Dinge verbessern helfen. Die hier arbeitslos im Elende schmachten, werden dort Gelegenheit finden, glückliche Hausväter zu werden.

Macht ein fremdes Land unzufriedene Reiche, treibt es Capitalisten, Künstler, Ackerleute, Arbeiter u. s. w. durch Druck, Religionsverfolgung u. s. w. aus dem Lande, wo werden sie sich hinwenden? — Wenn ein Land existirt, wo volle Gewissensfreyheit, Sicherheit des Eigenthums, promte Gerechtigkeitspflege, Freiheit der Gewerbe u. s. w. herrscht; so wird dieses zu solchen Vorzügen keine neuen Reitzmittel hinzuzufügen nöthig haben. Wenn die Regierung die Oerter bestimmt, wo die fremden Ansiedler am ersten Nahrung finden können, und einige Anstalten für die Erleichterung des ersten Etablissements trifft; so ist alles gethan, was nöthig ist. Nordamerica, dieses so entfernte und unbekannte Land hat wenig Emissarien ausgeschickt, und doch sind von allen Nationen Colonisten eingewandert.

§. 101.

Indeſſen kann es zweytens allerdings Länder geben, wo die Regierung es nicht in ihrer Gewalt hat, oder die Regierungsklugheit es nicht erlaubt, im Reiche ſelbſt alle nachtheiligen Verhältniſſe der innern Landbauer ſogleich aufzuheben, wo es noch viel unbebautes Land gibt, und wo die Gewerbe des Landes, in Vergleich mit den Gewerben anderer Länder noch zurück ſind. Hier werden Coloniſten, beſonders, wenn ſie Vermögen, Arbeitsluſt und Geſchicklichkeit mitbringen, groſsen und ſehr mannichfaltigen Nutzen ſtiften können, und in einem ſolchen Lande wird es ſehr nöthig und vortheilhaft ſeyn, daſs das Coloniſtenweſen nach weiſen Principien geleitet wird. Die Abſicht der Regierung muſs dabey ſeyn, nicht allein mehr Volk ins Land zu ſchaffen, ſondern auch durch die Colonien ihren eignen Unterthanen Muſter der vollkommneren Gewerbe vorzuſtellen, und ſie ſelbſt als Mittel zu gebrauchen, den eignen Unterthanen nach und nach eine gröſsere Freyheit zu verſchaffen.

Zu dieſem Behuf muſs ſie

1) In denjenigen Ländern, woher ſie ihre Coloniſten zu ziehen wünſcht, einen genauen Unterricht verbreiten, von der Art und Weiſe, wie die verſchiedenen Capitaliſten, Gewerbsleute und Arbeiter es anzu-

fangen haben, sich in ihrem Lande nieder- zulassen; sie muss die Stellen andeuten, wo jeder sein Fortkommen am leichtesten finden kann und den Preis angeben, für welchen Ländereyen zu haben sind.

2) Will man grösere Etablissemente anlegen, so ist es am besten, wenn sie von solchen Inländern, welche die Gewerbe der Ankömmlinge, so wie ihre Sitten und Sprache kennen, vorbereitet werden. Für ein ländliches Etablissement müssen die Gebäude vorher zweckmäsig gebauet und die Wirthschaft so eingerichtet werden, dass der neue Landwirth keine Zeit und keine Kosten mit der Vorbereitung verliert. Jemehr der Staat dergleichen Vorbereitungen des Etablissements zu Privatunternehmungen machen kann, desto besser wird er dabey fahren. Er braucht nichts als die Aufsicht zu behalten, dass die Colonisten nicht betrogen werden.

3) Der Staat muss die neuen Etablissements nicht verschenken, sondern sie nur solchen gegen eine billige Vergütung ablassen, welche Capital genug besitzen, sie zu bezahlen und sie mit Nachdruck zu bewirthschaften. Wo es möglich ist, muss man die neuen wohlhabenderen Wirthe zu bestimmen suchen, dass sie die gemeinen Arbei-

ter aus ihrem Lande mitbringen. Denn hierdurch wird der Staat immer beſſere Arbeiter erhalten, als wenn er alles gemeine Geſindel ohne Unterſchied aufnimmt.

4) An den Grenzen müſſen Commiſſarien ſeyn, welche *a*) mit dem ganzen Coloniſtenſyſtem des Landes, *b*) mit der Sprache und den Sitten der Einwanderer bekannt ſind, und welche daher im Stande ſind, ihnen den beſten Rath zu geben, wegen ihrer Reiſe, der Wahl des Ortes ihrer Niederlaſſung u. ſ. w. Und eben ſo muſs dafür geſorgt werden, daſs die Coloniſten auf ihrer Reiſe alle Erleichterung und Unterſtützung zu ihrem Fortkommen finden. Auch kann man Mittel treffen, die Capitale, welche ſie einführen, in Empfang nehmen und ſie ihnen an dem Orte ihrer Beſtimmung oder wo ſie ſonſt wollen, nach dem vortheilhafteſten Curs wieder auszahlen zu laſſen, wobey jedoch alles dem freyen Willen der Coloniſten überlaſſen werden muſs.

5) An dem Orte, wo dergleichen Etabliſſements errichtet werden ſollen, muſs dafür geſorgt werden, daſs alles was zur Niederlaſſung und Einrichtung der Coloniſten nöthig iſt, beſonders Baumaterialien, Vieh, Ackerwerkzeuge u. ſ. w. ſchnell und zu

wohlfeilen Preisen zu haben ist. Denn die grösste Schwierigkeit treffen die neuen Anbauer gewöhnlich bey ihrer Ankunft an, und erschöpfen oft ihre Kräfte, ehe sie ihre Wirthschaft anfangen können.

6) Man muss zugleich das Ansiedeln der Inländer unter den Colonisten begünstigen, damit auf diese Art einerseits die Künste und Geschicklichkeiten der Fremden bey den Einheimischen Wurzel fassen, auf der andern die Fremden die Vortheile der Landeseinwohner benutzen lernen, und sich mit ihnen nach und nach amalgamiren.

7) Man muss den Colonien gleich ursprünglich eine solche Verfassung geben, in welcher sie die grösstmöglichste Gewerbfreyheit haben, und die Maxime zum Grunde legen, dieser Freyheit immer eine grössere Ausdehnung unter den Inländern zu verschaffen. Insbesondere müssen die Gutsherren da, wo Leibeigenschaft Statt findet, immer mehr und mehr ermunfert werden, den Leibeigenen freye Etablissements zu geben, wozu sie dann am ersten bewogen werden, wenn sie sehen, dass eine solche Befreyung ihren eignen Vortheilen nicht nur nicht widerspricht, sondern ihre Einkünfte dadurch noch mehr vermehrt werden können. Innungen und

Zünfte müssen die neuen Ankömmlinge, von ihrem Gewerbe, ohne Schwierigkeiten und Kosten aufnehmen u. s. w.

§. 102.

Eine aufmerksame Regierung wird die Gelegenheiten nicht unbenutzt lassen, welche Colonieanlagen hauptsächlich günstig sind. Eine solche Epoche war die unsinnige Vertreibung der Reformirten aus Frankreich, wodurch diejenigen Länder am meisten gewannen, welche jenen unglücklichen Flüchtlingen die beste Aufnahme vorbereiteten. Sie brachten Künste, Wissenschaften und feine Lebensart mit, und die glücklichen Wirkungen ihres Etablissements sind in allen Ländern noch sichtbar, wo sie sich niedergelassen haben. Jene Auswanderer waren freylich sehr verschieden von den Ausgewanderten zur Zeit der neuen französischen Revolution. Die letzteren waren meistens müssige Zehrer, zu allen productiven Gewerben ungeschickt. Nach solchen wird sich kein Staat sehnen.

Keine Epoche wäre aber der Anlegung einer glücklichen Colonie, in einem Lande, dem es noch an arbeitenden Händen aller Art fehlt, günstiger, als die jetzige unglückliche Crisis in Deutschland (1807), wo viele tausend Familien brotlos schmachten, welche gern einer Einla-

dung in ein fremdes Land folgen, und die Wohlthaten, die man ihnen angedeihen liesse, durch die Einführung ihres Fleisses und die Ausbreitung ihrer Geschicklichkeiten, tausendfach vergelten würden.

Ueberhaupt aber darf die Regierung das Colonistenwesen und selbst die zufälligen Einwanderungen nie ohne sorgfältige Aufsicht lassen; wenn sie die guten Wirkungen der Colonien beschleunigen will. Denn es ist schon an sich natürlich, dass die Unbekanntschaft mit allen Gegenständen, die einen Colonisten umgeben, mit den ihm fremden Sitten und Gewohnheiten seiner neuen Heimath, dass der Mangel aller Verbindung, der Zustand von Hülfslosigkeit, den er anfangs, trotz aller öffentlichen Unterstützung fühlt, welche die freywilligen Hülfsleistungen der Freundschaft und Familienverbindung nie ersetzen können, und dass selbst die sich erst allmälig verlierende, dem Menschen so natürliche Sehnsucht nach seiner alten Heimath anfangs jene Gährung von Missmuth, Unzufriedenheit und Unbehaglichkeit hervorbringen, die man bey den meisten Colonisten findet. Dagegen findet man auch, dass das mächtige Triebrad, die Noth, die Moralität der Colonisten oft bessert, und dass gerade jene Hülfslosigkeit sie zu grössern Anstrengungen und vermehrter Thätigkeit zwingt. Je

mehr nun die Regierung durch ihre weisen Anlagen die genannten Ursachen der Unzufriedenheit der Colonisten zu mindern versteht, desto schneller werden sich auch die guten Wirkungen der Colonien zeigen, und desto leichter werden sie sich durch neue Zuströmungen vermehren.

§. 103.

Bey den alten Griechen finden wir mehr Klagen über zu grosse als zu kleine Bevölkerung, und man hatte verschiedene Mittel, sich der vermeintlichen übergrossen Bevölkerung zu entladen, und nicht selten hört man auch in unsern Tagen, wo nicht die Regenten, doch andere, welche sehen, dass viele Menschen um sie herum keine Nahrung finden können, über zu grosse Bevölkerung ihrer Gegenden klagen. Aber immer sind dergleichen Klagen das Zeichen einer blöden und höchst fehlerhaften Regierung, die den Werth der Menschen nicht zu benutzen weiss und ihrer Thätigkeit Hindernisse in den Weg legt, statt sie zu befördern.

Plato nnd *Aristoteles* haben diese Irrlehre, dass die Bevölkerung bis ins Schädliche wachsen könne, in ihren Schriften unterstützt. Beyde riethen, die Zahl der Bürger im Staate zu bestimmen. Plato wollte die Menge der Heirathen nach den sich aufthuenden Lücken bestimmt wissen; seine Republik ist wie ein Zuchthaus

organifirt, und Ariftoteles meint gar, man müfste eher das Gebähren mit Gewalt hindern, als die Bürger überzählig werden laffen. Allein die Griechen hatten überhaupt fehr bornirte Begriffe über den Erwerb der Menfchen. Sie hielten Ackerbau, Künfte und Handel unter der Würde freyer Bürger. Gymnaftifche Spiele und kriegerifche Uebungen waren ihre einzigen Befchäftigungen. Kein Künftler konnte Bürger feyn. Plato wollte den Bürger mit Befchimpfung belegt wiffen, der fich mit der Handlung abgäbe; der Landbau wurde Sclaven oder kleinen überwundenen Völkern überlaffen. Was war die Folge davon? In Athen mufste die Obrigkeit Lebensmittel übers Meer herbeyfchaffen laffen, und die Bürger waren im Theater oder auf den Märkten und thaten nichts. Eine folche Gefellfchaft von Sophiften, Klopffechtern, Soldaten und Müfsiggängern mufste freylich ihr Mafs halten. Denn fonft konnten fie die arbeitenden Sclaven nicht mehr ernähren.

Eine Staatskunft aber, welche die Quellen der Nahrungsmittel gehörig zu würdigen und zu vermehren verfteht, wird für die Bevölkerung auch keine andere Grenze, als diefe Nahrungsquellen finden, und diefe ift in der That viel weiter als man gemeiniglich glaubt. Der Scharffinn zufammengedrängter Menfchen

findet immer neue Nahrungswege, wenn man ihm nur Freyheit läſst, und die neuere Politik iſt hierüber allenthalben einverſtanden. Faſt nirgends hat ſich daher die trübe Furcht vor Uebervölkerung erhalten, als in der Schweitz, wo noch manche geglaubt haben, ſich ihrer übertriebenen Uebervölkerung durch fremde Kriegsdienſte entladen zu müſſen. Aber hat die Schweitz keine Felder mehr, deren Ertrag durch Arbeit verdoppelt werden könnte? Keine unangebaueten Einöden, Moräſte, magere Hayden, wilde Geſträuche? — Sind ihr Landbau, ihre Kunſt- und Handelsgewerbe nicht noch einer groſsen Vervollkommnung fähig? — In vielen Gegenden waren zu der Zeit, wo jene Klagen erſchollen, die Handlöhne ſo hoch, daſs die Kunſterzeugniſſe die Concurrenz mit Fremden nicht aushalten konnte; an den Grenzorten arbeiten eine Menge ausländiſcher Zimmerleute, Maurer, Fabrikarbeiter u. ſ. w. und ſelbſt Feldarbeiter ziehen ſie aus der Fremde. — Gerade die Cantons, welche am wenigſten bevölkert ſind, wo Landbau und Gewerbe am ſchlechteſten ſtehen, hatten von jeher die mehreſten Truppen im Auslande *).

Es iſt kein einziges europäiſches Land, das ſeine Nahrungswege nicht noch auf tauſender-

*) *Müller von Friedburgs* Staatswiſſenſchaften.

ley Weise sollte vermehren können, dessen Bevölkerung also nicht noch einer grossen Zunahme fähig seyn sollte.

§. 104.

Will man das Verhältniss der Bevölkerung zur Production genau kennen lernen, so muss man die verschiedenen Producte eines Landes in drey Classen theilen 1) solche, die zur Nahrung dienen; 2) solche, die zur Kleidung, Wohnung und Meublirung geschickt sind; 3) solche, die zur Befriedigung der persönlichen Dienstbedürfnisse erfordert werden.

Alle diese Producte sind in einem gewissen Grade nothwendig. Aber die Nahrungsmittel machen allenthalben die Hauptsache aus, und wo diese im Ueberfluss vorhanden sind, oder herbeygeschafft werden können, strömen die andern leicht von selbst herbey. — Ein Staat, welcher hinlängliche Nahrungsmittel im Lande selbst gewinnen kann, hat allerdings den solidesten Bevölkerungsgrund. Hier fehlt es nie an dem Nothwendigsten und der Ueberfluss des Nothwendigen, schafft immer das Zufällige herbey. Die Volksmenge ist hier stets ihres Unterhaltes gewiss. Ein Staat hingegen, der den grössten Theil der Nahrungsmittel durch Manufacturarbeit und Handel von fremden Nationen erkaufen muss, kann allerdings weit öfter in

Noth und Verlegenheit gerathen. Die mannigfaltigen Revolutionen und Launen des Schickfals, welchen Handlung und Manufacturen ausgesetzt sind, indem bald ein Land mit dem andern in Krieg verwickelt, und der Handel also gestört wird, bald die Manufacturwaaren nicht mehr verlangt werden u. s. w. können die Arbeiter in eine temporelle Verlegenheit setzen, und selbst solche Noth verursachen, daß die industrielle Production dadurch vernichtet, und Tausende dem Hungertode und dem Elende Preis gegeben werden. — Daher ist insbesondere ein System, das die Manufacturen und den Handel auf eine künstliche Art hebt, um dadurch die Bevölkerung zu beschleunigen, indeß es die Hände vom Ackerbaue abzieht, sehr zu tadeln.

Ueberläßt man aber diese Sache mehr ihrem natürlichen Gange und sorgt nur dafür, daß Gewerbfleiß und Capitale sich ihre Beschäftigungen ungehindert und frey wählen können; so finden dergleichen Erschütterungen nicht leicht Statt, wenn auch gleich das Volk es vortheilhafter fände, einen Theil seiner Nahrungsmittel mit seinen Manufacturwaaren in der Fremde zu kaufen. Denn es kann allerdings Fälle und Verhältnisse geben, wo es für ein Land vortheilhafter ist, einen Theil seiner minder fruchtbaren Ländereyen liegen zu lassen;

und aus andern Ländern, welche die Lebensmittel mit geringeren Kosten gewinnen, dieselben durch Manufacturarbeit und Handel herbeyzuschaffen.

§. 105.

An sich betrachtet hat allerdings die Gewinnung der Nahrungsmittel in jedem Lande seine Grenzen, und so wie sich ein einzelnes Feld denken läſst, dem man seinen höchsten Ertrag abgewonnen hat; so läſst sich auch denken, daſs dieses der Fall mit einem ganzen Lande sey. Man kennt aber noch kein groſses Land in Europa, das eine solche Höhe der Vollkommenheit der Cultur erreicht hätte, und es scheint noch lange Zeit zu seyn, ehe die Policey auf Mittel zu sinnen nöthig hat, die Bevölkerung eines Landes zu vermindern. So viel ist gewiſs, daſs die Vermehrung der Manufacturwaaren gar keine andere Grenze findet, als in der Menge der fleiſsigen Hände und dem Capital einer Nation. Beide aber sind eines Wachsthumes fast bis ins Unendliche fähig. So lange es daher Länder gibt, die Ueberfluſs an Lebensmitteln erbauen, und die mit den manufacturirenden Ländern in leichter Connexion stehen; so lange werden diese mit ihren Manufacturarbeiten die Lebensmittel, die ihnen im Lande fehlen, eintauschen können. Daher kann ein Manufacturstaat weit bevölkerter seyn, als ein bloſs acker-

bauender Staat, wenn er 1) grofse Capitale befitzt; 2) wenn er Staaten zu Nachbarn hat, die überflüffige Ackerproducte mit leichter Arbeit erzeugen, und denen es an Capitalen zu Manufacturarbeiten fehlt *).

§. 106.

Durch alle bisherige Betrachtungen wird alfo das Hauptprincip der Bevölkerung immer mehr beftätiget. Man löfe die Feffeln der Ackerbauer, man begünftige bis auf einen gewiffen Punct die Vertheilung des Grundeigenthums; man vertilge den Zunftzwang, die Zwangsgefetze des Commerzes; man hebe die Monopole, die Ein- und Ausfuhrverbote auf, und die Provinzen werden fich ohne alle weitere Aufmunterung bevölkern. Diejenigen Provinzen des preufsifchen Staats, um welche fich der allzuthätige Staatsökonom *Friedrich* II. am wenigften bekümmerte, die am entlegenften lagen, wo die fiscalifchen Mafsregeln am wenigften angewandt wurden, wo am wenigften regiert werden konnte **), wo man aber am freyeften blieb, waren die volkreichften, und die königlichen Gefchenke konnten anderwärts diefe Freyheit nicht aufwiegen. In Nord-

*) S. hierüber meine Nationalökonomie 1805. S. 253—265.

**) Oftfriefsland und Weftphalen.

america wird die Population von zwanzig zu zwanzig Jahren verdoppelt, aber nirgends ſind auch Gewerbe und Perſonen ſo frey als dort. Wo nur der Fleiſs und die Induſtrie ohne Schranken iſt, da thun ſelbſt die vorübergehenden Geiſeln des Menſchengeſchlechts der Bevölkerung keinen ſo groſsen Schaden. Gewöhnlich zeigt ſich der Zeugungstrieb nach groſsen Länderverheerungen doppelt und dreyfach wirkſam. *Meſſance* beweiſet, daſs nach der groſsen Peſt von Marſeille 1720 die Ehen weit fruchtbarer waren, als ſonſt, und *Expilly* findet dieſelben Reſultate. Wenn die Entvölkerung, welche durch den Krieg entſteht, ſpäter wieder hergeſtellt wird; ſo iſt mehr der Mangel der Capitale als der Menſchen daran ſchuld. Aber die unglücklichſte Entvölkerung von allen, iſt und bleibt die, welche von Staatsübeln, von einer ſchlechten Staatswirthſchaft, von fehlerhaften bürgerlichen Inſtituten und von rohen oder verdorbenen Sitten herrührt.

Zweyte Abtheilung.

Von der Beförderung der Zwecke des Volks durch die Policeygewalt.

Einleitung.

Plan der Abhandlung.

§. 107.

In den bisher abgehandelten Zwecken findet zwar auch jeder einzelne seinen Vortheil, und in dieser Hinsicht muss ihre Realisirung auch jeder einzelne Privatmann wünschen. Aber zunächst zielen sie doch auf die Stärke und das Ansehen der Regierung und des ganzen Volks, in wie fern es einen Staat bildet, ab, und in so fern hängt auch die Realisirung dieser Zwecke nicht nur hauptsächlich von den Masregeln der Regierung ab, sondern sie muss auch das nächste und stärkste Interesse daran nehmen. Die Pflicht des Bürgers fordert bloss, ihnen keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern der Regierung in allen Stücken entgegenzukommen, und ihr nach den Vorschriften, welche sie dess-

halb gibt, beyzuſtehen. Jetzt ſchreiten wir zu denjenigen Zwecken fort, welche eine jede Privatperſon für ſich ſelbſt zu erhalten wünſcht. Den Privatperſonen liegt es aber auch hauptſächlich ob, ſie zu realiſiren. Sie erwarten dabey vom Staate nur zweyerley: 1) daſs er alle Hinderniſſe aus dem Wege räume, die einen jeden in der Thätigkeit und in dem Fleiſse, die er zur Erreichung ſeiner Privatzwecke anwendet, hemmen, oder daſs ein jeder ſeine Privatzwecke frey verfolgen könne, wenn er nur andere auch in dieſem Geſchäfte nicht ſtört, und 2) daſs er in ſolchen Fällen, wo zur Realiſirung eines gemeinſamen Privatzweckes die Vereinigung der Kräfte erfordert wird, und doch durch Privatverabredungen nicht wohl zu Stande zu bringen iſt, die Kräfte vereinigen, und dadurch die Ausführung des gemeinſamen Zweckes befördere. Dadurch wird der Privatzweck ein Volkszweck, daſs er allen gemein iſt, und doch nicht anders realiſirt werden kann, als durch die vereinten Kräfte aller derer, die ihn realiſirt zu ſehen wünſchen.

Erster Theil.

Von den perſönlichen Zwecken des Volks.

Erſter Abſchnitt.

Von der öffentlichen Sorge für Leben und Geſundheit.

§. 108.

Jeder Menſch hat ſchon von Natur den ſtärkſten Naturtrieb, für die Erhaltung ſeines Lebens und ſeiner Geſundheit zu ſorgen, und jeder thut dieſes, ſo weit er nur mit hinreichenden Kräften verſehen iſt. Was nun ein jeder Menſch für ſich ſelbſt thun kann, wozu ein jeder durch ſein Privatintereſſe getrieben wird, darum ſoll und kann ſich der Staat nicht bekümmern. Die Juſtizgeſetze verbieten die Verletzung dieſer Güter und beſtimmen gewiſſe Strafen für die Uebertreter. Allein es finden ſich eine Menge Vorfälle, wo 1) das Leben und die Geſundheit von allerley feindſeligen Menſchen bedroht wird,

gegen welche sich zu schützen der einzelne zu schwach ist, und gegen welche die Justiz zu spät kommt. Denn die Justiz bestraft erst begangene Verbrechen. Der Staat besitzt aber Kraft und Mittel, der Verletzung zuvorzukommen, und meine Privatkräfte zu unterstützen; 2) wo die Natur diese Güter bedroht, und wo der einzelne zu schwach ist, diese Gefahren abzuwenden, wo einer für alle arbeiten würde, und wo doch eine Privatvereinigung zu einem so nützlicken Zwecke Schwierigkeiten hat; 3) wo die nahe Gefahr des einen dringende Rettung heischt, welche aber nicht ohne eine unproportionirliche Aufopferung desselben bewirkt werden kann, indessen viele andere von dieser Aufopferung für die Zukunft Vortheile ziehen würden. In solchen Fällen würde, wo nicht allemal doch gröſstentheils die Realisirung des ganzen Zwecks unterbleiben, weil einer nicht gern für andere etwas thut, auch selten die Kräfte dazu hat, und es überhaupt unbillig ist, daſs einer bloſs auf Kosten des andern Vortheile ziehe.

Dieses sind die Fälle, wo der Staat hinzutreten, und das durch öffentliche, vereinte Kraft zu bewirken suchen muſs, wovon jedermann zwar wünscht, daſs es geschehe, was er aber durch Privatkräfte und durch Privatvereinigungen nicht zu Stande bringen kann, und

alles dieſes gehört vor das Forum der Staatspolicey.

§. 109.

Deren Sorge muſs ſich daher in Rückſicht auf das Leben und die Geſundheit der Bürger erſtrecken:

1) Auf das Leben und die Geſundheit der Ungebornen und Neugebornen, ſo weit ſich dieſelbe von den Einzelnen nicht erwarten läſst.

2) Auf die äuſseren allgemeinen Bedingungen des Lebens und der Geſundheit.

3) Auf Abwendung von Leben und Geſundheit bedrohenden Zufällen, Unglücksfällen und Gefahren.

4) Auf Entgegenwirkung und Entfernung aller bösartigen Anſteckungen, Seuchen und Epidemien.

5) Auf eine gute Organiſirung aller Anſtalten, welche die vorhandene Lebensgefahr vermindern und die Krankheiten heben können.

§. 110.

1) Die Zeugung und die darauf abzielende Schlieſsung der Ehen iſt ganz eine Privatſache. Die Sorge, welche dem Staate dabey obliegt, kann keine andere ſeyn, als zu wachen, daſs die Rechte der Menſchheit dabey nicht verletzt, der Moralität nicht Hohn geſprochen, und die

Pflichten gegen die neuen Weltbürger, in wie fern sie Rechtspflichten sind, nicht verletzt werden. Denn da die neugebornen Geschöpfe noch nicht ihre eignen Rechte wahrnehmen können; so ist es billig, daſs sie die ganze Gesellschaft bewache. Dieses ist ein Gegenstand der Justizgesetzgebung.

Aber um noch mehr für einen gesunden Stamm zu sorgen, wollen einige es auch dem Staate zur Pflicht machen, daſs er keine Ehen gestatten müsse, aus welchen nothwendig nur eine ungesunde und physisch verdorbene Nachkommenschaft entstehen müsse, und sie leiten hieraus das Recht und die Pflicht ab, zu verbieten, daſs solche Personen, welche mit Apoplexie, Melancholie, Schwindsucht, Krebsgeschwüren und andern ansteckenden sich fortpflanzenden, alle Gesundheit zerstörenden Krankheiten behaftet sind, oder welche eine so verkrüppelte Gestalt haben, daſs sie zur Ehe ganz unfähig sind, sich nicht verheirathen sollen. Dieses würde ein Policeygesetz seyn.

Es scheint aber ein solches Verbot theils der Gerechtigkeit zuwider, theils in der Ausübung so schwer zu seyn, daſs es schon um der letzteren Ursache willen, lieber nicht gegeben werden müſste. Denn erstlich läſst sich in der That kein hinreichender Rechtsgrund denken, wodurch die Gesellschaft befugt

ſeyn ſollte, dergleichen Unglücklichen die Befriedigung ihrer natürlichen Triebe zu unterſagen, wenn ſie dabey keines Dritten Rechte verletzen. Wenn die Moral gebietet, dieſe Triebe einzuſchränken, ſo muſs dieſes ihrem eignen Gewiſſen überlaſſen bleiben, und der Staat darf ſich keinen Zwang dabey erlauben. Das Wohl des Ganzen kann auch keinen hinreichenden Grund abgeben, dergleichen Verbindungen gewaltſam zu ſtören. Denn wie leidet das Ganze dabey, wenn einige kranke Kinder geboren werden? Nur den Eltern wird dieſes Kummer machen. Ein ſolches Verbot würde daher auf der einen Seite die natürliche Freyheit auf eine ungerechte Art einſchränken, und auf der andern würde es noch dazu entweder ganz ohne Wirkung oder doch von ſo kleinlicher Wirkung ſeyn, daſs es ſich nicht der Mühe verlohnte, ein Geſetz zu machen, deſſen Gerechtigkeit, das Wenigſte zu ſagen, zweydeutig iſt. Zweytens kann man in der Regel annehmen, daſs Eltern, Verwandte und Kinder ſelbſt keine andern Ehen ſchlieſsen wollen, als zwiſchen geſunden Perſonen. Anſteckende und ſich fortpflanzende böſe Krankheiten ſind für jedermann ſchon Abſchreckungsmittel, und wenn ja Eigennutz und andere Triebfedern hie und da einen antreiben, den Abſcheu vor einer ſolchen Verbindung zu überwinden, ſo iſt dieſes

so selten, dass es kaum der Mühe verlohnt, desshalb ein Gesetz zu machen, oder sich von Seiten des Staats darum zu bekümmern. Eine solche Ausnahme kann auf die Verderbniss der Raçe keinen Einfluss haben, indem die erzeugten Kinder um so früher wieder absterben würden, je ungesunder die Eltern waren. Das Recht eines Dritten wird durch eine solche Ehe nicht im mindesten verletzt. Es ist bloss der Eheleute Sache, mit einander einig zu werden, und das Kind in Mutterleibe kann keinen Anspruch auf einen bessern Körper haben, als die Eltern ihn zu geben vermögen, noch weniger können von noch gar nicht existirenden Wesen Gründe des Rechts hergenommen werden. — Manche haben sogar vorgeschlagen, dass jeder, der sich verheirathen will, erst seinen Gesundheitszustand von der Policey untersuchen lassen solle. Aber welche Menge unnützer und schicanirender Untersuchungen würden dadurch entstehen? — und wie wollte man die unehlichen Geburten von allerley Volk verhindern? Ein solcher Zwang würde nicht nur ohne Nutzen, sondern auch im höchsten Grade ungerecht seyn. Das Recht, sich zu verehelichen, ist ein Recht des Einzelnen, und kein Recht der ganzen Gesellschaft, und es lässt sich unmöglich denken, dass jedermann die Beurtheilung, ob er heirathen könne, dem Staate überlassen

ſolle. Dieſe Art der Verbindung muſs eines jeden Willkühr überlaſſen bleiben, und der Staat kann kein anderes Recht dabey haben, als dahin zu ſehen, daſs die Ehen auf eine ſolche Art geſchloſſen werden, daſs die Kinder der Vorſorge der Eltern verſichert ſeyn können, und daſs er keine andern Ehen öffentlich ſanctionirt, als ſolche, welche unter Bedingungen geſchloſſen ſind, die in beyden Vertrag ſchlieſsenden Theilen die Würde der Menſchheit achten. Das übrige Gute, was dabey zu wünſchen iſt, muſs der Moral und dem Gewiſſen überlaſſen bleiben. Wenn die Policey die Sitten ergänzen ſoll; ſo iſt es ein groſses Uebel, und doch kann ſie nichts ausrichten. — Wenn alſo die Begriffe über den Zweck der Ehe aufgeklärt werden, wenn Religion und Moral die Pflichten heiligen, die ſich darauf beziehen; ſo werden drittens Ehen, von welchen offenbar iſt, daſs ſie eine unglückliche Nachkommenſchaft erzeugen, ſo ſelten ſeyn, daſs die Freyheit dergleichen zu ſchlieſsen, der bürgerlichen Geſellſchaft bey weitem nicht den Nachtheil bringen wird, den eine ängſtliche Bewachung der Schlieſsung der Ehen haben würde, und auch aus dieſem Grunde ſind Einſchränkungen dieſer Art verwerflich. (§. 34.)

§. 111.

Die Sorge des Staats für den Bürger kann nicht eher angehen, als bis er durch bestimmte Zeichen sein Daseyn ankündiget. Die Künsteleyen, wodurch die Folgen des Beyschlafs zerstört werden sollen, widersprechen unstreitig aller Pflicht und Tugend, da sie auf die Vernichtung eines natürlichen Zwecks abzielen, der zugleich ein Zweck der Menschheit ist. Und wenn auch der Staat ein Recht hat, dergleichen Attentate auf die Sittlichkeit in gewissen Fällen zu strafen; so kann doch dasselbe nicht von einer Pflicht hergeleitet werden, den möglichen Kindern ihre Möglichkeit zu sichern. Sobald aber eine Person durch irgend etwas Sinnliches ihr Daseyn, obgleich erst im Leibe der Mutter ankündiget, steht ihr Leben unter dem öffentlichen Schutz, und da, wo man sich auf Privathülfe nicht verlassen kann, auch unter öffentlicher Vorsorge. Es muss jedem gewehrt werden, einem so zarten, unschuldigen und wehrlosen Geschöpfe wehe zu thun. Der Leib der Mutter, der eine so zarte Pflanze einschliesst, muss von jedermann als ein Heiligthum betrach- werden. Dieses bestimmen schon die Rechtsgesetze.

Hierbey setzt der Staat, wie billig, die eigne Zärtlichkeit der Mütter, die Liebe zur Frucht voraus, und erwartet mehr von ihr, als

alle Policeygewalt zur Erhaltung des Kindes leiſten kann. Vorſchriften zu geben, wie ſich Schwangere kleiden, und welche Diät ſie halten ſollen, wie einige Policeylehrer vorgeſchlagen haben, iſt thöricht. Denn wer kann auf die Beobachtung derſelben achten? und wo ſollte die Grenze einer ſolchen Vorſorge ſeyn? Was Privatvorſorge im Allgemeinen viel beſſer bewirkt, als es der Staat je thun kann, darum muſs ſich die Policey nicht bekümmern.

Wenn aber die Policey alle Schreck und Abſcheu erregende Gegenſtände vom öffentlichen Anblicke entfernt hält, und wenn der Staat beym gerichtlichen Verfahren von dem Grundſatze ausgeht, daſs in der ſchwangeren Perſon zwey Perſonen vorhanden ſind, wovon die eine allemal unſchuldig iſt; ſo handelt er allerdings dem Begriffe des Staatszweckes vollkommen gemäſs.

§. 112.

Das Bedürfniſs geſchickter Hebammen und Geburtshelfer iſt ſo groſs und ſo dringend, daſs da, wo viele Familien verſammelt ſind, wie in groſsen und reichen Städten, es nicht leicht daran fehlen wird, wenn der Staat gleich dieſe Sache ganz der Privatſorge überläſst. Nie wird aber die letztere dahin allgemein dergleichen geſchickte Subjecte ziehen können, wo es nur wenige wohlhabende, und viele arme Familien

gibt. Da die mehreſten Geburten glücklich ablaufen; ſo werden die mehreſten Familien auf dieſen Zufall rechnen, und die Möglichkeit einer ſo ſeltenen Gefahr in ihrem Hauſe, wird nicht leicht eine freye Vereinigung zu einer gemeinſamen ſo groſsen Aufopferung unter ihnen zu Stände bringen, als erfoderlich ſeyn würde, einen geſchickten Geburtshelfer in der Nähe zu erhalten. Dennoch wird Niemand leugnen, daſs es für alle Familien wünſchenswerth wäre, wenn ſo viel geſchickte Geburtshelfer in der Nähe gehalten werden könnten, daſs es möglich wäre, ihrer auf den Nothfall habhaft zu werden. Wenn nun dieſer Wunſch allgemein ſeyn muſs, und doch nicht wohl anders auszuführen iſt, als wenn der Staat die Organiſation des Geburtshelferweſens übernimmt; ſo wird es ein jeder zweckmäſsig und löblich finden müſſen, wenn der Staat durch alle Diſtrikte geſchickte Geburtshelfer und Hebammen verbreitet, und dergleichen Anſtalten ſo weit poſitive unterſtützt, als die Hoffnung des Privatgewinnes nicht ſtark genug iſt, ſie zu bewegen, ſich in jenen Diſtrikten niederzulaſſen. Wie weit dieſe Unterſtützung des Staats gehen müſſe, läſst ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen, ſondern hängt von der beſondern Beſchaffenheit des Landes und dem Grade der in demſelben herrſchenden Cultur und der Ausdehnung des allgemeinen

Wohlſtandes ab. Oft iſt es ſchon genug, daſs er Bildungsanſtalten für ſie eröffnet: hie und da wird er mit kleinen Gehalten zu Hülfe kommen müſſen u. ſ. w. Die Einrichtung ſolcher nützlichen Anſtalten gehört offenbar zur Realiſirung der Idee des Staatszweckes.

§. 113.

Der Staat rechnet allenthalben auf die Liebe der Eltern zu ihren Kindern, beſonders aber bey verehlichten Perſonen, da in der Regel alle Verehlichte ſich Kinder wünſchen, und ihre Liebe zu ihnen ſo natürlich iſt. Hier kann alſo der Staat alles der Privatſorge überlaſſen. Ein anderes iſt der Fall bey unehelichen Geburten. Glücklich wäre der Staat, wenn alle Bürger ſeines Volks den Geſchlechtstrieb aus freyer Bewegung nur unter der Bedingung der Ehe befriedigten. Allein das ſittliche Verderben, welches zur unregelmäſsigen Befriedigung des Geſchlechtstriebes lockt, iſt unaufhaltſam, und es ſteht weder in der Gewalt des Staats, noch gehört es zu ſeinem Zwecke, das, was bloſs aus dem Herzen kommen muſs, mit Gewalt zu bewirken. Die Früchte unehlicher Ausſchweifungen ſind gemeiniglich eine Laſt für die Eltern und für die ganze bürgerliche Geſellſchaft. Die Väter verbergen ſich, und ſuchen ſich der Bürde der Erziehung zu entſchlagen; die Mütter

ſehen ſich mit Schande bedeckt, oder blicken doch wenigſtens voll Verzweiflung den Beſchwerden der Erziehung des Kindes entgegen, das ihnen ihr Fehltritt zugezogen hat. So entſtehen denn ſchon frühzeitig leicht feindſelige Entwürfe in der mütterlichen Bruſt. —

Wer ſchon ein Verbrechen begangen hat, der darf es nicht übel nehmen, wenn der Staat ein zweytes von ihm befürchtet; wer der Tugend untreu geworden iſt, und ſich öffentlich ſo zeigt, hat den Verdacht noch anderer Laſter, zu welchen die erſte Handlung leicht führet, gegen ſich. Der Staat ſorgt alſo in der That nur für die Abwendung der Gefahr von den unehelichen Kindern, wenn er 1) Anzeige jeder unehlichen Schwangerſchaft verlangt. Da der Geſetzgeber die weibliche Schamhaftigkeit auch in gefallenen Perſonen ſchonen muſs; ſo iſt es genug, wenn die geſchwängerte Perſon verpflichtet wird, ihre Schwangerſchaft ihrer Mutter, einer nahen Verwandtin, einer Wehmutter oder einem Geburtshelfer zur rechten Zeit anzuzeigen, wo die Perſonen, denen die Anzeige gemacht iſt, verantwortlich gemacht werden, daſs dem Kinde kein Unheil von der Mutter widerfahren darf, ohne daſs das Verbrechen angezeigt wird. Die Verpflichtung einer Anzeige an die Obrigkeit iſt für viele gefallene Perſonen eine allzuharte Auflage, und nicht

nothwendig. 2) Wenn er jeden auch nur möglichen Vater zur Ernährung des unehlichen Kindes zwingt. Aber öffentliche poſitive Untertzützungen für laſterhafte Mütter ſind durchaus verwerflich. Oeffentliche Gebähr- und Findelhäuſer ſind ſogar Aufforderungen für das Laſter, und letztere inſonderheit nehmen leichtſinnigen und gewiſſenloſen Perſonen alle Beſchwerlichkeiten ihrer Ausſchweifungen ab, und muntern ſie zu einer unmoraliſchen Lebensart auf. Wenn die arme, aber tugendhafte Hausfrau auf Stroh niederkommen und mit Kummer und der gröſsten Anſtrengung für die Unterhaltung ihres neugebornen Kindes ſorgen muſs, und bemerkt, daſs der Staat für laſterhafte Dirnen Palläſte errichtet und ihnen die gröſsten Bequemlichkeiten anbietet; ſo muſs es ihr vorkommen, daſs man nur laſterhaft werden dürfe, um vom Staate auf eine recht glänzende Art unterſtützt zu werden. Dergleichen Anſtalten ruhen auf einem unrecht angebrachten Mitleiden. Dem Laſter darf öffentlich kein Vorſchub geſchehen, und kein Aſyl eröffnet werden. Etwas anders iſt es, Kinder, welche unnatürliche Mütter ausſetzen, aufzunehmen und für deren Erziehung zu ſorgen, etwas anders durch förmliche Anſtalten die Mütter zu ſolchen gewiſſenloſen Handlungen einzuladen, und dem Laſter eine glänzende Freyſtätte zu er-

öffnen. Aber, ſagt man, es werden dadurch die Kindermorde verhütet. Warum aber errichtet der Staat nicht auch einen Fond, der den Dieben das gibt, was ſie ſtehlen möchten, um den Diebſtahl zu verhüten? Es iſt beſſer, daſs der Staat einige Verbrechen nicht verhindert, als daſs er ihnen auf eine Art zuvorkommt, welche die Quelle, woraus jene Verbrechen flieſsen, zu erweitern ſtrebt. Immer aber wird die Häufung der unehlichen Geburten, das häuſige Ausſetzen der Kinder, oder gar öfterer Kindermord ein Zeichen ſeyn, daſs der Staat an Gebrechen leidet, die der Sittlichkeit ſehr entgegenwirken. Ein ſchlechter Nahrungsſtand, Mangel an moraliſchem und religiöſem Unterricht, verderblicher Müſsiggang ſind gewöhnlich die politiſchen Quellen, woraus dergleichen Uebel flieſsen. Dieſe Quellen zu verſtopfen, muſs der Staat ſich noch mehr angelegen ſeyn laſſen, als die Verbrechen der Unkeuſchheit zu beſtrafen. — Die Unkeuſchheit iſt ein moraliſches Laſter, und in wie weit ſie nicht in die Güter eines Dritten eingreift, iſt ſie von den Geſetzen und den öffentlichen Anſtalten nicht erreichbar. Daher werden alle öffentlichen Keuſchheitscommiſſionen grauſam oder lächerlich, wenn ihre Abſicht weiter geht, als der öffentlichen Liederlichkeit zu ſteuern, wovon wir weiter unten reden werden.

§. 114.

Die Policey muſs ſich der Rechte der neugebornen Kinder annehmen. Sie muſs alſo auch darüber wachen, daſs Niemand willkührlich z. B. eine Geburt für eine Miſsgeburt erkläre, oder gar das Kind verſtümmele oder tödte. Was aber von den Eltern poſitiv für die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Kinder geſchehen müſſe, kann der Staat durch Geſetze nicht befehlen. Er kann nur anordnen, daſs ihnen kein Unrecht zugefügt werde. Richtige Einſichten, elterliche Liebe und Moralität beſtimmen die Eltern, für das Wohlſeyn ihrer Kinder zu ſorgen. Die Verbreitung dieſer Einſichten und die Verſtärkung dieſer Triebfedern kann allerdings die Staatspolicey durch mancherley Anſtalten, die wir an einer andern Stelle betrachten werden, befördern. Aber die Mutter z. B. zum Selbſtſäugen zwingen zu wollen, und die Zeit des Säugens zwangsmäſsig feſtzuſetzen, heiſst unſtreitig die Grenzen der Staatsgewalt überſchreiten und ihren Zweck ganz verkennen. Denn die Säugung eines Kindes aus Zwang, iſt für das Kind eine ſchlechte Wohlthat, und wo liegt der Grund, der den Staat berechtiget, dieſe Wohlthat zu erzwingen? Die Eltern können nur gezwungen werden, für des Kindes Unterhalt zu ſorgen; ihnen den beſtmöglichſten Unterhalt zu geben und

ihn mit Zärtlichkeit darzureichen, dazu gibt es kein Zwangsmittel und kein Zwangsrecht. — Wo also die Sitten so schlecht werden, dafs sich die Mütter der süfsen Pflicht der eignen Sorge für ihre Kinder ohne Noth entziehen, da kann nur die Herstellung der Liebe zur Pflicht und das Ehrgefühl für die Pflichtbeobachtung — aber keine Policeyverordnung helfen. Eben so gehören alle speciellen Vorschriften, wie die Kinder im Hause behandelt werden müssen, damit ihr Leben und Gesundheit nicht in Gefahr komme, gar nicht vor das Forum der Policey, als nur in wie weit sie auf Verbreitung richtiger Kenntnisse und guter Gesinnungen durch Errichtung guter Bildungsanstalten wirken kann. Es aber zur Policeyverordnung zu machen, dafs z. B. Mütter und Ammen die saugenden Kinder nicht mit in ihr Bett nehmen, was für Kleidung Kinder, Schwangere oder andere Personen tragen oder nicht tragen sollen u. s. w., ist dem oben (§. 34. n. 3.) aufgestellten Grundsatze schnurstracks entgegen. Es ist genug, dafs die Familiengewalt in allem, was sie zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Ihrigen im Hause anordnet, wo sie es verlangt, von der Policey oft unterstützt werde.

§. 115.

2) Die äuſsern Bedingungen der Geſundheit und des Lebens (§. 109.) hängen gröſsten Theils von dem individuellen Fleiſse und von der eignen Wahl der Individuen ab, und in ſo weit darf die Policey ſich nicht darum bekümmern. Indeſſen gibt es auch viel Umſtände und Verhältniſſe, wo der Einzelne nichts zur Wegſchaffung der Urſachen beytragen kann, die ſeiner Geſundheit oder ſeinem Leben gefährlich werden können, wo dieſes aber durch vereinte Kräfte leicht möglich iſt. Hier geht der Wirkungskreis der Policey an. Unwillkührlich wird der Menſch genöthigt in Oertern zu wohnen, zu arbeiten, wo Urſachen herrſchen, die nachtheilig auf das menſchliche Leben wirken, oder er muſs mit andern Perſonen in Berührung treten, die aus Unbeſonnenheit oder Leichtſinn Handlungen begehen, die ſeiner Perſon nachtheilig werden. Wenn nun gleich jedem freyſtehen mag, ſein eignes Leben zu wagen; ſo darf er doch andere nicht in Gefahr bringen. — Deſshalb gehört es offenbar für die Policey

1) für geſunde Aufenthaltsörter und Wohnplätze der Einwohner zu ſorgen. Geſunde Luft als die allgemeinſte Bedingung der Geſundheit iſt nicht bloſs ein Werk der Natur, ſondern die Kunſt kann auf mancherlei Weiſe dazu

beytragen, das ungesunde Clima selbst eines ganzen Landes zu verbessern. Wie dieses am besten geschehe, müssen Physiker, Chemiker, Aerzte rathen. Die Ausführung im Grossen ist aber nur vom Staate zu erwarten, ob er gleich der Privathülfe sich dabey auf mancherley Weise bedienen kann. Ob nun die Luft durch Austrocknung von Sümpfen, Mooren, Teichen u. s. w. zu verbessern, wie vorhandene schädliche Dämpfe wegzuschaffen, ob Ausrottung, Oeffnungen oder unter andern Umständen Anpflanzung von Waldungen nöthig sey, um die Luft zu reinigen, alles dieses erfährt der Staat von sachkundigen Männern und macht darnach seine Plane.

Besonders verdient die Anlage einer Stadt oder eines Dorfs allemal eine Mitwirkung der Policey. Sie muss dabey die Regeln vorschreiben, damit sowohl die rechtlichen als übrigen politischen Verhältnisse beobachtet werden. Sie muss Städte und Dörfer nur in gesunden Gegenden anlegen lassen, wo reine Luft, genugsames und gesundes Wasser leicht zu haben ist. Hierbey darf die Policey nur leiten. Denn das eigne Interesse treibt die Menschen von selbst an, solchen wohlthätigen Verordnungen Folge zu leisten. Wo aber eine fehlerhafte Anlage schon

geſchehen iſt, da liegt ihr vorzüglich ob, die Fehler möglichſt zu verbeſſern.

Städte und Dörfer ſind Werke ganzer Geſellſchaften, folglich wird es auch gut ſeyn, gleich bey ihrer erſten Anlage nach einem allgemeinen Plan zu verfahren, ſo daſs ein Grundriſs entworfen wird, wornach die Vertheilung der Straſsen und Gebäude am beſten geſchehen kann, und wornach alle ſchädlichen Ausdünſtungen und Abſonderungen auf das ſchnellſte abgeführt werden können. Daſs alſo Fall der Straſsen — Pflaſter — Reinigung — Begräbniſsplätze — die Anlegung der Gebäude, die viele ſchädliche Ausdünſtungen aushauchen, und überhaupt alles, was auf den Geſundheitszuſtand der Einwohner beym Bauen und bey andern Privateinrichtungen, Beſchäftigungen und Gewerben Einfluſs haben kann, unter der Aufſicht der Policey ſtehen und ihren Anordnungen unterworfen ſeyn müſſen, folgt klar aus den aufgeſtellten Grundſätzen. Die Lehrbücher der Policey ſind über dieſen Punct ſo weitläuftig, daſs es hier nicht nöthig iſt, weiter ins Einzelne zu gehen.

Aber auch hier muſs ſich die Policey nur an den Begriff des Gemeinſamen und des Oeffentlichen halten, und nicht ſich in Dinge miſchen, die bloſs das handelnde Individuum angehen. So kann ſie z. B. die Anlage

und den Bau der Privathäuser allerdings nicht der blofsen Phantasie der Bauherren überlassen, sondern kann verlangen, dafs jeder den Verordnungen, die sich auf die Erhaltung der gemeinsamen Gesundheit und Sicherheit der übrigen beziehen, gemäfs baue; zu diesem Behuf kann sie mit Recht einen Rifs von jedem aufzuführenden Gebäude vorher verlangen, um nachfolgenden Streitigkeiten und Schäden zuvorzukommen. Aber der Policey auch aufbürden zu wollen, wie einige gethan haben, dafs sie darauf Acht haben müsse, ob die Bauherren nicht schlechten Kalk, nasse Steine, schlechtes Holz u. s. w. nehmen, ob sie ihren Grund ordentlich legen, ob sie die neuen Häuser nicht zu frühzeitig beziehen, ob sie die Zimmer nicht zu niedrig anlegen u. s. w. heifst unstreitig, alle Grenzen der Policey überschreiten und sich zum Privatvormunde aufwerfen.

§. 116.

Gesunde Nahrungsmittel gehören gleichfalls zu den allgemeinen Bedingungen der Gesundheit und des langen Lebens. Nun nimmt zwar jeder Einzelne selbst schon ein so wichtiges Interesse daran, dafs es kaum nöthig ist, noch besondere Aufmerksamkeit darauf zu empfehlen, sobald nur die Kennzeichen der Schädlichkeit gehörig bekannt sind. Wenn daher die

Policey dafür ſorgt, daſs durch einen zweckmäſsigen Unterricht das Volk die Güte der Lebensmittel gehörig kennen und beurtheilen lernt; ſo iſt das Volk ſelbſt der beſte Aufſeher darüber, indem ſchlechte und ungeſunde Waaren keine Abnehmer finden werden.

*Die Böhmiſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften in Prag hat für das Jahr 1804 eine Preisfrage aufgegeben: Durch welche Mittel und Wege die mannichfaltigen Verfälſchungen der Lebensmittel, auſserhalb der geſetzlichen Unterſuchungen aufgehoben oder doch vermindert werden? — Wenn dieſe Preisfrage ein Buch veranlaſste, worin alle bewährte Mittel, alle Verfälſchungen leicht zu entdecken, geſammelt würden, und wenn ein ſolcher Unterricht durch das Volk in Schulen und durch allgemeine Volksſchriften verbreitet und practiſch gemacht würde; ſo würde hierdurch weit mehr für die Erhaltung der Geſundheit des Volks geſchehen, als alle Wachſamkeit der Policey zu thun vermag. Wenn aber gleich eine ſolche Aufklärung die Mühe der Policey vermindert; ſo kann ſie doch dieſelbe nie von aller Aufſicht auf das, was dem Leben und der Geſundheit gefährlich werden kann, entbinden. Es muſs daher die öffentliche Aufmerkſamkeit

1) auf die zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Lebensmittel gerichtet ſeyn. Denn

es gibt immer unter dem Volke viel Unwissende, Leichtgläubige oder Arme, die sich leicht durch wohlfeilere Preise oder Marktschreierische Anpreisungen locken lassen, schädliche Nahrungsmittel zu kaufen. Die Policey muss daher die bessere Einsicht geltend zu machen suchen, und alle ungesunde Lebensmittel vom Verkauf und vom öffentlichen Verkehr ausschliessen. Wenn sie nun gleich den Handel in Privathäusern nicht beachten kann, so vermag sie doch die öffentlichen Marktplätze und gewöhnlichen Händler in Obacht zu nehmen, und dadurch eine öffentliche Garantie zu begründen, dass daselbst immer gesunde Lebensmittel angetroffen werden.

Getreide, Brot, Gemüsse, Fleisch, Bier, Branntewein u. s. w. sind die gewöhnlichsten Genussmittel, und die Policey wird also darauf zu achten haben, dass kein unreifes oder mit schädlichen Gewächsen vermischtes Getreide, kein ungesundes Fleisch, faule Fische, unreifes Obst oder was sonst bewährte Aerzte für ungesund erklären, auf Märkten feil geboten werden darf. Sie wird eine Marktschau anordnen, welche darauf zu sehen hat, dass nichts zum Verkauf ausgeboten werde, was das Urtheil bewährter Aerzte für die Gesundheit nachtheilig erklärt hat.

Beſonders hat die Policey auch dafür zu ſorgen, daſs gutes Trink- und Kochwaſſer ſtets zu finden iſt. Denn oft fällt es den Privatleuten ſchwer, ſich dergleichen ſelbſt zu ſichern, und weil es nur allmählich die Geſundheit zerſtört, ſo iſt nicht ſo leicht der Privateifer, das Uebel abzuſchaffen, zu erwecken. Bier, Branntewein, Eſſig, Wein u. ſ. w. ſind ebenfalls von ſehr allgemeinem Gebrauch und einer leichten Verfälſchung fähig. Die Policey muſs ſich mit allen Arten von Verfälſchungen und deren Kennzeichen bekannt machen, und aufs genaueſte vigiliren, daſs keine ſchädliche Waaren dieſer Art verkauft werden. Eben ſo verdienen

2) alle Kaufwaaren und alle Dinge, welche im gemeinen Gebrauch üblich ſind, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit der Policey, damit nicht die Beymiſchung ſchädlicher Subſtanzen, Regel werde. Denn es gibt immer viel leichtſinnige Menſchen, die dem bloſsen allgemeinen Gerücht, daſs eine Sache ſchädlich ſey, nicht glauben, ſondern ihre, und anderer Geſundheit auf Gerathewohl wagen. Eine obrigkeitliche Anordnung hat aber nicht nur mehr Kraft, die Käufer abzuhalten, ſondern läſst auch keine Verkäufer ſolcher Dinge aufkommen. Die Obrigkeit muſs dabey bewährte Chemiker und Aerzte zu Rathe ziehen,

und ihre Verordnungen durch deren Einsichten bestimmen. Ob z. B. Kochgeschirre durch ihre Glasur, Verzinnung u. s. w. gefährlich werden, ob Spiessglas, Kobalt, Kupfer, Arsenik und andere schädliche Metalle oder Pflanzen bey Dingen angewandt werden, die Genussmittel sind, oder deren Gebrauch doch leicht die Gesundheit verderben kann, hat die Policey zu erforschen und darnach ihre Verordnungen und Verfahrungsart einzurichten.

Allenthalben muss jedoch die Policey in ihren Grenzen bleiben und nur dem zuvorzukommen suchen, was leicht andern in der Gesellschaft schaden kann. Wie ein jedes Individuum für seine eigene Gesundheit sorge, geht ihr gar nichts an. Es ist daher ganz gegen den wahren Geist der Policey, wenn einige neuere Policeylehrer sogar verlangen, die Policey soll die allzuleichte Kleidung der Damen und Herren verbieten. Man könnte eben so gut fodern, sie sollte verordnen, dass jedermann sich des Nachts ordentlich bedeckte, damit er sich nicht etwa erkälten möchte. Die Kleidungsstücke liegen nur sofern mit in dem Umkreise der Policey, als sie verhüten soll, dass dadurch nicht ansteckende Krankheiten fortgepflanzt werden; sie muss alles aus dem öffentlichen Verkehr

ſchaffen, was dergleichen Gifte in der Geſellſchaft ausbreiten kann.

Auch bey der Aufſicht auf die geſunde Beſchaffenheit der Lebensmittel und Waaren, muſs ſich doch die Policey ſtets in den Schranken des Rechts halten, und die Freyheit und Gewerbe der Bürger nicht mehr beläſtigen als es ſchlechterdings nothwendig iſt. Wenn das Publikum gewiſſe Sachen für ſchädlich hält, wird es nicht leicht ein Kaufmann mehr wagen können, dergleichen zu verkaufen, da er ſich dadurch um ſeinen Credit bringen und die Kunden verſcheuchen würde. In dieſem Eigennutz findet die Geſundheit der Bürger einen ſicherern Schutz, als in der Wachſamkeit der Policey. In dieſer Hinſicht kann ſie ſich auch der öftern Viſitationen der Läden, Keller u. ſ. w. ſehr wohl enthalten. Das Miſstrauen der Policey muſs ſich auf ſichere Data gründen, wenn es ſie berechtigen ſoll, Privathäuſer zu durchſuchen, und dieſe Data kann ſie ſich von einem Kaufmanne, der öffentlich verkauft, bald verſchaffen. Weiſs ſie den Glauben an ihre ſtrenge Aufmerkſamkeit zu unterhalten; ſo werden in den gewöhnlichen Gewerben wenig Fälle vorkommen, wo ihre Geſetze übertreten werden, da jeder bekannte Handelsmann das gröſste Intereſſe dabey findet, jeden möglichen Verdacht, daſs er die Waaren verfälſche, zu vermeiden, be-

sonders wenn die Kennzeichen der Verfälschung immer bekannter werden, und jeder die Prüfung derselben leicht anstellen kann.

Bloss auf vorübergehende wandelnde Händler auf Wochenmärkten, Jahrmärkten u. s. w. wird die Policey ihre Aufmerksamkeit verdoppeln müssen, da bey fremden und unbekannten Personen jenes Interesse fehlt, obgleich auch hier sich die Aufmerksamkeit der Käufer verdoppelt, und dadurch die Nothwendigkeit der Sorge der Policey sehr vermindert wird.

§. 117.

3) Die Verhinderung der Zufälle, wodurch das menschliche Leben leicht verletzt oder die Gesundheit in Gefahr kommen kann, (§. 109.) ist recht eigentlich ein Gegenstand der Policey. Denn 1) kann man nicht allen Menschen einen hohen Grad von Vorsicht in Ansehung aller Handlungen zutrauen, wodurch das Leben und die Gesundheit anderer leicht in Gefahr kommen kann, und es ist daher nöthig, dass öffentliche Vorschriften gegeben werden, nach welchen sich ein jeder da zu richten hat, wo dergleichen Unglücksfälle leicht möglich sind, wenn sie nicht beobachtet werden; 2) können selbst viele Dinge, die zum gemeinen Gebrauch dienen, unvermerkt in einen Zustand gerathen, wobey das menschliche Leben in Ge-

fahr kommt, und worauf einzelne zu achten fich nicht verbunden halten, weil es die ganze Gefellfchaft angeht. Endlich 3) kann die Natur felbft manche Zufälle herbeyführen, die das Leben der Menfchen bedrohen, und deren fchädliche Wirkungen nur die gemeinfame Kraft der Gefellfchaft beträchtlich vermindern kann.

In erfterer Hinficht wird die Poliey allen Handlungen, aus welchen durch Zufälle oder Leichtfinn leicht Gefahr für das menfchliche Leben entfpringen kann, eine folche Ordnung vorfchreiben, welche die Unglücksfälle wo nicht unmöglich machen, doch fehr vermindern. Sie wird daher *a*) in Städten und volkreichen Orten eine gute Bauordnung entwerfen und nicht dulden, dafs Schilde, Rinnen, Statüen u. f. w. den Vorübergehenden Gefahr drohen, oder Steine, Bauhölzer u. f. w. auf der Strafse liegen bleiben; *b*) Bey Comödien, Executionen oder andern grofsen Zufammenläufen wird fie eine gute Ordnung vorfchreiben, auch dahin fehen, dafs die Gebäude, worin fich viel Volk verfammelt an freien Plätzen mit fchicklichen Ausgängen u. f. w. angelegt werden; *c*) Schnelles Fahren und Reiten in engen Strafsen wird fie nicht dulden, wo nicht Fufswege von Fahrwegen gänzlich gefchieden find. Das Herumführen wilder Thiere, das freye Herumlaufen der Hunde, Ochfen in Städten und Dörfern u. f. w.

iſt gleichfalls einer guten Policey zuwider; *d*) Allen durch Leichtſinn entſtehenden Gefahren für das menſchliche Leben muſs ſie gleichfalls entgegenarbeiten und daher Vorſchriften für den Verkauf und Gebrauch der Gifte, des Schieſsgewehrs und andrer tödtlichen Inſtrumente geben; *e*) Die Policey kann es ſelbſt nicht gleichgültig anſehen, daſs Menſchen freywillig ihr Leben leichtſinnig in die Schanze ſchlagen. Wenigſtens kann ſie kein Gewerbe dulden, womit dem Leben und der Geſundheit ohne allen wichtigen Zweck ein bloſses Spiel getrieben wird, weil der Staat dem Laſter keine Oeffentlichkeit verſtatten darf (§. 138.). Sie wird alſo lebensgefährliche Spiele, und öffentliche Schauſpiele, wo der Körper in verzerrten die Geſundheit zerſtörenden Formen erſcheint, und wo, bey dem leichteſten Verſehen, Geſundheit und Leben verlohren gehen können, nicht öffentlich dulden und noch weniger geſtatten, daſs Kinder dazu abgerichtet werden. Ueberhaupt wird ihr jede Sorge für das menſchliche Leben wohl anſtehen. So macht es der Policey keine Ehre, daſs ſie in vielen Ländern noch duldet, daſs Knaben zur Reinigung der Schornſteine auf eine lebensgefährliche Weiſe gebraucht werden, und daſs man ſie gar bey einer im Schornſteine entſtehenden Feuersbrunſt in die Schornſteine wirft, um

das Feuer auf diefe Weife zu löfchen, zumal da die Beyfpiele anderer Länder beweifen, dafs diefes eine ganz unnöthige Graufamkeit ift.

In der zweyten Hinficht ift der Staat zur genaueften Auffícht auf die Gebäude, Stege, Brücken u. f. w. verbunden. Die Wege müffen nicht nur ftets in gutem Stande gehalten werden, fondern Anhöhen und Abfälle müffen auch mit Geländern, Warnungszeichen u. f. w. verfehen feyn.

Was drittens die Unglücksfälle betrifft, welche durch die Natur felbft veranlafst werden können, fo kann die Regierung durch Anwendung der Kunft fehr viel zu ihrer Verminderung beytragen. Sie kann die Flüffe von gefährlichen Stellen befreyen und ihre Schiffbarkeit minder gefährlich machen; fie kann fichere Häfen, ein gutes Lootfenwefen, Leuchtthürme u. f. w. einrichten. Sie kann fchnelle Hülfe, Rettungsanftalten für Verunglückte, und Erfrorne, vom Blitz Erfchlagene, Erftickte u. f. w. veranftalten. — Die Furcht als Scheintodter begraben zu werden, ift in den neuern Zeiten, vielleicht zu weit getrieben worden; dennoch aber verdient die Sache alle öffentliche Aufmerkfamkeit. Eine allgemeine Belehrung, wie der Tod mit Sicherheit zu erkennen, und Leichen zu behandeln, wird mehr wirken und weniger läftig feyn; als eine allgemeine Todten-

schau, die Herr *von Sonnenfelſs* und andere eingeführt wiſſen wollen. Denn dergleichen Beſchauungen werden doch ſchlecht betrieben und vermehren die Koſten der Begräbniſſe. Wenn alſo nur im Allgemeinen verordnet iſt, daſs die Leichen nicht allzu ſchnell begraben werden dürfen, daſs ſie vor der Beerdigung unbedeckt ſtehen bleiben, oder zur öffentlichen Schau ausgeſtellt werden müſſen, und daſs eine frühere Beerdigung nur auf das Zeugniſs eines Arztes geſtattet werden darf; ſo ſcheint die Gefahr ſchon ſehr vermindert zu ſeyn. Die Einführung der Todtenhäuſer, worin die Leichen bis zum Tage des Begräbniſſes bewacht werden, iſt mehr Sache der einzelnen Gemeinden als der allgemeinen Landespolicey.

§. 118.

4) In wie fern die öffentliche Sorge auf Krankheiten gerichtet iſt, müſſen die Anſtalten von Aerzten geleitet werden. Die Hauptſorge tritt bey epidemiſchen Krankheiten ein, da iſolirte Privatkräfte gegen dieſelben faſt gar nichts ausrichten können. Daher muſs die Policey beſtändig die gröſste Aufmerkſamkeit ſowohl auf auswärtige als innere Epidemien und ſich leicht mittheilende Krankheiten richten, um zur rechten Zeit zweckmäſsige Vorbereitungen gegen deren Einbringung und Verbreitung und baldige

Wegſchaffung zu ſorgen. Die zu treffenden Maſsregeln müſſen ſchon vorher für jede Policeybehörde beſtimmt ſeyn und nicht erſt durch Anfragen bey höhern Behörden erforſcht werden.

In einem Lande, wo häufig fremde Perſonen aus Ländern eintreffen, wo graſſirende Seuchen herrſchen, deren Anſteckungsſtoff unvermerkt ins Land gebracht werden kann, ſind Quarantaineanſtalten nothwendig. Es muſs an der Grenze ein ſteter Cordon gehalten, und die gröſste Vorſicht bey der Communication mit den Ländern, worin peſtartige Krankheiten herrſchen, beobachtet werden. — Dergleichen Sperrungen ſind aber in unſern Zeiten und Ländern, wo die Communication ſo groſs, ſo häufig und ſo vortheilhaft geworden iſt, ungemein ſchwierig. — Sind auch die Perſonen abzuhalten, ſo ſind es doch ſchwerlich die Waaren, die ſich auf tauſend unbeachteten Wegen einſchleichen können, wobey noch zu bedenken iſt, daſs eine allzuausgedehnte und ſtrenge Sperre dem Lande unendliche Verluſte zufügt. — Daher iſt es ſogar noch wichtiger und zweckmäſsiger, allenthalben im Lande, beſonders aber an der Grenze ſolche Anſtalten zu treffen, wodurch angeſteckte Perſonen augenblicklich entdeckt, für andere unſchädlich gemacht und geheilt werden können.

Die Pest und das gelbe Fieber, die Pocken und die venerischen Seuchen sind die Krankheiten, welche die allgemeinsten Verheerungen in einem Staate anrichten können. Sowohl der Zweck der Bevölkerung, als die Erhaltung des Lebens der Bürger fordert den Staat zu kräftigen Maſsregeln gegen die Ausbreitung dieser Krankheiten auf. Jedes dieser Uebel erfordert aber seine eigne Art von Behandlung.

Daſs in dem Lande selbst keine pestartigen Krankheiten entstehen, dazu wirkt insonderheit Reinlichkeit und gesunde Luft. Der hohe Grad von Unreinlichkeit und mephitischer Luft, welcher in den meisten Städten von Polen und dem südlichen Ruſsland herrscht, muſs das Uebel der Pest entsetzlich vergröſsern, wenn es diese Länder trifft. Auch aus diesem Grunde wäre nichts wichtiger, als die Städte dieser Länder vom Schlamme und Sumpfe zu befreyen.

Damit aber die von auſsen eindringende Pest nicht um sich greife, dazu sind hauptsächlich an der Grenze wichtige Anstalten nöthig. Hier müssen die besten, geschicktesten und thätigsten Aerzte angestellt werden. — Pesthäuser, Pestwärter — Medicamente und Materialien gegen die Krankheit, alles muſs stets vorbereitet seyn, und alle Menschen müssen mit der Art, sich bey dergleichen Unglücksfällen am klügsten zu benehmen und mit allen vorsichtig-

keitsmaſsregeln bekannt gemacht werden. — Es muſs dieſes in gefahrvollen Grenzörtern ein Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts ſeyn. Das Uebel iſt ſchon halb geheilt, wenn man es kennt und weiſs, wie ihm am leichteſten beyzukommen iſt. Keine Politik iſt ſchlechter, als die, welche das Eindringen der Peſt als Geheimniſs behandelt wiſſen will. Der Schreck und der Allarm, der dadurch verhütet werden ſoll, wird viel gröſser, wenn nun das Uebel ſich wirklich zeigt. Macht aber die Regierung ſelbſt jede Gefahr treulich bekannt, und gibt zugleich Mittel, ſich gegen das Uebel zu ſchützen an die Hand; ſo kann es nie eine groſse Ausdehnung erhalten, und die Furcht der Einwohner hindert ſie nicht, zur rechten Zeit wirkſame Gegenmittel zu gebrauchen.

Die Pocken ſind faſt noch verheerender für die Menſchheit, als die Peſt. Sie haben bisher in Europa wenigſtens den vierzehnten Theil der Kinder getödtet. Dennoch hat man in Europa dieſe Krankheit in den mehreſten Ländern ſich ſelbſt überlaſſen. Hätte man ſie, wie die Peſt behandelt, wie in einigen Provinzen America's, ſo wären ſie vielleicht längſt ausgerottet. Indeſſen hat in den neuern Zeiten ein wohlthätiger Genius die Inoculation und in unſern Tagen die Schutzblattern erfunden. Dieſe letzteren, wenn ſie erſt ganz pro-

bat gefunden werden, sind gewiss besser als alle andere Policeymittel. Denn Sperrungen und Absonderungen bleiben immer grosse Uebel.

Demnach würde es ungerecht und hart seyn, wenn sich der Staat bey Einführung der Vaccination oder Inoculation directen Zwang erlauben, und die Kinder gegen den Willen ihrer Eltern impfen lassen wollte. Denn immer liegt doch der Weigerung der Eltern nur die, es sey gegründete oder ungegründete Vorstellung von Unnützlichkeit oder Schädlichkeit einer solchen Operation zum Grunde (§. 95.). Wenn also der Staat eine allgemeinere Ueberzeugung von dem Nutzen der Vaccination hervorbringt, und dabey nur die Gelegenheit, sie anzuwenden, erleichtert; so wird auch ein allgemeinerer und willigerer Gebrauch davon gemacht werden. Um aber der Nachlässigkeit und dem blossen Eigensinne der Eltern zu begegnen, wird es genug seyn, wenn er eine strenge innere Quarantaineanstalt gegen die natürlichen Blattern verordnet, so dass alle, welche diese bekommen, aufs strengste, es sey durch Pockenhäuser oder durch andere öffentliche und noch lästigere Anstalten aufs strengste abgesondert werden. Eine solche Unterbrechung aller Communication mit solchen Pockenpatienten ist von Seiten des Staats vollkommen gerecht, für die Eltern aber so peinlich, dass eine solche strenge An-

ordnung den Eigenfinn oder die Nachläffigkeit fehr bald überwinden, und die Eltern zum Gebrauch der Schutzblattern beftimmen wird, wenn fie die letzteren nicht wirklich für ein fchädliches Uebel halten.

Ein anderes den Kern der Nation fehr angreifendes aber im Finftern fchleichendes Uebel, ift das venerifche Gift. Da diefe Krankheit fich nicht fo leicht durch äufsere Zeichen offenbaret, fo wird fie auch nicht fo leicht ein Gegenftand der Policey feyn können. Einfache Sitten, allgemeiner Wohlftand des gemeinen Mannes, fo dafs er bald heirathen und fein Brot verdienen kann, find die beften Mittel gegen eine ausgedehnte Verbreitung deffelben.

In grofsen verdorbenen Städten ift diefe Peft ein nie ganz zu bekämpfendes Uebel. Die Policey kann dabey nichts thun, als: 1) die Gelegenheit zur öffentlichen Unzucht abzufchneiden, alfo duchaus nicht zu dulden, dafs das Huren zum Gewerbe gemacht werde. Kuppler und Hurenwirthe, fo wie Gaffen- und Bordellhuren mufs fie aufs ftrengfte verfolgen und fie zur Arbeit zwingen. Ift die Policey hierin fehr aufmerkfam, fo entfteht ein folches Gewerbe gar nicht. Zwar wird fie einzelne und heimliche Ausfchweifungen nie verwehren können, aber diefe bringen bey weitem nicht ein fo grofses Uebel hervor als die öffentliche Hure-

rey; 2) Die entdeckten oder sich anmeldenden Venerischen muss sie in Spitälern heilen lassen, und zwar mit Schonung ihrer Schamhaftigkeit. Denn es muss dem Staate daran gelegen seyn, dass das Volk das Gefühl für Scham, dergleichen Ausschweifungen begangen zu haben, behalte. Es kann ein Unterschied gemacht werden zwischen solchen Patienten, welche sich selbst anzeigen, und solchen, deren Krankheit die Policey auf andere Weise entdeckt. Wenn letztere durch ihren Zustand andere inficirt haben; so ist es gerecht, sie selbst einer Strafe zu unterwerfen.

Man hat als Rettungsmittel gegen die Verbreitung venerischer Krankheiten Bordelle zu privilegiren vorgeschlagen, und hat dieses wirklich in mehreren Ländern ausgeführt. Allein 1) darf ein Staat nie ein Laster privilegiren. Ein Privilegium für Bordelle widerspricht daher aller gesunden Staatspolicey (§. 32.). Aber 2) ist das Mittel auch unzweckmäfsig. Die Verführung und der Reitz zu unkeuschen Ausschweifungen wird durch dergleichen Häuser sehr vermehrt und dennoch die Ansteckung nicht vermieden. Denn da dergleichen Frauenthiere jeden zulassen, der nicht offenbar die deutlichsten Spuren venerischer Uebel an sich trägt, so sind sie selbst keinen Augenblick vor der Gefahr der Ansteckung sicher, und können

alſo auch wieder eine Menge anderer anſtecken, ehe ihr Uebel ihnen ſelbſt oder den viſitirenden Aerzten bekannt wird. Durch die Oeffentlichkeit des Laſters wird die Scham, die ſtärkſte Schutzwehr gegen die Ausſchweifungen der Geſchlechter, ſelbſt in der beſſern Jugend erſtickt, und man wird gegen das Laſter gleichgültig. Zwar iſt gewöhnlich in den Städten, wo Bordelle erlaubt ſind, verboten, daſs kein einladender Glanz in ihnen geduldet werden ſolle. Aber nirgends wird, wie man auch leicht vermuthen kann, darauf gehalten. Darf im Bordellhauſe ſelbſt kein Spiel und Tanz ſeyn, ſo weiſs man die Vergnügungen und Einladungsreitze in einem andern Hauſe zu veranſtalten. Daſs man durch die Bordelle die Angriffe auf die eheliche Treue vermindere, iſt bloſse Einbildung. Denn dergleichen Häuſer ſind Fechtſchulen, worin der Muth und die Geſchicklichkeit zu kühneren Angriffen nur vermehrt wird. Wenn man daſelbſt die weiblichen Geſchöpfe viſitirt, ſo ſollten billig die Männer, welche dergleichen liederliche Geſellſchaften beſuchen, auch einer gleichen Aufſicht unterworfen werden.

§. 119.

5) Man ſieht ſehr bald, daſs die öffentliche Vorſorge für die Vermeidung der Anſteckung und die Erhaltung der Geſundheit des

Volks eine eigne Organiſation von Anſtalten erfordert. Dieſe beſtehen in beſonderen Anſtellungen von Medicinalcollegien und Perſonen, von welchen die Policey fordern kann, daſs ſie als ihre Organe ihre Zwecke befördern. Daher iſt gewöhnlich in jedem gut eingerichteten Staate ein Medicinal- und Sanitätsdepartement, welchem die Sorge der Anordnungen für dieſe Zwecke obliegt, und deren Gutachten die executive Policeybehörde folgen muſs. Dieſem Collegio und ſeinen untergeordneten Behörden muſs obliegen: 1) auf alles zu achten, was das Geſundheitswohl des Volks im Allgemeinen betrifft, und das durch die Staatsgewalt zu bewirken, was iſolirte Kräfte, ſich ſelbſt überlaſſen, nicht bewirken werden; 2) das ganze Medicinalweſen im Lande einzurichten, zu verwalten, insbeſondere die öffentlichen Krankenanſtalten zu dirigiren, die Medicinalperſonen, welche vom Staate autoriſirt werden ſollen, zu prüfen, Aufſicht auf die Apotheken, Arzneymittel, Hebammen u. ſ. w. zu führen.

Man kann in der That zweifeln, ob es nicht beſſer ſey, das ganze Gewerbe der Aerzte, ſo wie alle übrigen frey zu laſſen und alſo jedem zu verſtatten, Arzneykunſt, Chirurgie, Hebammenkunſt, Apothekerey u. ſ. w. zu treiben wie er will, und bloſs den, welcher durch ſeine Ungeſchicklichkeit Uebel anrichtet, ſtreng

zu beſtrafen. Ein ausgebreiteter beſſerer Unterricht würde am erſten die Vorurtheile zerſtreuen, und den wahren Werth der Perſonen, die ſich damit abgeben, ans Licht bringen. Sagte ſich die Policey von aller Vorſorge dieſer Art los, ſo würde man wahrſcheinlich, durch nachtheilige Erfahrungen belehrt, viel vorſichtiger im Gebrauche unbekannter und fremder Aerzte verfahren, und ſich mehr an bekannte und ſchon bewährte Aerzte halten.

Der Staat thäte vielleicht ſchon genug, wenn er 1) Gelegenheiten in ſeinem Lande zum vollſtändigen Unterricht der Medicinalperſonen eröffnete — diejenigen, welche ſich auf denſelben, oder auch ſonſt gebildet und gehörige Proben ihrer Geſchicklichkeit abgelegt hätten, ohne Koſten *) autoriſirte, auch 2) Stadt- und Landärzte, Hebammen, Geburtshelfer u. ſ. w.

*) Sobald die Examina und Autoriſationen der Medicinalperſonen bezahlt werden müſſen, entſteht allemal nicht nur die Gefahr, daſs der Eigennutz vielen ungeſchickten Subjecten Patente ertheilen wird, ſondern es finden auch diejenigen, welche ſich der Prüfung nicht unterwerfen wollen, leicht einen Grund der Entſchuldigung darin, daſs ſie die Koſten entweder nicht anwenden wollen, oder nicht anwenden können. Kann aber jedermann ohne Koſten nach ausgeſtandener Prüfung die öffentliche Autoriſation zur Betreibung der Arzneykunſt erhalten; ſo kann niemand mit einigem Scheine ſich derſelben entziehen, ohne den Verdacht zu erregen, daſs er zu ungeſchickt dazu ſey.

anstellte, damit es nirgends an geschickten Personen dieser Art fehlte, übrigens aber diese Künste ein ganz freyes Gewerbe seyn liesse. — Wahrscheinlich würden bey einer solchen öffentlichen Erlaubniss weniger Pfuscher ihr Fortkommen finden, als jetzt, besonders wenn jeder den andern nur auf sein Risico curiren dürfte, folglich auch von jedem, den er zu curiren übernommen hätte, in Anspruch genommen werden könnte. Vielleicht wäre es genug, um allen Schaden zu verhüten, dass jeder Arzt und Wundarzt die Behandlung seiner Patienten schriftlich verzeichnen, und sich bey entstehender Klage oder Beschwerde, wegen seiner Cur, durch Vorzeigung seiner Bücher, rechtfertigen müsste, wo er denn, bey erwiesener Unwissenheit, wegen seiner Tollkühnheit ein lebensgefährliches Geschäft zu unternehmen, ohne es gehörig zu verstehen, bestraft werden müsste. Derjenige aber, welcher dergleichen Curbücher, bey entstehender Klage nicht vorzuzeigen hätte, müsste gerade für schuldig gehalten werden.

Institute zur Bildung von Krankenwärtern und Krankenwärterinnen, öffentliche Krankenhäuser zur Pflege fremder und armer Patienten, allgemeine Einrichtungen für Gesundbrunnen und Bäder passen sämmtlich in den Begriff einer guten Policey.

Zweyter Abſchnitt.

Von der öffentlichen Sorge für die Freyheit der Glieder des Staats.

§. 120.

Freyheit, oder Unabhängigkeit von der Willkühr anderer iſt das edelſte Gut der Menſchen. Das heiſse Streben, ſie zu erhalten, und wo ſie verloren iſt, wieder herzuſtellen und zu erweitern, iſt allgemein, und keine Begierde ſtimmt mehr mit der Vernunft überein als dieſe. Sie iſt die Grundlage der menſchlichen Vervollkommnung. Alles moraliſche Verdienſt, alles Edle und Groſse geht nur aus ihr hervor. Alle Künſte des menſchlichen Lebens können nur da zur Vollkommenheit gelangen, wo Freyheit herrſcht. Dieſes Gut zu ſichern war der Hauptzweck der bürgerlichen Vereinigung. Denn da, wo mehrere Menſchen neben einander wohnen, die Freyheit des einen mit der Freyheit des andern gar zu leicht in Colliſion geräth, und hieraus ein ſteter Kampf entſpringt, die Freyheit in einander zu unterdrücken; ſo gab es kein anderes Mittel die Freyheit aller zu ſichern, als die Grenzen der Freyheit eines jeden durch Geſetze zu beſtimmen, und auf die Beobachtung dieſer Geſetze mit Gewalt zu halten. Dieſes zu bewirken iſt der Hauptzweck des Staatsvereins. Durch ihn entſpringt erſt

gesetzliche Freyheit, d. h. Freyheit eines jeden, eingeschränkt durch die Freyheit aller übrigen.

§. 121.

Zwar finden es die Menschen oft ihrem eignen Vortheil gemäss, ihre Freyheit freywillig mehr oder weniger einzuschränken, und bald einen Theil ihrer Handlungen, bald sogar ihre ganze Person der Willkühr anderer zu unterwerfen, und in wiefern dergleichen Verbindungen freywillig getroffen werden und auf Verträgen beruhen, können sie nicht als gewaltsame Verletzungen der Freyheit angesehen werden. Indem jemand einem Theile seiner Freyheit entsagt, gewinnt er ein Gut, das auf der andern Seite seine Zwecke befördert. Ein solcher freywilliger Tausch der Güter und Kräfte, befördert die Zwecke der menschlichen Gesellschaft im höchsten Grade und muss also von dem Staate in Schutz genommen werden. Nur wider seinen Willen und mit Gewalt soll Niemand der Willkühr anderer unterworfen werden, wo es nicht durch ein anderes Vernunftgesetz ausdrücklich bestimmt und nothwendig gemacht wird.

§. 122.

Eben so wenig kann es für eine Verletzung der Freyheit angesehen werden, wenn der Staat die Freyheit der Bürger gewissen Schran-

ken unterwirft. Denn hier ift es nicht die Willkühr fondern das allgemeine Gefetz, d. h. die Vernunft felbft, welche die Freyheit der einzelnen aus keinem andern Grunde befchränkt, als um der Freyheit Aller einen defto gröfsern und freyeren Spielraum zu verfchaffen.

Im Staate können daher keine andern Schranken der Freyheit gebilligt werden, als

1) folche, welche die Sicherung der Freyheit der übrigen zur Abficht haben;
2) folche, welche den Gebrauch der Freyheit lehren follen, wie bey Kindern und Unmündigen;
3) folche, welche wichtigere gemeinfame Güter befördern, als das Uebel diefer Einfchränkung ift; z. B. eine gröfsere Ausdehnung und gröfsere Stärke der Freyheit, Erhaltung des Staats, anderer Mitbürger u. f. w., und
4) folche, welche fich ein jeder freywillig auflegt.

Die erftern drey Arten der Schranken beftimmen die Gefetze des Staats; und ihre Zweckmäfsigkeit und Nothwendigkeit ift nach der Wirkung zu beurtheilen, welche fie auf die Realifirung der allgemeinen Staatszwecke haben. Die vierte Art der Schranken hat die eignen Vortheile derer zum Zweck, welche fie fich freywillig auflegen, und der Staat fchützt die

Wirkungen davon, so weit sie auf dem Rechte beruhen.

§. 123.

Indessen lehrt die Weltgeschichte, dafs in vielen Reichen einem gröfsern oder kleinern Theile der Nation die persönliche Freyheit gegen ihren Willen entzogen wird, ohne dafs einer der im vorigen (§. 122.) genannten Staatszwecke solches nothwendig machte. Vielmehr hat sich eine Classe von Einwohnern, ganzer Stände oder gar Völker bemächtigt, und zwingt sie und ihre ganze Nachkommenschaft in ihrer Dienstbarkeit zu bleiben und ihrer blofsen Willkür zu folgen. Die Regierungen haben bey ihrer Entstehung oder in der Folge der Zeit diesen Zustand der Dinge autorisirt, und diese Verhältnisse durch positive Rechte bestimmt, und auf diese Weise eine grosse Volksmasse, die vielleicht vorher nur der Uebermacht gesetzlos sich unterwerfen mufste, zur Knechtschaft und dem Verlust ihres edelsten natürlichen Gutes, der persönlichen Freyheit gesetzlich verdammt.

Eine solche Staatsverfassung mag nun in der Unwissenheit finsterer Zeiten, oder in der Nothwendigkeit der Umstände, oder in der Gewalt derer, welche sich in den Besitz der Oberherrschaft über ihre Knechte einmal gesetzt hatten, gegründet seyn, es mag auch sogar eine Vereinigung derselben mit dem Begriffe des Rechts

überhaupt gedacht werden können, welches alles wir hier nicht untersuchen wollen; so sind doch folgende politische Folgen derselben unvermeidlich:

1) Der Staat wird in denen, welche er zu einem stärkeren oder schwächeren Grade des Verlustes ihrer persönlichen Freyheit d. h. der Sclaverey gesetzlich verdammt, nie aufrichtige Anhänger oder Freunde haben. Da sie bey der Auflösung der Verfassung eher gewinnen, als verlieren zu können hoffen, so werden sie wenigstens ganz gleichgültig gegen das Bestehen der Regierung seyn, und je mehr der Staat die alten Rechte der Herren gegen sie aufrecht erhält, oder sie gar erweitert, ein desto bitterer Groll wird sich in den Gemüthern gegen die Regierung festsetzen. Begünstiget dagegen die Regierung die Unfreyen gegen ihre Herren; so wird er es mit diesen verderben, ohne dass er deshalb jene für sich gewinnt. Der Staat wird also, so lange dergleichen unnatürliche gesetzliche Verhältnisse in ihm bestehen, einen steten Saamen zu Aufruhr und Empörungen in sich enthalten, und nur durch stete Wachsamkeit und grosse Strenge die Ausbrüche der innern Gährung unterdrücken können.

2) Die Herren und ihre Unterdrückten wer-

den in einem continuirlichen Zustande der Feindseligkeit gegen einander leben. In den Sclaven wird sich der bitterste Groll hinter hundischer Demuth verbergen, und ein continuirliches Streben, dem Herren da zu schaden, wo er es nicht merken kann, wird sich in alle ihre Handlungen mischen. Begierig werden sie auf den Augenblick lauern, wo sie sich von ihren Ketten befreyen können. Die anscheinende Ruhe in solchen Ländern, wo Sclaverey herrscht, ist die Ruhe eines Pulverthurms, ein einziger Funken sprengt das ganze Gebäude in die Luft. Den Herren wird dagegen dieser innere Gemüthszustand ihrer Sclaven nicht unbekannt bleiben, und da sie geneigt sind, das für Bosheit zu halten, was bey jenen bloss Folge der Reflexion über ihr Unglück ist; so werden sie dem Uebel durch Zurückgezogenheit und Strenge entgegenzukommen suchen, und dadurch in den Unterjochten den Zunder zur Empörung noch immer mehr vermehren, so wie sie durch die grausame Behandlung ihren eignen Character verderben.

3) Die ganze Gesellschaft wird um die Producte des Fleisses kommen, welche eine allgemeine persönliche Freyheit hervorge-

bracht haben würde. Die Genies und die Talente, welche ſich in der erniedrigten Claſſe finden, werden erſtickt werden und für das Vaterland verloren gehen. Da es in der Natur der Sclaverey liegt, daſs Sclaven weder viel arbeiten, noch ihr Geſchlecht ſehr vermehren; ſo wird in einem ſolchen Lande weder der Nationalreichthum noch die Nationalſtärke der Bevölkerung den Grad erreichen können, den beyde bey allgemeiner Freiheit erreicht haben würden.

Die Regierung hat alſo dreyfache ſehr wichtige politiſche Gründe, einen Zuſtand der Unterdrückung der perſönlichen Freyheit im Lande nie aufkommen zu laſſen, und da, wo durch Gewohnheit, Zeit und Sitten ſich ein ſolcher Zuſtand feſtgeſetzt hat, ihn mit Klugheit und Gerechtigkeit abzuſchaffen.

§. 124.

Die Klugheit verlangt, die Reform ſo einzuleiten, daſs aus der Veränderung keine nachtheiligen Erſchütterungen des Staats entſpringen, daſs auf der einen Seite, die Ertheilung der Freyheit nicht Zerreiſsung der Bande der politiſchen Abhängigkeit, des Armen von dem Reichen, des Arbeiters von dem Meiſter, des Dieners von dem Herren nach ſich ziehe, und

auf der andern nicht allgemeine Unzufriedenheit und Empörung in denen errege, welche bisher in dem Beſitz der Vortheile und der Herrſchaft geweſen ſind. Die Gerechtigkeit fodert, daſs der Staat Rechte, welche er einmal ſanctionirt hat, auch dann, wenn er einſieht, daſs die Sanction auf Irrthum beruhete, oder ſchädlich iſt, doch nicht vernichte, ohne diejenigen, welche ſie genoſſen haben, für die Vortheile, welche ſie davon hatten, zu entſchädigen.

Es kann daher zwar unmöglich ein vernünftiges Princip ſeyn, daſs der Staat durchaus alle einmal vorhandenen und von ihm beſtätigten poſitiven Rechte im Lande, ſolle unverletzt beſtehen laſſen. Denn Unwiſſenheit, Schwachheit und Barbarey können die Rechte ſo vertheilen und ſolche Privilegien für einzelne Stände oder Perſonen begründen, von welchen Erfahrungen und ſpätere beſſere Einſichten lehren, daſs ſie dem allgemeinen Wohl, oder gar den natürlichen Rechten anderer widerſprechen und einen ſo groſsen Schaden ſtiften, daſs derſelbe die Vortheile welche die Berechtigten von einer ſolchen Einrichtung ziehen, weit übertrifft. Ein ſolches Princip würde alſo alle Fehltritte der Unwiſſenheit, und alle Maſsregeln der Gewaltthätigkeit, verewigen und alle Staatsverbeſſerung unmöglich machen, ſobald es nur

einmahl gelungen wäre, die Miſsbräuche durch ein poſitives Geſetz ſanctionirt zu haben.

Dagegen richten aber doch die Menſchen ihre Handlungen nach den vorhandenen Staatsgeſetzen ein, und opfern im Vertrauen auf die beſtehende geſetzliche Ordnung, Vortheile und Güter auf, um ſich in den Beſitz anderer Vortheile zu ſetzen, worauf der Staat ein Recht ſanctionirt hat. Alle, welche im Vertrauen auf die Einrichtungen des Staats gewiſſe Erwerbungen gemacht haben, rechnen auch darauf, daſs er ihnen ihr wohl erworbenes Gut erhalten und ſchützen wird, und hierzu ſind ſie unſtreitig durch den Staat ſelbſt berechtiget.

Allein jeder wird dagegen auch in die Maxime einſtimmen können: daſs der Staat auf den Fall, wo er durch beſſere Einſichten belehrt, erkennt, er habe ein Recht ſanctionirt, welches entweder andern wichtigern Rechten widerſpricht, oder der Wohlfahrt eines groſsen Theils der Einwohner oder der Vervollkommnung der bürgerlichen Geſellſchaft, widerſtreitet, befugt ſeyn müſſe, dieſes Recht aufzuheben, wenn er nur die Perſonen, welche aus dieſem Rechte Vortheile zu ziehen berechtiget waren, für dieſe Vortheile entſchädiget.

Daſs dieſer Fall bloſs bey beſonderen, beſtimmten Rechten eintreten könne, iſt an ſich klar. Denn wenn ein allgemeines Recht ſo

schädlich wäre, dafs es aufgehoben werden müfste; so läge die Entschädigung in dieser Aufhebung selbst.

Wer also ein Privilegium oder Vorrecht von dem Staate erlangt hat, kann sich nicht beschweren, dafs ihm Unrecht geschehe, wenn ihm dieses Privilegium gegen Ersatz der Vortheile, die er regelmäfsig daraus zog, genommen wird, sobald wichtige Gründe den Staat dazu auffordern. Ueberhaupt läfst sich kein vernünftiger Grund denken, wefshalb in einer bürgerlichen Gesellschaft jemandem Vorrechte oder Privilegien ertheilt werden sollten, als allein der, dafs dadurch für die Gesellschaft im Ganzen Nutzen erwachse. Hören die Umstände auf, unter welchen ein solcher Nutzen wirklich entsprang, oder sieht der Staat ein, dafs er sich in seiner Beurtheilung des allgemeinen Wohls geirrt habe, so hört auch der Grund der Fortdauer des Privilegiums oder des Vorrechts auf, und der Inhaber desselben kann sich nicht über die Aufhebung desselben beklagen, wenn ihn der Staat für die Nachtheile, die er von dieser Aufhebung hat, entschädiget. Nie können dergleichen Vorrechte als absolute natürliche Rechte angesehen werden; sie sind stets nur als Mittel zu betrachten, jemandem gewisse Vortheile zuzuweisen. Erhält er nun diese Vortheile auf andere Weise wieder;

so würde es in der That bloss Eigensinn und strafbare Widerspenstigkeit seyn, wenn er dennoch sein Recht nicht fahren lassen wollte. Denn er würde dadurch die Gesinnung verrathen, das Rechtswidrige und Schädliche bloss desshalb zu wollen, damit etwas Rechtswidriges und etwas Schädliches geschehe; da es keinen andern vernünftigen Grund gibt, auf ein Privilegium zu halten, als weil es Vortheile gewährt, welche ihm aber nach der Voraussetzung ersetzt werden.

§. 125.

Das Princip des Rechts über diesen Gegenstand ist: „Die Regierung ist befugt, alle der Gesellschaft nachtheiligen Privilegien und Vorrechte gegen billige Entschädigung der leidenden Parteien aufzuheben;" das Princip der Klugheit ist: „sie muss sie so aufheben, dass diejenigen, welche sie verlieren, möglichst freywillig und gern in die Aufhebung einstimmen."

Die Nachtheile, welche aus den mannigfaltigen Graden der Knechtschaft für die ganze Gesellschaft eines Staats entspringen, sind so mannigfaltig und so gross, und die Vortheile, welche die Herren von der persönlichen Unterwürfigkeit haben, dagegen gerechnet, so klein, dass die Gesellschaft gar nichts dabey einbüssen kann, wenn auch die Herren übermässig für den Nutzen, den ihnen ihre Knechte brin-

gen, entſchädiget werden *). Wenn daher die Regierung zuerſt gewiſſe Principien des Rechts überhaupt aufſtellt, welche den Miſsbrauch der Knechtſchaft einſchränken; ſo kann ſie auf dieſelben nach und nach das Syſtem einer allmäligen Wiederherſtellung der vollen perſönlichen Freyheit aller Glieder der Geſellſchaft gründen, und es mit Zufriedenheit aller Glieder in gröſster Ruhe ausführen.

§. 126.

Das erſte feſte und unveränderliche Princip eines Staats, der das Unglück hat, noch Einwohner zu haben, die in der Knechtſchaft ſchmachten, muſs ſeyn:

„Es ſoll nach und nach die perſönliche Freyheit allgemein werden und jeder Unterthan ſoll nach rechtlichen Principien dazu gelangen können."

Dieſes Princip muſs er ſtets vor Augen haben, und alle Mittel, die zur Realiſirung deſſelben leiten können, ſorgfältig benutzen. Iſt

*) Dieſes Princip gilt freylich nicht von den Weſtindiſchen Colonien. Dieſe ſind nicht als Staaten anzuſehen. Wenig Weiſse haben ſich eines ganzen Volks bemächtiget, und laſſen es für ſich arbeiten und ziehen alle Vortheile dieſer Arbeit. Für dieſe würde ſchwerlich ein Erſatz auf den Colonien ſelbſt möglich ſeyn, wenn die Sclaverey daſelbſt aufgehoben würde.

1) Sclaverey im Staate als ein geſetzlicher Zuſtand einmal eingeführt, ſo wird der Werth der Sclaven nach dieſen hergebrachten Rechten durch ihren Nutzen beſtimmt. Eine plötzliche Freylaſſung aller Sclaven würde das Eigenthum einer groſsen Menge Menſchen vernichten, welche die Sclaven im Vertrauen auf die beſtehende Geſetzgebung gekauft haben. Der Staat würde alſo ungerecht gegen die Sclavenbeſitzer verfahren, wenn er mit einem Mahle ihnen die Freyheit ſchenken wollte, ſo wie er zuerſt ungerecht gehandelt hat, als er die Sclaverey ſanctionirte. Aber auch ſelbſt das Schickſal der Sclaven würde durch eine ſolche unvorbereitete und plötzliche Veränderung der Dinge nicht verbeſſert und der ganze Staat in eine gefährliche Erſchütterung gerathen. Es muſs daher dieſer Zuſtand ſo aufgehoben werden, daſs die Herren der Sclaven, welche ſie im Vertrauen auf die beſtehende Geſetzgebung kauften, ihren Vortheil nicht verlieren. Dabey kann er ſehr gut: *a*) ſolche Einrichtungen treffen, daſs der Sclave der bloſsen willkürlichen Behandlung des Herrn entzogen, und unter die öffentlichen Geſetze gebracht; *b*) daſs der Ankauf der Sclaven nach einem gewiſſen vorherangekündigten

Termine gänzlich aufgehoben; *c*) daſs die Arbeit der Sclaven geſetzlich beſtimmt, und ihm eine gewiſſe angemeſſene Koſt und Behandlung geſichert; *d*) daſs für jeden Sclaven ein gewiſſer Loskaufungspreis geſetzlich feſtgeſetzt wird, der mit der Zahl ſeiner Dienſtjahre ſich immer mehr vermindern muſs. Das nemliche gilt auch

2) Von der Leibeigenſchaft, welche in manchen Ländern nicht viel milder als die Sclaverey iſt. Dennoch iſt der Herr in allen Staaten, wo ſelbſt die drückendſte Leibeigenſchaft herrſcht, durch eine Menge natürlicher und poſitiver Geſetze beſchränkt. Es wird daher auch von den ſtrengſten Vertheidigern der Leibeigenſchaft nicht für ein Eingriff in die wohlbegründeten Rechte der Herren angeſehen werden können, wenn

a) Der Staat die Arbeitszeit der Leibeignen genau und nach Principien der Billigkeit beſtimmt; wenn er

b) feſtſetzt, daſs der Leibeigne gegen ſeinen Willen nicht beliebig verſetzt und von dem Gute, auf welchem er geboren iſt, verkauft oder vermiethet werden könne;

c) daſs die leibeignen Familien nie gewaltſam aus einandergeriſſen werden dürfen;

d) daſs der disciplinariſchen Zucht der Her-

ren gewiſſe geſetzliche Schranken angewieſen werden;

e) daſs jeder moraliſche Miſsbrauch der Leibeigenen aufs ſtrengſte geahndet werden ſoll;

f) daſs jeder Leibeigne ein vollkommnes Eigenthumsrecht an dem hat, was er ſich auſser ſeiner Arbeitszeit verdient, was er ſich erſpart oder ſonſt auf legalem Wege erwirbt.

Auf dieſe Geſetze muſs genau gewacht werden. Der Staat muſs den Leibeigenen die Klage über ihre Herren erleichtern und ihnen unparteiiſche Richter geben, die ihre Sache kurz und ohne Koſten entſcheiden, und die Verletzung der Geſetze von Seiten der Herren muſs die Freyheit des gemiſshandelten Leibeignen zur Folge haben.

§. 127.

Hierbey aber muſs der Staat nicht ſtehen bleiben. Indem er von dem Grundſatze ausgeht, daſs der Leibeigne dem Herren bloſs um der Arbeit willen nützlich iſt, die er ihm leiſtet, muſs er für dieſe Arbeit einen Durchſchnittspreis feſtſetzen, und ein Capital beſtimmen, für welches jeder Leibeigne ſich ohne alle Weitläuftigkeit loskaufen kann. Hat der Herr dem Leibeignen beſondere Künſte lehren laſſen und alſo gröſsere Koſten, als gewöhnlich, auf

ihn verwandt, ſo müſſen dieſe Koſten dem drey, vier bis ſechsjährigen üblichen Verdienſt eines ſolchen Künſtlers gleichgeſchätzt und darnach ſein Loskaufungspreis beſtimmt werden. Auf dieſe Weiſe wird jeder Leibeigne Mittel vor ſich ſehen, ſich von ſeiner Knechtſchaft zu befreyen, und indem er ſich anſtrengt, ſo viel zu verdienen, daſs er ſeine Loskaufung bewirken kann, wird er zugleich ſolche Gewohnheiten annehmen, die ihn zum nützlichen Bürger machen.

Daneben aber muſs der Staat noch mehr die Herren zu freywilligen Losgebungen bereit zu machen ſuchen, indem er ihnen durch aufgeſtellte Beyſpiele in ſeinen Krongütern beweiſet, daſs freye Leute auf einem ihnen abgetretenen Stücke Land ſo viel erwerben können, daſs ſie einen ſo groſsen Erbzins oder Pacht davon geben können, der das, was der Herr durch Bearbeitung mit Leibeignen davon zog, weit übertrifft. Unſtreitig wäre die wünſchenswertheſte Art der Befreyung die, daſs jeder leibeignen, ſich durch Ordnungsliebe und Fleiſs auszeichnenden Familie ein Stück Land mit Wirthſchaftsgebäuden u. ſ. w. gegen einen gewiſſen Erbzins, oder auch, wenn ſie es ſchaffen könnte, gegen ein gewiſſes Kapital eigenthümlich übergeben würde. Durch die Entſtehung mehrerer ſolcher Bauernfamilien unter erſchwinglichen Bedingungen würde ſich die Be-

völkerung, und hauptfächlich die Menge der freyen Landarbeiter vermehren, und diefe würden die Bearbeitung der bisher wüfte liegenden Ländereyen möglich machen. Ihre Bedürfniffe würden den ftädtifchen Gewerben Nahrung verfchaffen, und der Preis der Landfrüchte würde dadurch erhöhet: folglich der Ertrag aller Güter verbeffert werden. Sobald die Grundherren einfehen, dafs ein kleiner Umfang von Ländereyen, gut und genau bewirthfchaftet, mehr Einkommen gewährt, als grofse fchlecht bewirthfchaftete Strecken, fo würden fie geneigt werden, ihre Güter zu theilen, wenn fich annehmliche Käufer dazu fänden; und da das Arbeitslohn, bey ausgedehnter Cultur, anfehnlich erhöhet werden würde; fo würden fich auch die blofsen Handarbeiter unter den Leibeignen in den Stand gefetzt fehen, durch ihre Arbeit, in ihrer freyen Zeit, fich fo viel zu verdienen, dafs fie ihre Loskaufung bewirken könnten. Aus den freyen Landleuten werden aber nach und nach gefchickte Handwerker und Manufacturiften hervorgehen, und diefes wird die einzige Quelle feyn, ein grofses Land mit Induftriearbeitern zu bevölkern. So lange aber die Leibeigenfchaft allgemein ift, kann die Induftriearbeit nie einen grofsen Umfang gewinnen, weil es an wohlhabenden Käufern fehlt. Im Allgemeinen läfst fich nicht viel Beftimmtes

hierüber feſtſetzen, da Localumſtände, die beſondere Beſchaffenheit des Landes, der Character der Herren und der Leibeignen und die ganze bisher beſtandene Lage der Dinge die Mittel näher an die Hand geben müſſen, wie das Syſtem der Befreyung einzuleiten und auszuführen iſt. Nur ſo viel iſt gewiſs, daſs eine Regierung, ſobald ſie nur den ernſtlichen Willen und die gehörige Energie hat, allenthalben Mittel und Wege finden wird, eine allgemeine perſönliche Freyheit, ohne reellen Schaden der Herren, die bisher die Vortheile der Sclaverey genoſſen, einzuführen, wenn ſie ſich dabey des Rathes wohlwollender, kluger und mit allen Localumſtänden genau bekannter Männer bedient.

§. 128.

Eine wohlwollende Regierung wird nach denſelben Principien dahin wirken müſſen, daſs auch ſelbſt die mindern Grade von perſönlicher Einſchränkung aufgehoben werden, als der Dienſtzwang, das Frohnen, Robotweſen u. ſ. w. Alle Vortheile, welche die Gutsherren von dergleichen Zwange haben, laſſen ſich vergüten, und es müſſen daher nach dem Princip der Entſchädigung die Mittel feſtgeſetzt werden, durch welche ein jeder ſeine perſönliche Freyheit ganz erlangen kann. Je mehr ſich nach und nach die Ueberzeugung ausbreitet, daſs alle derglei-

chen Zwangsarbeit wenig Vortheil bringt, und daſs mit dem, was für dieſen Vortheil bezahlt wird, mehr Nutzen geſtiftet werden kann, als mit der Zwangsarbeit ſelbſt, ſo wird die Geneigtheit der Herren, dergleichen Zwangsverhältniſſe fahren zu laſſen, immer gröſser werden, und ſelbſt der Hochmuth, der da fürchtet, daſs die Demuth ſeiner Untergebenen ſich vermindern oder gar in Inſolenz verwandeln möchte, wird zuletzt dem allgemeinen Beyſpiele folgen müſſen.

Dabey wird aber auch die poſitive Geſetzgebung jedem Rückfall in jede Art von Sclaverey auf das ſorgfältigſte entgegenzuarbeiten haben, und indem er allen Verträgen die Gültigkeit verweigert, wodurch jemand Verhältniſſe ſtiften will, welche den Rechten der Menſchheit und dem allgemeinen Wohl entgegen ſind, wird er auch keine Verträge geſtatten, wodurch jemand ſich ſelbſt oder die Seinigen zum Sclaven, Leibeignen oder auch nur lebenslänglichen Knecht unbedingt machen wollte. Selbſt ſolche Verträge dürfen nicht geſchloſſen werden können, wodurch jemand ſeine perſönliche Freyheit auf eine gewiſſe Zeit gegen ein unbeſtimmtes Aequivalent veräuſsert. Denn die Geſetze müſſen durchaus keine Verträge heiligen, wodurch der Eine oder der Andere offenbar über die Gebühr nachtheilig behandelt wird. Nur zu

gewissen bestimmten Leistungen muſs sich ein Mensch rechtskräftig verpflichten können, und alle Dienstverträge müssen nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt seyn.

Diese Bemerkung gehört zwar eigentlich zu der Lehre von den Principien der Justizgesetzgebung. Denn da die Policey alle vorhandenen Rechte in Schutz nehmen soll, so muſs sie freylich auch selbst solche positive Rechte in Schutz nehmen, welche mit dem Zwecke des Staats nicht ganz zusammenstimmen, so lange sie existiren. Aber die Abschaffung solcher Rechte und die Annährung derselben zu dem natürlichen und vernünftigen Zustande, gehört dennoch wieder vor das Forum der Staatspolicey, da diese insonderheit den Staatszweck in allen Gliedern zu befördern suchen soll (§. 25.), welches nur durch reelle Verbesserung der Gesetzgebung geschehen kann.

§. 129.

So weit nun die Freyheit durch die Landesgesetze besteht, so weit muſs auch die Policey sorgfältig darauf wachen, daſs sie nicht verletzt werde, in wiefern Justiz und Privataufmerksamkeit dieses nicht erreichen können. Denn da die persönliche Freyheit ein so wichtiger Zweck, sowohl für die ganze Gesellschaft, als für den einzelnen ist; so muſs der Staat selbst

für deſſen Erhaltung wachen, wo ihn Privatkräfte nicht gehörig aufrecht erhalten können. Daher muſs die Policey genau darauf ſehen:

1) Daſs die Staatsbeamten ſelbſt nicht etwa ihre Gewalt zum Nachtheil der geſetzlichen Freyheit miſsbrauchen. Wie häufig erlauben ſich nicht die Officiere Willkürlichkeiten gegen ihre Untergebenen und wie oft miſshandeln ſie den Bürger- und Bauerſtand, wo die Regierung ſie nicht ſelbſt in Schranken hält. Und die Richter und Juſtizbeamte kleiner Diſtricte und Dörfer verfahren ebenfalls oft ungemein willkürlich, wenn ſie nicht wiſſen, daſs ſie einen Wächter haben, der die kleinſten Uebertretungen ihrer Pflicht beobachtet und ahndet. Es müſſen in einem Staate nicht nur die Geſetze genau beſtimmt ſeyn, nach welchen allein der, welcher ſich eines Verbrechens verdächtig gemacht hat, arretirt werden kann, ſondern es müſſen auch ſolche Einrichtungen getroffen werden, daſs keine willkürliche Gefangennehmung unbeachtet und ungeahndet bleiben, und ſelbſt kein Verbrecher lange im Gefängniſſe gehalten werden kann, ohne vor Gericht geſtellt zu werden. Eben ſo ſehr

muſs

2) Auf den Mißbrauch der Privatgewalt geachtet werden, den Gerichtsherren, Herrschaften und Eltern machen können. Besonders verdienen Patrimonialgerichte große Aufmerksamkeit, da noch in vielen Ländern sich die Gerichtsherren wie Gerichtsverwalter betragen, und die größten Willkürlichkeiten und Tyranneien ausüben. Noch weniger dürfen Privatpersonen gar Privatgefängnisse haben, und ihre Verwandte oder andere Personen unter irgend einem Vorwande willkürlich einsperren. Auch findet man in großen Städten wohl, daß junge ausschweifende Wollüstlinge sich entlegene kleine Zimmer halten, welche sie dazu gebrauchen, um entführte Mädchen dahin zu schaffen und sie zu ihren schändlichen Absichten zu zwingen. Dergleichen Schlupfwinkel des Lasters aufzusuchen und ihre Errichtung unmöglich zu machen, muß das stete Augenmerk der Policey seyn. Endlich verdient auch noch die Haus-, Schul- und herrschaftliche Zucht eine genaue Aufmerksamkeit. Eltern, Lehrer und Herrschaften müssen nothwendig eine Gewalt über ihre Untergebenen haben, um sie zum Gehorsam gegen ihre Befehle zu zwingen und es ist unmöglich hierbey alle Ausschwei-

fung zu verhindern. Allein dieſe Gewalt iſt doch immer durch die Geſetze nach ihrem Zwecke beſchränkt, und die Policey muſs darauf wachen, daſs der Gebrauch davon nicht auffallend von dieſem Zwecke abweiche. Die Liebe der Eltern ſchränkt zwar in der Regel den Miſsbrauch der elterlichen Gewalt am beſten ein und daher wird die Policey, in Anſehung dieſer, das wenigſte zu thun finden, aber dennoch gibt es viele unvernünftige Eltern, welche ſchreckliche Haustyrannen ſind. Noch mehr aber treibt der Eigennutz und andere Triebfedern Vormünder und andere Perſonen, denen die Erziehung der Kinder anvertraut iſt, zu Ausſchweifungen in dem Gebrauche ihrer Gewalt. Eine noch gröſsere Aufmerkſamkeit verdienen die Dienſt- und Gutsherren, welche Zwangsgeſinde, Leibeigene u. ſ. w. haben, und wo die Dienenden ſelbſt aus allerley Urſachen abgehalten werden, ſich öffentlich über die ihnen wiederfahrne Tyrannei zu beklagen. Daſs die Schulzucht nicht ausſchweife dafür werden wohl die Eltern wachen. Doch darf die Policey bey lautwerdenden Miſsbräuchen nicht unthätig ſeyn.

§. 130.

Eine grobe Verletzung der persönlichen Freyheit herrscht noch in einem grossen Theile von Europa, bey der Art wie man die Menschen zum Militärdienste anwirbt. Wenn es darauf ankommt, das Vaterland zu vertheidigen, so muss freylich ein jeder daran Theil nehmen, den das Gesetz dazu bestimmt; aber tumultuarische Aushebungen, das Pressen der Matrosen in dem freyen England, das heimliche und gewaltsame Werben ist ein Scandal für die Menschheit, und um so schrecklicher, wenn sich der Staat dergleichen Unregelmässigkeiten selbst erlaubt.

Dass es nicht durch Fremde geschehen müsse, dass Seelenverkäuferey und gewaltsame Werbungen fremder Völker im Lande nicht geduldet werden dürfen, weiss jeder, und dennoch geschieht es noch hier und da. Fast in allen grossen Seestädten gibt es noch Seelenverkäufer und heimliche Werber, welche junge und unerfahrne Personen auf allerley Art zu fangen und ins Unglück zu führen wissen. Ja selbst den Missbrauch hat die Policey noch nicht allenthalben verhindern können, dass Zigeuner, Seiltänzer und anderes Gesindel Kinder stehlen und sie zu ihren unnützen und sittenverderbenden Künsten abrichten.

§. 131.

Allein nicht bloſs die perſönliche Freyheit, auch die Gewerbsfreyheit muſs die Regierung beſchützen, und da, wo ſie verletzt iſt, mit Klugheit und Gerechtigkeit wieder herzuſtellen ſuchen. Nur durch das vollkommen freye Spiel aller menſchlichen Kräfte, nur wenn ein jeder mit ſeinem Eigenthum nach eignem Wohlgefallen ſchalten und walten kann, und dabey durch nichts eingeſchränkt iſt, als durch die allgemeinen und nothwendigen Geſetze der Gerechtigkeit, kann ſich Wohlſeyn und Glückſeligkeit im Staate am weiteſten verbreiten *). Die Regierung hat daher darauf zu ſehen, nicht nur, daſs die beſtehende Gewerbsfreyheit nicht willkürlich von andern geſtört werden könne, ſondern auch, daſs die ſchädlichen Schranken, welche die Geſetze eingeführt und begünſtiget haben, abgeſchafft werden, welches ein Hauptgegenſtand der Policeygeſetzgebung ſeyn muſs. Hiervon wird bey der Lehre von den Gewerben ausführlich gehandelt werden.

*) Den Beweis davon führt die Nationalökonomie. S. meine Grundſätze der Nationalökonomie 1805. I. Hauptſt. 5. Abſchn.

Dritter Abſchnitt.

Von dem öffentlichen Schutz der Ehre.

§. 132.

Die Achtung im Allgemeinen beruhet auf dem Urtheile von den guten Eigenſchaften eines Menſchen, und dieſe guten Eigenſchaften, in wie fern ſie von andern in ihm vorausgeſetzt werden, und alſo die Urſache eines ſolchen Urtheils ſind, werden ſeine Ehre genannt. So verſchiedenartig dieſe guten Eigenſchaften ſind, welche die Achtung anderer erwecken, ſo verſchiedenartig iſt auch die Ehre. So gibt es eine moraliſche Ehre, die in der vorausgeſetzten Tugend des andern beſteht, eine politiſche, die in dem bey einem Menſchen vorausgeſetzten Grade der Wichtigkeit der geſelligen Dienſtleiſtungen beſteht.

Man verlangt gewiſſe Eigenſchaften von dem Menſchen, wenn man ihn für würdig halten ſoll, mit ihm in Gemeinſchaft zu treten, oder mit ihm umzugehen. Die Meinung, daſs jemand dieſe Eigenſchaften beſitze, machen ſeine bürgerliche Ehre aus. Es gibt gewiſſe Laſter und Fehler, welche den Menſchen nicht von der Geſellſchaft ausſchlieſsen, und welche Niemanden abſchrecken, ſich mit ihm in Geſchäfte oder in Umgang einzulaſſen; es gibt an-

dere, welche dem Menſchen das Zutrauen rauben und ihn der Verachtung ausſetzen, ſo daſs ſie dadurch leicht in Unthätigkeit verſetzt und um ſeine Erwerbsmittel gebracht wird.

Die letzteren Eigenſchaften ſind es vorzüglich, welche die Ehre eines Menſchen ausmachen. Sie ſind aber nach den verſchiedenen Bürgerclaſſen ſehr verſchieden, und beruhen bald auf wahren, bald auf falſchen Vorſtellungen.

So halten ſich in allen bürgerlichen Geſellſchaften hauptſächlich diejenigen zuſammen, welche einerley Art von Geſchäfte treiben, die eine gewiſſe Gleichheit in den Begriffen, in dem Grade der Ausbildung, des Vermögens u. ſ. w. beſitzen. Theils durch die Aehnlichkeit der verſchiedenen Arten der Menſchen, theils durch künſtliche politiſche Maſsregeln haben ſich nach und nach Stände in der bürgerlichen Geſellſchaft gebildet. Die verſchiedenen Grade der Wichtigkeit dieſer Stände für die bürgerliche Geſellſchaft, der erforderlichen Eigenſchaften u. ſ. w. machen, daſs auch verſchiedene Grade von bürgerlicher Werthſchätzung oder Achtung mit den verſchiedenen Ständen verbunden werden, und ſo entſteht eine bürgerliche Rangordnung, die um ſo mehrere Stufen erhält, je zuſammengeſetzter die Geſellſchaft wird. Dieſer Rang wird ein Vorzug, den ein jeder, der ihn beſitzt, mit zu ſeiner bürgerli-

chen Ehre rechnet. So entsteht also eine Rang- oder Standesehre, die zum Theil auf blofs eingebildeten Vorzügen beruhen mag, die aber dennoch durch die gemeine Meinung Wichtigkeit erhalten kann.

So wie aber gewisse Stände eine Auszeichnung durch das allgemeine Urtheil geniefsen, so werden andere wegen ihrer Beschäftigung und Lebensart mit öffentlicher Verachtung belegt. Was für sclavische Arbeit gehalten wurde, Geschäfte, welche mit Unreinlichkeit verbunden waren, wozu eine gewisse Härte der Seele gehörte, wurden nicht nur von vielen mit Abscheu vermieden, sondern die Personen, welche sich dazu verstanden, wurden auch mit Verachtung belegt, so dafs nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Familie an der Verachtung Theil nehmen mufste. Es gibt daher sogar eine Geburtsehre und Geburtsschande. Kinder, welche von vornehmen Eltern geboren worden, gelten schon um deswillen in dem öffentlichen Urtheile mehr; Kinder beschimpfter Personen bringen die Schande, nach der öffentlichen Meinung, mit auf die Welt. Aber dafs in vielen Ländern sogar die Gesetze diese Schande bestätiget haben, läfst auf total fehlerhafte Begriffe der Gesetzgeber schliefsen, und man begreift kaum, wie es noch Philosophen geben kann, die, wie *Möser*, dieses zu rechtfertigen wagen.

§. 133.

Die Ehre iſt von jeher für eins der allerwichtigſten Güter in der bürgerlichen Geſellſchaft gehalten worden, und in der That gewährt ſie denen, welche ſie beſitzen, und ſelbſt der bürgerlichen Geſellſchaft groſse Vortheile, da ſie eine ſtarke Triebfeder zur geſelligen Thätigkeit enthält. Was alſo einen Bürger der Ehre verluſtig macht, raubt ihm wahre Vortheile, beſchädiget ihn und verurſacht ihm die empfindlichſten Schmerzen. Der Staat muſs daher dieſe Verletzungen, in wie weit ſie auf Unrecht beruhen, abwenden oder die Ehre gegen fremde ungerechte Angriffe ſchützen. Die Juſtizgeſetze beſtimmen, was eine Ehrenbeleidigung ſey, die Policey ſucht dem Ausbruche derſelben durch öffentliche Mittel zuvorzukommen. Aber ihre Sorge muſs es auch ſeyn, darüber zu wachen, daſs ſich kein Geſetz einſchleiche oder erhalte, wodurch die Ehre gewiſſſen Perſonen oder Ständen unſchuldiger Weiſe vorenthalten oder entzogen wird, und daſs die Geſetzgebung unwürdigen Volksvorurtheilen nicht Vorſchub thue. So muſs dem Staate daran liegen, daſs kein nützliches Gewerbe mit poſitiver Schande belegt werde. Nun können zwar die Geſetze die Volksmeinung über die Ehre oder Schande eines gewiſſen Standes oder Gewerbes nicht geradezu vernichten, aber ſie können die legalen

N 2

Folgen solcher Volksvorurtheile aufheben, und der Staat kann die öffentliche Meinung durch Beyspiel und Unterricht nach und nach verbessern. In Indien und andern barbarischen Staaten gibt es ganze Kasten, welche die Gesetze der öffentlichen Verachtung Preis geben. Die Fleischer, Gerber und andere waren es ehemals in vielen europäischen Staaten. Von den Scharfrichtern und Gerichtsdienern haben zwar die Gesetze den Schimpf weggenommen; aber ein Ehrenmakel hat sich wenigstens gegen die letzteren in Deutschland immer noch erhalten, und das Geschäft, welches sehr viel Verhafstes hat, das Amt, welches die letzteren leicht zu Angebern macht, hat etwas in sich, das dieses Volksurtheil gegen sie stets aufrecht erhalten wird. Indessen darf der Staat doch durchaus nicht dulden, dafs dergleichen Denkungsart durch Worte oder Handlungen geltend gemacht werde. Die Henkersknechte haben selbst die Gesetze noch nicht von allem Makel befreyet, und dieses macht unserer Gesetzgebung eben keine Ehre. Denn warum soll eine durch das Gesetz nothwendig erklärte Handlung Schimpf auf den Menschen bringen können, der sie verrichtet? — Nichts ist aber thörichter und ungerechter, als dafs sich der Schimpf der Eltern auch auf die Kinder erstrecken soll, und dafs man diese um ihrer Geburt willen von einer

Menge bürgerlicher Gewerbe ausſchlieſsen will. Zwar läſst es ſich pſychologiſch leicht erklären, wie auf ſolche Gewerbe, die etwas Verhaſstes und Widerliches haben, Verachtung fällt, und wie ſich dieſes Gefühl ſelbſt auf die Familie erſtreckt. Aber ſo weit dergleichen Geſchäfte nützlich und keine Verbrechen ſind, können ſie kein Urtheil begründen, das öffentlich Rückſicht verdiente. Auch hat unſere neue Geſetzgebung dieſem Unheil kräftig entgegen gewirkt, aber billig ſollte man auch dem Vorurtheil nicht ſo viel nachgeben, daſs man Kinder der Henkersknechte oder Unehlichgeborne erſt legitimiren muſs, um ſie zu einem Handwerke zuzulaſſen. Indeſſen iſt bisweilen eine ſolche Nachgiebigkeit gegen Vorurtheile der beſte Weg, ſie ſtufenweiſe auszurotten. Denn unter allen ſind Volksvorurtheile am ſchwerſten mit Gewalt zu bekämpfen, und müſſen daher mit Nachſicht und nur ſtufenweiſe abgeſchafft werden. Es iſt genug, daſs die Geſetzgebung das Princip nicht aus den Augen verliere, daſs ein ſolches Mittel nur aus Nachgiebigkeit gegen die Volksvorurtheile gewählt iſt, zu deren Schwächung es dienen ſoll. Iſt dieſe Wirkung erreicht, ſo wird ſie daſſelbe wegwerfen, damit es nicht zur Erhaltung der Vorurtheile diene, die es ſchwächen ſollte.

Uneheliche Ausſchweifungen verdienen allerdings Verachtung. Aber die daraus erzeugten Kinder muſs doch die Geſetzgebung davon frey zu erhalten ſuchen, wenn ſie ihnen gleich nicht alle Vortheile der ehelichgebornen verſchaffen kann. Dergleichen Schimpf hat nicht den geringſten Nutzen für die bürgerliche Geſellſchaft. Denn kein Wollüſtling wird durch den Gedanken, daſs die auſser der Ehe erzeugten Kinder unehrlich ſind, von Ausſchweifungen zurück gehalten werden. Es kann aber wohl die Folge haben, daſs die Kinder durch die ihre Geburt befleckende Schande ebenfalls zum Laſter hingeriſſen werden. Denn der mächtige Zaum, welcher Menſchen von Verbrechen abhält, die Ehre, wird ihnen genommen; ſie werden von den ehrbaren Lebensarten ausgeſchloſſen; was bleibt ihnen übrig, als ſich von Verbrechen zu ernähren?

Noch ſonderbarer iſt das Vorurtheil, welches einen Menſchen deſshalb mit Schande belaſtet, weil er eine gewiſſe, oft ganz gleichgültige, oder auch eine nothwendige, nützliche und ſehr menſchenfreundliche Handlung begangen hat, z. B. das Abſchneiden eines Erhenkten, Todtſchlagen eines tollen Hundes, Angreifen des Galgen u. ſ. w.

Allen dieſen Vorurtheilen entgegenzuwirken, muſs der Staat aufs angelegentlichſte bemühet ſeyn. Er thut dieſes

1) Wenn er ſolchen Vorurtheilen durchaus keine öffentliche Gültigkeit verſtattet, ſondern alle ihre Aeuſserungen als wahre beſchimpfende Beleidigungen beſtraft. Die Beſtrafung iſt Sache der Juſtiz. Aber die Vigilanz auf dergleichen Urtheile und Beſchimpfungen im öffentlichen Leben iſt Sache der Policey. Sie darf es nicht dulden, daſs irgend ein Exceſs dieſer Art ungeahndet begangen werde, auch wenn der Beleidigte nicht ſelbſt klagen ſollte. Beſonders aber muſs die Staatsklugheit

2) auf Verbeſſerung der Begriffe zu wirken ſuchen, indem ſie einerſeits den Unterricht verbeſſert, andererſeits aber die Quellen zerſtört oder verbeſſert, wodurch dergleichen Vorurtheile am ſtärkſten unterhalten werden. Von der Verbeſſerung der Begriffe durch Unterricht in der Folge.

§. 134.

Eine Hauptquelle, wodurch die Vorurtheile dieſer Art unterhalten werden, iſt der alte Zunftgeiſt und der Esprit de Corps überhaupt. Was daher dieſen Zunftgeiſt zerſtört oder ſchwächt, greift auch Vorurtheile an. Wo es

jedem verſtattet iſt, ein Gewerbe zu treiben, welches er will, ohne ſich den alten Zunftgeſetzen und Zunftformen zu unterwerfen, da können dergleichen ungereimte Begriffe nicht viel wirken, weil jeder, iſolirt, nach ſeinen eignen Ideen verfährt, die nie ganz übereinſtimmen. Die Verachtung, welche auf irrigen Vorſtellungen gegründet iſt, ermattet daher ſehr bald, wo ſie kein Gemeingeiſt unterhält. Nicht einmal auſser der Zunft hat der Zunftgeiſt viel wirken können. Denn Perſonen, denen der Handwerksgeiſt einen Makel anhängt, finden nirgends Schwierigkeiten zu freyen Gewerben überzugehen. Ein Unehlicher kann Arzt, Künſtler, Gelehrter, geheimer Rath und Miniſter werden, nur Schuſter oder Schneider zu ſeyn wird er nicht werth geachtet. Je loſer das Band der Zünfte geworden iſt, deſto mehr haben ſich die Vorurtheile dieſer Art verloren. Ob nicht vielleicht der Zunftgeiſt den guten und nützlichen Begriffen eine gleiche Stärke gebe, als den böſen und ſchädlichen, und ob er alſo nicht in dieſer Hinſicht, eine vorſichtige Behandlung und Verbeſſerung verdiene, iſt eine Frage, die allerdings eine reife Ueberlegung verdient, und in der Folge noch unterſucht werden ſoll.

Ein Vorurtheil, welches den obern Ständen und vorzüglich dem Adel eigen iſt, und das

mit denen, von welchen bisher die Rede geweſen iſt, ſo ziemlich zu einer Claſſe gehört, verdient hier nicht übergangen zu werden: ich meine das Vorurtheil, daſs eine Ehrenbeleidigung wirklich entehre, und daſs die Schande davon nicht anders als durch einen Zweykampf abgewaſchen werden könne. Daſs dieſes ein grundloſes Vorurtheil ſey, ſehen die mehreſten ein, die ſich demſelben unterwerfen. Bloſs der Corporationsgeiſt, der den, welcher das Duell ausſchlägt, oder eine Ehrenbeleidigung nicht mit Waffen ahndet, von dem Umgange mit ſeines Gleichen ausſchlieſst, zwingt jeden Edelmann und insbeſondere jeden Officier, auch gegen ſeine Ueberzeugung, dem Vorurtheile zu folgen. Was ſoll der Staat hierbey thun?

Man hat die ſtrengſten Strafen auf die Duelle geſetzt — und ſie ſo wenig angewandt, daſs man vielmehr die, welche ſich nicht duellirten, aus dem Dienſte jagte. Wie laſſen ſich dieſe Widerſprüche zwiſchen Theorie und Praxis vereinigen? — Iſt die Theorie ſo ſchlecht oder die Praxis oder vielleicht beydes? Laſst uns die Sache etwas näher anſehen.

Ehrenbeleidigungen ſind allerdings ſehr empſindlich, und um ſo empſindlicher, je zarter das Ehrgefühl bey der Nation oder bey dem Stande iſt, den die Beleidigung trifft. Die

Gesetze aber, welche gegen die Ehrenbeleidigungen gerichtet sind, und die Formen sie anzuwenden, sind gewöhlich in allen Ländern noch die unvollkommensten, und dieser Gegenstand bedarf daher allenthalben einer grossen Reform. Insbesondere aber ist das gerichtliche Verfahren bey der bisherigen Gesetzgebung, in Ansehung der Ehrenbeleidigungen sehr schwierig. Denn da dergleichen Beleidigungen gemeiniglich blos zwischen den beyden interessirten Personen vorfallen, oder die Gegenwärtigen durch das Ehrenvorurtheil selbst abgehalten werden, aufrichtige Zeugen abzugeben; so ist es fast immer unmöglich einen vollen Beweis von der vorgefallenen Beleidigung zu führen, und es hängt die Aeusserung der Verachtung an so vielen äusserst empfindlichen Kleinigkeiten, auf welche das Gesetz nicht Rücksicht genommen hat, und im allgemeinen nicht Rücksicht nehmen kann, dass der Beleidiger tausend Wege finden kann, den übeln Folgen des Processes, wo nicht ganz zu entschlüpfen, doch wenigstens dieselben mit dem Beleidigten zu theilen, und während dem Laufe des Processes die Kränkungen gegen den Beleidigten so zu vermehren, dass dieser gewöhnlich, wo nicht um alle Genugthuung gebracht wird, doch weit mehr Verdruss als Genugthuung von einem solchen Processe hat. Dieses ist unstreitig ein

Hauptgrund, weſshalb man allgemein dafür hält, daſs Ehrenbeleidigungen nicht ſowohl durch den bürgerlichen Richter, als vielmehr durch perſönliche Gegenwehr gerächt werden müſſen. Der Schmerz, ſich durch die Chicane des Gegners um alle Genugthuung gebracht zu ſehen, iſt viel zu groſs, und der kalte, langſame Gang der Geſetze hat ſo etwas Empörendes für den heiſsen ſtürmenden Affect der Rache, daſs ſich der Beleidigte lieber jeder Strafe der Geſetze ausſetzen, als von ihnen Genugthuung erwarten will.

Die Selbſtrache in Ehrenſachen wird aber auch von einem andern Begriffe ſehr lebhaft unterſtützt. Es hängt nemlich der Begriff eines ehrenwerthen Mannes mit dem Begriffe eines muthigen und tapfern Mannes in der Seele des Adels und der Soldaten ſo ſehr, durch eine zwar nicht ganz richtige aber doch ſehr natürliche Aſſociation der Ideen zuſammen, daſs, wo die letzteren Eigenſchaften ſich zeigen, über die Ehre kaum noch ein Zweifel entſteht. Denn die Hauptehre dieſes Standes beſteht in ihrem Muth und in ihrer Tapferkeit. Indem alſo ein Edelmann oder ein Soldat durch tapfern Angriff oder Gegenwehr ſeinen Muth öffentlich an den Tag legt, ſcheint er ſeine Ehre vor den Augen der Welt zu begründen. — Endlich iſt noch ein anderer Umſtand bey Ehrenbeleidigungen

für die Selbſtrache entſcheidend, und wird ſie in jungen und hitzigen Gemüthern bey ſolchen Ständen, von denen Muth als Hauptſache gefordert wird, auch dann noch erhalten, wenn den Unvollkommenheiten der Geſetzgebung abgeholfen iſt. Es iſt und bleibt nemlich die Selbſtrache das einzige Mittel, ſich gegen künftige Ehrenbeleidigungen ſicher zu ſtellen, und nie kann ein Geſetz einen gleichen Grad von Sicherheit gewähren. Weiſs der Beleidiger, daſs er auf der Stelle Widerſtand oder unangenehme perſönliche Angriffe erfährt; ſo iſt dieſes das ſicherſte Mittel, ihm zur Mäſsigung und Zurückhaltung in ſeinen Aeuſserungen zu zwingen. Perſönliche Gefahr ſcheuet ein jeder, oder doch der gröſste Theil der Menſchen. Hat er daher dieſe Folge unmittelbar von ſeiner Beleidigung zu fürchten, ſo vermeidet er ſie. Der Beleidigte iſt ſelbſt Richter; er urtheilt nach ſeinen ſubjectiven Empfindungen, nach dem Grade ſeines Schmerzes über die empfangene Beleidigung, und verſtattet dem Beleidiger keinen Ausweg, ſeine Beleidigung zu modificiren oder ſie abzuleugnen. Thut er dieſs, ſo gibt er dadurch entweder aufrichtig zu erkennen, daſs die Abſicht zu beleidigen gar nicht vorhanden geweſen, oder er ſetzt ſeine eigne Ehre aufs Spiel, wenn er nicht wagt, offen zu Werke zu gehen, und wenn er alſo ſeine Belei-

digung leugnen oder deuteln wollte. In dieſem Falle erſchiene er ſelbſt als ein Feiger und brächte ſich um ſeine eigne Ehre, Statt die Ehre des andern anzutaſten.

§. 135.

So natürlich nun aus dieſen Betrachtungen die Unwirkſamkeit der bisherigen Geſetze gegen den Zweikampf iſt; ſo bleibt der letztere doch immer ein Uebel, das der Staat nicht dulden kann, ob er gleich das dabey zum Grunde liegende Ehrgefühl ſchonend behandeln muſs.

Es ſcheint, daſs der Geſetzgeber bey Beleidigungen in Ehrenſachen einem andern Princip folgen müſſe, als was bisher die Geſetze gegen die Duelle hervorgebracht hat. Er ſollte die Selbſtrache in Ehrenſachen, da der, welcher davon leidet, es ſo ſehr in ſeiner Gewalt hat, ſie zu vermeiden, als ein leichtes, den Ehrenangriff dagegen als ein ſchweres Verbrechen behandeln. Die Geſetze ſollten den, welcher dem andern eine Ehrenbeleidigung zufügt, ſelbſt dann ſtreng beſtrafen, wenn ſie ſchon durch Selbſtrache abgemacht iſt. Die Policey ſollte jedem Duell aufs ſorgfältigſte nachſpüren, und es zur gerichtlichen Unterſuchung bringen. Dieſe aber müſste, nicht ſo ſehr bekümmert um die Folgen des Duelles, vielmehr ihre ganze Aufmerkſamkeit auf die V e r a n l a ſ ſ u n g des Zwiſtes richten, und den am ſtrengſten beſtrafen,

welcher die Veranlassung muthwillig gegeben, den aber, welcher sich nach Ehrenbegriffen Genugthuung verschafft hat, leicht durchlassen, wo nicht, wenn er selbst dabey keine Beweise der Bosheit gegeben hat, sondern bloss den gewöhnlichen Ehrengesetzen gefolgt ist, ganz frey sprechen. Hierdurch würde man den Angreifer oder ersten Beleidiger einer doppelten Unannehmlichkeit aussetzen: 1) dass der Beleidigte Rache nimmt, ohne dass er dabey so schwere Folgen von den Gesetzen zu fürchten hat, als er selbst; 2) dass die Gesetze den Beleidiger viel schärfer bestrafen, als den, welcher seine Beleidigung selbst gerochen hat. — Der Beleidigte hätte alle Ursache, die Sache beym Processe selbst in ihr wahres Licht zu stellen, um sich selbst gegen die nachtheiligen Folgen der Gesetze zu sichern; er würde sogar selbst Veranlassung finden, den muthwilligen oder boshaften Beleidiger, auch nach genommener Privatgenugthuung, der Obrigkeit anzuzeigen, um dem Händelmacher sein Handwerk legen zu lassen. Der Richter müsste in dergleichen Ehrensachen nicht nach allgemeinen objectiven Begriffen, von wahrer oder falscher Ehre, sondern nach den subjectiven allgemein angenommenen und hergebrachten Vorstellungen eines jeden Standes urtheilen, und was nach solchen

Begriffen eine Ehrenbeleidigung iſt, muſs auch in den Augen des Richters dafür gelten.

Auf dieſem Wege würden die Geſetze unſtreitig viel kräftiger gegen die Duelle wirken können, als dieſes durch noch ſo ſtrenge Geſetze gegen dieſe ſelbſt geſchieht.

Die Geſetzgebung wider die Ehrenbeleidigungen ſowohl als gegen die Duelle, iſt eigentlich ein Theil der Criminalgeſetzgebung, und es ſcheint alſo, daſs ich hier die Grenzen meiner Abhandlung überſchritten habe. Allein da die Policey zur Abſicht hat, Ehrenbeleidigungen zuvorzukommen, und hier das bisherige Princip der Geſetzgebung, welches die Ehrenbeleidigungen vermindern ſoll, ſelbſt fehlerhaft zu ſeyn ſcheint; ſo muſste die Policey die Mittel anzeigen, wie die Juſtiz durch Verbeſſerung ihrer Geſetze die Zwecke der Staatspolicey erleichtern könne.

§. 136.

Alles was öffentlich eine Veranlaſſung zu Beleidigungen deutlich anzeigt, muſs durch die Wachſamkeit der Policey unterdrückt werden. Sie wird alſo:

1) keine lauten öffentlichen Zänkereyen dulden, keinen Pasquillen, d. h. ſchriftlichen oder ſymboliſchen Angriffen auf die Ehre anderer Umlauf verſtatten. Oeffentliche Anſchläge, Kupferſtiche, Geſänge,

Reden, Proclamationen, Schauſpiele, Maskeraden u. ſ. w. müſſen unter ihrer Aufſicht ſtehen. Wo dergleichen Exceſſe zum Vorſchein kommen, muſs ſie die Policey plötzlich unterdrücken, und die Urheber zur Verantwortung ziehen.

2) Ob eine allgemeine Cenſur alles deſſen, was durch Schrift oder Druck oder durch Zeichnen, Mahlen und Kupferſtechen öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, das beſte Mittel ſey, Ehrenbeleidigungen, welche dabey zum Vorſchein kommen könnten zu verhüten, wollen wir unterſuchen, wenn wir zu der Lehre von der Cenſur überhaupt gelangen. Hier aber wollen wir nur vorläufig bemerken, daſs ſich die Regierung hüten müſſe, durch die Strenge, mit welcher ſie auf Beleidigungen wacht, der Freiheit ſeine Gedanken mitzutheilen und freymüthig ſein Urtheil über öffentliche Handlungen und Charactere zu äuſsern keinen Abbruch zu thun. Die Policey nimmt nicht die Thaten anderer in Schutz; ſie läſst nur keine geſetzwidrigen Ehrenbeleidigungen aufkommen. Auch darf die unſchuldige Freyheit der Menſchen nicht eingeengt werden, bloſs weil möglicher Weiſe daraus einige Ehrenbeleidigungen entſpringen könnten. Wenn

die Policey taufend Schriften befehen mufs, um ein Pasquill zu entdecken, fo ift es beffer, fie entdeckt das Pasquill nicht, als dafs fie es dadurch entdeckt, dafs fich 999 Unfchuldige einem unnützen und verdriefslichen Zwange unterwerfen müffen. Es ift beffer, dafs die Möglichheit andere zu beleidigen bleibe, als dafs die unfchuldige Freyheit, durch die Aufhebung jener Möglichkeit eingefchränkt werde. Wo alfo der Schutz nicht anders möglich ift, als mit Aufopferung eines wichtigern Gutes der übrigen, da mufs der Schutz als eine politifche Unmöglichkeit aufgegeben werden, wenn nicht, wie diefes immer der Fall ift, andere Mittel vorhanden find.

Vierter Abfchnitt.

Von der öffentlichen Vorforge für Sitten und Religion.

§. 137.

Die moralifche Denkungsart oder die Tugend ift das innere Princip, welches die Gefetze des Staats freywillig in Bewegung fetzt. Wo gute Sitten herrfchen, da kann das bürgerliche Gefetzbuch fehr klein feyn, da hat die öffentliche Auffsicht wenig oder nichts zu thun, da

kann der äuſseren Freyheit der gröſste Spielraum verſtattet werden, weil ſich jeder von ſelbſt in den geſetzlichen Schranken hält. Hierin liegen Gründe genug, weſshalb dem Staat und allen einzelnen Gliedern deſſelben daran liegen müſſe, daſs gute Sitten allgemein werden, und daſs das Anſehen derer, welche einmal wirkſam ſind, aufrecht erhalten werde.

Gäbe es einen Mechanismus, alle Menſchen zu zwingen, daſs ſie ihre Handlungen nach Tugendprincipien einrichteten; ſo wäre die vollkommenſte Staatsverfaſſung mit einmahl gefunden. Bey einem ſolchen Mechanismus würde jeder gezwungen, den Staatszweck und mit ihm die Zwecke der Menſchheit aufs vollkommenſte zu befördern, möchte übrigens ſeine innere Denkungsart beſchaffen ſeyn, wie ſie wollte.

Allein jeder weiſs, nicht nur, daſs die moraliſche Denkungsart bloſs und allein das Werk der freyen Selbſtbearbeitung der Menſchen iſt, und daſs es daher in keiner Macht ſteht, dieſelbe von auſsen einzupfropfen, noch weniger ſie durch Staatsgewalt zu erzwingen, ſondern auch, daſs die äuſsere Legalität der einzelnen Handlungen nur in wenig Fällen unter allgemeine Geſetze gebracht werden kann, und daſs eben deſshalb ein Mechanismus, wodurch auch nur allgemeine Legalität der äuſseren Handlungen erzwungen würde, unmöglich iſt.

Dennoch ift aber auch bekannt, dafs Erziehung, Unterricht, Beyfpiele und Gewohnheiten einen grofsen Einflufs auf die innern Selbftentfchliefsungen haben, und dafs fie die moralifche Handlungsweife fehr befördern und vervollkommnen können. Die Zubereitung jener Mittel aber ift zum Theil allerdings in der Gewalt des Staats, und kann von diefer am beften gefchehen. Die öffentliche Gewalt kann nicht nur diejenige öffentliche Aufführung verhindern, welche böfe Sitten oder Verachtung und Gleichgültigkeit gegen die Tugend und Moralität verbreitet, fondern fie kann auch durch Gefetze und Aufmerkfamkeit dahin wirken, dafs Erziehung, Unterricht und Beyfpiele folche Sitten und Gewohnheiten im Volke hervorbringen, welche der moralifchen Handlungsweife günftig find, und fie kann eine folche öffentliche Aufführung verwehren, welche Gleichgültigkeit oder Verachtung der Tugend in andern leicht hervorbringen kann.

Die Tugend ift nicht nur das höchfte Gut des Menfchen, fie ift auch das Princip, von welchem der Staat am allererften Ordnung und treue Befolgung feiner Gefetze erwarten kann. Der Staat mufs daher berechtiget, ja verpflichtet feyn, nicht zuzugeben, dafs diefes Princip durch öffentliche Handlungen gefchwächt werde. Er kann niemanden zwingen, es felbft in

ſeinem Herzen anzunehmen; aber er kann von jedermann verlangen, daſs er ſich keine Handlungen öffentlich erlaube, welche dieſem Princip Hohn bieten und mit der Tugend im abſoluten Widerſpruche ſtehen; er kann verlangen, daſs das Laſter nicht öffentlich werde und ſich brüſte; er kann die Aeuſserungen des Laſters verbieten und muſs inſonderheit ſich da ihnen widerſetzen, wo ſie entweder geradezu die allgemeine Achtung gegen die Menſchheit beleidigen, oder wo ſie durch das Beyſpiel den guten Sitten gefährlich werden. Gute Sitten beſtehen in einem äuſsern, den tugendhaften Grundſätzen angemeſſenen Betragen. Herrſchen dieſe allgemein, ſo wirken ſie den Aeuſserungen des Laſters entgegen, weil der Laſterhafte die Verachtung der übrigen fürchtet, wenn er auch innerlich ſich nicht vor ſolchen ſchlechten Handlungen ſcheuen würde.

§. 138.

Was der Menſch im Herzen über Sitten, Religion, Staat u. ſ. w. denkt, darein kann und darf ſich der Staat nicht miſchen; aber daſs ſich jedermann ſolcher Handlungen enthalte, welche auf Untergrabung des geſelligen Bandes hinarbeiten, welche die Menſchheit entehren, wenn auch keines Einzelnen Privatrechte dadurch verletzt werden, kann ſie allerdings verwehren.

Denn auch die ganze Geſellſchaft hat Rechte an die Einzelnen. Sie kann daher fordern, daſs der öffentliche Anſtand d. h. ein ſolches Betragen öffentlich von jedermann beobachtet werde, welches mit der Tugend nicht in offenbarem Widerſpruche iſt. In dieſer Hinſicht kommt dem Staate allerdings das Recht und die Pflicht zu, bey allen öffentlichen Erſcheinungen der Bürger dahin zu ſehen, daſs ihr Betragen nicht zum öffentlichen Scandal gereiche, oder das Gefühl für Tugend empöre. Aus dieſem Grunde darf nicht geduldet werden

1) Oeffentliche Völlerey und öffentliche Trunkenheit. Die Trunkenheit iſt an ſich ein Zuſtand, welcher den Menſchen um ſein Vermögen freyer Handlungen bringt, ein Zuſtand, in welchem ein Menſch leicht beleidigende und andere für die Geſellſchaft nachtheilige Handlungen begehen kann. So lange nun ein Menſch dergleichen Ausſchweifungen in ſeinem Privathauſe begeht, wo auf der einen Seite Niemandem Gefahr der Beleidigung drohet, auf der andern Seite kein öffentlicher Scandal gegeben wird, enthält ſich die Policey mit Recht aller Einmiſchung. Sobald aber der Trinker öffentlich erſcheint, ſo gibt er ein die Würde der Menſchheit entehrendes Schauſpiel, und beleidiget den öffentlichen Anſtand, und dieſes iſt ein hinreichender

Grund, weſshalb ihn die Policey ergreifen, und bey öfterer Ertappung beſtrafen muſs.

Was aber die übrigen Ausſchweifungen im Eſſen und Trinken betrifft; ſo hat ſich die Policey darum nicht zu bekümmern. Ob ſich dergleichen Aufwand mit dem Vermögen eines Menſchen verträgt, muſs dem Gewiſſen eines jeden überlaſſen bleiben, und iſt ganz Privatſache. Der Staat ſoll nur das nicht dulden, was offenbar und abſolut der Tugend öffentlich widerſpricht.

Für den Aufwand kann es überhaupt gar keine allgemeine Regel geben. Dem einen kann es moraliſch vollkommen erlaubt ſeyn, viele Tauſende auf allerley Vergnügungen zu werden, der andere kann daran ſehr unrecht thun. Alle Aufwands- und Luxusgeſetze, welche zur Abſicht haben, den Aufwand gewiſſer Stände einzuſchränken, um dem Laſter der Verſchwendung entgegenzuarbeiten, ſind daher ungerecht und unnütz zugleich; ungerecht, weil ſie die Freyheit vieler beugen, um einige Wenige in Ordnung zu halten; unnütz, weil ſie auch dieſen Zweck nicht einmal bewirken können, da es nicht möglich iſt, den Aufwand eines Menſchen zu controlliren und die Aufwandsluſt tauſend andere Wege findet, ſich zu befriedigen, wenn ihr der eine verſchloſ-

ſen wird. Hier kann alſo bloſs die Sittenlehre wirken. Der Staat muſs nicht mehr wollen, als er wirklich ausrichten kann, ohne den höheren Zwecken Abbruch zu thun. Handlungen, von welchen es im Allgemeinen zweydeutig iſt, ob ſie gut oder böſe, erlaubt oder unerlaubt ſind, wo alſo erſt eine Unterſuchung der Privatumſtände nöthig ſeyn würde, und die doch Niemanden beleidigen, gehören nicht vor das Forum des Staats.

Die willkürliche Trunkenheit iſt ein ſolcher Zuſtand, der die Menſchheit allemal entehrt, und wenn der Staat gleich nicht befehlen kann, daſs ſich Niemand in denſelben verſetze, ſo kann er doch verordnen, daſs ſich Niemand öffentlich in ſolchem Zuſtande ſehen laſſe. In dieſer Hinſicht kann er auch den Schenkwirthen verbieten, Niemandem dazu behülflich zu ſeyn, daſs er ſich betrinken könne, und daſs ſie keine Gelage halten dürfen, wo es auf Berauſchung entweder angelegt iſt, oder die ſich doch gewöhnlich damit endigen.

In einigen Policeyverordnungen iſt ein gewiſſes Maſs vorgeſchrieben, wie viel den Leuten an hitzigen Getränken gegeben werden ſoll. Allein dieſes iſt ein ſchlechtes Geſetz. Der eine kann viel der andre kann wenig vertragen, und kann nicht einer das kleine Maſs in vielen

Schenken wiederholen? — Besser ist es die Wirthe blos im allgemeinen dahin zu verbinden, daſs sie Keinen bis zur Trunkenheit mit hitzigen Getränken versehen, und sie für die Excesse der in ihrem Hause betrunken gewordenen verantwortlich zu machen.

§. 138.

2) Eine andere Art von Laster, welchen die Policey keine öffentliche Erscheinung verstatten darf, wenn gleich dadurch keines einzelnen Rechte verletzt werden, ist der unsittliche Gebrauch des Geschlechtstriebes.

Zwar wird es nie möglich seyn, den Miſsbrauch dieses Triebes überhaupt durch gewaltsame Mittel zu verhindern. Derjenige Zustand des Volks, der es zum Fleiſse, zum Gewerbe, zur Häuslichkeit antreibt, der die allgemeine Wohlhabenheit befördert, ist das beste Mittel zu verhüten, daſs dergleichen Ausschweifungen nicht Sitte werden, sondern nur unter den Ausnahmen bleiben. Dieser Punct hängt daher mit der ganzen Staatswirthschaft und mit dem Geiste der Nation zusammen. Der Staat kann an vielen Enden entgegen wirken, aber viele Ursachen stehen auch nicht in seiner Gewalt. Von diesen entfernten Anstalten um den Geist der Sittlichkeit zu dirigiren, hier noch

abgefehen, wollen wir vors erfte nur erwägen, was der Staat gegen das öffentliche Erfcheinen der wollüftigen Unfittlichkeiten zu thun habe.

Das Princip der Staatspolicey mufs feyn: Dem Lafter foll durchaus keine Publicität verftattet werden. Was daher heimlich und privatim gefchieht, und keine Beleidigung eines andern enthält, geht dem Staate zunächft nichts an; fo bald es aber öffentlich erfcheint, mufs die Policey fich den Ausbrüchen deffelben widerfetzen. Sie darf daher nicht dulden:

1) Dafs die Hurerey und Unzucht als ein förmliches Gewerbe getrieben werde. Denn dadurch kündigt fich ein unzweideutiges und offenbares Lafter öffentlich an, das die Menfchheit entehrt, und das Volk verdirbt, Uebel, denen die Policey durchaus keine Freyheit verftatten darf. Hurenwirthe, Kuppler und Kupplerinnen find Perfonen, welche das Lafter zur Quelle ihres Verdienftes machen, und noch dazu eine Menge anderer oft unfchuldiger Menfchen in einen Abgrund des fittlichen Verderbens ftürzen. Die Policey mufs daher ein folches Gewerbe durch die ftrengfte Vigilanz und durch harte Strafen vernichten, fo dafs die mit demfelben verknüpfte Gefahr ihm alle Bewerber entzieht. Oeffent-

liche oder heimliche Hurenhäuser darf sie durchaus nicht dulden. Die Gründe, womit man sie vertheidigen will, sind ohne Gewicht. Sie laufen sämmtlich darauf hinaus: *a*) daſs es unmöglich sey in groſsen, besonders in Hauptstädten, bey dem Zusammenflusse von Ehelosen, Fremden und Müſsiggängern den Ausschweifungen Einhalt zu thun. Daher müſste die öffentliche Vorsorge ein Uebel, das sie in der Entstehung nicht hindern könne, doch in den Folgen weniger schädlich zu machen suchen. Dieses geschehe, wenn sie durch solche Häuser die zerstreute Unordnung gleichsam unter ihren Augen concentrire, sich die Aufsicht darüber erleichtere, und sich in den Stand setze, besonders über die Gesundheit der feilen Dirnen zu wachen, deren Krankheiten sonst gleich verheerenden Seuchen um sich greifen, und daſs sie *b*) Verführung und Schande von den innern Familien abwenden.

Wie schwach diese Gründe sind, ist zum Theil schon bey einer andern Gelegenheit (§. 118.) gezeigt worden. Hier bemerken wir noch: *a*) Es sind die gerühmten Vortheile nicht in der Wahrheit gegründet. In den Hauptstädten, wo dergleichen Schandhäuser geduldet

werden, iſt die Zahl der Straſsendirnen, der heimlich und öffentlich unterhaltenen Privatmädchen immer noch äuſserſt groſs; *b*) die Verführung iſt immer noch nicht ſeltener geworden; die Treue der Gattinnen und die Sittſamkeit der Töchter iſt nicht unangetaſtet geblieben; es ſind dadurch *c*) bloſs die Gelegenheiten zu Unordnungen vermehrt worden, und haben eine Art von geſetzlicher Kraft und Autorität erhalten. Dieſe Häuſer rauben der Jugend die Schamhaftigkeit, und machen ſie mit Kunſtgriffen bekannt, die ſie ſonſt nie erfahren haben würde. Sie ſind eine wahre Schule des Laſters, worin die Vorbereitung zu kühneren Angriffen gelehrt wird. Und was alle jene Gründe mit einem Male über den Haufen wirft, iſt: daſs der Staat ſelbſt das Nützliche nicht wollen ſoll, wenn es nicht anders als durch unmoraliſche Mittel zu erreichen iſt. Was er nicht durch Anordnungen bewirken kann, die ſich mit der Gerechtigkeit und Moralität vertragen, liegt auſser ſeinem Wirkungskreiſe.

Aber die Policey ſoll ſich nicht allein darauf beſchränken, daſs ſie keine öffentlichen Hurenhäuſer duldet; ſie darf auch durchaus nicht geſtatten, daſs man ein Betragen öffentlich zur Schau ſtelle, welches als eine offenbare Beleidigung des öffentlichen Anſtandes in die Augen fällt, und welches ſich geradezu als

eine unehliche Ausschweifung des Geschlechtstriebes ankündiget. Die Ehe muſs dem Staate ein heiliges Inſtitut ſeyn, da ſie das beſte allgemeine Mitttel der Verſorgung und Ausbildung der Kinder iſt. Dieſer Einrichtung darf alſo Niemand durch ſein Betragen öffentlich Hohn ſprechen, und der Staat muſs daher nicht zugeben, daſs eine Perſon die ſich unehlich miſsbrauchen läſst, die Vortheile einer Ehefrau genieſsen könne. Wenn alſo verehelichte Männer, bekannte Luſtdirnen ausputzen und ſich mit ihnen dem Publicum zur Schau ausſtellen; ſo kann die Urſache einer ſolchen Gemeinſchaft unmöglich bezweifelt werden, und die Policey darf daher nicht dulden, daſs Perſonen mit dem Ertrage ihrer Schande Staat machen, und öffentlich ſich damit brüſten. Wenn Perſonen von bekannter liederlicher und müſsiger Lebensart, die ohne alles eigne Vermögen ſind, ſich durch koſtbare Kleider, Equipagen u. ſ. w. auszeichnen, und aller Augen auf ſich ziehen; ſo geben ſie offenbar dem Laſter den Reitz der Glückſeligkeit, und erwecken in andern noch unſchuldigen Gemüthern die Luſt zu ähnlichen Ausſchweifungen. Wenn aber eine ſolche Lebensart mit Verachtung und ſchimpflicher Verfolgung der Policey gebrandmarkt wird; ſo liegt ſchon hierin ein Abſchreckungsmittel für viele

und das Laster verkriecht sich wenigstens in dunkle Winkel.

Indessen wird allerdings eine vorsichtige ihre Pflichten kennende Policey in ihren Schranken bleiben und nicht in moralische Splitterrichterrey verfallen. Sie muss sich begnügen öffentliche Unanständigkeiten zu rügen, ausbrechende Aergernisse nicht zu dulden, und Eltern, Verwandten, Ehegatten und der Nachbarschaft, welche über Störung der häuslichen Ordnung, des häuslichen Wohls, über Aergerniss u. s. w. klagt, Beistand zu leisten. Das übrige muss der Sittenlehre, der Erziehung, und andern politischen Ursachen überlassen werden, auf welche die Policey so weit wirken muss, als es ihre Grenzen verstatten. Was von der Unzucht mit dem weiblichen Geschlechte gesagt ist, gilt noch mehr von der öffentlichen Betreibung anderer unnatürlichen Ausschweifungen mit Männern, Knaben, Thieren u. s. w. Indessen würde die Policey auch hier ihre Grenzen überschreiten, wenn sie ihre Aufsicht bis in das Privatleben treiben, und sich häusliche Untersuchungen u. s. w. ohne durch eine öffentliche Ausschweifung dazu veranlasst zu seyn, erlauben wollte.

§. 139.

2) Eine Hauptquelle der geselligen Laster ist der **Müſsiggang**. Nun geht es zwar der Policey nichts an, wenn jemand Vermögen genug hat, und von seinen eignen Einkünften auch ohne Arbeit leben will, ob gleich eine kluge Regierung auch mancherley Mittel in ihrer Gewalt hat, die Reichen zu nützlichen Beschäftigungen einzuladen. Aber daſs der Müſsiggang nicht durch Laster und durch der Gesellschaft nachtheilige Beschäftigungen ernährt werden könne, das kann die Policey auf vielerley Weise hindern. Sie muſs daher auf die Müſsiggänger in soweit ein scharfes Auge haben, daſs sie ihnen alle Wege abschneidet, durch öffentliche Laster etwas zu gewinnen, und sie auf diese Art nöthigt sich zu irgend einem nützlichen Gewerbe zu verstehen. Deſshalb darf sie

a) keine **Spieler von Profession** dulden. Ein Spieler von Profession kann nicht anders leben, als von dem Vermögen anderer, ohne daſs er ihnen dafür etwas verstattet. Ein Gewerbe, das bloſs zur Absicht hat, sich die Leidenschaft anderer zu Nutze zu machen, um ihnen einen Theil ihres Vermögens abzunehmen, ist ein lasterhaftes Gewerbe, das der Staat durchaus nicht darf aufkommen lassen.

b) Eine andere Claſſe von Menſchen, welche das Laſter zu ihrem Gewerbe zu machen leicht gezwungen werden, iſt das dienſtloſe Geſinde. Die Policey darf daher das lange Aufliegen müſsiger Dienſtleute durchaus nicht dulden, ſondern muſs ſie nöthigen, entweder in Dienſt zu gehen oder irgend ein beſtimmtes Gewerbe zu ergreifen, und dieſes muſs einen Hauptpunct in jeder guten Geſindeordnung ausmachen.

c) Die Betteley iſt gleichfalls eine Gewerbsart, welche den Müſsiggang nährt, und die Quelle von vielen politiſchen und moraliſchen Laſtern iſt. Wenn nun diejenigen Armen, welche wegen Gebrechlichkeit, Krankheit, hinfälliger Altersſchwäche und anderer Umſtände wegen, ihren Unterhalt nicht gewinnen können, ſo lange ihr Unglück dauert, verpflegt werden; ſo iſt keine Urſache, warum auch nur ein einziger Betttler im Staate geduldet werden ſollte. Denn wo durch gute Armenanſtalten für die Dürftigen geſorgt iſt, da kündigt das Betteln an, daſs der Müſsiggang zu einer Lebensart gemacht und auf anderer Koſten unterhalten werden ſoll. Die Policey muſs daher alles Bettelgeſindel aufgreifen, und ihm den Aufenthalt, durch Ausrottung aller Bettelherbergen,

und strenge unausgesetzte Verfolgung im Staate unmöglich machen, wodurch sie die Müssiggänger, die bloss Lust haben, auf anderer Unkosten zu leben, zur Arbeit zwingt.

d) Eben so wie die Gewerbe des Müssigganges, sind auch, und noch mehr, alle betriegerische Gewerbe zu verfolgen und mit Nachdruck auszurotten, als die Gewerbe der Alchymisten, Schatzgräber, Wahrsager u. s. w. oder solche, die wenigstens zu nichts dienen als den Aberglauben zu unterhalten, oder die unnütz sind und keine Sicherheit gegen Betrügerey gewähren, sondern vielmehr ihren Hang dazu in mehreren Fällen verrathen haben, als wandernde Spielleute, Gaukler, Bärenführer, Seiltänzer u. s. w. Wenn auch dergleichen Personen zur Belustigung des Volks zugelassen werden, so verdienen sie doch stets eine grosse Aufmerksamkeit der Policey.

Alle diese theils lasterhafte und offenbar schädliche, theils ganz nutzlose und zum Laster führende Gewerbsarten können sich der Aufmerksamkeit der Policey gar nicht entziehen. Sie müssen sich immer öffentlich und bald zeigen, wenn sie ihren Zweck erreichen wollen, und deshalb wird sie auch die Policey bald ent-

decken, wenn ſie nur die Landſtraſsen, die Wirthshäuſer, die Herbergen und die Winkel nie aus der Acht läſst, wo ſich dergleichen Geſindel aufzuhalten pflegt. Bey öffentlichen Vergnügungen und Luſtbarkeiten muſs ihre Aufmerkſamkeit am ſtrengſten ſeyn. So wenig ſie dem Vergnügen des Volks Schranken ſetzen oder es auf irgend eine Art beengen darf, ſo lange daſſelbe in den Grenzen des öffentlichen Anſtandes bleibt, ſo wenig darf ſie doch dulden, daſs Laſter und moraliſche Ausſchweifungen zur Quelle des Vergnügens öffentlich gemacht werden. Deſshalb muſs alles, was öffentlich iſt, unter der Policey ſtehen, und weder bey Volksfeſten, Jahrmärkten, Kirchmeſſen, noch in Concerten, auf dem Theater u. ſ. w. darf etwas geduldet werden, was eine offenbare Verachtung der guten Sitten verräth, oder was ſonſt ein von der Geſellſchaft allgemein geachtetes Gut, auf eine für die Geſellſchaft kränkende Art angreift, lächerlich macht, oder höhnend herabſetzt.

§. 140.

4) Der ganzen Geſellſchaft muſs hauptſächlich an den geſelligen Tugenden ſehr viel gelegen ſeyn, und deſshalb muſs es ihr Wille ſeyn, daſs die Policey nichts öffentlich aufkommen laſſe, was inſonderheit auf die Zerſtörung der geſelligen Triebe wirkt. Eine Haupt-

grundlage für diese Triebe in der menschlichen Natur ist insonderheit jene empfindsame Theilnahme an Freude und Leid der lebendigen Geschöpfe. Nichts ist daher den geselligen Neigungen mehr entgegen, als alle Arten von Schauspielen, welche den Schmerz der Thiere oder Menschen selbst zur Quelle des Vergnügens machen. Wer Thiere martert oder grausam behandelt, kündiget sich dadurch zugleich als Feind des Menschengeschlechts an. Denn wer gegen ein unschuldiges lebendiges Geschöpf grausam ist, kann es auch leicht gegen andere werden. Grausamkeiten gegen Thiere müssen ex officio bestraft werden. Und Spiele, die den Geist der Grausamkeit nähren, weil Blut und Angst die Mittel des Vergnügens darin sind, als: Fechterspiele, Thierhetzen u. s. w. müssen aus einem guten Staate verbannt seyn.

§. 141.

Die directe Wirksamkeit des Staats in Beziehung auf die Sitten, muss negativ bleiben; er muss dem Laster nicht verstatten, eine öffentliche Rolle zu spielen. In den älteren Staaten verfuhr die Regierung positiv, und setzte die Sitten und die Lebensordnung der Bürger fest. In Sparta waren Erziehung, Kleider, Speisen u. s. w. alles genau bestimmt. Eben so war es in allen morgenländischen Ländern, und ist es zum

Theil noch. Durch dieſen Einfluſs der Geſetzgebung wurde unſtreitig in der Nation eine gewiſſe Einförmigkeit der Sitten unterhalten und neuen Formen entgegengearbeitet. Aber es ſcheint, als ob die Regierung ein zu ſchweres Werk unternimmt, wenn ſie den menſchlichen Geiſt nach ſpeciellen Regeln zwingen will, und iſt eine ſolche Einförmigkeit nicht ſelbſt ſeiner Beſtimmung zuwider? Die menſchliche Seele enthält das Princip zu gleich vollkommnen Entwickelungen in unendlich mannigfaltigen Formen. Alle ſteigen nach und nach aus der Freyheit hervor und ſchmiegen ſich dem Sittengeſetze an. Was dieſe Mannigfaltigkeit unterdrückt, widerſpricht der Beſtimmung der Menſchheit. Weg alſo mit allen Platoniſchen Republiken; ſie würden nur das Werk der Schöpfung verhunzen. Die Maxime des Staats muſs ſeyn: der Ausbildung des Geiſtes den freyeſten Spielraum zu verſtatten; keine gleichgültigen Handlungen dürfen verboten, keine vorgeſchrieben ſeyn. Moralität im engſten Verſtande iſt das Ziel, das der Staat nicht aus dem Auge verlieren darf; nur was dieſem evident zuwider iſt, darf der Staat nicht dulden: die unendlich mannigfaltigen Wege aber, wie moraliſche und erlaubte Zwecke zu befördern ſind, muſs der Freyheit gänzlich überlaſſen bleiben.

Da, wo das Laſter einen allgemeinen Character annimmt, und für die ganze Geſellſchaft gefährlich zu werden drohet, ſind es gemeiniglich politiſche Fehler, welche ihm eine ſolche Ausdehnung und eine ſolche Stärke geben. Die directen Mittel, wodurch der Staat dergleichen Laſtern entgegen arbeiten will, Verbote, Zwangsmittel, haben gemeiniglich einen ſehr kleinen Erfolg. Die groſse und ſichere Maſsregel des Staats muſs ſeyn, die Quellen wegzuſchaffen, woraus dieſe Laſter flieſsen, und ſie werden ſich bald von ſelbſt verlieren. Wo die Einkünfte der Landgüter in wenig Hände zuſammengedrängt ſind, wo der Müſsiggang und der Reichthum den Adel in die Hauptſtädte treibt, da wird Verſchwendung, Spielſucht und liederliche Lebensart Regel unter den Groſsen des Reichs ſeyn, und die mittlern Stände anſtecken, und kein Verbot des Luxus, des Spiels u. ſ. w. wird dieſes hemmen. Wo der gemeine Mann zur Knechtſchaft verdammt iſt, wo er keine Ausſicht hat, ſich durch ſeine Arbeit ein gutes Auskommen, ein ſicheres Eigenthum zu erwerben, da wird Faulheit und die Leidenſchaft, ſich in einen Zuſtand der Betäubung durch hitzige Getränke zu verſetzen, herrſchendes Laſter ſeyn. Selbſt ein totales Verbot des Branntweins würde doch dergleichen Menſchen nicht beſſer machen. Denn wenn ſie ſich auch

nicht mehr betrinken könnten, ſo würden ſie deſshalb doch keine beſſern Bürger ſeyn. Ihre Faulheit würde vielleicht nur noch gröſser werden, wenn ſie nicht mehr durch die Früchte ihrer Arbeit ſich einen Rauſch zu verſchaffen hoffen könnten.

Legt es aber der Staat auf beſſere Vertheilung des Einkommens an, werden die Landgüter in kleinere Theile zerſpaltet und guten Oekonomen in die Hände geſpielt, wird der Adel in eine Lage verſetzt, wo er daran denken muſs, nützliche Beſchäftigungen zu ergreifen u. ſ. w.; ſo hören die Beyſpiele der ausſchweifenden Verſchwendung bald von ſelbſt ohne alle Aufwandsgeſetze auf. — Wird der Bauer frey und bemerkt der Arbeiter, daſs ſein künftiger Wohlſtand, ja ſeine ganze Subſiſtenz ganz allein von ſeinem Fleiſse und den Erſparniſſen deſſelben abhängig iſt, ſieht er zugleich die Mittel vor ſich, ſich durch ſeine Arbeit ein anſtändiges Auskommen und eine achtbare Stelle in der Geſellſchaft zu verſchaffen; ſo verſchwinden die Laſter der Rohheit von ſelbſt; und wenn der Staat dann durch directe Mittel helfen will; ſo werden ſie neben jenen allgemeinen Maſsregeln, die das Uebel an der Wurzel ergreifen, allerdings die Wirkungen etwas beſchleunigen können. So wird der Staat dem ſchon eingeriſſenen Hange zum Trunk entgegen arbeiten kön-

nen, wenn er 1) den Branntwein durch Auflagen vertheuert oder die Schenkhäuser einschränkt; 2) wenn er ein besseres Getränk, z. B. Bier mit keinen oder geringeren Abgaben belegt, und die Brauereyen ermuntert; 3) wenn er in dem gemeinen Volke, das dem Laster der Trunkenheit ergeben ist, Gelegenheiten zu einem nützlicheren Luxus eröffnet, dessen Bestreitung den Ankauf des Brantweins einschränkt; 4) wenn er die Trunkenbolde von den öffentlichen Ehrenstellen ausschliesst u. s. w. Diese und ähnliche Mittel können sehr gute temporäre Dienste leisten, wenn sie mit der Hauptmassregel, welche dem Volke Freyheit und die Möglichkeit, zu sicherm Eigenthume zu gelangen, gibt, gehörig in Verbindung gesetzt werden: aber immer werden sie weder so nothwendig seyn, noch eine so ausgedehnte nützliche Wirkung haben, als die Massregel, welche die letzte Quelle der Allgemeinheit dieser Laster selbst zerstört, immer werden sie nur eine Zeit lang gebraucht, und dann wieder aufgehoben werden müssen, wenn sie nicht nach und nach unzweckmäfsig, lächerlich oder gar schädlich befunden werden sollen.

Es ist also eine Hauptmaxime der Staatsweisheit, sobald sich allgemeine oder sehr ausgebreitete Laster im Volke zeigen, nicht bey den Vorboten derselben stehen zu bleiben, son-

dern vielmehr deren tiefer liegenden Urſachen zu erforſchen, und falls ſie in der fehlerhaften Staatsorganiſation oder in politiſchen Mängeln ſich befinden, auf deren Wegſchaffung kräftigſt hinzuarbeiten.

§. 142.

Mit den guten Sitten hängt die Religion aufs innigſte zuſammen. Zwar hat *Bayle* in ſeinen Briefen über die Cometen zu beweiſen geſucht, daſs es viele religiöſe Menſchen gegeben hat, welche ſchlecht, ſo wie viele irreligiöſe, die gut gehandelt haben. Beydes beweiſet aber nichts mehr, als daſs es Menſchen gibt, die nicht conſequent mit ihren Begriffen handeln, und daſs die religiöſen Begriffe nicht immer eine hinreichende Kraft ausüben, die ihnen gemäſsen Handlungen hervorzubringen. Daſs aber religiöſe Begriffe auf die Handlungsweiſe des Menſchen einen Einfluſs äuſsern, läſst ſich nicht läugnen, und dieſer Einfluſs wird unſtreitig durch den Inhalt dieſer Begriffe beſtimmt. Eine gute Religion iſt eine ſtarke Triebfeder zu tugendhaften Handlungen. Selbſt wenn die Religion falſche und unrichtige Nebenvorſtellungen hat, kann ſie noch von groſsem Nutzen für die Geſellſchaft ſeyn, ſobald die darin vorkommenden Irrthümer nur nicht der Tugend entgegen ſind, und ſobald ſie nur die wahren Pflichten als göttliche Gebote vorſtellen. Die Religion

muntert durch Verheifsungen zum Guten auf, und fchreckt durch Drohungen vom Böfen ab; fie verfpricht dem Lafterhaften Vergebung, wenn er den Weg des Lafters verläfst und zur Tugend zurückkehrt; lauter Triebfedern zum Guten und Abfchreckungsmittel vom Böfen. Je inniger daher die religiöfe Ueberzeugung ift, defto kräftiger und ftärker wird fie auf Beförderung der allgemein wünfchenswerthen *Zwecke* wirken. Steht daher die Religion dem Gefetzgeber bey, fo kann er feine Zwecke durch viel leichtere Mittel erreichen, als wenn er von diefer Hülfe verlaffen ift.

Wohin das Auge des Gefetzgebers und die Strafe des bürgerlichen Richters nie reichen kann, da ift der erhabene Grundfatz von der Allgegenwart Gottes, als eines Zeugen und Richters aller, felbft der geheimften Handlungen das einzige Mittel, böfen Unternehmungen Einhalt zu thun. Selbft wo die Tugend fehlt, kann die Religion noch wirken, und wo fie fchwach ift, kann fie ihre Wirkfamkeit verftärken. Wenn man daher auch nicht mit *Warburton* und andern behaupten will, dafs die Lehre von einem zukünftigen Leben und von dem Dafeyn eines Gottes, der das Gute belohnt und das Böfe beftraft, jeder bürgerlichen Gefellfchaft unentbehrlich ift, fo ift fie ihr doch gewifs fehr nützlich.

Die Alten ſetzten die Nothwendigkeit einer Religion in der bürgerlichen Geſellſchaft allenthalben voraus. „Menſchen," ſo lautete der Eingang zu *Zaleucus* *) Geſetzen, „die in einem Staate leben wollen, müſſen vor allen glauben, daſs es einen Gott gebe;" und *Cicero* **) redet hierüber gerade, wie ein heutiger Theolog reden würde. Selbſt *Voltaire*, deſſen beiſsender Witz der Religion ſo manche Wunde geſchlagen hat; beweiſet ***) die Nothwendigkeit an einen Gott zu glauben, mit ſtarken Gründen, und ſein Vers:

Si dieu n'exiſtoit pas il faudroit l'inventer.

iſt bekannt genug.

Neckers Gründe für die Wichtigkeit und Nützlichkeit religiöſer Meinungen, ſind viel ſtärker, als *Mirabeau's* Beredtſamkeit, womit er das Gegentheil zu beweiſen ſucht. Nach dieſem iſt die Religion deſshalb nicht zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung tauglich, weil die Belohnungen und Beſtrafungen derſelben zu entfernt von den Handelnden liegen, um auf denſelben ſtark zu wirken. Allein dieſes beweiſet nur, daſs die Religion nicht die alleinigen hinreichenden Gründe pflichtmäſsiger Hand-

*) Diod. Sic. L. XII.

**) de leg. C. VII.

***) Encyclop. Art. Dieux.

lungen enthält, dass sie nicht in allen Fällen gleich stark wirken, dass vielleicht einige Menschen der religiösen Gründe ganz entbehren können, weil es auch noch andere Triebfedern gibt, gut und recht zu handeln; aber es beweiset nicht, dass die Religionsgründe nicht in vielen sehr stark und in allen vielleicht doch etwas wirken, dass sie nicht da wirken, wo keine andern vorhanden sind u. s. w. Kurz die Religion kann zur Ergänzung der bürgerlichen Gesetzgebung in vielen Fällen gegen alle, und insonderheit gegen diejenigen Verbrechen gebraucht werden, die, wie *Shakespear* sagt: so vorsichtig begangen werden, dass sie der Gesetze spotten. Selbst fern liegende Abhaltungsgründe von Verbrechen sind für die bürgerliche Wohlfahrt immer noch wichtig.

Wenn also die Religion so nützliche Wirkungen in einem Staate hervorbringen kann: so muss die Regierung allerdings wünschen, dass jeder im Staate eine solche Religion habe, welche die Erreichung der Staatszwecke so sehr erleichtern hilft. Da aber die Erfahrung lehrt, dass sich zuweilen so grobe Irrthümer in die Religionen einmischen können, dass daraus sogar Verbrechen entstehen, dem Staate aber nichts gleichgültig seyn kann, was auf Erfüllung oder Uebertretung seiner Gesetze abzielt; so muss untersucht werden, in welchen Verhältnissen

der Staat eigentlich zur Religion ſtehe, und was er dazu beytragen könne, die wahre Religion zu befördern und die falſchen und ſchädlichen Religionen zu verhindern. Offenbar gehört dieſe Unterſuchung in diejenige Wiſſenſchaft, welche lehren ſoll, wie der Staat durch ſeine Gewalt, unter Rechtsgeſetzen, die Staatszwecke und die Mittel dazu zu gelangen, befördern ſolle d. h. in die Staatspoliceywiſſenſchaft. — Es entſtehen hierbey natürlicher Weiſe folgende Fragen:

1) Kann oder muſs ſogar der Staat von jedem Bürger fodern, daſs er Religion haben ſolle, wenn er in der Staatsgeſellſchaft aufgenommen ſeyn will?
2) Kann der Staat Geſetze für die Religionen geben, und was für welche?
3) Kann der Staat die beſſere Religion befördern, und wie muſs er dieſes anfangen?

§. 143.

1) Bey allen Völkern, mit welchen uns die Geſchichte bekannt macht, treffen wir eine vollkommnere oder unvollkommnere Religion an, deren Entſtehung ſich in die dunkelſten Zeiten verliert und welche ſogar den mehreſten Staaten ihren erſten Urſprung gegeben zu haben ſcheint. Daher war und iſt zum Theil noch, die Religion in die mehreſten bürgerli-

chen Verfaſſungen ſo verwebt, daſs das ganze Staatsgebäude aus ſeinen Fugen geriſſen zu werden bedrohet wird, wenn man die Religion plötzlich davon trennen wollte.

Eine gewiſſe Meinung über die unſichtbaren Principien der Weltregierung ſcheint dem Menſchen unentbehrlich zu ſeyn. Unfähig dieſes Bedürfniſs ſelbſt zu befriedigen, iſt dem ſchwachen Volke ein Mann willkommen, der, vielleicht von den Göttern ſelbſt belehrt, mit den Geheimniſſen der unſichtbaren Welt vertraut geworden zu ſeyn ſich rühmt, und ihnen dieſe mittheilt. So hat ſich allenthalben ein Syſtem von Religionsmeinungen und mit ihnen zugleich ein Ritus entwickelt, das göttliche Weſen zu verehren, welches mit jenem Syſteme zuſammengenommen das beſtimmt, was man Volksreligion nennt, und die eben ſo poſitiv war, als der Staat, da ſie auf Bekanntmachungen und Befehlen der Götter oder göttlicher Männer und nicht auf freyem Nachdenken der einzelnen Menſchen beruhete. Faſt bey allen Völkern iſt dieſe Volksreligion gebraucht worden, den Staat zu begründen und die Staatsgeſetze ſind im Anfange faſt immer mit einer religiöſen Sanction eingeführt worden. Daſs dieſe Volksreligion allgemein geachtet werden muſste, und daſs der Staat nicht dulden konnte, daſs irgend jemand die Wahrheit dieſer Religion be-

zweifelte, folgt aus dieſem Zuſtande der Dinge von ſelbſt. So wie nur eine Geſetzgebung geduldet werden konnte, ſo durfte es auch nur eine Religion geben *). Denn von ihr allein hing die Kraft der Geſetzgebung ab.

Dieſer Zuſtand der Dinge war ſo lange erträglich, als Niemand im Volke ſeine Befugniſs fühlte, durch eignes Nachdenken, das Himmliſche zu ergründen, und die angebliche überirdiſche Weisheit der Kritik der Vernunft zu unterwerfen. Jeder unterwarf ſich gern der Auctorität, wo er ſelbſt nichts herausbringen, und doch gern belehrt ſeyn wollte. So wie aber der menſchliche Geiſt freyer wurde und ſelbſt über die Religionswahrheiten nachzudenken anfing, muſste eine ſolche Staatsverfaſſung als der gröſste Geiſtesdespotismus erſcheinen,

*) Bey den Römern galt dieſes Princip von den früheſten Zeiten her, und wahrſcheinlich wurde die Einheit der Religion bey ihnen nicht immer ohne Gewalt aufrecht erhalten. Schon im Anfange des vierten Säculi nach Roms Erbauung, als man merkte, daſs ſich verſchiedene Cultus eingeſchlichen hatten, gab man ſtrenge Befehle dagegen, und *Livius* redet mit groſser Billigung davon. Nec corpora modo affecta tabo ſed animos quoque multiplex religio invaſit. — Datum inde negotium aedilibus ut animadverterent ne qui, niſi Romani Dii, neu quo alio more quam patrio colerentur. Liv. IV, 30. Von dergleichen Maſsregeln redet *Livius* öfter. Nicht ſelten fielen bey ihrer Ausführung Widerſetzlichkeiten vor.

und aufgeklärte Völker haben sich immer mehr und mehr von ihm losgerissen, und den Staat von der Kirche zu trennen gesucht.

Man fand, dass die Verbindlichkeit, sich den bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen, durch alle Arten der Religion sanctionirt wird, man wurde also toleranter gegen abweichende Religionsmeinungen, man begriff, dass die Staatsgesetze eine Verbindlichkeit bey sich führen, die selbst von aller Religion unabhängig ist, und man konnte also daran denken, den Staat so zu organisiren, dass er von aller Verschiedenheit religiöser Meinungen unabhängig bestehen kann.

Fragen wir also überhaupt: ob ein Staat von jedem seiner Bürger fordern müsse, dass er eine bestimmte positive Religion habe? so ist die Antwort: Nein. Der Staat kann zufrieden seyn, wenn der Bürger eine solche Religion bekennet, welche die Pflichten gegen die Staatsgesetze anerkennt. Fragen wir weiter: ob der Staat von allen Bürgern wenigstens irgend eine Religion fordern müsse, oder ob er auch Bürger dulden könne, die weder an Gott noch an Unsterblichkeit glauben? so scheint diese Frage etwas verwickelter zu seyn, löset sich aber leicht durch folgende Betrachtungen.

Der Religionsglaube iſt eine innere Ueberzeugung. Jede Ueberzeugung aber folgt nothwendig, wenn man ſich die dazu hinreichenden Vernunftgründe gehörig vorſtellt, oder wenn diejenigen Vorſtellungen in uns erregt werden, deren Folge ſie iſt, und die Willkühr kann das Gegentheil von dem, was dieſe Gründe wirken, unmöglich hervorbringen. Hieraus folgt alſo, daſs der religiöſe Glaube unmöglich eine Zwangspflicht ſeyn könne. Da nun eine der Religion entgegengeſetzte Ueberzeugung ebenfalls eine bloſse Folge gewiſſer wahrer oder falſcher Vorſtellungen iſt; ſo kann dieſelbe unmöglich ein politiſches Verbrechen ſeyn. Denn ein ſolches muſs von der Willkühr abhängen. Es iſt alſo gewiſs, daſs Irreligion und ſelbſt Atheismus noch keine den Staat beleidigende Handlung iſt. Wenn alſo der Atheiſt die Bedingungen des Staatsvertrages zu erfüllen verſpricht, warum ſoll er nicht aufgenommen werden? Wollte der Staat die Religioſität ſelbſt zur Bedingung der Aufnahme machen, ſo überſchreitet er offenbar ſeine Grenzen, indem er etwas bloſs willkührlich zur Staatsbedingung macht, was von dem Willen des Menſchen ganz unabhängig iſt, was ſich jeden Augenblick wider den Willen des Menſchen ändern kann, und was mit der Erreichung des Staatszweckes gar nicht abſolut nothwendig zuſammenhängt.

Zwar behauptet ſogar *Rouſſeau* *) der Staat habe das Recht der Verbannung gegen einen Menſchen ohne Religion, nicht zwar als gegen einen Gottloſen, aber als gegen einen Ungeſelligen, der die Geſetze der Gerechtigkeit zu lieben unfähig iſt. Allein dieſer Grund *Rouſſeau's* iſt noch ſophiſtiſcher als die Gründe derer, welche die Atheiſterey geradezu für ein Verbrechen erklären. Denn 1) darf der Staat nie Geſinnungen beſtrafen, die nicht wirklich in geſetzwidrige Handlungen ausarten. Die Irreligion iſt eine Ueberzeugung, alſo etwas Inneres, womit es der Staat gar nicht zu thun hat; ihn gehen nur Handlungen an. 2) Es iſt falſch, das ein Menſch ohne religiöſe Ueberzeugung nothwendig ein ſchlechter Bürger ſeyn müſſe. Es kann ein Menſch der Majeſtät der Pflicht das ganze Gewicht einräumen und eine Menge Triebfedern zu legalen Handlungen in ſich haben, auch alle Geſetze aufs ſtrengſte beobachten, und dabey aus theoretiſchen Gründen von dem Gegentheile der Religionswahrheiten überzeugt zu ſeyn glauben. Aus der erklärten Freygeiſterey flieſst nicht einmal Unmoralität, noch weniger ein geſetzwidriges Betragen, Feindſeligkeit gegen andere u. ſ. w.

*) Contr. Soc. L. IV. ch. 8.

Was Strafe verdienen ſoll, muſs wenigſtens der Anfang zu einer beſtimmten Ungerechtigkeit oder Geſetzwidrigkeit ſeyn. Meinungen ſind ſo lange ſtraflos, als ſie nicht offenbar eine Triebfeder zum Verbrechen durch Aeuſserungen verrathen.

Rouſſeau's Behauptung enthält einen Widerſpruch gegen die Gerechtigkeit. Dieſe verlangt, daſs man nicht einmal den Selbſtbeſchuldigungen eines Verbrechers glauben und darauf eine Strafe gründen ſolle, weil erſt ſeine verbrecheriſche Handlung durch andere beſſere Zeugniſſe erwieſen werden muſs. Wo iſt denn aber die verbrecheriſche Handlung, welche durch die innere Ueberzeugung, daſs die Religionsſätze unwahr ſind, begangen wird.

So wahr dieſes an ſich iſt, und ſo ſehr man wünſchen muſs, daſs ſich die Staaten dieſer Idee der Vollkommenheit, wornach ſie von allem unabhängig beſtehen müſſen, was nicht Zwangsgeſetzen unterworfen werden kann, näheren mögen; ſo gewiſs iſt es doch, daſs auch in unſeren vollkommneren Staaten ſich noch viele Formen und Geſetze erhalten haben, welche auf die Vorausſetzung, daſs alle Bürger eine beſtimmte poſitive Religion haben, gebauet ſind. Eine Menge allgemeiner Einrichtungen hängen in allen Staaten davon ab. Keine iſt vielleicht wichtiger als die Geſetze, wornach man fordert

dafs jemand müffe einen Eid fchwören können, wenn es der Staat von ihm verlangt. Bey Einführung des Eides find zwar wohl wenig Unterfuchungen darüber angeftellt worden, ob jeder Bürger Religion haben müffe oder nicht, fondern man führte ihn ein, weil man vorausfetzte, jeder habe eine Religion. Sobald aber die Religion in einigen verlifcht, oder wenigftens die Lehren gefchwächt werden, welche dem Eide eine befondere Furchtbarkeit verfchaffen, mufs die Anwendung des Eides oft in grofse Verlegenheit fetzen, da man nicht weifs, wie viel Gewicht der Schwörende darauf legt, oder ob er gar die ihm zum Grunde liegenden religiöfen Vorftellungen für wahr halte. Der Eid ift von jeher ein fehr unficheres und fchwankendes Zwangsmittel gewefen, da er auf den einen wie ein Mückenftich, und auf den andern wie Daumenfchrauben wirkt. Es ift daher eine wichtige Frage für den Gefetzgeber: ob es nicht beffer fey, den Eid aus der Gefetzgebung ganz auszuftreichen, und ihn in eine blofse gerichtliche Ausfage zu verwandeln, oder doch wenigftens ihm keinen gröfsern gerichtlichen Werth beyzulegen, als der blofsen gerichtlichen Ausfage. In der That dient der Eid dazu, der Ausfage des Böfewichts gröfsern Glauben zu verfchaffen, als feine Worte verdienen; der Ausfage des Guten aber gibt er keine grö-

ſsere Stärke, als ſie an ſich ſchon hat. Durch die Verbannung des Eides aus den Gerichtshöfen und Staatshandlungen würde die Staatsverwaltung von der Religion unabhängiger gemacht, und dieſe könnte dann um ſo eher, ſo wie die Tugend, ganz der Freyheit überlaſſen werden.

§. 144.

2) Wir haben bisher gezeigt, daſs es nicht nothwendig ſey, daſs der Staat von jedem Bürger eine Religion fordere, und da der Mangel der Religion den Menſchen gar nicht unfähig macht, den Staatsgeſetzen, die nur Handlungen gebieten ſollen, zu gehorchen: ſo iſt eine ſolche Forderung des Staats an den Bürger, welche zu erfüllen gar nicht in der freyen Macht des Menſchen ſteht, im höchſten Grade ungerecht.

So wie Wahrheit überhaupt ſich nie gebieten läſst, ſondern nur durch freyes Nachdenken aus Vernunftgründen erkannt werden muſs; ſo muſs auch der Staat die Religion ganz der freyen Unterſuchung überlaſſen. Der erſte Grundſatz des Staatsrechts muſs alſo ſeyn: Ueber alle Religionsgegenſtände findet eine vollkommen freye Unterſuchung Statt. Die Wahrheit darf keine Unterſuchung fürchten; ihr müſſen alſo ſelbſt die heiligſten Gegenſtände unterworfen ſeyn, und

können nur durch sie dauerhafte Festigkeit erhalten. Es würde dieser Freyheit durchaus widersprechen, wenn man die Resultate dieser Untersuchung schon zum voraus bestimmen und z. B. sagen wollte: Ihr sollt zwar untersuchen, aber durchaus nicht herausbringen, dass kein Gott, dass die Seele nicht unsterblich sey u. s. w.

Eine vollkommne Freyheit bey Untersuchung der Wahrheit ist nicht nur der Gerechtigkeit sondern auch der Klugheit gemäss. Die ganze Geschichte lehrt, dass da, wo vollkommne Freyheit herrscht, sich die Streitigkeiten und die Untersuchungen weit mehr in den Schranken der Mässigung halten, als da, wo man sie dem Zwange unterwerfen will. Nirgends gibt es mehr Irreligiöse, nirgends wird dem Atheismus mehr gehuldiget, als in Ländern, wo man die Freyheit der Untersuchung in Religionssachen unterdrückt und den alten Glauben mit Gewalt erhalten will. Selbst der Volksglaube wird sicherer durch die Autorität der Lehrer als durch Verfolgung derer vertheidiget, die ihn angreifen. Die Streitigkeiten über das Daseyn Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, so wie über alle religiöse Gegenstände überhaupt, sind für den gemeinen Mann ganz unverständlich und liegen ganz ausser seiner Sphäre. Mischt sich aber die Obrigkeit hinein, so werden sie erst dadurch dem gemeinen Haufen bekannt,

und da die Streiter dieſer Art gewöhnlich den Ruf groſser Philoſophen für ſich haben; ſo erhalten die paradoxen Reſultate noch ein gröſseres Gewicht, als ſie gehabt haben würden, wenn ſie die Staatsklugheit völlig gleichgültig betrachtet hätte. Denn Gleichgültigkeit läſst Uebermacht vermuthen, der Verfolgungsgeiſt in Religionsſachen aber verräth innere Schwäche und Furcht.

Indeſſen iſt es für keine Störung der freyen Unterſuchung zu achten, wenn die Policey nicht dulden will, daſs das, was andern Troſt gewährt, öffentlich lächerlich gemacht und verſpottet werde. Denn dieſes iſt ſelbſt eine Beleidigung des Volks, da es mehr auf Kränkung als Erforſchung der Wahrheit abzielt. Eine Policey alſo über Volksſchriften, welche den Ton innerhalb der Grenzen der Beſcheidenheit hält, und grobe, unhöfliche oder ſpöttiſche Anfälle des gemeinen, unſchuldigen, für heilig gehaltenen Volksglaubens zurückweiſet, ohne deſshalb die ernſthaften Unterſuchungen zu hemmen, läſst ſich ſehr wohl mit den Begriffen des Rechts und der Freyheit des Unterſuchungsgeiſtes in Uebereinſtimmung bringen. Beſonders dürfte dieſes in einem Lande nothwendig ſeyn, wo bisher der herrſchende Kirchenglaube durch Zwang verwahrt worden iſt, und nun Freyheit eingeführt werden ſoll. Hier ſind gemeiniglich die Unterdrückten ſehr erbit-

tert, und die erſte Exploſion der Freyheit wird leicht ein Ausbruch des perſönlichen Haſſes und anderer Leidenſchaften. Wo man aber ſchon längſt an freye Unterſuchungen gewöhnt iſt, da kann ſich der Staat ohne allen Schaden jeder Einmiſchung enthalten.

Alles was daher dieſem Geiſte einer freyen Unterſuchung über die Religionsgegenſtände widerſpricht, muſs nach und nach aus der Staatsverfaſſung herausgeſchafft werden, wenn ſie ihrer Vollkommenheit näher gebracht werden ſoll. Indeſſen fodert die Sache ſelbſt doch groſse Behutſamkeit. Denn es gibt Religionsſecten, welche die freye Anſicht der Dinge ſo wenig ernähren, daſs ſie vielmehr von dem Geiſte beherrſcht werden, ihren Formen wo möglich alles zu unterwerfen, und einen drückenden Religionszwang in den Staat einzuführen, wenn ſie die Gewalt dazu hätten. Die Anhänger ſolcher Secten, welche dergleichen Grundſätze ankündigen, von der Theilnahme an der Regierung auszuſchlieſsen, kann ſo wenig für Ungerechtigkeit gehalten werden, daſs es vielmehr als ein zweckmäſsiges Mittel, dem Staate ſeine Freyheit zu erhalten, gerühmt werden muſs.

Wenn nemlich der Staat gleich eine allgemeine Freyheit in Religionsſachen verſtattet, ſo muſs es doch allgemeiner Wille ſeyn, daſs nur

ſolche Perſonen an der Regierung Theil nehmen ſollen, deren Denkungsart nichts ankündiget, was eine Tendenz verräth, die Freyheit im Denken zu zerſtören. Wenn alſo der Staat von jedem, der an der Regierung Theil nehmen will, verlangt, daſs er nichts für Pflicht halte, was der Aufrechterhaltung der allgemeinen Freyheit widerſpricht, und wenn er die Anhänger ſolcher Religionsſecten von der Theilnahme an der Regierung ausſchlieſst, die das Gegentheil bekennen; ſo ſtimmt ein ſolches Geſetz mit der Gerechtigkeit und Klugheit vollkommen überein, und greift die Religionsfreyheit ſelbſt als Gewiſſensſache gar nicht an. Denn ein Menſch, der es gradezu als Princip ſeines Handelns ankündiget, ſein ſpecielles Gewiſſen in Anſehung der Religion andern als Geſetz vorzuſchreiben, kündigt ſich geradezu als einen Feind der Freyheit der übrigen an, und kann es nicht ungerecht finden, wenn man ihm die höchſte Gewalt anzuvertrauen Bedenken findet, da ihm der Wille fehlt, die Freyheit aller aufrecht zu erhalten.

Und ſo iſt der Staat allerdings befugt und verpflichtet, ſich um den Glauben aller Kirchen ſeines Volks zu bekümmern und von jeder Religionsgeſellſchaft öffentliche Bekenntniſſe zu verlangen, damit er daraus erſehen könne, ob ſein Zweck dadurch gefährdet werde, oder ob

sie ihre Glieder zu Uebernehmung irgend einer öffentlichen Pflicht unfähig mache.

Ueberhaupt ist Theilnahme an der Regierung und Genuſs des Schutzes der Regierung zu unterscheiden. Es können gute Gründe vorhanden seyn, nur gewissen Personen die Regierung zu übertragen, und nur solche zu Staatsämtern zuzulassen, welche sich zu einer Religion bekennen, von welcher die Verfassung die gröſste Sicherheit erwarten kann.

§. 144.

In den mehresten bekannten Staaten gibt es eine Staatsreligion. Der Kirche, welcher die Mehrheit zugethan ist, welche sich durch ihr Alter, Gewohnheit und lange Erfahrung als bewährt gezeigt und das Volk für sich eingenommen hat, wird oft der Vorzug zugeeignet, daſs die regierenden Glieder und die wichtigsten Staatsbeamten sich zu ihr bekennen müssen, und daſs alle andere Secten von der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen werden. Wenn nun gleich dieses weder nothwendig zu einer Staatsverfassung gehört, noch vielleicht sonst unbedingten Beyfall verdient; so enthält eine solche Verfassung doch nicht geradezu ein Unrecht gegen die übrigen Glieder. Denn so wie der Zufall der Geburt oder des Standes oft bestimmt, wer re-

gieren foll, ohne dafs die übrigen dadurch beleidiget werden; fo kann auch ein gewiffes Religionsbekenntnifs erforderlich feyn, um zur Regierung zugelaffen zu werden; ob es gleich mit der Vernunft am verträglichften zu feyn fcheint, dafs die Forderungen, welche man an Staatsbeamte macht, nicht kalte und oft allgemein lächerlich gewordene Glaubensformeln, fondern folche Eigenfchaften betreffen, die ihn zum Staatsamte vorzüglich gefchickt machen. In der That herrfcht in vielen Religionsfecten noch fo viel Fanatismus, dafs es wenigftens noch lange nicht Zeit zu feyn fcheint, alle Sectirer ohne Unterfchied zur Theilnahme an der Regierung zu laffen, und ein Staat ift fehr glücklich, wenn die Staatsreligion eine folche ift, die den Geift der Freyheit am meiften begünftiget.

Dennoch kann auch bey einer vorhandenen Staatsreligion die Religion der Bürger als blofse Gewiffensfache behandelt, jedem Individuo feine Freyheit gelaffen, fo wie den von der Staatsreligion abweichenden Religionsgefellfchaften die freye Uebung ihrer Gottesverehrung verftattet werden, und glücklich ift ein Volk, wenn in der Staatsreligion die Principien, eine folche Freyheit zu geftatten, enthalten find.

Ob aber gleich der Staat es feinen Bürgern vollkommen überlaffen mufs, ob und welche

Religion sie sich erwählen wollen; so kann er doch nicht verstatten, dass sich Religionsgesellschaften bilden, ohne dass sie ihre Glaubensregeln öffentlich bekannt machen, und er kann sich das Recht nicht nehmen lassen, zu beurtheilen, ob sie etwas enthalten, was dem allgemeinen Staatszwecke widerspricht. Die Maximen, wornach er bey dieser Beurtheilung zu Werke gehen muss, sind folgende:

1) Die Mitglieder einer Kirche, deren Lehrgebäude durchaus mit der Uebernehmung aller Bürgerpflichten übereinstimmt, können auch zur Theilnahme aller gemeinsamen bürgerlichen Rechte zugelassen werden. Der gesellschaftliche Vertrag kann hier ganz geschlossen werden: Genuss aller Rechte gegen Erfüllung aller Pflichten.

2) Hindern die Meinungen einer Religionslehre zwar die Erfüllung irgend einer allgemeinen Bürgerpflicht, jedoch bloss einer solchen, für welche die öffentliche Verwaltung einen Ersatz annehmen kann, z. E. das Waffentragen, so schliesst der Staat in der That einen besondern Vertrag mit solchen Bürgern, wenn er diesen Ersatz annimmt. Eine solche Religionspartey kann sich nicht beschweren, wenn ihr die Aufnahme verweigert, oder eine weitere Ausdehnung nicht verstattet wird. Denn ein Staat, der aus lauter Gliedern be-

stände, die keine Gewalt gegen feindliche Angriffe gebrauchen wollten, würde ohne alle executive Gewalt seyn und daher gar nicht bestehen können. Ist indessen eine solche Meinung nur wenig Gliedern eigen; so kann der Staat immerhin dergleichen Gemeinden unter sich dulden, und, da er doch auch zu Kriegszeiten zu dem Fortgange der friedlichen Gewerbe Menschen nöthig hat, mit ihrem Ersatz andere zu Uebernehmung ihrer Pflichten bewegen. Aber da sie nicht, gleich allen andern Bürgern, alle bürgerliche Pflichten übernehmen wollen, die ihre Kräfte ihnen möglich machen, sondern einige ausdrücklich davon ausnehmen, so können sie auch nicht auf alle Rechte der übrigen Anspruch machen, und sie müssen sich solche Ausnahmen gefallen lassen, die man zur Aufmunterung der Uebernehmung jener Pflichten hauptsächlich nöthig findet. Eine grössere Ausbreitung dieser Secten aber, welche seine Macht schwächen könnte, darf der Staat nicht verstatten, ob es gleich immer besser seyn wird, der Ausdehnung solcher Grundsätze durch bessere Belehrung, als mit gewaltsamen Masregeln entgegenzuarbeiten.

Wären aber die Meinungen einer Religion von der Art, dass sie die Bürger von nothwendigen und unerlasslichen Pflichten abwendeten, so würde eine Kirche, die dergleichen Grund-

sätze öffentlich bekennen wollte, gar nicht geduldet werden dürfen. Eine solche Lehre war z. B. die Lehre der Ebioniten, welche, nach dem Epiphanias, das Arbeiten für schändlich hielten, und sich blofs der Betteley ergaben. Die Anhänger einer solchen Lehre können gar nicht auf Duldung Anspruch machen, nicht sowohl um ihrer Meinungen, sondern um ihrer Thaten willen. Denn auch hier darf der Staat nicht so sehr auf den Buchstaben der Lehre und die Theorie, als vielmehr auf die Wirkungen derselben oder auf die Praxis sehen. Denn zuweilen bleibt eine Meinung speculativ, und man weifs ihre Folgen auf allerley Art durch eine neue Lehre so zu drehen, dafs sie mit der gesunden Vernunft wieder in Uebereinstimmung kommen. So haben z. B. die Juden das Gesetz, am Sabbath nicht zu arbeiten; allein die Rabiner schränken es durch eine Erlaubnifs ein, und sagen, dafs, wenn der Staat ein Geschäft befiehlt, der Jude es verrichten könne. So können also alle Juden am Sabbath fechten, ohne ihr Gewissen zu verletzen. Den Staat kann die Religion nur soweit interessiren, als sie auf Handlungen wirkt. Er sagt zu jedem: Die Erfüllung der Bürgerpflichten ist die Bedingung der Aufnahme in den gesellschaftlichen Staatsverein; wer unvermögend ist diese zu erfüllen, wer sich selbst

als unfähig dazu ankündiget, der kann auf die Vereinigung mit uns keinen Anſpruch machen. Hiernach ſieht man, daſs der Staat die Religion bloſs aus dem politiſchen Geſichtspunkte betrachten muſs. Es iſt nicht von einer religiöſen, ſondern nur von einer politiſchen Duldung die Rede. Das Syſtem der Meinungen kommt bloſs in ſoweit in Betrachtung, als es ſich als Princip der Handlungen ankündiget. Auf dieſe Weiſe kann die Politik einen Orden nicht dulden, deſſen Princip wäre, ſobald es die Abſicht der Obern forderte, Fanatiker zu Meuchelmördern zu electriſiren. Eine ſolche Geſellſchaft iſt keine Religionsgeſellſchaft, ſondern eine Bande von Verbrechern, welche den heiligen Namen der Religion zu ihren ſträflichen Abſichten miſsbraucht.

Von dieſer Seite betrachtet, muſs man ſich über die harten Urtheile wundern, welche einige Schriftſteller, auch in den neueſten Zeiten, ſich über die Juden erlaubt haben. Das Judenthum enthält durchaus keine Grundſätze in ſich, welche den unerlaſslichen bürgerlichen Pflichten widerſprechen. Wenn daher dieſe Nation dennoch ausgeartet und ein Theil davon in grobe Unſittlichkeit geſunken iſt; ſo ſcheint weit mehr die politiſche Lage und der mannichfaltige Druck daran Schuld zu ſeyn, welchen ſie durch die Regierungen erfahren haben, als

ihr Religionssystem. Da man sie von allen Gewerben ausschloss, bis auf die wenigen, auf welche man sie beschränkte, und da ihnen die Gesetze selbst öffentliche Verachtung und Geringschätzung bewiesen; so musste dieses dahin wirken, ihnen einen Hass gegen die Religion einzuflösen, welche sie insonderheit für die Quelle hielten, woraus die Triebfedern ihrer Misshandlungen flossen, und ihr Character musste nach und nach durch das Gewerbe herabgewürdigt werden, wozu man sie ausschliesslich verdammte, und in welchem so oft Eigennutz und Betrug die dazu nöthigen Fonds ersetzen mussten. Nie würde es mit ihnen dahin gekommen seyn, wenn die Gesetzgebung ihnen mehr äussere Achtung und Vertrauen bewiesen hätte, und dieses wird auch in Zukunft das einzige Mittel seyn, diese unglückliche Nation zu erheben und ihr vollen bürgerlichen Werth zu verschaffen. Die Geschichte des Schicksals dieser Nation, seit der Auflösung ihres Reichs, ist nur eine Geschichte politischer Verfolgung, bis erst in unsern Tagen in Russland und Frankreich daran gedacht worden ist, ihre bürgerlichen Rechte zu erweitern, und sie zur Würde wahrer Staatsglieder zu erheben.

§. 145.

3) Die Freyheit, und Unbeſchränktheit des Gewiſſens, welche der Staat allen ſeinen Bürgern verſtatten muſs; ſchlieſst eine thätige Beförderung der Religioſität nicht aus. Dem Staate kann es allerdings gar nicht gleichgültig ſeyn, welche Religionen unter dem Volke herrſchen; er muſs wünſchen, daſs jeder Bürger eine aufgeklärte, mit der Moral nicht nur verträgliche, ſondern auch die Moral und Pflichten verſtärkende Religion beſitze, und eine ſolche muſs auch jedermann im Staate wünſchen. Nun kann er zwar dieſe nicht durch Zwang hervorbringen, aber er kann durch eine Menge Anſtalten, die ſich auf die Religion beziehen, es bewirken, daſs der Verſtand aufgeklärt, die Vernunft vervollkommnet, und dadurch die Religion in allen Secten ihrer Wahrheit und Vollkommenheit immer näher gebracht werde. Dieſe Mittel vertragen ſich nicht nur mit dem Rechte vollkommen, ſondern müſſen allgemein für zweckmäſsig erkannt werden.

Der Staat wird dieſes befördern:

1) Wenn er allen Religionsgeſellſchaften vollkommne Freyheit verſtattet, in wiefern ſie nur 1) kein Princip in ihre Lehre aufnehmen, das einem Staatszwecke, folglich einer offenbaren Pflicht widerſpricht; und 2) wenn ihre Einrichtung keine Hemmung

oder Stockung in den bürgerlichen Gewerben verursacht. Es ist billig und Recht, dass jeder Mensch Gott nach derjenigen Weise verehren dürfe, welche er für die beste hält. Es würde ein unnützer und widerrechtlicher Zwang seyn, sie alle einer Form des Cultus zu unterwerfen. Mögen sich also im Staate so viele und mannigfaltige Religionsgesellschaften bilden, als da wollen, der Staat wird ihnen sämmtlich gleiche Rechte verstatten, und dafür sorgen, dass keine die andere in der freyen Ausübung ihres Gottesdienstes störe.

2) Wenn er zugleich darauf wacht, dass die Vorsteher der Religionsgesellschaften die ihnen anvertrauete Gewalt nicht zum Nachtheile der Glieder der Kirche oder des Staats selbst missbrauchen, und dass die Fonds der Gesellschaft gesichert und bey ihrer Bestimmung erhalten werden. Denn ewig fortdaurende Gesellschaften können sich nie der allgemeinen Aufsicht des Staats entziehen. Der Staat ist der natürliche Obervormund für die Stiftungen und Institute, welche zu guten Zwecken errichtet werden. Er wird also das von der Gesellschaft zu kirchlichen oder religiösen Zwecken zusammengebrachte Vermögen, nicht nur in Schutz nehmen, sondern auch

daſſelbe gegen Betrug und zweckwidrige Verwendung ſichern, ſo wie die Anwendung deſſelben nach den verſchiedenen Zeitumſtänden der urſprünglichen Abſicht der Stifter gemäſs verändern und zweckmäſsiger einrichten. Denn es iſt nicht Eingriff in die Rechte einer Geſellſchaft, wenn z. B. der Staat verlangt, daſs ein Kloſter, welches vor tauſend Jahren geſtiftet iſt, und, den Begriffen jener Zeit gemäſs, ſeine Glieder zu nutzloſen, vermeintlich frommen Uebungen verband, dergleichen jetzt als nutzlos und zweckwidrig erkannte Uebungen aufgebe und ſich eine anſtändigere und zweckmäſsigere Beſchäftigung erwähle.

3) Inſonderheit aber wird der Staat, ſo bald eine Kirche erwächſt, auch für die gehörige Ausbildung der Lehrer, und überhaupt für eine ſolche Einrichtung des Religionsunterrichts zu ſorgen haben, daſs daraus für die bürgerliche Geſellſchaft der gröſstmöglichſte Vortheil entſpringt. In dieſer Hinſicht kann dem Staate der Religionsunterricht keinesweges gleichgültig ſeyn. Denn er iſt zugleich ein Unterricht in den Sitten, und betrifft nicht indifferente, für das Handeln gleichgültige Sätze,

Ob nun gleich in Anſehung des Unterrichts überhaupt, ſich niemals Zwangsvorſchriften geben laſſen, und Liberalität dabey immer das Princip bleiben muſs, ſo hat der Staat dennoch um ſo mehr dafür zu ſorgen, daſs der Religionsunterricht von ſolchen Perſonen ertheilt werde, von welchen kein Miſsbrauch dieſer Liberalität, womit man ſie behandelt, zu befürchten iſt, und deſshalb wird die Regierung ſowohl den Zweck der Unterthanen als ihren eignen erfüllen, wenn ſie für eine hinreichende Anzahl geſchickter und gutgeſitteter Religionslehrer ſorgt, durch welche die Bedürfniſſe des Religionsunterrichtes geſtillt werden können.

Die Anſtalten, wo die Religionslehrer Ausbildung und Unterricht empfangen, werden von der gröſsten Wichtigkeit für die Aufklärung des Volks ſeyn. Es wird inſonderheit gut ſeyn, wenn die Bildung der Geiſtlichen nicht iſolirt getrieben wird, ſondern wenn ſie an dem allgemeinen Unterricht Theil nehmen, und nur in ihrer eigenthümlichen Theologie beſondern Unterricht empfangen. Aber ſelbſt dieſe theologiſchen Lehrer müſſen neben den übrigen Lehrern und in Gemeinſchaft mit ihnen lehren, wie es auf den

proteſtantiſchen Univerſitäten in Deutſchland geſchieht.

Wo die Prieſter eine iſolirte Bildung in Klöſtern und geiſtlichen Seminarien empfangen, da pflanzt ſich der Aberglaube fort, und wurzelt ſich in den ganzen Prieſterſtand ſo ein, daſs er unausrottbar iſt; die ganze Bildung wird einſeitig, und wenn dergleichen Prieſterinſtitute auch wirklich Gelehrte hervorbringen; ſo behalten dieſe doch eine bornirte Denkungsart, und ihre ganze Gelehrſamkeit dient ihnen nur, ihr altes einmal vorgeſchriebenes Glaubensformular zu vertheidigen oder mit gehaltloſen Beweiſen und ſubtilen Unterſcheidungen zu bereichern. Rücken unterdeſs die andern Stände weiter fort in der Aufklärung, ſo entſteht ein Zwieſpalt unter den Aufgeklärten und den Geiſtlichen, in welchem die letztern entweder Feinde und Verfolger der aufgeklärteren Stände werden, wenn der Staat ihnen keinen Einhalt thut, oder in welchem ſie bey den übrigen Ständen lächerlich und verächtlich werden, und oft die ganze Religion um ihr Anſehen bringen. Werden ſie aber in den allgemeinen Anſtalten gebildet, ſo erhalten ſie eine erweiterte und liberalere Denkungsart und bleiben ſtets in dem gehörigen Verhältniſſe zur Aufklärung der übrigen Stände, und der öffentliche Religionsunterricht bildet ſich allmählich nach den erweiter-

tern und verbeſſerten Begriffen, und kann nie um die Achtung kommen, die er wirklich verdient.

Sollen aber die Religionslehrer ihr Amt ganz erfüllen, ſo müſſen ſie auch in eine ſolche äuſsere Lage verſetzt werden, in welcher ein gebildeter Mann zufrieden leben kann. Unterhalt, Ausſicht und Achtung ſind die Hauptbewegungsgründe, welche gebildete Männer antreiben, ſich um ein Amt zu bewerben und darin mit Luſt zu bleiben. Ein zu ſparſam zugetheilter Unterhalt wird fähige Männer von Aemtern entfernen, welche wegen ihres vielfachen Einfluſſes nur mit fähigen Männern beſetzt werden ſollten.

Unſtreitig wird es am beſten ſeyn, wenn Religionslehrer ihre Beſoldung vom Staate oder von der ganzen Geſellſchaft erhalten, welchen ſie dienen. Es liegt in dem Dienſt, welchen ein Lehrer der Religion den Gliedern ſeiner Gemeine leiſtet, etwas, das ſeine wohlthätigen Wirkungen verliert, wenn er, wie ein anderer Dienſt, baar bezahlt werden muſs. In dieſer Hinſicht kann ich *Raynals* Vorſchlage *) nicht beytreten, welcher anräth, den Geiſtlichen von demjenigen bezahlen zu laſſen, der ſeinen Beyſtand verlangt. Ich

*) Hiſt. pol. et phil. T. III.

fürchte aber auch nicht, wie *Sonnenfels*, dafs dadurch das ehrwürdige Amt der Seelforger zum Gaukelwerk herabfinken werde, und mit den heiligften Handlungen ein ärgerliches Gewerbe werde getrieben werden. Denn Handlungen, welche durch die Bezahlung ihre Wirkung verlieren, hat doch nur der Aberglaube geheiliget. Dafs aber Handlungen, die keinen Werth haben können, als blofs in wie weit fie als freye Liebespflichten umfonft ausgeübt werden, gleichfam ftück- und lieferungsweife bezahlt werden follten, konnte auch wohl Raynals Meinung nicht feyn.

Das Einzige, was aber zu fürchten feyn möchte, wenn die Bezahlung der Religionslehrer der Willkür der Einzelnen überlaffen bliebe, befteht wohl darin, dafs fehr viele fich und ihre Kinder des Religionsunterrichtes gänzlich berauben würden, wenn fie ihn nicht anders als gegen baare Bezahlung haben könnten, und dafs fchwerlich verftändige Männer fich mit einem Unterrichte abgeben würden, bey welchem fie in die precäre Abhängigkeit vom Pöbel gefetzt würden. Alle geiftigen Bedürfniffe find für den Menfchen nicht fehr dringend, und werden daher am allererften aufgefchoben. Da fie aber dennoch in den Augen der Vernunft wichtig find; fo ift es nothwendig, dafs die ganze Gefellfchaft die Sorge für deren zweckmäfsige Be-

friedigung übernehme, und das, was Privatkräfte nicht bewirkt haben, oder bewirken werden, ergänze.

Der Staat wird hauptsächlich dahin zu sehen haben, daſs die Besoldungen und Pfründen nicht an abergläubige Sätze und Institute gebunden werden. Nichts ist fähiger, Vorurtheile, Aberglauben und Irrthümer zu verewigen, als Pfründen, deren Genuſs von der Bedingung abhängt, sich zu einem gewissen Formelwesen zu bekennen. Der Aberglaube vernichtet die guten Wirkungen einer reinen moralischen Religion, und ist daher als der gröſste Feind der Religion zu betrachten. Da er seine Irrthümer und seine Uebungen unter dem ehrwürdigen Namen der Religion selbst aufdringt; so ist es natürlich, daſs bey dem wahrgenommenen und versteckten Betruge leicht Verachtung gegen ein solches System entsteht, und daſs die Verachtung nicht immer das Falsche und Wahre unterscheidet, sondern auch leicht das wirkliche Gute, das in einem solchen System enthalten ist, mit trifft. Die Geschichte ist voll von Beweisen dieser Behauptung. Nirgends ist der Unglaube häufiger, als da, wo der Aberglaube herrscht und wohl gar von der bürgerlichen Gewalt in Schutz genommen wird.

Der Grundsatz ächter Politik muſs Wahrheit und Gerechtigkeit seyn, und mit demselben

fällt daher die Maxime von ſelbſt, ſich frommer Schleich- und Trugkünſte zu bedienen, um dadurch politiſche Zwecke durchzuſetzen. Denn dergleichen Künſte müſſen nothwendig ſowohl die Regierung als die Religion verächtlich machen, und die Neigung hervorbringen, alle öffentliche Veranſtaltungen in Anſehung der Religion mehr für eine politiſche Volksmaſchine zu den Zwecken des Regenten, als für eine Wohlthat zu halten, die man dem Volke um ſein ſelbſt willen zu erzeigen gedächte.

Die Alten gebrauchten dieſe Maſchinerien ſehr häufig. Faſt alle ihre Geſetzgeber gaben Vertraulichkeit mit Göttern vor, um ihren Geſetzen und Einrichtungen gröſseres Anſehen zu verſchaffen. *Numa* weihete die Grenzſteine zu Göttern, um ſie unverrückt zu erhalten, die Orakel und Sybillen der Griechen, die Flugbeobachtungen und die heiligen Hühner der Römer waren nichts als politiſche Maſchinen, um die Kriegsheere und Volksverſammlungen nach den Umſtänden und nach der Abſicht ihrer Anführer in Bewegung zu ſetzen. Der Nutzen, den dergleichen religiöſe Trugkünſte geſtiftet haben mögen, rechtfertiget ihren Gebrauch nicht, und die ächten Wahrheiten der Religion werden entheiliget, wenn den Kunſtgriffen der Lüge neben ihrer Erhabenheit ein Platz eingeräumt wird.

Die ganze Religionspolicey muſs alſo der Moral untergeordnet ſeyn, und ſie kann keinen andern Zweck haben, als auf der einen Seite einen jeden bey ſeiner Gewiſſensfreyheit, ſich ſelbſt eine Religion beliebig zu wählen oder auch ohne beſonderes Bekenntniſs in ſtiller Ruhe fortzuleben, zu ſchützen; auf der andern Seite aber alle Religionsgeſellſchaften und Kirchen in Schutz gegen Angriffe oder Inſulten zu nehmen, in wie weit ſie ſich nur irgend mit dem Staatszwecke überhaupt vertragen, und dieſe öffentlichen Religionsanſtalten und Kirchen durch directe und indirecte zweckmäſsige Mittel ſo zu leiten, daſs ſie immer vollkommnere Mittel werden, die Moralität in den Bürgern zu verſtärken, und endlich in der Vorausſetzung, daſs jede Religionsgeſellſchaft die Moral nach eigner Weiſe zu befördern ſtrebt, die verſchiedenen Kirchen in einem ſolchen Verhältniſſe gegen einander zu erhalten, daſs keine der Freyheit der andern Abbruch thut. Die Vereinigungen ſolcher Geſellſchaften, die unter dem Vorwande einer Religion Grundſätze ankündigen, welche offenbar für den Staat und für andere beleidigend ſind, wird ſie mit Gewalt verhindern; einzelnen paradoxen Köpfen aber, die alle übliche Religionen verwerfen, Schwärmerey oder Atheismus predigen, ſo lange ihre Freyheit laſſen, als ſie weder durch Handlun-

gen noch durch Ruhe ftörende Reden etwas beginnen, was den Gefetzen widerfpricht.

Fünfter Abfchnitt.

Von der innern Vervollkommnung und Ausbildung des Volks.

§. 146.

Innere Geiftescultur und Vervollkommnung des Menfchen überhaupt ift unftreitig eine der wichtigften Angelegenheiten des menfchlichen Gefchlechts. Die Mittel dazu, in fo fern fie in dem Vermögen anderer Menfchen liegen, find Erziehung und Unterricht. Nun ift zwar nicht zu leugnen, dafs das Privatintereffe an einer zweckmäfsigen Ausbildung der Fähigkeiten und Kräfte, welche in dem Menfchen liegen, fo grofs ift, dafs die Thätigkeit der einzelnen fich alle Mühe geben wird, die Anlagen zu den Gefchicklichkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln. Die Eltern werden, durch Ehre, Liebe und den eignen Nutzen getrieben, dafür forgen, dafs ihre Kinder etwas lernen, dafs fie gute und gefchickte Bürger werden, und es fcheint alfo, als ob der Staat fich dabey aller Einmifchung enthalten könnte.

Allein wenn man mit der Natur diefer Sache näher bekannt wird, fo zeigt fich bald, dafs die Erziehung und Ausbildung zugleich eine folche Angelegenheit ift, für welche fich mit öffentlichen und gemeinfchaftlichen Kräften viel mehr leiften läfst, als Privatkräfte für fich allein auszurichten im Stande find; ja es kann vieles Nützliche für die Erziehung und den Unterricht gefchehen, was von einzelnen gar nicht zu erwarten ift, und was nur durch die Staatskraft unter gewiffen Umftänden bewirkt werden kann. Nun ift aber jeder Privatzweck, der allen gemein feyn mufs, auch ein öffentlicher Zweck, und wenn derfelbe beffer durch öffentliche, als durch Privatkräfte auszuführen ift; fo ift es Pflicht für den Staat fich diefer Zwecke thätigft anzunehmen. — Es kann aber diefes in Anfehung der Geiftescultur gar nicht bezweifelt werden. Denn diefe können öffentliche Anftalten viel ficherer und viel allgemeiner befördern, als wenn fie dem Zufalle der Privatwillkür überlaffen bleiben. Allein nicht blofs auf den Unterricht fondern auch felbft auf die Erziehung kann der Staat auf manche nützliche Art wirken. In wie weit das eine oder das andere nach den Grundfätzen der wahren Politik gefchehen könne, foll hier im Allgemeinen gezeigt werden.

§. 147.

Die Erziehung beſteht in der allmählichen phyſiſchen und moraliſchen Ausbildung des Menſchen; die intellectuelle Ausbildung oder die abſichtliche Entwickelung der Erkenntniſskräfte durch Mittheilung der Begriffe macht den Unterricht aus, den wir hier von der eigentlichen Erziehung unterſcheiden müſſen.

Die Erziehung iſt ein ſo mühſeliges Geſchäft, daſs ſehr ſtarke innere Triebfedern dazu gehören, wenn es überwunden und zweckmäſsig betrieben werden ſoll. Niemand ſchickt ſich beſſer dazu, als die Eltern ſelbſt, welche durch die natürliche Liebe an ihre Kinder gezogen werden, und das Ungemach, welches das Geſchäft der Erziehung verurſacht, nicht fühlen. Die geſchickteſten Pädagogen thun ſelten ſo viel für die Kinder, welche man ihnen anvertraut, als die mittelmäſsigſten Eltern, deren guter Wille, ſtündliche Aufmerkſamkeit und gutes Beyſpiel, den Mangel einer wiſſenſchaftlichen Theorie oft reichlich erſetzt. Jemehr ſich Moralität, Geſchicklichkeit, Ordnungsliebe und Fleiſs unter die Bürger überhaupt verbreitet, deſto allgemeiner wird eine gute Erziehung werden. Hierbey muſs man, beſonders bey der erſten Erziehung der Kinder, alles oder das mehreſte von dem Privatcharacter der El-

tern, von dem Einflusse des Staats wenig oder nichts erwarten. Nur da wo der Unterricht angeht, geht auch der öffentliche Einfluss auf die Erziehung an.

Indessen sieht man wohl ein, dass dem Staate die Erziehung keinesweges eine gleichgültige Sache seyn kann, er muss wünschen, dass seine Bürger gleich anfangs so gebildet werden, dass die erste Richtung, welche der Mensch erhält, ihn zu den Pflichten, die er dereinst als Mensch und Bürger zu erfüllen hat, vorbereitet.

Man ist daher seit frühen Zeiten schon darauf bedacht gewesen, die erste Erziehung so einzurichten, dass sie mit den nachfolgenden Gesetzen und Einrichtungen des Staats zusammenfällt. In einigen alten Staaten hielt man es für Recht, die Erziehung den Privatleuten gänzlich aus den Händen zu winden. Man sahe die Kinder als ein Eigenthum des Staats an, welches dieser nach seinem Zwecke formen müsste. Man hielt eine öffentliche Erziehung für nothwendig, und wollte, dass der Staat allein sich damit befassen sollte. Wenn die Nachrichten, welche uns die Schriftsteller davon hinterlassen haben, nicht vielmehr historische Dichtungen als Wahrheiten sind; so fand bey den Persern, Cretensern, Spartanern u. s. w. eine solche öffentliche Erziehung statt. Von Sparta

wiſſen wir dieſes ziemlich gewiſs, und das Beyſpiel dieſes Staats und der Nahme *Lykurg*, wird noch häufig für eine öffentliche Erziehung angeführt. Allein das Product, welches die ſpartaniſche Erziehung hervorgebracht hat, verdient eben keine ſonderliche Empfehlung. Eine kleine Republik, wo die Gemeinſchaft der Güter eingeführt war, wo alle Bürger nur einen Stand hatten, bey dem auch alle erhalten werden ſollten, nemlich den Soldatenſtand, wo der Feldbau den Sclaven überlaſſen und jede Kunſt, jedes Gewerbe verachtet war, ein ſolcher Staat kann einem gröſsern ausgebildeten Reiche gar nicht zum Muſter dienen. Da bey ihnen alles bloſs auf kriegeriſche Tugenden angelegt war und an Ausbildung der Erkenntniſſe nicht viel gedacht wurde; ſo muſsten frühe gymnaſtiſche Uebungen, wobey der Ehrgeitz gereitzt und ihr Körper abgehärtet wurde, in öffentlichen Anſtalten allerdings jene Zwecke am beſten erreichen, und da die Spartaner überhaupt kaum die Süſsigkeiten eines Privatlebens kannten; ſo mochte es den Eltern auch wenig Schmerz verurſachen, wenn ſie der Früchte ihrer Liebe ſchon im ſiebenten Jahre beraubt wurden. Ueberhaupt betrachteten alle Griechen die Menſchen nur als Maſchinen für den Staat, gleichſam als ob der letzte Zweck die Bildung der Geſellſchaft und dieſe nicht um der einzel-

nen Glieder Willen vorhanden ſey; ſie hatten kaum einen Begriff von den, was Würde der Menſchheit heiſst. *Plato's* und *Ariſtoteles* Schriften enthalten die deutlichſten Beweiſe dieſer Behauptung. In der Republik des erſtern iſt der einzelne Bürger ein bloſses willkürliches Spiel des Ganzen, der einzelne Bürger iſt nichts, das Ganze iſt alles.

Ohnerachtet man nun in der Praxis die Ausführung einer öffentlichen Erziehung längſt aufgegeben hat; ſo hat man doch in den neuern Zeiten wieder viel von Nationalerziehung, von Erziehung für den Staat geredet, und Projecte dazu entworfen. *Rouſſeau* brachte in ſeinen Betrachtungen, über die Regierung von Polen dieſe Sache zur Sprache, und bey der neuen ephemeren letzten Conſtitution jenes Königreichs hatte man wirklich einen Plan zu einer Nationalerziehung gemacht, zu welchem wahrſcheinlich die Rouſſeauiſche Idee Veranlaſſung gegeben hatte. In der franzöſiſchen Nationalverſammlung brachte *Mirabeau* *) dieſen Gegenſtand in Bewegung, und auch in den preuſsiſchen Staaten hatte man kurz vor dem für dieſelben ſo unglücklichen Kriege dieſen Begriff aufgefaſst, und arbeitete an der Ausfüh-

*) Die Abhandlung darüber findet ſich in ſeinen nachgelaſſenen Schriften.

rung. Indeſſen ſind alle dieſe Plane mit jenen ältern Syſtemen der Nationalerziehung nicht zu vergleichen. Sie hatten bloſs gewiſſe Einrichtungen der öffentlichen Schulanſtalten zum Zweck, welche der individuellen Verfaſſung des Staats günſtig ſeyn ſollten. Es ſcheint indeſſen, daſs bey dieſen Begriffen einer Nationalerziehung viele falſche und einſeitige Vorſtellungen zum Grunde liegen, und es iſt eine wichtige, obgleich, wie es ſcheint, nicht ſchwer zu entſcheidende Frage: ob man nicht lieber die ſchroffen Formen des Staats nach den Fortſchritten einer allgemein guten Erziehung umändern, als die Erziehung jenen Formen anſchmiegen, und die Unvollkommenheiten der Nation dadurch verewigen ſoll?

Freylich, wenn man zur Abſicht hat, eine Nation immer in einem und demſelben Kreiſe von Leidenſchaften und Vorurtheilen zu erhalten, ihre allgemeinen Grundſätze und Neigungen, die in der menſchlichen Natur an ſich nicht gegründet ſind, die von den allgemeinen ſittlichen Principien abweichen, fortzupflanzen und zu verſtärken; ſo wird eine allgemeine Staatserziehung dieſen Zweck allerdings erreichen können, und die Privaterziehung würde ihn ſehr bald vernichten. Es läſst ſich dadurch eine dem Volk eigenthümliche bürgerliche Geſinnung, ein Nationalcharakter bilden. Haſs ge-

gen andere Nationen, Nationalſtolz, gepfropft auf die Unwiſſenheit fremder Vorzüge, Tapferkeit und Kriegesluſt, Kaſtenweſen und Verachtung nützlicher Stände, wüthende Anhänglichkeit an alles Alte, an religiöſe Vorurtheile und Aberglauben u. ſ. w.; alles dieſes wird durch eine beſondere Nationalerziehung leicht tiefe Wurzel faſſen, und es wird eine gewiſſe Gleichförmigkeit unter den Bürgern entſtehen, welche da, wo Privaterziehung herrſchend iſt, nie zu Stande kommt.

Allein alles dieſes widerſtreitet geradezu dem Begriffe der höheren Ausbildung des menſchlichen Geſchlechts und der ſittlichen Beſtimmung des Menſchen. Nach ihr ſollen ſich alle in den Menſchen liegenden Fähigkeiten und Kräfte frey und in den mannigfaltigſten Formen, in welchen ſie die Natur ſelbſt erzeugt hat, entwickeln. Jeder mag ſeine individuellen Züge, ſeinen eigenthümlichen Character, ſeine beſondere Denkweiſe erhalten; der Zweck des Staats iſt, dieſe Freyheit der Ausbildung zu begünſtigen, nicht ſie zu unterdrücken. Die Einheit, welche in dieſe Mannigfaltigkeit individueller Charaktere kommen ſoll, liegt in der menſchlichen Natur, in der moraliſchen Anlage, die in allen gleich iſt. Auf ſo verſchiedene Weiſe ſie entwickelt werden mögen, immer iſt es ein Geſetz, das alle Mannigfaltigkeit der Talente,

der Kräfte, der Neigungen zur Einheit vereiniget und eine Weltrepublik hervorzubringen ſtrebt, worin alle Völker nur Einen groſsen Staat ausmachen. Die Realiſirung eines ſolchen moraliſchen Vereins der Völker, wozu uns die ſittliche Natur ruft, aufzuhalten oder zu zerſtören, dazu können dergleichen erkünſtelte Nationalbildungen dienen. Da dieſes aber die Menſchheit von ihrer wahren Beſtimmung abführt; ſo vertragen ſie ſich auch nicht mit der wahren Politik.

Alle Einrichtungen, welche darauf abzielen, die häusliche Erziehung auszurotten oder unwirkſam zu machen, ſind der Moralität nachtheilig. Dagegen reimt ſich die häusliche Erziehung am beſten mit den Abſichten der Natur und ſtimmt mit dem Bande des ſüſsen Verhältniſses zwiſchen Eltern und Kindern am meiſten überein. Zwar wird allerdings die Privaterziehung mehr iſolirte Denkungsarten, mehr Einzelheiten und Sonderbarkeiten in den Sitten, Characteren und Grundſätzen hervorbringen; dagegen werden ſich die einzelnen Fähigkeiten mehr ausbilden, es wird eine gröſsere Verſchiedenheit der Menſchen, der Talente und Geſchicklichkeiten zum Vorſchein kommen.

In dieſe Mannigfaltigkeit Einheit zu bringen, dazu hat die Natur ſelbſt das ſchönſte Mittel bereitet. Sie legte in jeden Menſchen das mora-

lische Gesetz und die Vernunft, oder das Gefühl, welches uns nöthiget, dasselbe zu achten, und uns antreibt, es zu befolgen. Die Moral weiset aller Erziehung den Punct an, worin sie sich vereinigen soll. Die moralischen Grundsätze gelten für jedermann und entwickeln sich in jedem sehr leicht. Wenn aber nur alle in der Idee der Pflicht und in der Meinung von der Nothwendigkeit, ihr zu folgen, übereinstimmen; so nimmt die Privaterziehung, so frey sie auch ist, von selbst eine allgemeine Tendenz, nemlich die: alle Kinder zu guten, moralischen Menschen zu erziehen. Bindet die Bürger eine gemeinschaftliche moralische Religion zusammen; so enthält auch diese einen Grund, Einförmigkeit in die erste Erziehung zu bringen, und diese Einheit, welche aus der blofsen freyen Uebereinstimmung der Vernunft eines jeden, mit der Vernunft aller übrigen entspringt, ist weit besser als die, welche ein Gesetzgebungssystem erkünstelte. Jene erhält sich von selbst und ergreift immer mehr Individuen und mehr Nationen: diese kann nur durch Kunst eine kurze Zeit bey einem kleinen Volke erhalten werden, und trägt das Princip einer baldigen Auflösung und Zerstörung in sich.

Der Staat soll also die erste Bildung und Erziehung der Kinder den Eltern überlassen; nur auf den Fall, dafs keine Eltern da sind, oder

dafs diefe verhindert werden, die Erziehung zu übernehmen, müffen öffentliche Anftalten vorhanden feyn, welche die Stelle der Eltern vertreten, und diefe Anftalten werden um fo vollkommner eingerichtet feyn, je mehr fie fich der Idee einer häuslichen Erziehung nähern. Damit aber die Eltern felbft die gehörigen Kenntniffe und Gefchicklichkeiten erlangen, welche zu einer guten Erziehung nöthig find, dazu ift nichts zweckmäfsiger als gute Unterrichtsanftalten, worin alle Claffen der Einwohner in ihrer Jugend einen für ihre Lebensart zweckmäfsigen Unterricht erhalten können. Schulen und Lehranftalten müffen befonders fo organifirt werden, dafs die, welche in der Folge Eltern werden können, gebildet, und die in den Schulen erlernten Grundfätze fortpflanzen und ausbreiten können. Die Schulen find daher das Mittel, wodurch auf die häusliche Erziehung entfernter Weife gewirkt werden kann, wodurch nach und nach ihre Fehler verbeffert und die Mängel ergänzt werden können. Die Schulen find zugleich Erziehungsanftalten, indem fie den Eltern einen Theil der Erziehung abnehmen, und auf ihre Einrichtung mufs der Staat die gröfste Aufmerkfamkeit wenden.

§. 148.

Moralisirung ist der letzte und absolute Zweck der Menschheit. Die Idee, dass jeder nach Pflicht und Gewissen in allen Verhältnissen des Lebens verfahre, und dass er so viel gute Zwecke realisire, als es ihm in der Lage, in welcher er sich befindet, nur immer möglich ist, ist das höchste Ziel, was wir uns auf dieser irdischen Laufbahn denken können. Der Weg aber zur höchsten Staffel der Moralität zu gelangen, ist Cultivirung; d. h. zweckmäſsige Ausbildung aller in den Menschen verborgen liegenden Fähigkeiten und Kräfte. Moralisch gut muss der Mensch durch seine eignen freyen Entschlüsse werden, und hierzu kann von aussen und mit Gewalt unmittelbar nichts geschehen. Dass er aber diese Entschlüsse desto früher fassen und desto gewisser durchsetzen könne, dazu hilft eine geschickte und zweckmäſsige Cultur. So sehr aber diese Cultur auch durch Privatkräfte befördert werden kann und muss; so wahr ist es doch auch, dass sie durch Hülfe allgemeiner Anstalten weit besser gedeihet und einen viel regelmäſsigeren und schnelleren Gang erhält, als wenn sie ganz dem Zufalle und der Privatwillkür überlassen bleibt. Und da an diesem Zwecke jedermann gelegen seyn muss; so gehört es auch zur Staatsfunction, sich dessel-

ben da anzunehmen, wo Privatkräfte nicht hinreichend ſind.

Nun haben zwar mehrere Staatsphiloſophen der neuern Zeit behauptet, daſs das Geſchäft der Geiſtesbildung beſſer gelingen würde, wenn man es ganz der Freyheit der Privatperſonen überlieſse, und wenn der Staat gar keine poſitiven Anſtalten dafür träfe. Allein dieſes wird wenigſtens in Anſehung der erſten Bildung der niedrigen und armen Volksklaſſen mit keinem vernünftigen Grunde unterſtützt werden können. Denn wenn es auch wahr iſt, daſs wohlhabende und ſchon gebildete Leute die Nothwendigkeit empfinden, ihren Kindern eine gehörige Ausbildung geben zu laſſen, und auch ohne alle öffentliche Unterſtützung dieſen Zweck zu erreichen ſuchen würden; ſo würde doch bey den gemeinen Volksklaſſen dieſes gänzlich vernachläſsiget werden. Der arme Mann ſieht zwar wohl im allgemeinen ein, daſs Geſchicklichkeit und Wiſſenſchaft etwas Gutes iſt, aber er hat ſo ſehr mit den Nothwendigkeiten des Lebens zu kämpfen, daſs er darüber die Pflicht an den Unterricht ſeiner Kinder etwas zu wenden, ſehr leicht vergiſst, zumal da die wohlthätigen Folgen für ihn ſo ſpät erſt nachkommen. Denn es gehört nicht allein ein hoher Grad von Reflexionskraft, ſondern auch eine ſtarke Tugend dazu, perſönliche Auf-

opferungen zu machen, um dadurch spät eintretende Vortheile hervorzubringen, die ihrem grössten Theile nach nur andern zu Gute kommen. Dennoch muss es allgemeiner Wille seyn, dass jedermann im Volke einen gewissen Grad der Ausbildung erhalte, und dass dieser so weit getrieben werde, als es unter den Umständen, unter welchen er lebt, möglich ist. Es muss der Gesellschaft insbesondre daran gelegen seyn, dass der erste Funke in jedem Menschen geweckt werde, damit er, wenn er irgend ein erhabenes Talent antrifft, dasselbe zur weitern Wirksamkeit entflamme, und mit eigner Kraft die bessere Gelegenheit, sich weiter zu entwickeln, benutze.

In dieser Hinsicht sowohl, als auch um jedem Menschen wenigstens die für das gemeine bürgerliche Leben nothwendige Ausbildung zu verschaffen, haben selbst diejenigen für die Errichtung öffentlicher Volksschulen gestimmt, welche sich gegen die höheren Bildungsanstalten des Staats erklärten. Ob es zweckmäfsig sey, dass sich der Staat dieser letztern annehme, und welche Grundsätze dabey zu beobachten, wollen wir in der Folge untersuchen. Aber man hat auch gefragt, ob der Staat überhaupt der Erweiterung der Verstandeskraft freyen Spielraum verstatten solle, ob es nicht der Klugheit gemäss sey, die geistige

Ausbildung in gewiſſen Schranken poſitiver Begriffe zu halten? Denn das ſoll doch wohl die Frage bedeuten, die eine berühmte Academie ſogar zur Preisfrage zu machen würdig gefunden hat: Ob es nützlich ſey das Volk aufzuklären? Dieſe Frage gehört unſtreitig vor das Forum der Staatspolizey. Die Maxime, das Volk in den Schranken ſeiner herkömmlichen alten Religionsbegriffe zu erhalten und ſchlechterdings nicht zuzugeben, daſs ſich daſſelbe von dem alten Glauben an poſitive Sätze freymache, um ſich zu allgemeinen Wahrheiten zu erheben, iſt offenbar eine Maxime des Despotismus und widerſpricht aller geſunden und vernünftigen Politik. Denn dieſe kann den Staat nur als ein Mittel, die freye Verſtandesentwickelung zu befördern, betrachten.

In den gelehrten Streitigkeiten welche über dieſe Frage geführt worden ſind, hat ſich viel Wortſtreit gemiſcht, und die Leidenſchaften haben viel Bitterkeiten hineingebracht. Diejenigen, welche die Aufklärung vertheidigten, verſtanden darunter die Entwickelung der vernünftigen Erkenntniſſe, das Fortſchreiten im Nachdenken über die wichtigſten Angelegenheiten der Menſcheit *), das Losreiſsen von der

*) *Mendelsſohn.*

Unmündigkeit oder der blofsen Auctorität fremder Urtheile *) — diejenigen, welche fie verwarfen, hatten ein gewaltfames Losreifsen von nützlichen mit Irrthümern vermifchten Wahrheiten im Sinne, um fich der Irreligiofität und Pflichtlofigkeit zu überlaffen. Eine gänzliche Unterdrückung des Verftandes hat felbft kein Stattler, keine Eunomia, kein Sabatier angerathen. Naturbefchreibung, Phyfik, Gefchichte, Mathematik u. f. w. wollten die gröfsten Obfcuranten in ihren Fortfchritten nicht befchränkt wiffen. Die Fehde über Aufklärung befchränkt fich einzig auf diejenigen Wiffenfchaften und Kenntniffe, welche fich auf Religion und den Grund der Rechte und Pflichten beziehen. Im allgemeinen ift Aufklärung derjenige Zuftand der Seele, in welchem fie fich von der Auctorität anderer losreifst, um über die moralifchen und religiöfen Verhältniffe felbft zu denken, und ein eignes von aller Auctorität unabhängiges Urtheil darüber zu fällen. Ein folcher Zuftand kann eine Zeit lang allerdings mit Gefahr verknüpft feyn. Denn wenn die Religion und Moral eines Volks mit abergläubifchen Sätzen vermifcht ift, fo kann die Entdeckung der bisherigen Täufchungen in den Gemüthern grofsen Scha-

*) *Kant.*

den anrichten, da der Verſtand zwar vielleicht ſtark genug iſt, um das Falſche zu begreifen, aber nicht fähig iſt, ſogleich diejenigen Wahrheiten an deſſen Stelle zu ſetzen, welche die Tugend erhalten, die bisher durch den mit Wahrheit vermiſchten Aberglauben in Bewegung geſetzt wurde. Hieraus folgt allerdings, daſs das Geſchäft der Aufklärung, das Niederreiſsen des Aberglaubens, in wiefern er mit wahren moraliſchen Sätzen verwebt iſt, mit Vorſicht und Klugheit betrieben werden müſſe, nicht aber, daſs der Staat das alte Religionsgebäude mit Gewalt aufrecht erhalten ſolle. Ueberdem iſt auch ſelbſt der Schade, den ein plötzliches Einreiſsen eines auf Aberglauben ruhenden Syſtems hervorbringt, bey weitem nicht ſo groſs, als ihn einige zu ſchildern bemühet ſind. Denn die ſittlichen Ausſchweifungen werden auch bey dem beſtehenden Aberglauben begangen; es fehlen ihnen nur einige ſcheinbare Rechtfertigungsgründe.

Erkenntniſs der Wahrheit muſs ſtets der Zweck alles Unterrichts bleiben. Hierzu aber gehört Freyheit der Denkkraft. Aus einerley Gründen fällt der menſchliche Geiſt auch einerley Urtheile, und da die Wahrheit nur eine iſt; ſo müſſen auch alle Menſchen von ſelbſt in ihren Urtheilen zuſammenſtimmen, wenn ſie gleich alle unabhängig von einander urtheilen, ſobald

nur ihr Geist so frey gemacht ist, dass er durch nichts als die Wahrheit geleitet wird. Aller Unterricht muss daher darauf hinausgehen, die Menschen zur Wahrheit zu führen, oder sie von dem loszumachen, was sie von dem Wege zur Wahrheit ableiten könnte, und wenn der Unterricht diese Tendenz hat; so ist sein Ziel: Aufklärung. Dieses wird aber um so eher erreicht, je frühzeitiger und je allgemeiner das Volk zum eignen Selbstdenken angehalten und gewöhnt wird. Der allgemeine Gegenstand, worüber alles Volk zuerst Unterricht erhalten muss, sind die Pflichten und Rechte der Menschen. Mit der wechselseitigen Beobachtung derselben hängt das allgemeine Wohl der Menschen zusammen. Dieses wird daher durch eine richtige und wahre Belehrung, die es bis zur eignen deutlichen und lebendigen Einsicht jener Pflichten und Rechte bringt, begründet, und muss das Hauptziel alles Volksunterrichtes seyn.

Diese Aufklärung hindern zu wollen, würde so boshaft als zweckwidrig seyn. Es ist unmöglich, den Menschen in eine blosse Maschine zu verwandeln, und es ist Verbrechen, es nur zu wollen. Es ist unmöglich, ihm seine Pflichten heilig machen und doch seine Rechte verbergen zu wollen. Denn der wahre Grund der ersteren ist auch der Grund der letztern;

der Menſch ſieht ſeine Pflichten ein, ſobald er ſeine Rechte erkennt, und wenn man die Pflichten an ein falſches Band geknüpft hat; ſo verlieren ſie leicht ihre Wirkſamkeit, ſobald dieſes zerriſſen wird, welches früh oder ſpät immer geſchieht.

Selbſt eine deutliche Belehrung über die Rechte und Pflichten des Staats darf eine gerechte Regierung nicht ſcheuen. Das Volk wird um ſo weniger übertriebene Forderungen an ſeine Regenten machen, und ſeine Schritte um ſo billiger beurtheilen, je deutlichere Begriffe es von ſeinen ſchweren Verhältniſſen hat. Nie kann die Aufklärung des Verſtandes zu weit getrieben werden. Denn je weiter ſich die Einſichten eines jeden Individuums erſtrecken, deſto mehr kann das ganze Volk ausrichten. Je weiter das Reich der Wahrheit ausgebreitet iſt, deſto leichter werden die ſich einfindenden Irrthümer widerlegt und unſchädlich gemacht, deſto weniger können ſie einen ſchädlichen Gemeingeiſt bilden. Kurz, eine gerechte und weiſe Regierung hat nie Urſache, den ſcharfen Blick eines durch ſie glücklichen Volks zu ſcheuen. Ihr Princip muſs ſeyn: „Den Fortſchritten der Erkenntniſſe nicht nur durchaus kein Hinderniſs in den Weg zu legen, ſondern dem Verſtande alle Gelegenheit zu verſchaffen, ſich weiter auszubilden, und Niemanden zu

verwehren, diefe Gelegenheiten zu benutzen."

Neben dem aber, was die Regierung für die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung thut, mufs allerdings der Privatwirkfamkeit für diefe Zwecke die gröfste und ausgedehntefte Freyheit verftattet werden. Ein Monopol für die öffentlichen Schulen, ein Zwang, fich ihrer ausfchliefslich zu bedienen, ift der rechtmäfsigen Freyheit der Einzelnen zuwider, und unnütz, wenn die Anftalten gut und beffer als die Privatinftitute find, fchädlich und ungerecht, wenn fie fchlecht find, und die Privatinduftrie beffere erfindet. Nur da, wo der Staat verpflichtet ift, fich der Kinder gegen ungerechte und fchlechte Eltern anzunehmen, kann er ein Recht haben, die letztern zu zwingen, die Kinder an dem Unterrichte Theil nehmen zu laffen.

§. 149.

Wie viel der Staat zur Errichtung und Erhaltung der Unterrichtsanftalten beytragen folle, kann in der That aus Begriffen gar nicht beftimmt werden, fondern mufs nach der jedesmaligen Lage des Volks und der befonderen Umftände beurtheilt werden. Wer aber auch diefe Bildungsanftalten errichte; fo ift doch klar, dafs ein Volk fowohl für die verfchiedenen Grade der Ausbildung, als auch für die

verſchiedenen Arten der zu erlernenden Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten verſchiedene Anſtalten haben müſſe.

Die verſchiedenen Grade der Schulen ſind:

1) Gemeine Volksſchulen auf Dörfern und in Städten;

2) Höhere Bürgerſchulen;

3) Gelehrte Schulen und höhere Bildungsanſtalten.

In allen dieſen Anſtalten können theils allgemeine, theils verſchiedene Arten von Erkenntniſſen gelehrt werden.

§. 150.

1) Die Gegenſtände des Unterrichts, welche für die gemeinen Volksſchulen gehören, ſind bald gefunden. Richtige moraliſche Begriffe von der Würde des Menſchen und den Pflichten und Rechten, durch deutliche und auffallende Beyſpiele geſchärft, und eine Fertigkeit mit den allgemeinen Inſtrumenten der Ausbildung, d. h. Leſen und Schreiben umzugehen, ſo wie die Zahlenverhältniſſe des gemeinen Lebens richtig zu beurtheilen und leicht zu finden, ſind die Hauptgegenſtände des Volksunterrichtes. An die Moral knüpft ſich von ſelbſt die Religion leicht an. Der Religionsunterricht iſt faſt in allen chriſtlichen Volksſchulen zu weitläufig und unzweckmäſsig. Da faſt alle Schulen in Europa zuerſt von Geiſt-

lichen errichtet sind, so war die Religion fast der einzige Zweck, wozu die Schulen errichtet wurden; auf den Religionsunterricht wurde daher auch die meiste Zeit verwandt. Aber er bestand gröſstentheils in der Erlernung gewisser Glaubensformeln und gewisser metaphysischer Unterscheidungen, wovon das Volk nichts versteht, wofür es aber doch leicht mit Feuereifer erfüllt werden kann. Wenn man aber das ganze Formelwerk von dem religiösen Unterricht trennte, und sich bloſs auf die moralisch religiösen Begriffe beschränkte, so würde man viel Zeit ersparen, und weit mehr auf das Herz und den Verstand wirken können.

Uebrigens müssen freylich die Volksschulen so eingerichtet werden, daſs sie den Eltern nicht zur Last fallen. Armer Leuten Kinder müssen schon vom zwölften Jahre ihr Brot verdienen helfen. Die Schulzeit muſs daher so eingerichtet werden, daſs die Kräfte der Kinder nicht ganz für die Eltern verloren gehen. Immer bleibt es schwer für die ganz Armen einen zweckmäſsigen Unterricht auszusinnen. Denn Brot ist nöthiger als Ausbildung des Verstandes. In dieser Hinsicht müssen alle Methoden willkommen seyn, die den allgemeinen Volksunterricht verbessern und zugleich abkürzen. — Bey den Volksschulen kömmt alles

darauf an, den Verſtand der Kinder in ſolchen Kenntniſſen zu üben, welche ſie in ihrem künftigen Leben auch wirklich anwenden, und welche ihnen dereinſt nützen können. Denn die künftige Lebensart der gemeinen Leute erlaubt es ihnen ſelten, ihre theoretiſche Ausbildung weiter zu treiben, als ſie ſolche im erſten Jugendunterrichte empfangen. In dieſer Hinſicht iſt insbeſondere ein Unterricht in den Landesgeſetzen, welche ſich auf ihre dereinſt wahrſcheinlicher Weiſe zu ergreifende Lebensart beziehen, ſo wie auch ein allgemeiner diätetiſcher Unterricht ſehr heilſam und nützlich.

Daſs der gemeine Unterricht ſich auch nach den verſchiedenen Ständen richten müſſe, für welche er beſtimmt iſt, erhellet ſchon an ſich. Daſs alſo Dorfkinder einen etwas andern Unterricht erhalten als Stadtkinder, iſt allerdings zweckmäſsig. Für gemeine Bauerkinder iſt es hinreichend, wenn ſie auſser den allgemeinen Begriffen über ihre Pflichten, diejenigen Fertigkeiten und Geſchicklichkeiten erlangen, welche ſie in den Stand ſetzen, ihren ländlichen Geſchäften vorzuſtehen und welche ſie durch die bloſse Praxis nicht erlernen können, Rechnen, Leſen und Schreiben. Zwar wollen die neueren Pädagogen den Unterricht auf dem Lande noch viel weiter ausgedehnt wiſſen, und reden von Naturgeſchichte,

vaterländiſcher Geſchichte, Mathematik und wer weiſs wovon ſonſt noch. – Allein dieſe kennen die Lage der Dinge zu wenig. Die Kinder der gemeinen Dorfbewohner haben viel zu wenig Zeit, um viel davon auf den Schulunterricht zu verwenden. Das Landvolk iſt überhaupt mehr zum Thun als zum Lernen und Grübeln beſtimmt. Die mehreſten vergeſſen auch das Schreiben und Leſen wieder. Denn welche Gelegenheit findet eine Dorfmagd, ein Dreſcher, ein Tagelöhner u. ſ. w. das Leſen und Schreiben zu üben. Die Hauptabſicht bey dem Dorfunterrichte muſs ſeyn, den Kopf der Landleute gegen Aberglauben und Vorurtheile zu verwahren, ihr eignes Nachdenken zu wecken und ihre ſittlichen Begriffe auszubilden. Die Natur, ſo weit ſie ihnen nüzlich iſt, lernen ſie aus der Erfahrung kennen, und bedürfen dazu keiner methodiſchen Naturgeſchichte. Ein geographiſcher Unterricht wird ihnen eben ſo wenig nothwendig ſeyn, obgleich ein roher Umriſs von der Erde, von der Art, ſie und ihre Theile abzubilden und zu zeichnen allerdings dazu gebraucht werden kann, ihre Aufmerkſamkeit zu wecken; und wenn für das Landvolk irgend eine Erkenntniſs als allgemein zu wünſchen wäre, ſo wäre es wohl die Feldmeſskunſt, die, wenn ſie bloſs empiriſch gelehrt wird, auf ſehr einfachen Regeln beruhet. Der-

gleichen dient zur Vollkommenheit, und es muſs aus den individuellen Umſtänden beſtimmt werden, wie viel davon realiſirt werden kann.

In den gemeinen Stadtſchulen iſt Leſen und Schreiben noch ein gröſseres Bedürfniſs, da faſt alle Stadtkinder in ihrem künftigen Leben Gebrauch davon machen. Wenn die Leſebücher gut eingerichtet ſind; ſo werden dadurch der Jugend eine Menge nützlicher Kenntniſſe zur Ausbildung ihres Verſtandes und Herzens beygebracht werden können. Aber auch in der Stadt darf der Unterricht für die gemeinſten Claſſen nicht allzuweit ausgedehnt und allzuviel Zeit darauf verwandt werden, da die Kinder der gemeinen Leute, ſobald ſich ihre Kräfte nur entwickeln, zur Arbeit angehalten werden müſſen, um einen Theil ihres Unterhaltes zu verdienen.

Man iſt in dieſer Hinſicht ſchon längſt darauf bedacht geweſen, mit den Unterrichtsſchulen zugleich Arbeitsſchulen zu verbinden, ſo daſs die Kinder nicht nur frühzeitig zur Arbeit und zum Fleiſse gewöhnt, ſondern auch die Geſchicklichkeit, ſich ihr Brot zu verdienen, deſto früher erwerben möchten, und wenn die Kinder nicht durch übertriebene Anſtrengung zu ſehr angegriffen werden; ſo iſt die Ausführung dieſer Idee gewiſs ſehr nützlich.

Dergleichen Volksschulen würden, wenn der Staat sie nicht errichtete und organisirte, oder wenigstens ihre Errichtung unterstützte, schwerlich zu Stande kommen. Die armen Eltern würden für ihre Kinder so viel, als zu Bezahlung ihres Unterrichts nöthig ist, wenn gar kein öffentlicher Fond dazu vorhanden wäre, nicht ohne die gröfste Mühe aufbringen können, und die es könnten, würden sich nicht alle freywillig entschliefsen, etwas dazu herzugeben, oder sich doch für immer zu Beyträgen zu verbinden. Der Staat aber kann allgemeine Einrichtungen machen, von jedem proportionirliche Beyträge fordern und den Schulen einen festen Grund geben, wenn das, was Privatleute freywillig dazu hergegeben haben, nicht hinreicht. Er allein kann dergleichen Institute verewigen, und regelmäfsig geschickte Lehrer für sie bilden, welches alles, nähme sich der Staat dessen nicht an, dem blofsen Zufalle überlassen bleiben und nur höchstens unvollkommen ausgeführt werden würde, da die Ursachen, welche in den menschlichen Gemüthern liegen, Volksschulen und Volkslehrer freywillig zu bilden, bey weitem nicht stark genug sind, um das Bedürfnifs derselben stets zu erfüllen.

§. 151.

2) In gröſsern Städten muſs eine gewiſſe Stufenfolge des Unterrichts vorhanden ſeyn. Die verſchiedenen Grade der Ausbildung und des Reichthums der verſchiedenen ſtädtiſchen Stände, ſo wie die mannigfaltigen Lebensarten und Beſchäftigungen, erfodern auch verſchiedene Grade und Arten des Unterrichts.

Sonſt wurde in Europa, was den Unterricht betraf, wenig Unterſchied gemacht. Das ganze Volk zertheilte ſich in dieſer Hinſicht in Laien und Geiſtliche. Für die gemeinen Laien waren die gemeinen Volksſchulen, und wer ſich von ihnen über die gemeinen Claſſen erheben wollte, muſste an dem Unterrichte der Geiſtlichen, der einzigen Gelehrten jener Zeit, Theil nehmen. Wenn nun auch gleich dieſer Unterricht eine gewiſſe Bildung verſchaffte, ſo waren doch die Materialien, welche zur Formirung gebraucht wurden, ganz unbrauchbar für das Leben des jungen höheren Bürgers. Da die Schulen in Europa ihre Einrichtung Geiſtlichen verdanken, und alle gelehrten Kenntniſſe in den alten Zeiten ſich auf alte Sprachen und Theologie reducirten, ſo haben auch alle Schulen, die ſich über die ganz gemeinen Volksſchulen erheben ſollten, dieſen gelehrten geiſtlichen Zuſchnitt erhalten. Dieſe ſogenannten Trivialſchulen ſind für unſere Zeiten ganz unpaſ-

send und es ist ein guter Vorschlag sie in bessere Bürgerschulen umzuschmelzen.

Allgemeine geographische und historische Kenntnisse, Zeichnungskunst, Mathematik und neuere Sprachen können nicht allein zur Ausbildung des Verstandes eben so gut gebraucht werden, als die alten Sprachen, sondern sie bereiten zugleich den Menschen zu den Geschäften des Lebens vor, denen er sich dereinst widmen soll. Mit Vergnügen bemerkt man, dass dergleichen Schulen in dem gebildeten Europa immer mehrere entstehen. Der Fehler, welchen man bey ihrer Einrichtung begangen, besteht vorzüglich in der Ueberhäufung der Gegenstände des Unterrichts und der Zerstücklung der Begriffe. Das Princip muss Gründlichkeit des Unterrichts seyn. Wer in wenig Fächern gründlich unterrichtet ist, kann sich die übrigen leicht selbst zu eigen machen. Die Mannichfaltigkeit der Gegenstände, muss also durch jenes Princip eingeschränkt werden.

Mit allen Bürgerschulen sollten zugleich Industrie- und Kunstschulen verbunden werden. Die Vollkommenheit der mehresten Handwerke hängt von einem gewissen Grade der Fertigkeit im Zeichnen, Rechnen und im Lösen einiger geometrischen Aufgaben ab. Der Unterricht darin ist daher allen bürglichen Ständen nützlich. Aber warum sollten nicht auch die ver-

ſchiedenen Gewerbskünſte ſelbſt, weit beſſer und in weit kürzerer Zeit, in dazu eingerichten öffentlichen Schulen erlernt werden können? Daraus würden ſich die Handwerke und Künſte gewiſs viel gröſsere Fortſchritte zu verſprechen haben, als wenn ſie durch den bloſsen unvollkommnen Unterricht der Meiſter mechaniſch fortgepflanzt werden.

Das Bedürfniſs von dergleichen Einrichtungen wird zwar die Geſellſchaft ſelbſt lebhaft fühlen, wenn ſie einen gewiſſen Grad der Ausbildung erreicht hat, und es wird dabey viel durch Privatkräfte geſchehen können; aber wenn das Volk nicht einen ſehr hohen Grad von allgemeinem Reichthum beſitzt und in den Künſten ſelbſt nicht ſchon ſehr groſse Fortſchritte gemacht hat, werden dergleichen Inſtitute durch daſſelbe allein ſchwerlich in bedeutender Anzahl zu Stande kommen. Wo aber der Staat mit Klugheit die Wünſche der Bürger unterſtützt und den Privateifer einzelner Glieder und Gemeinden, mit allgemeinen Einrichtungen zu Hülfe kommt, da läſst ſich ein weit ſchnellerer Fortgang dieſer nützlichen Angelegenheit hoffen.

Wie wenig die Privatkräfte, ſich ſelbſt überlaſſen, in Anſehung der Bildungsanſtalten hervorbringen; kann man an den Schulen für das weibliche Geſchlecht deutlich erſehen. Die

Regierungen haben sich der Bildung des weiblichen Geschlechts fast gar nicht angenommen; aber wo hat die Privatindustrie etwas Grosses für sie zu Stande gebracht? Oder sollte wirklich das weibliche Geschlecht gar keine bessere Ausbildung verdienen, als es bisher erhalten hat? Zwar führt *Adam Smith* *) die weibliche Erziehung als ein Muster der Vollkommenheit an, und leitet diese Vollkommenheit eben daher, dass der Staat sie den Eltern und Verwandten allein überlassen habe. Allein es ist nicht zu leugnen, dass die weibliche Bildung im Ganzen noch sehr unvollkommen ist. Da wo eine vollkommnere und mannigfaltigere Ausbildung Statt findet, da werden sich freylich auch mehr Fehler zeigen können, als wo man gar nichts oder wenig lehrt. Wo öffentliche Unterrichtsanstalten für Frauenzimmer sind, in welchen sie in den weiblichen Geschäften und in den schönen, für ihr Geschlecht passenden, Künsten unterrichtet werden, da ist die Cultur des weiblichen Geschlechts viel ausgebreiteter und vollkommner, als wo diese fehlen. Warum sollte es also nicht wünschenswerth seyn, dass der Staat die Einrichtung solcher Institute befördern möchte?

*) Nat. Reichth. Bd. III. 157. Uebers. v. *Garve*.

§. 152.

3) Nichts iſt gewiſſer, als daſs die mannigfaltigen Erkenntniſſe hauptſächlich durch die Bedürfniſſe hervorgelockt werden, und daſs die Menſchen, ſobald ſie bemerken, daſs ſie ohne gewiſſe Erkenntniſſe und Geſchicklichkeiten ihr Fortkommen nicht finden, oder ihren Zweck nicht erreichen können, ſich dieſelben zu verſchaffen ſuchen. Aber in den meiſten Fällen ſind die Schwierigkeiten, ſich die Gelegenheiten zur Erlangung der bedürftigen Kenntniſſe zu verſchaffen, für einzelne Privatleute ſo groſs, daſs ihre eifrigſten Wünſche unbefriediget bleiben müſſen.

Ein Oekonom möchte gern die Kunſt des Ackerbaues recht genau kennen lernen, um allerley Verbeſſerungen auf ſeinem Gute vorzunehmen. Allein er müſste weit und breit herumreiſen, oder ſich einen Lehrer verſchaffen, den er nicht zu finden weiſs, und der vielleicht gar nicht Luſt hat, ihm Unterricht zu geben. Jemand ſieht ein, wie nützlich es für ihn ſeyn würde, verſchiedene Kunſtgewerbe kennen zu lernen, allerley Maſchinen zu ſehen oder ſie zu bauen; ein anderer möchte die Forſtwiſſenſchaft, das Bauweſen, die Bergwerkskunſt erlernen; aber wie ſoll er es anfangen, wenn keine öffentlichen Anſtalten dafür da ſind? Und wie wollen ſich die Hunderte oder die Tau-

sende, welche an verschiedenen Orten des Reichs leben, und gleiche Bedürfnisse haben, finden, wie können sie sich zu Gründung solcher Institute vereinigen, die ihre Wünsche befriedigen, und wie wollen sie ihnen Dauer verschaffen? — Kurz man sieht, daſs nur der Staat im Stande ist, dergleichen allgemeine Einrichtungen schnell, zweckmäſsig und wohlfeil zu Stande zu bringen. Ihm muſs daran gelegen seyn, daſs alle Arten von Kenntnissen und Geschicklichkeiten, welche für das bürgerliche Leben nützlich werden können, im höchsten Grade ausgebildet werden. Und wenn er gleich mit Recht voraussetzen kann, daſs das eigne Interesse der Lernenden diejenigen, welche schon einen höheren Grad der Cultur erreicht haben und dabey ein gröſseres Vermögen besitzen, zu gröſseren Aufopferungen bestimmen wird, als die niedrigen Volksclassen, wenn er also gleich dergleichen höhere Unterrichtsanstalten so errichtet, daſs ihr Unterhalt gröſstentheils von denen abhängt, die sich ihrer bedienen; so ist es doch seine Sache, für ihr Daseyn und für ihre zweckmäſsige Organisation zu sorgen.

Der Staat muſs also öffentliche Gelegenheiten zur Erlangung aller Art von nützlichen Erkenntnissen in einem höheren Grade der Vollkommenheit eröffnen, als sie in den gemei-

nen Schulen erlernt werden können. Er hat nicht nur das Intereſſe mit allen Unterthanen gemein, daſs er wünſchen muſs, es möchte ſich die gröſste Mannigfaltigkeit nützlicher Wiſſenſchaften im Reiche bilden; ſondern er hat auch noch ein beſonderes Intereſſe, indem er Beamte bedarf, von welchen er vollkommne, methodiſche und gelehrte Kenntniſſe fodert. Ihre Bildung kann er daher nicht dem Zufalle überlaſſen. In beyden Hinſichten wird alſo nicht nur die öffentliche Einrichtung von Specialſchulen, als Schulen für die gründliche Erlernung der Oekonomie, des Forſtweſens, der Bergbaukunſt, der Baukunſt u. ſ. w. ſehr wünſchenswerth ſeyn; ſondern der Staat muſs auch für Errichtung gelehrter Bildungsanſtalten ſorgen, wo Lehrer, Geiſtliche, Rechtsgelehrte, Staatsmänner, Aerzte u. ſ. w. ihre vollkommne Ausbildung erhalten können.

Dieſe gelehrten Bildungsanſtalten hat man bisher in zwey Claſſen getheilt. Die eine enthält die gelehrten Vorbereitungsſchulen, unter dem Namen von Lyceen, Gymnaſien, Pädagogien u. ſ. w.; die andere enthält diejenigen Inſtitute, wo die gelehrte Ausbildung, ſo weit ſie von dem mündlichen Unterricht abhängt, vollendet werden ſoll. Die zweckmäſsige Einrichtung dieſer Schulen, die Beſtimmung ihrer Grenzen und der Unterrichtsmethode, iſt ein

sehr wichtiger Gegenstand für die innere Staatsverwaltung.

Bey allem Schulunterricht muss es hauptsächlich auf eine formelle Ausbildung der Kräfte angelegt werden, d. h. es müssen die Verstandeskräfte geweckt und zur eignen Thätigkeit gestärkt werden, damit sie von selbst sich jeden Gegenstand zu eigen machen, und in allen Lagen selbstständig agiren können. Die Objecte des Schulunterrichts müssen daher zu diesem Zwecke erwählt und die Methode darnach eingerichtet werden. Bey den neuern Schulreformen hat man dieses oft vergessen; man hat zu schnell Weise aus den Schülern machen wollen, und daher verordnet, dass eine grosse Mannigfaltigkeit nützlicher Kenntnisse ihnen eingepfropft werde. Diese grosse Mannigfaltigkeit der Gegenstände erstickt aber die eigne Denkkraft, statt sie zu wecken; das Gedächtniss wird mit einer grossen Menge von Sätzen erfüllt, aber der Verstand lernt sie nicht begreifen. Es entsteht eine bloss oberflächliche Vielwisserey, die, indem sie die seichten Köpfe aufblähet, das gründliche Wissen vernichtet. Werden aber auf Schulen wenig Gegenstände gelehrt, aber solche, wodurch der Denkkraft, durch angestrengte und mühsame Uebung, Selbstständigkeit und Energie gegeben wird, so erhält der Geist eine formelle Fähigkeit, eine

Geſchicklichkeit, auch alle andere Gegenſtände mit eigner Kraft zu durchdringen. Die Sehnſucht zum Denken wird dadurch in ihm geweckt, und mit Heiſshunger ergreift er alles was ſeinem Verſtande Nahrung geben kann, um es mit Gründlichkeit zu behandeln. In einem aufgeklärten Volke braucht einer nicht vielerley zu wiſſen. Wenn jeder einige wenige Gegenſtände nur gründlich kennt; ſo wird das Intereſſe der ganzen Geſellſchaft viel beſſer befördert.

§. 153.

Univerſitäten ſind Orte, wo Gelegenheiten für jede Art der vollkommnen wiſſenſchaftlichen Ausbildung organiſirt ſeyn ſollen. In den neuern Zeiten haben ſich einige Stimmen ſehr gegen ſie erhoben. *Adam Smith* ſchildert ſie als zu koſtbare und gröſstentheils unzweckmäſsige Lehranſtalten, und in Deutſchland haben ihm mehrere nachgeſprochen. Man hat hier inſonderheit ſeine Aufmerkſamkeit auf die Ausſchweifungen der Studierenden gerichtet. Sie ſind, hat man geſagt, den jetzigen Zeitumſtänden nicht mehr angemeſſen, ſie ſind bloſs Aſyle jugendlicher Thorheiten und Sittenloſigkeiten, ja wirklicher Laſter, und verfehlen als Unterrichtsanſtalten faſt ganz ihren Zweck, indem ſie die mehrſten ihrer Zöglinge, ohne

die gehörige Bildung und Kenntniſſe wieder von ſich laſſen.

Die meiſten dieſer Vorwürfe ſind gegründet. Allein Mängel und Unvollkommenheiten ſind keine Gründe die Anſtalten ſelbſt zu vernichten, ſondern fodern nur zur Verbeſſerung auf. Ueber die ſchlechten Einrichtungen der engliſchen Univerſitäten iſt nur eine Stimme, und da *Smith* allein dieſe vor Augen hatte, ſo würde auch ſein Urtheil hauptſächlich durch ſie geleitet, und ſein allgemeiner Grundſatz, daſs der Staat ſich beym Schutz der Rechte begnügen müſſe, fand darin Unterſtützung. Die Anſicht einiger deutſchen Univerſitäten hätte ihn gewiſs überzeugen müſſen, daſs Univerſitäten vollkommne Unterrichtsanſtalten ſeyn können.

Wären gar keine Unterrichtsanſtalten, wie *Smith* und einige andere es wollen, ſo müſste jeder ſelbſt zuſehen, wie er ſich ſeine wiſſenſchaftliche Ausbildung verſchaffte. Wie lange würde es dauren, wenn man alles dem Zufalle überlaſſen wollte, ehe ſich alle Claſſen von Gelehrten an einem Orte zuſammenfänden, die zu einem vollkommnern und zuſammenhängenden Unterricht nöthig ſind, und wenn ſie ſich wirklich zuſammengefunden hätten, würden ſie auch alle Luſt haben Unterricht zu ertheilen? würden ſie auch ſtets zuſammenbleiben? — Nur in den gröſsten, reichſten, und bevölkertſten

Städten würden vielleicht mehrere Gelehrte zuſammentreffen, die den academiſcheu Unterricht erſetzen könnten; aber daſs ſie ſich auch vereinigen ſollten, die verſchiedenen Wiſſenſchaften in einer beſtimmten, ineinandergreifenden Ordnung vorzutragen, daſs die fehlenden Lehrfächer ſich von ſelbſt wieder beſetzen ſollten, daſs auf dieſe Weiſe auch die Hülfsmittel des gelehrten Unterrichts, Bibliotheken, Naturaliencabinete, Inſtrumenten-, Modellſammlungen u. ſ. w. ſo vollkommen herbeygeſchafft werden ſollten, dieſes anzunehmen, iſt nicht der geringſte Grund vorhanden.

Auch darf man nur die Geſchichte darüber befragen, um den Ungrund der Behauptung zu finden, daſs ſich, ohne Staatsanſtalten für den Unterricht, die Wiſſenſchaften beſſer befänden. Man betrachte Griechenland, wo die Wiſſenſchaften und die Cultur in der alten Welt am weiteſten gediehen waren, und wo in der That der Staat ſich wenig um den öffentlichen Unterricht bekümmerte. In wie enge Gränzen war aber dort die Cultur eingeſchränkt, und wenn man die ſchönen Künſte und die Beredtſamkeit ausnimmt, zu deren Erlernung der Staat im höchſten Grade aufmunterte, in welchem armſeligen Zuſtande befanden ſich alle übrige Wiſſenſchaften! In der ganzen Naturlehre waren ſie Kinder, und ihre ſo gerühmte

Philosophie, was war sie anders, als ein Gewebe armseliger Spitzfindigkeiten, die der menschlichen Gesellschft nicht den geringsten Nutzen stifteten, bis ihr *Socrates* eine etwas bessere Richtung gab? — Und bewirkte denn jene Freyheit etwa das, was *Smith*, *Mirabeau* und andere von ihr erwarten? dass nur gute und vortreffliche Lehrer am meisten gesucht und am besten bezahlt wurden? Keinesweges. Das fade Geschwätz der schreienden Sophisten zog damals so gut den gröfsten Haufen der Zuhörer an, als jetzt noch die Marktschreier ihren Buden den gröfsten Zulauf zu verschaffen wissen. Wer den meisten blauen Dunst machen konnte, erhielt die gröfste Bezahlung. Und welch einen geringen Umfang hatte jener Unterricht? Nur wenige Reiche konnten ihn benutzen, noch wenigere benutzten ihn wirklich; der ganze Stamm des Volks blieb in dem Schlamme des Aberglaubens und in dem dicksten Nebel der Unwissenheit.

Dagegen betrachte man die Menge der Gelehrten und die Ausdehnung der Cultur in England, Deutschland, Frankreich, Italien, Holland u. s. w. seit der Zeit, wo Universitäten und gute Schulen in jenen Ländern errichtet sind. Viele tausend Jünglinge strömten jährlich zu diesen Musensitzen und holten sich Weisheit, die sie bey ihrer Heimkehr unter das übrige Volk vertheil-

ten. Mögen immerhin viele auf der Laufbahn der Univerſitäten verdorben ſeyn; die Reihe von groſsen Gelehrten und trefflichen Geſchäftsmännern hat die Welt hinlänglich für jenen Verluſt entſchädiget.

Wollte man, nach dem Vorſchlage einiger, die Ausbildung der Beamten an die Geſchäftsinſtitute ſelbſt binden und z. B. bey den Juſtizhöfen die Rechtsgelahrtheit, bey den Kammern die Staatswiſſenſchaften, bei den Predigern die Theologie lehren laſſen u. ſ. w., ſo würde dieſes ein höchſt unvollkommner Unterricht werden. Denn 1) ſelten taugt der practiſche Geſchäftsmann zum Lehrer. Der Unterricht erfordert Deutlichkeit in den Begriffen und die Gabe ſie andern deutlich mitzutheilen; der Geſchäftsgang nur Fertigkeiten in der Anwendung; aber 2) wo ſollte der junge Gelehrte den Unterricht in den Nebenkenntniſſen finden? — Sollte dieſes Project nützlich realiſirt werden; ſo würde es viel koſtbarer werden und dennoch nicht ſo zweckmäſsig ſeyn. Eine gleiche Schwierigkeit ſteht den ſogenannten Specialſchulen entgegen.

Auf der Univerſität kann ein Lehrer Hunderten und Tauſenden zugleich nützen; und es können alle Hülfs- und Nebenkenntniſſe zugleich erlernt werden, und in dieſer Hinſicht ſind es unſtreitig die wohlfeilſten Anſtalten.

Man ſollte wenig Univerſitäten im Lande errichten, aber dieſe ganz vollkommen mit allem ausſtatten, was zur Erlernung aller Wiſſenſchaften nöthig iſt. Durch viele ſolcher Anſtalten werden die Fonds zerſplittert und es wird ſelten aus einer etwas groſses.

Damit aber die Univerſitäten von ihren Fehlern frey würden und ihre Wirkungen beſſer hervorbrächten, müſste man ſie mehr von ihrer zunftmäſsigen Einrichtung befreyen, den Lehrern alle Geſchäfte abnehmen, die nicht auf die Gelehrſamkeit und den Unterricht Bezug haben, und auch das Handwerksmäſsige bey dem Studieren abſchaffen.

Dieſe zunftmäſsige Einrichtung hat zwar zur Abſicht, deſto geſchicktere Leute zu bilden, und deſto ſicherer zu ſeyn, daſs die Aemter mit geſchickten Männern beſetzt werden; ſie wirkt aber, wie faſt überall, das Gegentheil. Jeder verläſst ſich darauf, nach vollendeter geſetzlicher Univerſitätszeit, es ſey durch ſeine Privatverbindungen oder nach dem gewöhnlichen Schlendrian ein Amt zu bekommen, wenn er gleich ſeine Zeit auf der Univerſität noch ſo ſchlecht zugebracht hat.

Wenn dagegen der Staat die Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten genau beſtimmte, die er von denen verlangt, welche in einem gewiſſen Amte angeſtellt ſeyn wollen, und wenn eine

ſcharfe Prüfung in dieſen Kenntniſſen und ein unparteiiſches Urtheil über den Ausfall dieſer Prüfung *), die alleinige Bedingung der Zulaſſung wäre; ſo hätte der Staat gar nicht nöthig:

1) eine Studierzeit feſtzuſetzen oder überall zu verordnen, daſs jemand, der ein Amt ſucht, ſich die Geſchicklichkeit dazu auf einer Univerſität erworben haben müſſe. Dieſe werden freywillig beſucht werden, wenn ſie die wohlfeilſten und zweckmäſsigſten Anſtalten zur Erlernung jener Kenntniſſe ſind;

2) Würden die Studierenden beſſer auf ihren Zweck losarbeiten, wenn ſie wüſsten, daſs alle Form nichts hülfe, ſondern nur allein bewieſene Geſchicklichkeit und Wiſſenſchaft entſchiede;

3) Die Univerſitäten würden dadurch von einer Menge unnützer Subjecte befreyet werden, und es würden ſich nur ſolche auf denſelben einfinden, welche wirklich lernbegierig wären. Denn die Väter und die Subjecte ſelbſt wären überzeugt, daſs es ihnen gar nichts hülfe, ob ſie auf der Univerſität geweſen wären oder nicht.

*) Man könnte die Prüfung und das Urtheil über den Ausfall der Prüfung verſchiedenen Perſonen anvertrauen, ſo würden vielleicht die Prüfungen mit mehr Sorgfalt und die Urtheile unparteiiſcher gefällt werden.

In einem Staate, wo man noch gar keine gelehrten Kenntnisse zur Verwaltung der Staatsämter verlangt, werden Universitäten so lange wenig frequentirt werden, bis der Staat als Bedingung der Erlangung der Staatsbedienungen, solche Kenntnisse fodert, die am leichtesten und wohlfeilsten auf den Universitäten erlernt werden können.

Schulen und Universitäten errichtet der Staat hauptsächlich deſshalb, um 1) den gemeinschaftlichen Zweck der in den Individuen liegt zu befördern, nemlich, die Kräfte der Nation auszubilden und jedem Gelegenheit zu verschaffen, seine Erkenntnisse zu erweitern, und zu vervollkommnen, und 2) sich seine eignen geschickten Diener zu bilden. Auf diesen letzten Zweck muſs daher auch die Einrichtung seiner Anstalten mit berechnet seyn. Denn neben der allgemeinen Ausbildung können immer noch Mittel vorhanden seyn, die Erwerbung nützlicher Kenntnisse von allerley Art zu erleichtern. Der Staat bedarf der Universitäten hauptsächlich zu diesem Zwecke und deſshalb müssen sie demselben auch angepaſst werden.

Uebrigens sind die Lehranstalten für den Staat so wichtig und es gehören so eigenthümliche Einsichten dazu, daſs dieser Zweig der Staatspolicey billig einem besonderen Landescollegio anvertrauet werden muſs, das die öf-

fentlichen Lehranſtalten leitet und die Mittel anordnet, welche zur Vervollkommnung der Erkenntniſſe nöthig ſind. Ein ſolches Collegium muſs aber durch die oberſten Principien der Staatspolicey ſtets in Schranken gehalten werden, damit es nicht die Grenzen ſeiner Function überſchreite. Denn ſo wie die Aerzte ſehr geneigt ſind, die öffentlichen Geſundheitsanſtalten oft auf Koſten des Wohlſtandes, der Freyheit, und anderer wichtiger Zwecke zu erweitern; ſo ſind auch Schulmänner und Gelehrte oft geneigt, von dem Staate viel mehr für die Ausbreitung der Kenntniſſe zu verlangen, als er zu thun berechtiget iſt. Daher müſſen ſowohl Medicinal- als Oberſchulcollegien von Staatsmännern dirigirt werden, welche zugleich die allgemeine Anſicht des Ganzen haben und die Grenzen eines jeden Zweiges der Staatsgewalt genau kennen.

§. 154.

Aber auch der allgemeine Zweck einer höheren Ausbildung der Menſchheit überhaupt und die Erfindung aller möglichen Arten von nützlichen Kenntniſſen, kann dem Staate nicht gleichgültig ſeyn, und es muſs nicht nur nichts was darauf abzielt, erſchwert werden, ſondern der Staat muſs auch diejenigen Beförderungs-

mittel einrichten, welche von Privatkräften nicht zu erwarten sind.

Anstalten, welche nichts als die Cultur der Wissenschaften überhaupt zum Zweck haben, sind daher allerdings eines grossen Staats würdige Institute. Die Erweiterung der Kenntnisse steht nicht bloss mit der Menschheit überhaupt, sondern auch selbst mit dem Nutzen des Staats in genauer Verbindung, und so hat der Staat ausser dem allgemeinen Interesse, noch ein besonderes, für ihre Cultur Sorge zu tragen. Auch ist es klar, dass der Staat viele dieser Anstalten besser errichten kann, als es je durch Privatkräfte geschehen könnte. Freylich haben die Academien der Wissenschaften und Künste, welche die Idee ausführen sollten, nicht immer diesen Zweck erreicht. An vielen Orten hat man Besoldungen und Preise nur als Pfründen vertheilt, ohne sich darum zu bekümmern, ob viel für die Wissenschaften geschah. Indessen hat doch Mathematik, Physik und Astronomie sehr viel durch die Academien in London, Paris, Petersburg u. s. w. gewonnen. In solche Gesellschaften sollte billig Niemand aufgenommen werden, der sich nicht durch classische Werke einen berühmten Nahmen erworben hätte, und bevor ein Werk für classisch erklärt würde, sollte eine Zeit von mehreren Jahren vorbeygelassen werden. Denn die Mode

ſchreit oft ein Werk um ſeiner Neuheit oder Paraderey willen für vortrefflich aus, das bey kalter Vernunft zur Verachtung herabſinkt. Das Honorar der Academiker ſollte zugleich nach den Proportionen ihrer Arbeit beſtimmt ſeyn.

Insbeſondere ſollten diejenigen Wiſſenſchaften auf Academien gepflegt werden, welche nur durch die Bearbeitung mehrerer, zu einer Einheit verbundenen Gelehrten, Fortſchritte machen können. Eben ſo verdienen ſolche Wiſſenſchaften einiger Pflege, wovon der Nutzen noch ungewiſs, oder doch ſehr ſpät eintreten dürfte. Denn dergleichen Kenntniſſe finden beym Publico ſelten Belohnung und dennoch iſt es gut, ſie zu cultiviren. Denn man kann doch nicht wiſſen, ob nicht zuletzt ein Nutzen für die Geſellſchaft daraus entſpringt, wie die Speculationen der Aſtronomie und andere.

Die ſchönen und die mechaniſchen Künſte, verdienen gleichfalls in einer beſondern Academie cultivirt zu werden. Auch würde es groſsen Nutzen ſchaffen, wenn diejenigen Kenntniſſe, welche ohne mancherley, oft koſtſpielige Verſuche nicht gedeihen können, vom Staate dadurch unterſtützt würden, daſs er eine gewiſſe Summe zu jährlichen Verſuchen ausſetzte. Auf dieſe Weiſe könnten Experimentalſchulen

für die Oekonomie — Anatomie, Zoologie, Chemie, Physik u. s. w. angelegt werden. Eine einzige allgemein nützliche Entdeckung, welche dadurch veranlaßt wird, ersetzt den Aufwand für dergleichen Anstalten auf Jahrhunderte.

Bibliotheken, Naturaliencabinete für alle drey Reiche der Natur, Sammlungen von mathematischen und physikalischen Instrumenten, Maschienen- und Modellkammern, Gemäldegallerien, Sammlungen von Münzen, Gemmen, Antiquitäten und alles dessen, was zu wissen für Menschen interessant seyn kann — Alle diese Sammlungen müssen so angelegt werden, daß sie die Resultate des menschlichen Geistes der Kunst und Geschicklichkeit aus vielen Jahrhunderten darstellen — und diese werden am sichersten und besten von der ganzen Gesellschaft oder dem Staate angelegt und vermehrt.

§. 155.

Das fruchtbarste Mittel, den Gedanken einen weiten Umlauf zu verschaffen, unter das ganze Volk nützliche Ideen zu verbreiten, und den Verstand über allerley Gegenstände aufzuklären, ist unstreitig die Druckerpresse. Zwar können durch Schriften auch eben so Irrthümer und schädliche Vorstellungen verbreitet werden; allein dieses Böse kommt gegen das

viele Gute, was durch Bücher geſtiftet wird, und geſtiftet werden kann, in keinen Vergleich. Ueberdem hat der Verſtand des Menſchen ein natürliches Streben nach Wahrheit. Wo daher kein Hinderniſs in den Weg tritt, werden die Irrthümer bald widerlegt und die böſen Grundſätze in ihrer Schlechtheit dargeſtellt werden. Unterſuchung und Widerlegung ſind die einzigen Mittel, den Irrthümern entgegenzuwirken, und der Weg zur Wahrheit geht häufig nur durch Irrthümer.

So wie aber die Staatspolicey überhaupt dahin ſehen muſs: daſs weder die öffentliche Ruhe geſtört, noch den allgemeinen moraliſchen Gütern, Sitten und Religion öffentlich Hohn geſprochen, oder einzelne und ganze Geſellſchaften beleidiget werden; ſo kann natürlicher Weiſe dieſe Freyheit am wenigſten Schriften verſtattet werden, da die nachtheiligen Wirkungen davon viel ausgedehnter und vielfacher ſind, als was durch bloſse Reden geſchehen kann.

Es gehört vor das Forum der Criminalgeſetzgebung, zu beſtimmen, welche Güter unantaſtbar ſind, und welche Strafen diejenigen treffen ſollen, welche andere durch Schriften beleidigen. Es würde aber ein Fehler der Criminalgeſetzgebung ſeyn, wenn ſie irgend eine Wahrheit mit unter die gemeinſamen Güter aufnehmen wollte, die nicht ohne Beſtrafung ver-

letzt werden ſoll. Denn da jede Wahrheit bloſs aus Gründen erkannt und nie befohlen werden kann; ſo muſs die Erforſchung derſelben bloſs und allein den freyen Unterſuchungen überlaſſen werden. Das Gegentheil von dem zu behaupten, was ein anderer für wahr hält, kann nie eine Beleidigung ſeyn. Wenn aber jemand bey dem gelehrten Streit es darauf anlegt, die Perſon des andern lächerlich oder verächtlich zu machen, wenn er dabey Perſonen beſchimpft oder verſpottet, wenn er zu pflichtwidrigen Handlungen öffentlich aufmuntert, oder von der Pflicht andere öffentlich abwendig machen will; ſo ſind dieſes Vergehungen, welche Ahndung verdienen.

Die Policey ſoll einerſeits verhüten, daſs durch die Preſſe die Güter der Geſellſchaft und der Einzelnen nicht auf eine unerlaubte Art angegriffen werden, andererſeits aber ſoll ſie auch bewirken, daſs der Communication der Gedanken nicht nur kein Hinderniſs in den Weg trete, ſondern, daſs ſie auch möglichſt befördert werde.

In letzterer Hinſicht muſs der Umlauf der Bücher, Brochüren und Blätter möglichſt erleichtert werden. Wenn Drucker alles drucken dürfen, was ihnen angeboten wird, und was ſie vor den Geſetzen zu verantworten glauben, wenn der Buchhandel vollkommne Freyheit ge-

nieſst, wenn die Poſten als Mittel gebraucht werden, den Transport und den Debit der Zeitungen und Tagesblätter zu befördern, wenn man den Leſegeſellſchaften und Bücherverleihern keine Hinderniſſe in den Weg legt; ſo wird unſtreitig der erſte Zweck am beſten erreicht werden. Die Vortheile einer ſolchen Freyheit ſind unendlich, und die Uebel nicht groſs. Irrthümer werden auf dieſe Weiſe ſchnell widerlegt: ſelbſt Beleidigungen, die durch den Druck bekannt gemacht werden, können dem Beleidigten keinen groſsen Schaden thun, da, wenn ſie einen ſchlechten Charakter verrathen, der Beleidiger ſich ſelbſt der öffentlichen Verachtung preis ſtellt, und wo dieſes auch nicht iſt, der Beleidigte ſich doch auf eben ſo öffentliche Art vertheidigen kann. Das Publikum iſt in der Regel ein ſehr gerechter Richter.

Um die Uebel der Preſſe zu verhindern, wird am häufigſten die Cenſur gebraucht, d. h. die Einrichtung, daſs alles, was durch die Preſſe bekannt gemacht werden ſoll, oder aus der Fremde an Büchern und Kupferſtichen ins Land gebracht wird, erſt von einem dazu beſtimmten Staatsbeamten durchgeſehen werden ſoll, ob es etwas gegen die Cenſurgeſetze enthalte. Das Recht im Allgemeinen zu einer ſolchen Maſsregel hat man umſonſt beſtritten; aber die Frage: ob die Cenſur mit den Wirkun-

gen, die sie hervorbringt, in Proportion stehe, ob nicht die mit ihr verbundenen Uebel viel grösser sind, als die Vortheile, welche daraus entspringen, und ob nicht die Vortheile grösstentheils auf eine viel leichtere, weniger Zeit, Kosten und Hindernisse der unschädlichen und nützlichen Publicität verursachende Art, erreicht werden könnten? — Dieses verdient allerdings eine genauere Untersuchung.

1) Niemand hält es für nothwendig, die Reden eines Menschen einer Censur zu unterwerfen, weil es möglich ist, dass dadurch jemand beleidiget werden könnte. Man gesteht allgemein ein, dass man jedem überlassen müsse, zu sagen was er will, und dass Beleidigungen durch Reden durch andere Mittel, als durch allgemeine Strafgesetze zuvorzukommen, unmöglich ist. Schrift ist nichts anders, als gedruckte Rede. Ist es nun nicht seltsam, hundert Millionen unschuldige Wörter einer Censur zu unterwerfen, damit sich nicht ein beleidigendes oder gesetzwidriges Wort darunter einschleiche?

2) Alle Mittel, die eine zu grosse Zurüstung erfodern, zu viel überflüssige Mühe und Arbeit nöthig machen, um ein geringes Uebel zu verhindern, taugen nichts. Man erwäge aber einmal das Censurgeschäft: Hunderttausend Bogen, die ohngefähr jährlich in Deutschland

im Druck erſcheinen, ſollen durchgeleſen werden, damit nicht hundert Bogen verbotene Waare mit unterlaufen. Alle die Verfaſſer, welche unſchuldige, nützliche Gedanken verbreiten, ſollen ſich gefallen laſſen, damit ſich nicht einige Taugenichtſe unter ſie miſchen, unſchuldige Werke viſitiren zu laſſen! Bücher, welche die Unſchuld an der Stirn tragen, Logarithmentafeln, Naturgeſchichte, Phyſik, Chemie müſſen die Viſitatoren auf den Grenzen viſitiren; alles muſs genau durchgeleſen, in Catalogen gebracht, einem Gericht überliefert werden; alles was im Lande gedruckt wird, muſs der Cenſor durchleſen! — Welcher Zeitverluſt, welcher unnütze Aufenthalt des Drucks, des Umlaufs, welche vergebliche Koſten! — Und das alles wozu? Um einigen Scharteken den Umlauf zu verwehren. Verdienen dieſe wohl eine ſolche Zurüſtung? —

3) Ich habe bisher vorausgeſetzt, daſs die Cenſur wirklich den ſchriftſtelleriſchen Unfug hindern könne, und daſs ſie ſelbſt nicht zugleich nützliche Werke unterdrücke oder ihnen den Umlauf erſchwere. Aber kann man dieſes wirklich vorausſetzen? Iſt ein Land nicht iſolirt, ſondern ſteht es in leichter Communication mit andern Ländern; ſo wird es die Einführung verbotener Schriften ſo wenig verhindern können, als andere verbotene Waaren. Das Ver-

botene wird die Neugier reitzen, und verrathen die Censurgesetze Furchtsamkeit, verbannen sie Schriften, deren Inhalt ein grosser Theil der Einwohner für unschädlich oder gar für nützlich und wahr hält; so wird die Censur verhasst und auf tausend Wegen hintergangen werden, und das Publicum wird die Schriftsteller, welche verbotene Werke schreiben, so wie die, welche sie debitiren, in Schutz nehmen. Die Wirkungen davon kann keine Policey verhindern, wo es ein grosses leselustiges Publicum gibt. Aber die Censur wird auch leicht das Erscheinen vieler nützlicher Werke verhindern. Ist sie genau, so ist sie zugleich langsam, und Werke, die einen schleunigen Umlauf fodern, werden dadurch fast unmöglich. Viele gute Köpfe fürchten die Willkührlichkeit der Censoren, die nirgends fehlt, wo strenge Censur ist, und schreiben aus Verdruss gar nichts. Wer mag sich gern mit den Censoren herumzanken, Processe mit ihnen führen und sich das Leben verbittern?

Zwar wird man einwenden, dass in Sachsen, Preussen u. s. w. eine grosse Menge von Büchern geschrieben, und dass ihr Umlauf nicht im mindesten gehindert werde, ohnerachtet in diesen Ländern Censur Statt findet, dass also wohl die Censur so eingerichtet werden könne,

daſs ſie unſchädlich werde, wie das Beyſpiel dieſer Länder beweiſe.

Allein ich behaupte, daſs in jenen Ländern die Cenſur nur in ſoweit nicht geſchadet hat, als ſie eine ſchlechte oder gar keine Cenſur war. Denn erſtlich achtet man auf den Inhalt der, aus der Fremde eingeführten Bücher gar nicht, ſondern verſtattet ihnen, ſo wie allen Zeitungen, Journalen und Tagesblättern, ganz freyen und ungehinderten Umlauf und die Cenſur hat damit nichts zu thun; zweytens wird ſelbſt die Cenſur im Lande mehr als eine Revenue für einige Profeſſoren oder Räthe, als eine wichtige Sache für den Staat betrachtet. Die Drucker liefern ihre Manuſcripte ein, und erhalten ſie gröſstentheils ungeleſen, mit dem Imprimatur zurück, wenn die Cenſurgebühren bezahlt werden. Von einzelnen willkürlichen Cenſurbedrückungen ſind übrigens auch in dieſen Ländern Beyſpiele genug bekannt. Daſs ſie aber den Druck vieler Schriften gehindert hätten, da es ſo viele Wege gibt, ein Buch ins Publicum zu bringen, wenn der eine nicht gelingen will, läſst ſich nicht wohl denken.

Es ſcheint mir daher weit zweckmäſsiger zu ſeyn, die Cenſur als eine unnütze Beſchränkung der unſchuldigen Freyheit vieler, gänzlich abzuſchaffen und als Staatsgrundſatz feſtzuſe-

tzen: daſs allen Büchern und publicirten Blättern ein freyer und vollkommner Umlauf geſtattet werden ſolle, unter der Bedingung, daſs irgend eine Perſon den Inhalt der Schrift vor dem Richter zu vertreten, übernimmt. Es muſs daher verordnet ſeyn: 1) daſs jeder Buchdrucker, Kupferſtecher u. ſ. w. für den Inhalt deſſen, was er druckt, ſticht u. ſ. w. verantwortlich iſt; wenn er den Verfaſſer nicht als einen innländiſchen, den Landesgeſetzen unterworfenen Mann namhaft machen kann, oder wenn nicht ein anderer im Lande anſäſsiger Mann die Bürgſchaft für ihn übernommen hat; 2) Jeder, der mit Büchern handelt, oder ſie durch Verleihen u. ſ. w. in Umlauf bringt, iſt dafür verantwortlich, daſs die Bücher, welche er in Circulation ſetzt, keine geſetzwidrige Schriften ſind; und daher muſs jeder, der mit Büchern Commerz treiben will, ſich zu dieſem Gewerbe öffentlich bekennen oder dazu einſchreiben laſſen; 3) Jeder Verfaſſer bleibt für das, was er ſchreibt, auf alle Fälle verantwortlich, und im Fall der Verfaſſer nicht bekannt iſt, der Drucker, Verleger, Händler und Verleiher.

Wollte man die Aengſtlichkeit der letztern Perſonen vermindern; ſo dürfte man nur eine freye Cenſur, ich meine ein ſolches Forum

verordnen, dem ein jeder eine Schrift zur Beurtheilung vorlegen, und von ihm Entſcheidung erhalten könnte, ob ſie geſetzwidrig ſey oder nicht.

Uebrigens würde es allerdings nothwendig ſeyn, die Policey ſo zu organiſiren, daſs jedes öffentliche Blatt, das zum Aufruhr ermuntert oder auf eine offenbare Zerſtörung der guten Sitten hinarbeitet oder die moraliſche Seite der Religion dem Spotte preis gibt, oder überhaupt etwas das öffentlich iſt, unanſtändig und beleidigend behandelt, bald entdeckt, und der Urheber davon geſetzlich beſtraft werde. Eben ſo muſs ſie auch Geſellſchaften und Privatperſonen promten Beyſtand gegen beleidigende Angriffe in öffentlichen Blättern, Kupferſtichen u. ſ. w. leiſten, ſo wie es die beſondern Geſetze, welche die Ehre der Unterthanen in Schutz nehmen, verordnen (§. 132.).

Eine ſolche Einrichtung würde allen Nutzen hervorbringen, den eine Cenſur haben kann, und alle Uebel vermeiden, die mit der Cenſur verbunden ſind.

Allein es gibt einige, welche nicht damit zufrieden ſind, daſs der Staat die Beleidigungen verhindere, welche aus Druckſchriften entſpringen können: ſie wollen auch, daſs er die Litteratur regieren und ihrem Zwecke zuführen ſolle. Es ſoll durch die Policey der Vielſchrei-

berey entgegengearbeitet werden, und man will zu diesem Behuf die Buchhandlungen und Lesebibliotheken einschränken; durch sie soll der Buchhandel verbessert werden, und wer weiss was noch alles mehr. Aber offenbar wird dadurch die Grenze der Policeygewalt überschritten. Nie kann sie sich anmassen, den Einwohnern ihre Genüsse zu verwehren, sobald deren Befriedigung Niemanden beleidiget. Wenn also eine ausgebreitete Lectüre Bedürfniss wird, warum will man die Mittel erschweren, dieses Bedürfniss zu befriedigen? Wie viel also Lesegesellschaften entstehen, und ob diese zweckmässige Bücher enthalten oder nicht, geht der Staatsgewalt nichts an; genug wenn sie keine gesetzwidrigen Bücher verbreiten; die Gesetze können aber nur verbrecherische Schriften, nicht die schlechten verbieten. Es ist daher thöricht, wenn man dem Staate zumuthen will, er solle auch auf den Inhalt der Volksschriften wachen, und zusehen, dass nichts Unnützes oder Schädliches verbreitet werde. Solchen Uebeln müssen die Lehrer durch Unterricht entgegenarbeiten. Nie kann jemand in die Maxime stimmen, dass der Staat solle beurtheilen können, was nützlich oder schädlich für jemanden sey. Eine solche Vormundschaft würde in die grösste Tyranney übergehen.

Ueberhaupt aber muſs der Staat weit mehr darauf ſehen, daſs keine Privatperſon durch öffentliche Schriften beleidiget, als daſs das, was öffentlich iſt, nicht angetaſtet werde. Die Privatperſon iſt dem Publico nicht bekannt, die Stimme des Beleidigers, die ſo weit erſchallt, findet keine Widerleger und Berichtiger; die Wirkungen einer öffentlichen Beleidigung einer Privatperſon iſt daher um ſo gröſser und empfindlicher, je weniger ſie einen öffentlichen Charakter hat. Alles aber was öffentlich iſt, iſt vielen bekannt und hat ein allgemeineres Intereſſe. Wird daher etwas Falſches, etwas mit dem bekannten Charakter nicht übereinſtimmendes öffentlich bekannt gemacht, ſo ſind ſogleich tauſend Zungen und Federn bereit, es zu widerlegen, und dergleichen Verleumdungen und falſche Beſchuldigungen haben daher ſelten nachtheilige Folgen. Daher iſt nichts kleinlicher, als wenn ſich der Staat oder öffentliche Perſonen vor Zeitungsblättern fürchten. Eine Regierung ſollte allemal diejenigen ihrer Diener für verdächtig halten, welche die Publicität und Freymüthigkeit in den öffentlichen Blättern unterdrücken, und dieſe einer rigoureuſen Cenſur unterwerfen wollen. Die kleinen Inconvenienzen, welche mit der Freyheit über alles was öffentlich geſchieht, freymüthig zu urtheilen, verbunden ſind, werden durch die

großen Vortheile so unendlich übertroffen, daſs eine Regierung in der That ihr Hauptwerkzeug weggibt, sich eine wahre Erkenntniſs ihres Volks zu verschaffen, wenn sie Publicität der Urtheile über das Oeffentliche unterdrückt oder in zu enge Schranken einschlieſst.

Wo es erlaubt ist, über alles Oeffentliche seine Meinung zu sagen, da werden: 1) die Mängel der Staatsverfassung und der Gesetze ins hellste Licht gesetzt, da geschehen die mehresten Vorschläge diesen Mängeln abzuhelfen, da wird es auch am leichtesten seyn den Staat zu vervollkommnen; 2) da wird niemand Unterschleife machen können, kein Richter u. s. w. wird bestochen werden, kein öffentlicher Beamter wird seine Pflicht vernachläſsigen dürfen, ohne daſs er fürchten muſs, seine Handlungen in den Zeitungen zu lesen, und zur Verantwortung gezogen zu werden. — Da jeder für seine Schrift verantwortlich bleibt, und allen Beamten stets der rechtliche Regreſs gegen öffentliche Anklage offen erhalten, und ihnen schnelle, starke und unbezahlte Hülfe dagegen geleistet werden muſs; so ist nicht zu fürchten, daſs die Verleumdung gegen sie wird eine starke Rolle spielen können.

§. 156.

Aber auch alle übrigen Arten der Mittheilung der Begriffe wird der Staat begünſtigen müſſen, da von derſelben nicht allein die Aufklärung des Verſtandes, ſondern auch die Vollkommenheit der Gewerbe, des Handels, des Geldumlaufes u. ſ. w. abhängt, alles dieſes aber mit der Cultur des Volks in der innigſten Verbindung ſteht. Es müſſen daher 1) geſellſchaftlichen Verſammlungen, Clubs u. ſ. w. keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden. Denn ſie ſind Mittel der geſelligen Reibung und Abſchleifung. 2) Die Correſpondenz muſs möglichſt erleichtert werden. Es iſt nicht genug, daſs man die Briefe als Heiligthum anſieht, die Niemand erbrechen oder unterſchlagen darf, ſondern der Staat darf auch den Briefwechſel nicht durch ſtarkes Porto u. ſ. w. erſchweren. Je ſtärker das Porto iſt, deſto weniger werden Briefe geſchrieben, deſto eher kann die Mittheilung nützlicher Gedanken unterbleiben. Durch einen verhinderten Brief kann der Staat oft mehr verlieren, als ihm der Gewinn eines hohen Poſtporto's vieler Jahre einbringt. 3) Er muſs nicht hindern, daſs die Bürger in fremde Länder reiſen und Fremde ſein Land beſuchen. Nichts iſt fähiger verjährte Vorurtheile auszurotten, die eingeſchränkte Denkungsart zu erweitern und nützliche Kenntniſſe einzuführen,

als der Umgang mit fremden Völkern. Wo also nicht etwa ein höherer Zweck eine Sperrung nothwendig macht, da müssen die Grenzen für das Hin- und Herreisen stets offen bleiben, und die etwa nöthigen Erkundigungen über die Ein- oder Auswandernden müssen so eingerichtet werden, daſs sie das Hin- und Herströmen unschuldiger Leute auf keine Weise hindern.

Sechster Abschnitt.

Von der Vorsorge für öffentliche Bequemlichkeit und Vergnügungen.

§. 157.

Bequemlichkeit und Vergnügen sucht jeder Mensch, und in wie weit beyde Zwecke sich ein jeder selbst bewirken kann, hat sich der Staat nicht um sie zu bekümmern. Es gibt aber Bequemlichkeiten, woran jeder Theil nimmt, Vergnügungen, welche die ganze Gesellschaft genieſst, und die ein einzelner nicht zu Stande bringen kann, wozu auch die Menschen sich schwer freywillig vereinigen, ob sie gleich alle eine solche Vereinigung wünschen. In diesem Falle ist es Sache des Staats, sich dieser Zwecke anzunehmen.

§. 158.

Die öffentliche Bequemlichkeit beſteht in ſolchen Einrichtungen, wodurch ein jeder ſeine mit andern gemeinſamen Zwecke mit gröſserer Leichtigkeit erreichen kann, als es ohne jene Einrichtungen möglich geweſen wäre. Es gehören dahin alle Anſtalten und Zubereitungen auf der Oberfläche eines Landes, welche den Einwohnern in ihren Gewerben und Nahrungsarten Erleichterung verſchaffen, alle Einrichtungen, welche den Commerz, der allen nützlich iſt, befördern, und welche durch iſolirte Privatkräfte gar nicht, oder doch nicht ſo vollkommen, oder viel ſpäter zu Stande kommen würden.

Hierher gehört unſtreitig

1) Die Einrichtung guter Landſtraſsen und Wege. Alle Gewerbe und alle Unterthanen fühlen den Nachtheil, wenn die Wege ſchlecht ſind. Die Reiſen werden dadurch langſamer und koſtbarer, die Waarentransporte theurer und oft unmöglich. Alles dieſes wirkt dahin, die Genüſſe zu erſchweren und den Wachsthum des Wohlſtandes aufzuhalten. Hierbey iſt alſo in der That jeder intereſſirt. Dennoch werden die Wege ſchwerlich in Stand gebracht werden, wenn man alles der Privatwillkür überläſst. Denn da jeder denſelben

Weg nur wenig benutzt, oder der, welcher ihn öfter benutzt, doch ihn nicht allein gebraucht; so würden immer einige für vieler Nutzen etwas thun müssen, und darauf ist nicht zu rechnen. Daher muss der Staat Anordnungen treffen, wie dieses geschehen könne, und wie ein jeder seinen Theil zur Errichtung und Erhaltung dieser Anstalten beytragen müsse. Oft geschieht in einem Lande bloss desshalb nichts, weil man nicht genug thun zu können glaubt. Weil man nicht Kräfte genug hat, durchgängig Chausseen zu bauen, so bessert man auch die schlechten Stellen nicht aus. Oft sind Chausseen überflüssige Prunkanstalten. Wo das Fuhrwerk nicht allzu häufig ist, da lassen sich gute Wege mit viel geringern Kosten erhalten. Zu den Mitteln des bequemen Fortkommens gehören auch Brücken, Fähren, Canäle, Schiffbarmachung der Flüsse, Wegezeiger, Meilensäulen, Leuchtthürme u. s. w.

Vorzüglich aber muss die Einrichtung eines guten Postwesens hieher gerechnet werden, eine der schönsten Erfindungen der neuern Zeiten. Die Posten erleichtern das Fortkommen der Personen und Sachen, und befördern durch die schnelle Correspondenz, welche durch sie möglich wird, das Commerzwesen ganz ausseror-

dentlich. Um fo mehr müffen fie diefem Zwecke immer mehr und mehr angepafst werden, und wenn man fie zu einer Finanzquelle macht, fo follte wenigftens dabey der Hauptzweck der Poften nicht vernachläffiget werden. Wie trefflich würde es feyn, wenn die Poften fämmtlich nicht blofs für die Perfonen, fondern auch für die Sachen bedeckt wären, wenn die Zeit des Ankommens und Abganges beffer gehalten werden müfsten u. f. w.

Ob alle diefe Anftalten durch den Staat unmittelbar oder durch Privatleute ausgeführt werden follen, hängt von andern Urtheilen ab. Genug, wenn der Staat die Anordnungen dafür macht.

2) Alle Oerter, wo mehrere Menfchen in einem engen Raume beyfammen leben, Städte und Dörfer haben ebenfalls eine Menge öffentlicher Bequemlichkeiten nöthig, welche von der Policey angeordnet werden müffen. Gutes Pflafter, befonders Trottoirs für die Fufsgänger, gute Beleuchtung zur Nachtzeit, Reinlichkeit in und aufser den Häufern, Entfernung aller Gewerbe, die üble Gerüche verbreiten u. f. w. find in grofsen Städten für die Sicherheit und Gefundheit eben fo wichtige Sachen als für die Bequemlichkeit. In kleinern Städten und Dörfern läfst fich alles

dieses noch mit leichteren Kosten erreichen. An allen Orten wird aber gefodert; dass die Wege zu jeder Zeit gangbar sind, dass nichts geduldet werde, wodurch jemand leicht Schaden nehmen kann. Eine eben so sorgfältige Beachtung verdient die Anlage der Brunnen, Cisternen und Wasserleitungen, die Einrichtung guter Uhren — öffentlicher Wächter, Sorge für gute Gasthöfe und Taxe in denselben. Einrichtung der Märkte, Miethkutschen, Sänften, Lohnlakeien u. s. w. alles dieses sind Puncte, welche in einer speciellen Stadtpolicey, nach den allgemeinen Principien der Staatspolicey zu bestimmen sind. Das Local muss hier den näheren Inhalt der Vorschriften an die Hand geben.

§. 159.

Warum sollte aber nicht auch das Vergnügen der Einwohner ein öffentlicher Zweck seyn können? Vergnügen ist das allgemeine Streben der lebendigen Natur. Der mäfsige Genuss desselben macht die Seele heiter und stählt die körperlichen Kräfte; der Mensch wird bey vergnügtem Gemüth geselliger und zu allen Arten der Arbeiten aufgelegter und geschickter; Gründe genug, weshalb der Staat nicht nur den Privatvergnügungen, in wie weit sie nicht sich als

Lafter ankündigen, freyen Spielraum geftatten mufs, fondern wefshalb das Vergnügen auch zum öffentlichen Zwecke erhoben werden kann, fobald es ein Vergnügen für die ganze Gefellfchaft ift, und ohne vereinte Kraft nicht zu Stande gebracht werden kann.

Dafs die Oberfläche der Erde ein heiteres und zugleich regelmäfsiges Anfehen erhalte, dafs Bäume und Gebüfche das Auge des Reifenden ergötzen und den müden Wanderer erquicken, dafs die Wege nach der Schnur geführt, mit Alleen, Sitzen und freundlichen Wegzeigern verfehen werden; dafs dahin gefehen werde, dafs alle öffentliche Gegenftände angenehm ins Auge fallen, und der Gefchmack in den Anlagen des Staats nicht beleidiget werde, diefes alles ftimmt mit dem Staatszwecke aufs befte zufammen. Allein es gibt hierüber keine detaillirten Anweifungen in der Policeygefetzgebung. Nur das allgemeine Princip kann hier angedeutet werden. Wie weit ein Staat hierin gehen könne, hängt von dem ab, was fchon für die übrigen nothwendigeren Zwecke gefchehen, und von dem Grade des Reichthums, zu welchem die Gefellfchaft gelangt ift.

Das erfte, was ohne gröfsere Koften erreicht werden kann und fich mit der Sparfamkeit fehr wohl vereinigen läfst, ift Regelmäfsigkeit und Ebenmafs in allen Staats-

anlagen und in allem, was das Werk ganzer Gesellschaften ist. Selbst jeder Privatmann muss sich in dem, was er da bauet, wo ein gesellschaftlicher gemeinsamer Geist herrschen muss, nach den allgemeinen darauf abzielenden Vorschriften richten. Wie viel schöner, regelmäsiger und zweckmässiger würden unsre Städte und Dörfer aussehen, wenn sie mit gemeinschaftlicher Ueberlegung nach einem vernünftigen Plane hätten erbauet werden müssen! Die Lage zum Handel, der Fall der Strassen, die nothwendigen Vereinigungsorte u. s. w., alles dieses würde besser seyn. Für jeden grössern Ort sind öffentliche Spatziergänge, freye Plätze wichtig und hauptsächlich das Werk der Policey. Eine Gemeinde kann grosse Dinge ausrichten, wenn sie nach einem bestimmten Plane, das Gute nach und nach aber unablässig zu realisiren sucht. Das Was und Wie? gehört zur Ueberlegung jeder Ortspolicey; das allgemeine Princip aber, was sie ermuntert und führt, muss von oben herabkommen.

Ueberhaupt gehören unstreitig alle Arten von gemeinschaftlichen Vergnügungen unter die Aufsicht der Policey. Ihr Princip dabey muss seyn: grösstmöglichste Liberalität in Gestattung der Wahl aller Arten von Privat- und öffentlichen Vergnügen und Enthaltung aller Einmischung in dieselben, so weit nur nicht die öf-

fentliche Ruhe und der öffentliche Anſtand durch ſie verletzt wird. Wo ein Wirth, ein Entrepreneur ſich ankündiget, da bleibt dieſer für alle Unordnungen verantwortlich, und die Policey erſcheint nur auf deſſen Verlangen ihm zur Hülfe; wo kein Entrepreneur verantwortlich ſeyn kann, als in Schauſpielhäuſern, bey Feuerwerken, Jahrmarktsbeluſtigungen u. ſ. w. da iſt die Policey von ſelbſt wachſam, damit jede durch die Geſetze verbotene Unordnung ſogleich entdeckt werde, mit ſteter Sorgfalt, daſs das unſchuldige Vergnügen nicht gehindert werde.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Vorſorge für die Erhaltung der guten geſellſchaftlichen Ordnung durch die Policey.

§. 160.

Die ganze Geſetzgebung hat zum Zweck, eine geſellige Ordnung hervorzubringen, indem ſie jedem ſein Recht ertheilt und ihn gegen Verletzungen deſſelben ſchützt. Die Geſetzgebung bedarf aber des Willens der Menſchen, damit ihre Vorſchriften auch wirklich beobachtet werden. Dieſen Willen kann ſie zum Theil durch Strafen erzwingen. Aber dieſe Macht würde nur höchſt ſchwach ſeyn, wenn nicht der

Wille der mehresten durch andere Ursachen geneigt gemacht würde, die gesellige Ordnung von selbst zu beobachten.

Wäre der Geist der Nation so tugendhaft, dass ein jeder von selbst alle seine Pflichten erfüllte; so würde nichts nöthig seyn, als die Regeln des äussern Betragens gegen einander zu bestimmen, um die schönste gesellschaftliche Harmonie hervorzubringen. Da aber auf die Allgemeinheit eines solchen Geistes nicht zu rechnen, und seine Kraft allein auch nicht stark genug ist, um alles was er anordnet, mit Gewalt durchzusetzen; so muss ihm sehr daran gelegen seyn, solche Verhältnisse und Einrichtungen in dem Staate zu treffen, durch welche der freye Wille geneigt gemacht wird, gerade so äusserlich zu handeln, als ob er durch die Tugend bewegt würde, oder ein solches Spiel des freyen Willens hervorzubringen, dass selbst der Lasterhafte es nicht wagt, die gesellige Ordnung zu unterbrechen, dass jeder, er mag auf Tugend halten oder nicht, doch seinen grössten Vortheil dabey findet, nicht nur die Rechte anderer nicht zu verletzen, sondern selbst zu ihrem und der Gesellschaft Wohlseyn zu wirken. Die Mittel, wodurch der Staat allmählich dieses Ziel erreichen kann, sind hauptsächlich folgende:

1) Durch eine genaue Policeyaufſicht, daſs keine illegalen Gewerbe aufkommen können.

2) Durch eine leichte faſsliche Geſetzgebung und einen allgemein verbreiteten Unterricht über die für jeden Stand gehörigen Geſetze.

3) Durch eine gute Organiſation der Beſetzung der Staatsbeamtenſtellen.

4) Durch eine zweckmäſsige Organiſirung der Verhältniſſe der verſchiedenen Stände gegen einander.

5) Durch den Schutz und die gute Einrichtung derjenigen Auctoritäten, welchen die Ordnung in den kleinern Geſellſchaften zu erhalten obliegt. Dieſe ſind *a*) das Anſehen der Eltern über ihre Kinder, und der Lehrer über ihre Schüler; *b*) der Herrſchaft über das Geſinde; *c*) der Lehrherren, Meiſter und Fabrikherren über ihre Lehrpurſchen, Geſellen und Arbeiter; *d*) der Gilden, Zünfte und Communen, in wie weit ſie die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ehre und der Sittlichkeit zum Zweck haben.

§. 161.

1) In der Geſellſchaft wird jeder um ſo gewiſſer auf ſeine Ruhe und Sicherheit rechnen

können und es wird um so wahrscheinlicher seyn, dass die gesellige Ordnung nicht wird unterbrochen werden, je mehr in der Lage der einzelnen kein Reitz liegt sie zu stören. Es gibt aber keinen grössern Reitz den Zaum der Gesetze zu zerreissen, als den Zustand, wo der Mensch nicht weiss wovon er sich und seine Familie unterhalten soll. Die Ueberzeugung, dass andere unsere Güter nicht verletzen werden, kann nie fest werden, wenn wir sie nicht in einem solchen Zustande sehen, worin sie fähig sind, sich und ihre Familie, ohne der Gesellschaft zur Last zu fallen, anständig zu ernähren. Daher gehört es zur geselligen Ordnung, dass jeder entweder so viel eignes Vermögen besitze, dass er davon leben kann; oder dass er ein Gewerbe treibe, was für die Gesellschaft nützlich ist, und was ihm eben desshalb ein sicheres Auskommen gewährt. Menschen aber, welche entweder eine ungerechte und betrügerische Gewerbsart erwählen, oder welche sich dem Müssiggange überlassen, ohne selbst etwas zu besitzen und also bloss auf Kosten anderer leben wollen, sind der geselligen Ordnung entgegen und können daher nicht geduldet werden. Hier ist also noch ein Grund, wesshalb die Policey genau darauf achten muss, dass keine Räuberbanden, oder arbeitsloses Gesindel ins Land gelassen werden, dass im Lande selbst

durchaus weder laſterhaftes Gewerbe, als Spiel u. dgl. noch Gewerbe des bloſsen Müſsigganges, als Betteley u. ſ. w. Statt finden, und alle arbeitsloſe Perſonen, welche kein Vermögen haben und doch etwas verzehren, aufs ſorgfältigſte beobachtet werden müſſen. Wie man die Policey der Städte und Dörfer zu dieſen Behuf organiſiren müſſe, lehrt die ſpecielle Policey.

§. 162.

2) Nichts iſt gewiſſer, als daſs viele Geſetze nicht gehalten werden, entweder weil ſie unbekannt ſind, oder weil man keinen vernünftigen Grund davon einſieht. Es iſt nicht lange her, daſs in vielen Ländern die Geſetze noch in einer fremden Sprache abgefaſst waren, und nachdem ſie überſetzt worden ſind, hat man doch ſo viele Kunſtausdrücke, ſowohl in den Geſetzen als in der Gerichtsſprache beybehalten, daſs ſie für die Laien eben ſo unverſtändlich bleiben, als wenn ſie in einer fremden Sprache abgefaſst wären. Aber wenn auch die Sprache der Geſetze deutlich iſt: ſo gibt es oft über einen und denſelben Gegenſtand ſo viele, daſs Niemand ſeiner eignen Kenntniſs der Geſetze folgen kann, ohne in Gefahr zu gerathen, Illegalitäten zu begehen. Endlich iſt es ein groſser Fehler der Geſetze, wenn ſie den natürlichen Verbindlichkeiten widerſprechen, wo

denn ſelbſt in dem Antriebe der natürlichen Pflicht, ein Reitz liegt, ſie zu übertreten, welches die gröſste Verachtung gegen die Geſetzgebung hervorbringen muſs. Bey ſolchen Geſetzen geſchieht es oft, daſs jemand, der in der guten Meinung geſtanden hat, ſeine Pflicht vollkommen erfüllt zu haben, ſich in groſsen Schaden ſtürtzt oder wohl gar beſtraft wird, weil er poſitive, willkürliche und unüntze Formalitäten verletzt hat.

Es ſind inſonderheit zweyerley Arten von Geſetzen, die man ſo einrichten ſollte, daſs ſie nicht nur für jedermann verſtändlich, ſondern daſs ſie auch den natürlichen Pflichten ſo angemeſſen wären, daſs ſie jedermann ſelbſt leicht errathen und der Natur der Sache angemeſſen finden müſste, nemlich 1) die Geſetze über die Verträge und 2) die Strafgeſetze. Was die Verträge betrifft, ſo ſollten die Geſetze billig alle Verträge für rechtskräftig erkennen, die frey und ohne Betrug abgeſchloſſen ſind, und von welchen, daſs dieſes geſchehen, ein gültiger Beweis geführt werden kann. Das preuſsiſche Geſetzbuch und mehrere andere verlangen zur Gültigkeit vieler Verträge ſchriftliche Abfaſſung und bey mehreren ſogar gerichtliche Confirmation. Die letztere ſollte aber offenbar nur die Sicherheit der Vertragſchlieſsenden verſtärken und das Vorrecht vor andern Verträgen

fichern, und fchriftliche Verträge follten nur bey zufammengefetzten und verwickelten Gegenftänden nothwendig feyn. Wenn man aber einfache Verträge, als Käufe und Verkäufe beweglicher Sachen — Leihverträge — Eheverfprechungen u. f. w. den Gerichtsformen oder andern willkürlichen Schranken, z. B. fchriftlichen Abfaffungen, Stempelpapier u. dergl. unterwirft; fo fchwächt man das moralifche Vertrauen, indem man den beftraft, der es gegen den andern bey Abfchliefsung des Vertrages bewiefen hat. Man verfchafft dem Unredlichen eine Ueberlegenheit über den Rechtfchaffenen. Denn der letztere wird fein Wort allemal halten, die Gefetze mögen ihn von der Verbindlichkeit befreyen oder nicht, der erftere aber wird durch den Schein einer angenommenen Ehrlichkeit, befchützt durch die Gefetze, die gröfsten Schurkereyen ausüben können. Diefe Gefetze begünftigen alfo das ungefelligfte Lafter und wirken dem Staatszwecke gänzlich entgegen *).

Strafgefetze müffen nur da Statt finden, wo fie jeder nach feinem natürlichen Verftande für

*) Der Grund, dafs durch dergleichen Verordnungen die Proceffe vermindert werden follen, ift nicht ftark genug, um der Uebertretung natürlicher Rechtsverbindlichkeiten freyen Spielraum zu eröffnen.

nothwendig und unerlaſslich erkennen muſs, und die darin feſtgeſetzten Strafen müſſen von der Beſchaffenheit ſeyn, daſs ſie jedermann nach bloſser geſunder Vernunft eher ſtrenger als gelinder abfaſſen müſste. Was nach der Natur der Sache Unrecht iſt, kann jeder leicht beurtheilen; wo aber beſondere Verhältniſſe eine Handlung erſt in Unrecht verwandeln, da muſs man wenigſtens vorausſetzen, daſs jemanden dieſe Verhältniſſe bekannt ſind, und alſo für allgemeine Bekanntmachung ſorgen.

Je einfacher und natürlicher die Geſetze ſind, deſto leichter wird es ſeyn, eine allgemeine Kenntniſs davon unter den Bürgern zu verbreiten, und jeden in den Stand zu ſetzen, daſs er begreifen lerne, wo er ſelbſt handeln könne, und wo er ſich bey einem Rechtsgelehrten Raths erholen müſſe. Es könnte in den gemeinen Schulen ein Rechtscatechismus eingeführt und der Unterricht darin an den Unterricht in der Moral und Religion geknüpft werden. Hierdurch würde unſtreitig viel zur Erhaltung der rechtlichen Ordnung geſchehen und manche Uebertretungen der Geſetze verhütet werden, die jetzt bloſs aus Unwiſſenheit geſchehen.

§. 163.

3) Nichts iſt für den Staat wichtiger, als eine gute und vollkommne Organiſation der

Stellen der Staatsbeamten. Es kommt dabey auf drey Puncte an: 1) daſs die Anzahl derſelben den öffentlichen Geſchäften proportionirt; 2) daſs ſie unbeſtechlich und ehrlich ſeyn; 3) daſs ſie Geſchicklichkeit beſitzen.

Ueberflüſſige Staatsbeamten ſind dem Volke eine Laſt. Je einfacher die Formen, je weniger überflüſſige Schreiberey, je mehr jeder Staatsbeamte einen Wirkungskreis hat, der ſeine Kräfte ganz fodert, und wofür er auch gut bezahlt wird, deſto wohlfeiler und deſto zweckmäſsiger werden die Staatsdienſte verwaltet, deſto beſſer wird die geſellige Ordnung erhalten.

Beſtechlichkeit iſt das allergröſste Uebel, was die innere Staatsverwaltung treffen kann. Es iſt faſt beſſer, wenn es gar keine Richter gibt, als wenn dieſe beſtechlich ſind. Dann hat das Recht gar keine Kraft, und bloſs der gröſsere Reichthum ſiegt. Ein Syſtem, das Erbitterung und Unglück durch den ganzen Staat verbreitet, und den Hauptzweck der bürgerlichen Geſellſchaft geradezu vernichtet. Die Betrügereyen durch die Finanzſtellen ſind nicht weniger zerſtörend für die bürgerliche Ordnung, indem entweder bey allem, was der Staat ausgibt, Unterſchleife gemacht werden, oder bey dem was er einnimmt, die Unterthanen mehr geben müſſen, als ſie ſollen, oder von dem,

was der Staat erhalten soll, ein großer Theil in den Händen seiner Beamten hängen bleibt. Wo dieses Statt findet, wird das Raubsystem gleichsam öffentlich, und steckt nach und nach die ganze Nation an. Die Ehrlichkeit wird für eine veraltete, einfältige und lächerliche Tugend gehalten, bey der sich nicht leben läßt, und raffinirte Betriegerey gilt für die einzige wahre Weltklugheit, wodurch sich Ehre und Ansehen erwerben läßt. Gegen einen solchen betriegerischen und niederträchtigen Geist der Beamten muſs daher die Regierung aufs kräftigste arbeiten und ihn durchaus nicht aufkommen lassen. Das Hauptmittel ist, die obersten Stellen mit ehrlichen und unbestechlichen Männern zu besetzen; die Richterstellen so zu organisiren, daſs Instruction, Urtheil und Endurtheil der Processe von verschiedenen Personen und Behörden abhängt, und eine genaue Aufsicht der obern Instanzen über die niedern anzuordnen, auch das Advocatenwesen so zu organisiren, daſs das Verfahren der Richter dadurch zur Legalität angehalten wird. Den Betrug aus den Finanzstellen zu verbannen, dienen einfache und bestimmte Abgaben, Vermeidung öffentlicher Administrationen, genaue Controllen und strenge persönliche Verantwortlichkeit, überhaupt die Organisirung eines guten Finanzsystems, das nicht nur die Gröſse der Staatsein-

nahme, fondern auch die übrigen Staatszwecke berückfichtiget.

Was endlich die Gefchicklichkeit der Staatsbeamten anlangt; fo mufs die Regierung verlangen, dafs diejenigen, welchen nicht blofs mechanifche Gefchäfte aufgetragen find, den Geift und das Princip ihrer Functionen faffen. Ueberhaupt mufs fie nur folche Perfonen zu wichtigen Staatsämtern laffen, welche eine allgemeine Geiftesbildung befitzen, und je höher die Staatsftellen find, eine defto nothwendigere Bedingung mufs die formelle Bildung derfelben feyn. Diefe formelle Bildung befteht in einer folchen Cultur des Verftandes, dafs er fähig ift, alle Gefchäfte mit ächtem philofophifchen Geifte zu betreiben. Keine Bildung der Staatsbeamten ift elender, als die, welche blofs in den Schreibbüreau's gefchieht. Durch Routine lernen diefe Leute den hergebrachten Gefchäftsgang kennen und gewöhnen fich das, was gefchieht, für das einzig mögliche und ausführbare zu halten. Durch fie werden die Unvollkommenheiten verewiget, indem fie jede Neuerung erfchreckt, weil fie fich in diefelbe nicht zu finden wiffen. Möchte man immer die mechanifch angelernten Gefchäftsleute da beybehalten, wo es auf nichts als Ausführung des befohlnen angefehen ift. Zu Aemtern aber, zu welchen Vergleichungen, allgemeine Anfichten,

Ueberſicht des Zuſammenhanges mit andern Zweigen der Staatsverwaltung erfodert wird, dazu gehört methodiſche und allgemeine Bildung. Jemehr die obern Staatsbeamten die detaillirte Kenntniſs ihres eignen Staats, mit der Geſchichte anderer Staaten, mit den allgemeinen Grundſätzen der Philoſophie, der Geſetzgebung und der Staatsverwaltung verbinden, deſto mehr werden ſie das Gute ausfindig machen, was für ihren beſondern Staat paſst. Die Regierung muſs daher ſchlechterdings öffentliche Anſtalten für die zweckmäſsige gelehrte Bildung ihrer Staatsbeamten treffen, und diejenigen welche nicht die klärſten Beweiſe einer ſolchen Bildung gegeben haben, von der Beförderung zu höheren Staatsſtellen gänzlich ausſchlieſsen. Wo Perſonen aus allerley Ständen, ohne vorhergehende Prüfung zu Richterſtellen u. ſ. w. befördert werden, da herrſcht noch die gröſste Barbarey in der Staatsverwaltung, und die ſchrecklichſten Fehlgriffe und Miſsbräuche ſind unvermeidlich. Gute Prüfungsanſtalten ſind aber allenthalben noch ſehr ſelten. Eine Menge ungeſchickter Subjecte finden in Connexionen, in dem Mitleiden und in tauſend andern Verhältniſſen Mittel durchzukommen und ſich in die angeſehenſten Aemter einzuſchleichen. Es iſt ſehr ſchwer alle Miſsbräuche zu verbannen. Eine ſtete Wachſamkeit der obern

Behörden und ſtrenge Verantwortlichkeit der Examinatoren, ſelbſt Schadenerſatz, wenn durch ihre Schuld unnütze Subjecte angeſtellt werden, ſind das einzige Mittel, dieſen Miſsbräuchen wenigſtens einigermaſsen entgegenzuwirken. Das beſte wird aber ein guter und vollkommner Unterricht auf Schulen und Univerſitäten thun. Je mehr ſich dadurch die Wiſſenſchaften und Geſchicklichkeiten ausbreiten, je häufiger und gewöhnlicher die geſchickten Staatsbeamten werden, deſto mehr wird der Eintritt der Unwiſſenden in die Staatscollegia erſchwert, deſto mehr Demüthigungen widerfahren den Unwiſſenden und deſto unerträglicher finden ſie ſelbſt ihren Zuſtand in der Geſellſchaft gelehrter und erfahrner Männer.

§. 164.

4) Es iſt ſehr natürlich, daſs Menſchen, welche gleiche Beſchäftigungen treiben, welche gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, einen ohngefähr gleichen Grad von Vermögen und Cultur beſitzen, ſich zuſammen halten, und am liebſten mit einander umgehen werden, weil ihr Ideenkreis der nemliche iſt, weil ſie ſich untereinander am erſten rathen, einander am geſchickteſten beyſtehen können. Durch dieſen engern Umgang bilden ſich unter ihnen auch ähnliche Sitten, ähnliche Gewohnheiten,

ähnliche Urtheile über Werth und Unwerth, Ehre und Schande u. s. w., d. h. es bilden sich im Volke verschiedene Abtheilungen unter den Staatseinwohnern, in welchen sich die zusammenhalten, die gleiche Beschäftigungen treiben, und die desshalb, weil sich eine eigenthümliche Art zu denken und zu handeln in ihnen fortpflanzt, die in der Gesellschaft fast immer auf einerley Weise sichtbar ist, Stände genannt werden.

So lange diese Stände bloss eine Wirkung der bisher entwickelten Ursachen sind, und der blosse freye Wille sie bildet, kann unter ihnen selbst kein Zwiespalt entstehen. Alle bedürfen einander, der Handwerker den Ackerbauer, der Ackerbauer den Handwerker, beyde des Kaufmanns und umgekehrt, alle der Staatsbeamten, der Gelehrten und umgekehrt. Warum sollen diese verschiedenen Stände einander hassen oder verfolgen? — Jedermann kann, sobald es ihm in seinem Stande nicht gefällt, in den andern übergehen, wenn er Talent dazu zu haben glaubt. und wenn er meint besser darin fortzukommen. Dergleichen freygewählte Stände vertragen sich also vollkommen mit der Ruhe und Glückseligkeit des Staats. Auch ist es ganz natürlich, dass schon bey einem solchen freyen Zustande der Dinge, sich die verschiedenen Grade der Achtung an die verschiedenen

Stände knüpfen werden, die durch den verſchiedenen Grad des Reichthums, der zu den Geſchäften erfoderlichen Geſchieklichkeit, der den Ständen eigenthümlichen Cultur und des Zuſammenhanges mit dem bürgerlichen Wohl u. ſ. w. beſtimmt werden. Es werden daher verſchiedene Grade der bürgerlichen Ehre in jedem etwas cultivirten Volke, auch wenn der Staat der Bildung der Stände vollkommne Freyheit läſst, Statt finden.

Allein faſt allenthalben, wo Staaten entſtanden ſind, haben die Geſetze die Stände unterſchieden, und haben ſich nicht begnügt, ſie in den Verhältniſſen, welche die Natur ihrer Beſchäftigung mit ſich brachte, zu ſchützen, ſondern ſehr oft willkürliche Unterſchiede feſtgeſetzt. Sie haben theils das Volk in gewiſſe Kaſten abgetheilt, und den Uebergang aus der einen in die andere gleichſam hermetiſch verſchloſſen, theils haben ſie den einen Stand gegen den einen oder den andern in ein ſolches Verhältniſs geſetzt, daſs der eine auf Koſten des andern gröſsere oder kleinere Vorzüge genieſst, und einer von dem andern geſetzlich bedrückt werden kann.

Auf dieſe Art haben die Geſetze die verſchiedenen Stände zu einer ſteten Feindſeligkeit gegen einander organiſirt, und den Saamen zu einer ſteten Unzufriedenheit, Unterdrückungs-

sucht und wechselseitigen Verfolgung in das Volk gelegt, und die höchste Gewalt muss stets beschäftiget seyn, die Ausbrüche dieser unseligen Gemüthsstimmung zu unterdrücken.

Am meisten fällt dieser Zwiespalt der Stände da in die Augen, wo sie in Sclaven und Freye getheilt sind. Da die Sclaven zu gar keinem Genusse bürgerlicher Rechte gelassen, sondern mit Gewalt in der willkürlichsten Abhängigkeit der Herren gehalten werden, ein solcher Zustand aber den höchsten Grad des Missvergnügens und der Unlust in ihnen hervorbringen muss: so wird natürlicher Weise die bitterste Feindschaft gegen die Herren sich in dem Herzen der Sclaven festsetzen, die in Wuth und Empörung ausbricht, so bald sich die Gelegenheit zeigt, straflos handeln zu können *). Eine gleiche Bitterkeit wird sich allenthalben einwurzeln, wo man einige Stände der persönlichen Freyheit mehr oder weniger beraubt und sie andern Ständen gesetzlich unterwirft. Daher ist alle Leibeigenschaft ein Saame zu innerem Zwiespalte, eine versteckte Flamme, die unversehens in einen Vesuv ausbrechen kann.

Es mögen aber in den Staaten alle Stände in dem Genusse persönlicher Freyheit seyn oder

*) S. §. 123 u. s. w.

nicht: fo haben fich doch faft allenthalben ein oder mehrere Stände gebildet, welche fich mehrere Vorzüge vor den übrigen Ständen zu verfchaffen gewufst haben, welche die Gefetzgebung ihnen fichert, und fo bald diefe Vorzüge von der Art find, dafs fie auf Koften der übrigen Stände erhalten werden; fo ift es fehr natürlich, dafs fie ein Grund der Feindfeligkeit und des Haffes gegen den begünftigten Stand werden. Der Staat, welcher dergleichen Vorzüge hauptfächlich geniefst, ift der Adel. Denn obgleich auch andere Stände gewiffe Vorzüge vor andern erhalten mögen; fo ift doch der Uebergang zu ihnen nicht fo erfchwert, als bey dem Adel, und die Idee, dafs jeder zur Theilnahme der Vorzüge gelangen kann, mindert jederzeit die Unannehmlichkeit ihres Eindrucks. Ueberdem find die Vorzüge der übrigen Stände felten fo allgemein und fo beharrlich, als die Vorzüge des Adels.

Faft in allen Reichen fahen wir einen Adel, deffen Urfprung fich in den früheften Zeiten verliert. In Rom bildete er fich durch das Patriciat. *Romulus* wählte hundert Senatorfamilien, die nach und nach bis auf vierhundert anwuchfen. Aus ihnen konnten allein die Senatoren und Priefter gewählt werden, eine Beftimmung, welche fie nothwendig über alle Gefchlechter erheben und zu einem eignen Stande ausbilden

muſste. In andern Ländern ſehen wir diejenigen Familien, welche im ausſchlieſslichen Beſitze der Ländereyen ſind, im Genuſſe ähnlicher Vorzüge. Es war leicht, daſs die Herren der Ländereyen denjenigen die Bedingungen machen konnten, die von der Bearbeitung derſelben leben wollten; und durch Hülfe der alten Arbeitsleute konnten ſie andere Schwache und Arme leicht zu gleichen oder noch härteren Unterwerfungen zwingen. Es iſt ferner begreiflich, daſs ein Fürſt, welcher ſich der Oberherrſchaft bemächtigen will, nur von den mächtigen und reichen Gutsherren, die über Menſchenkräfte zu gebieten haben, Widerſtand und Schwierigkeiten zu fürchten hat. Nur mit dieſen wird er alſo um Oberherrſchaft zu unterhandeln haben, nur mit dieſen wird er ſich auf Bedingungen einlaſſen müſſen. Es iſt begreiflich, daſs bey äuſsern Angriffen oder innerlichen Unruhen, hauptſächlich von ſolchen Familien Rettung des Vaterlandes zu erwarten war, die über Land und Leute zu gebieten hatten, und es ſonderten ſich daher leicht nach und nach dieſe gebietenden Familien ab, und bildeten einen eignen mit mancherley Vorzügen begabten Stand, dem auch diejenigen beygeſellet wurden, die ſich durch Tapferkeit und beſondere Dienſte ausgezeichnet, und ſich dadurch gleichfalls anſehnliche Güter erworben hatten.

Diefen Familien und ihren Nachkommen wurden verfchiedene Vorzüge gefetzlich eingeräumt. Der blofse Umftand, von einer folchen Familie abzuftammen, verfchaffte fchon diefe Vorzüge. Es entftand eine befondere Geburtsehre, die um fo gröfser geachtet war, jemehr adliche Gefchlechter jemand unter feinen Stammeltern zählen konnte; eine Ehre, die fich natürlicher Weife weder erkaufen, noch durch künftliche Mittel verfchaffen läfst.

Die Geburtsehre würde indefs auf lockerem Grunde beruhen, und fchwerlich Neid oder Feindfchaft erregen, wenn fie nicht zugleich mit andern gefetzlichen Vorzügen verknüpft wäre. Dergleichen find: 1) dafs den Familien gewiffe anfehnliche Güter und oft Steuerfreyheiten verfichert werden; 2) dafs fie ausfchliefslich gewiffe anfehnliche Pfründen erhalten; 3) Dafs adliche Geburt zur Bedingung gewiffer Ehrenzeichen, die der Staat ertheilt, gemacht wird; 4) dafs der Adel allein an der Regierung Theil nehmen, bey der Gefetzgebung, bey hohen Staatsämtern, Officierftellen u. f. w. concurriren foll; 5) dafs ihm ein eigner Gerichtsftand, ein eignes Gefetzbuch ertheilt, und andere Begünftigungen gegen den Bürger und Bauernftand in den Gefetzen zugeftanden werden.

Diese gesetzlichen willkürlichen Vorzüge sind es vorzüglich, welche dem Adel den Hass und den Neid der übrigen Stände zuziehen, und sie sind es allein, welche für die übrigen Stände bald mehr bald weniger drückend werden.

Nach den Verhältnissen, wodurch der Adel berechtigt wird, einen anderen Stand seiner persönlichen Freyheit zu berauben, ein Leibeigenthum an Menschen auszuüben, ist die Steuerfreyheit adlicher Güter und Personen das drückendste und verhassteste Vorrecht. Wenn der Adel die grössten Güter besitzt, und die grössten Einkünfte hat und dennoch die Steuern allein auf die übrigen Stände wälzt, so ist dieses im höchsten Grade empörend. Immerhin mag diese Steuerfreyheit ursprünglich einen unschuldigen und rechtmässigen Anfang genommen haben, indem z. B. den Bauern gewisse Grundstücke mit der Bedingung überlassen wurden, dass sie dafür die Bezahlung der Abgaben übernehmen sollten. Aber wenn man diese Bedingung so auslegen wollte, dass sie auch künftig alle je auf die Grundstücke aufzulegende Lasten allein tragen sollen; so ist die rechtliche Nichtigkeit derselben in die Augen springend, und eine Staatsverfassung, welche eine solche Bedingung in dieser Ausdehnung schützt, begünstiget offenbar das ärgste Unrecht. Dieser im höchsten Grade unbillige

Vorzug müſste daher, wenigſtens in Anſehung aller neuaufzulegenden Staatslaſten, allenthalben abgeſchafft werden. Er macht, daſs das Entrichten der Abgaben ſchimpflich wird, welches man, da es ſo ſchon läſtig genug fällt, eher ehrenvoll machen ſollte.

Ein anderer Vorzug des Adels, welcher gleichfalls drückend iſt, beſteht in der **ausſchlieſsenden Theilnehmung an der Regierung und Geſetzgebung.** Daſs man die Stelle des Staatsoberhauptes an eine einzige beſtimmte Familie knüpft, dafür kann es ſehr mannigfaltige weiſe und vernünftige Gründe geben, und mit einer ſolchen Verfaſſung läſst ſich daher ſehr wohl die Vereinigung des Intereſſes aller Stände denken. Allein wenn alle hohen Staatsbeamten ausſchlieſslich aus dem Adel erwählt werden; ſo muſs dieſer Stand ſchon ein ſolches Uebergewicht über die andern Stände erhalten, welches für dieſe demüthigend und drückend iſt. Werden gar alle Staatsſtellen mit Adelichen beſetzt und die Ordnung eingeführt, daſs die Aemter adeln, wie z. B. in Ruſsland; ſo wird die Zahl der Edelleute leicht über die Maſse vergröſsert, und da mit dem Adel die Meinung verknüpft iſt, daſs es ſeiner Ehre zuwider ſey, Handwerke, nützliche Künſte oder Handel zu treiben; ſo werden durch dergleichen Recrutirungen des Adelſtandes eine Men-

ge müſsiger Menſchen erzeugt, deren Ernährung dem Lande nothwendig zur Laſt fallen muſs. Jeder Edelmann ſucht ſeine Kinder nur in Staatsämtern anzubringen, und da dieſe wegen der Concurrenz der Competenten vom Staate ſehr ſchlecht bezahlt werden, und die Beamten doch ſtandesmäſsig leben müſſen; ſo werden ſie ſich das, was ihnen ihre Beſoldung nicht gibt, durch Schleichwege zu verſchaffen ſuchen. Feilheit und Beſtechlichkeit wird unter dem Dienſtadel zur Regel werden und das Schimpfliche verlieren. Welch ein gefährliches ſchreckliches Beyſpiel für die Nation!

Hat der Adel zugleich die Geſetzgebung ausſchlieſslich in den Händen; ſo wird er viele Mittel beſitzen, die geſetzlichen Unterſchiede zwiſchen ſich und den übrigen Ständen zu vermehren, und auf die letzteren mehr Laſten zu werfen, als er ſelbſt zu übernehmen willens iſt. Die Vorzüge, welche hieraus für den Adel erwachſen, ſind im höchſten Grade drückend für die übrigen Stände.

Der Vorzug groſser unzertrennlicher Güterbeſitzungen einzelner Familien fällt den Individuen weniger auf, als er für die ganze Geſellſchaft dadurch nachtheilig wird, daſs der Verbeſſerung des Anbaues dieſer Güter ein groſses Hindernifs in den Weg gelegt wird. Das

Uebel ist um so grösser, je grösser der Umfang und die Anzahl solcher Besitzungen ist.

Was die reichen Präbenden betrifft, welche in einigen Ländern adeligen Familien vorbehalten sind; so dienen sie blos zur Ernährung des Müssigganges, und gewähren wenigstens der Gesellschaft nicht den mindesten Nutzen, ob sie gleich für die übrigen Stände nichts Beleidigendes enthalten.

Endlich wenn da, wo keine höheren Gründe der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einleuchten, besondere Ehrenzeichen blos an die Geburt geknüpft werden; so verwirrt dieses die Begriffe des Verdienstes und der Würdigkeit. Denn wenn auch die Geburt ein Vorurtheil erwecken kann; dass jemand gut oder schlecht erzogen werde; so müssen sich doch Verdienste erst durch die That bewähren, und da Ehrenzeichen zur Aufmunterung dienen sollen; so verdienen unstreitig solche Leute, die sich aus niedern Ständen emporschwingen, noch eher, aufgemuntert zu werden als die höhern Stände, die in ihrer Lage und Erziehung schon Trieb finden, sich auszuzeichnen.

Ohne den Unterschied der Stände zerstören zu wollen, wird eine weise Regierung die Vorzüge des Adels allenthalben so mässigen, dass sie den übrigen Ständen nicht lästig fallen können; sie wird die Bürger alle unter eine

und diefelbe Gefetzgebung bringen, und jedermann im Volke die Ausficht eröffnen, fich durch Gefchicklichkeit und Verdienfte bis zur oberften Stufe des Anfehens und der Ehre empor fchwingen zu können. Eine folche Ausficht ift die mächtigfte Triebfeder für das Talent und das Genie. Die fpeciellen Anordnungen hierüber, müffen durch die befondere Lage und befondern Verhältniffe beftimmt werden und es läfst fich im allgemeinen darüber nichts beftimmen. Nur das Princip ift hier angegeben, aus dem alle einzelne Verordnungen hervorgehen müffen.

§. 165.

5) Je mehr Privatkräfte zur Erhaltung der Ordnung beytragen können, defto beffer ift es für die ganze Gefellfchaft. Der Staat kann diefes nie fo gut und fo wohlfeil ausführen, als es die Privatkräfte können. Daher mufs er alle diejenigen Auctoritäten, welche auf Erhaltung der äufsern Ordnung Einflufs haben, kräftigft unterftützen. Denn fie erfparen den Aufwand an öffentlichen Kräften, und machen, dafs die Mafchine von felbft geht. Wo alfo die Erhaltung der Ordnung gewiffen Perfonen natürlicher Weife obliegt, und wo fchon in deren Verhältniffen Triebfedern der Ehre, der Liebe, des eignen Nutzens enthalten find, fie aufrecht zu erhalten, da mufs der Staat dergleichen Auc-

toritäten mit ſo viel Macht unterſtützen, als zu dieſem Zwecke nützlich und nöthig iſt.

Dieſes iſt der Fall:

a) Bey Eltern über ihre Kinder. Die Grenze der väterlichen Gewalt muſs der Zweck der Erziehung und Ausbildung der Kinder ſeyn. Alles was zur Erreichung deſſelben nützlich und nothwendig iſt, muſs das Geſetz ihnen einräumen und die Policey muſs ſie in ihrer geſetzlichen Auctorität ſchützen. Ein gleiches gilt von der Ordnung in den Schulen. Die Gewalt der Lehrer iſt durch dieſen Zweck hinlänglich beſtimmt.

b) Ein anderes Verhältniſs dieſer Art iſt das Verhältniſs der Herrſchaft zum Geſinde. Eine gute Geſindeordnung iſt ein ſehr wichtiger Gegenſtand der Policey. Sie muſs eben ſowohl dem Muthwillen und dem Ungehorſam des Geſindes gegen die Herrſchaft, als der Tyranney der Herrſchaften gegen das Geſinde entgegen wirken. –

Das Geſinde kann der Herrſchaft viel Unannehmlichkeiten zufügen und groſsen Schaden verurſachen. Soll darüber jederzeit geklagt und Proceſs geführt werden, ſo wird die Herrſchaft immer das meiſte dabey verlieren. Zeitverſäumniſs und Koſten fallen ihr allein zur

Last, und selbst die Strafe des Gefängnisses trifft die Herrschaft zugleich mit. — Es ist unmöglich alle verschiedene Fälle zu bestimmen, worin ein Gesinde gebraucht werden soll, und die verschiedenen Arbeiten desselben zu rubriciren. Die Gewohnheit und das Herkommen setzt die Gattung von Dienstleistungen fest, wozu ein Gesinde verpflichtet werden kann, und es ist dieses im allgemeinen bekannt. Dergleichen Arbeiten zu verrichten darf sich daher kein Dienstbote weigern. Die Herrschaft muss mit einem gewissen Grade des häuslichen Zwangs- und Strafrechtes versehen seyn, theils um das Gesinde zu den ihm obliegenden Arbeiten anzuhalten, theils die Ordnung welche der Herr in seinem Hause festsetzt zu beobachten. Nur solche Vergehungen des Gesindes, die Verbrechen genannt werden, müssen vor den Criminalhof gezogen werden. In allen Fällen, die zur häuslichen Zucht und Ordnung gehören, hilft die Policey.

Aber sie muss auch das Gesinde gegen die Tyranney der Herrschaft schützen. Misshandlungen, wodurch die Gesundheit verletzt wird, grausame Behandlung, Entziehung der Kost u. s. w. dürfen nicht gelitten werden. Ein eignes Gesindegericht, das Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde, kurz, nach Regeln der Billigkeit und des Rechts, schnell und ohne

Koften unterfucht und entfcheidet, würde eine nützliche Einrichtung feyn.

Was die Miethung des Gefindes anbetrifft, fo mufs das Gefetz annehmen, dafs jedes Verhältnifs zwifchen Herrfchaft und Gefinde auf einem Vertrage beruhe, und auf den Fall, dafs kein Vertrag wirklich abgefchloffen wäre, mufs es Bedingungen feftfetzen, die in ftreitigen Fällen angenommen werden. Es mufs die Zeit beftimmt feyn, wie lange jeder Eintritt in den Dienft verbindet, wenn keine befonderen Verabredungen getroffen find, eine Frift, in welcher er aufgekündiget werden mufs u. f. w. Es ift gut, wenn eine gefetzmäfsige Wechfelzeit Statt findet, aufser welcher kein Gefinde, aufser bey vorhandenen gefetzlichen Urfachen, den Dienft verlaffen oder entlaffen werden kann, weil dadurch das fchnelle Unterkommen des Gefindes erleichtert, das Aufliegen verhindert und überhaupt die gefellige Ordnung am beften beobachtet wird. Um aber zu verhindern, dafs das Dienftverhältnifs nicht in eine Art von Leibeigenfchaft oder Sclaverey ausarten kann, mufs eine Zeit beftimmt feyn, über welche hinaus kein Dienftvertrag abgefchloffen werden kann (§. 128.).

Um den übermäfsigen Foderungen des Gefindes entgegenzuwirken, haben viele eine Taxe vorgefchlagen, wodurch Lohn, Nah-

rung, Kleidung, Geschenke u. s. w. festgesetzt werden soll. Man glaubt, dass es zur Aufrechterhaltung der Gesindezucht dienen würde, wenn der Dienstbote durch Dienstwechsel seine Umstände nicht verbessern könne, und man ist daher sogar soweit gegangen, dass jeder Nebenweg, die Einkünfte des Gesindes zu erhöhen, z. E. reichere Livereyen u. s. w. verboten und straffällig seyn solle. Allein dergleichen Verordnungen würden die Freyheit der Herrschaften über alle Gebühr einschränken, und gegen das Gesinde im höchsten Grade ungerecht seyn. Warum soll das Gesinde nicht eben so gut seine Umstände verbessern dürfen als jeder andere? und warum soll ein treuer, geschickter Dienstbote nicht besser belohnt werden, als ein untreuer und ungeschickter? Es mögen also immerhin einige Familien durch grosse Freygebigkeit das gute Gesinde an sich locken. Es wird dieses ein Antrieb für die andern seyn, das Lob der Vorzüglichkeit gleichfalls zu verdienen, um dereinst bey einer so freygebigen Herrschaft anzukommen. Eine solche Taxe, wie sie Herr *von Sonnenfels* vorschlägt, wäre das sicherste Mittel, das Gesinde gegen die Gesetzgeber und gegen die Herrschaften, welche sie beobachteten, zu erbittern. Auch wird sie nirgends gehalten, wo sie existirt. Wie unendlich viele Wege gibt es, sie unbemerkt zu um-

gehen! Gefetze aber, auf deren Beobachtung nicht gehalten werden kann, find allemal fchlecht und lächerlich (§. 34. N. 5.). Die erwähnte Taxe wäre auch eben fo ungerecht, und trägt alfo alle mögliche Zeichen der Verwerflichkeit an fich. Soll eine Gefindelohntaxe einen vernüftigen Zweck haben, fo kann fie nur als Regel für folche Fälle gegeben feyn, wo zwifchen Herrfchaften und Gefinde nichts ausgemacht worden ift, und Streitigkeiten über den Lohn entftehen.

c) Ein Meifter oder Fabrikherr macht mit feinen Gefellen, Arbeitern und Lehrlingen, fobald er fie in Koft nimmt oder fie bey fich wohnen läfst, eine häusliche Gefellfchaft aus. Folglich mufs er auch eine gewiffe Ordnung in feinem Haufe aufrecht erhalten, und hierzu mit dem nöthigen Grade von Auctorität verfehen feyn. Der Zweck, wozu er die Arbeiter und Lehrlinge hält, beftimmt die Grenzen feiner Gewalt.

d) Ueberhaupt können alle Arten von Verbindungen, fobald fie nur erlaubte Zwecke haben, dazu dienen, den Staatszweck zu befördern. Der Staat kann daher dergleichen Verbindungen begünftigen, und fie fo leiten und dirigiren, dafs fie eben fo viele Mittel für die Zwecke der bürgerlichen

Gesellschaft werden. So liegt in allen Familien, die einen Ort gemeinschaftlich bewohnen, ein Grund, eine Gemeinde zu bilden, oder sich zu mancherley gemeinnützigen Zwecken zu vereinigen, und aus dieser Vereinigung wird um so mehr ein Gemeingeist hervorgehen, durch je mehrere Gesetze sie verbunden und in Gemeinschaft gebracht sind. Aehnliche kleinere Gesellschaften bilden die, welche einerley Handthierung betreiben, und Gilden und Innungen haben daher einen sehr natürlichen Ursprung, obgleich die Willkür einen grossen Einfluss auf die Gestalt gehabt hat, in welcher wir sie jetzt erblicken. Man hat den Zunft- oder Innungsgeist mit Recht getadelt; aber es würde dennoch zu voreilig seyn, wenn man dem Staate rathen wollte, dergleichen Verbindungen gar nicht zuzulassen. Es wird mehr mit der politischen Weisheit übereinstimmen, darüber nachzudenken, wie die Nachtheile, welche nach der Erfahrung mit den Zünften und Innungen verbunden waren, weggeschafft, und dagegen diese Verbindungen so eingerichtet werden können, dass für die Gesellschaft reeller Nutzen daraus entspringt. Ob den Künsten und Handwerken damit

geholfen, und Vervollkommnerung der Producte von ihnen zu hoffen fey, wird an einer andern Stelle unterfucht werden. Hier bemerken wir nur, dafs je kleiner eine gefellfchaftliche Verbindung ift, defto mehr lernen fich die einzelnen Glieder derfelben kennen, defto mehr intereffiren fie fich für einander, defto mehr kann der Gemeingeift in ihnen ausrichten. Wenn nun der Staat dergleichen kleinere Verbindungen fo leitet, dafs er alle Statuten ausfchliefst, welche der Gefellfchaft oder den einzelnen Gliedern nachtheilig find und in Unrecht ausarten können, dagegen alle diejenigen autorifirt, wodurch ein gemeinnütziger Zweck befördert wird, fo können allerdings dergleichen Verbindungen fehr viel Gutes für die Gefellfchaft ftiften.

Indeffen gehört in der That fehr grofse Staatsklugheit und eine fehr erweiterte Einficht dazu, um keiner diefer Gefellfchaften folche Vorrechte zu geftatten, welche der Freyheit anderer Abbruch thun. Denn eine jede Gewerbsgefellfchaft ift immer gewifs, fich gewiffe Vortheile und Vorrechte vor andern zu verfchaffen, und da fie ihren Vorftellungen leicht den Schein geben kann, als ob das was fie verlangt, zum allgemeinen Wohl und Niemanden zum Nachtheil gereiche; fo mufs die Regierung

ſehr beſtimmte Einſichten und ſehr feſte Grundſätze haben, um alle dergleichen Anmuthungen zurückzuweiſen. Die Zwecke, zu deren Ausführung dergleichen kleinere Geſellſchaften hauptſächlich dienen können, ſind: 1) Unterſtützung der zu ihnen gehörigen Armen und Unglücklichen; 2) Vervollkommnung ihres Gewerbes; 3) Erhaltung und Verſtärkung des Gefühls für Ehre.

Wie ſie zur Beförderung der beyden erſten Zwecke gebraucht werden können, werden wir in dem folgenden zeigen. Daſs aber dergleichen Verbindungen einen auſserordentlichen Einfluſs auf Erhaltung eines gewiſſen Ehrgeizes haben, lehrt die bisherige Erfahrung ſehr deutlich, wenn es auch nicht durch die bloſse Vernunft eingeſehen würde. Daſs dieſer Ehrgeiz zum Theil eine ſchiefe Richtung genommen, und die Zunftehre oft eine ſehr falſche Ehre ſey, hat ſeine Richtigkeit. Aber laſſen ſich jene Begriffe nicht verbeſſern? und läſst ſich es nicht dahin bringen, daſs Diebſtahl, Betrug, ſchlechte und unvollkommne Arbeit eben ſo zur Schande gereichen und Ausſchlieſsung aus der Zunft zur Folge haben, als jetzt manche willkürliche und unſchuldige Handlungen mit Zunftſchande gebrandmarkt werden? — Wenn der Handwerksgeiſt, der Esprit de Corps, ſo viel Böſes geſtiftet hat, kann man es nicht

dahin bringen, daſs er mit gleicher Stärke für das Gute wirkt? Muſs man die Mühlen deſshalb zerſtören, weil ſie ſich entzünden, wenn man ſie allein gehen läſst?

Ende des erſten Theils.

es ist ihm ergangen wie dem [illegible] [illegible] der [illegible] geblieben [illegible] [illegible]
eingestellt, daß [illegible] Tage [illegible] nicht zu [illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jakob, Ludwig Heinrich <<von>>,

Grundsätze der Policeygesetzgebung und der Policeyanstalten

Bd.: 1

Charcow (1809)

Pol.civ. 73-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766814-0